DAS VERBRECHEN DES HOCHVERRATHS

Wilhelm Ernst Knitschky


Digitized by Google



HARVARD LAW LIBRARY

Received May 25, 1922.

Digitized by Google



HARVARD LAW LIBRARY

Received May 25, 1922.

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Verbrechen des Hochverraths.

Von

Dr. jur. W. E. Knitschky,
Privatdocenten an der Universität Jena.



Jena
Mauke's Verlag
(Hermann Dufft).
1874.

Digitized by Google

C-W
K719v

S. Lermoff

MAY 25 1922

Digitized by Google

Meinem lieben Oheime

C. H. KNITSCHKY

in

dankbarer Verehrung gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Während das deutsche R.-St.-G.-B. den Begriff der meisten Verbrechen durch Angabe aller wesentlichen Merkmale genau bestimmt hat, begnügt es sich in den den Hochverrath behandelnden Paragraphen, die Hauptrichtungen der strafbaren Handlung zu bezeichnen, es der Wissenschaft überlassend, diese verschiedenen Thatbestände unter einen einheitlichen Begriff zusammenzufassen. Es bedarf aber nur eines Blickes auf die neuesten Lehr- und Handbücher, um zu erkennen, dass diese der ihr gestellten Aufgabe keineswegs völlig gerecht geworden ist, und selbst nicht einmal vermocht hat, den Hochverrath von dem ihm nahe verwandten Landesverrathe deutlich abzugrenzen. Allerdings gehört bekanntlich die Trennung beider Verbrechen erst der neueren Zeit an und steht mit den naturrechtlichen Anschauungen, die sich am Ende des vorigen Jahrhunderts geltend machten, in Zusammenhang. Indem man innerhalb des auf den Untergang des Staates gerichteten Dolus des Hochverraths (im älteren gemeinrechtlichen Sinne) nach den verschiedenen einzelnen Zwecken, in welchen sich jene allgemeine Absicht bei einem bestimmten Thäter verkörpern kann, zu unterscheiden sich bemühte, gelangte man dazu, die Unternehmungen, durch welche der Staat gegen fremde Mächte in Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, als besonderes Verbrechen hinzustellen, alle übrigen Handlungen aber, denen die oben bezeichnete Absicht zu Grunde liegt, unter dem Namen des Hochverraths (im engern Sinne) zusammenzufassen, ohne dass es freilich in Betreff der Frage, welche

Digitized by Google

einzelnen Thatbestände zu dem einen und zu dem anderen Verbrechen zu rechnen seien, zu einer feststehenden Entscheidung und allgemeinen Uebereinstimmung gekommen wäre. Auch die Wissenschaft hat als unterscheidendes Merkmal festgehalten, dass der Hochverrath gegen den inneren Bestand, der Landesverrath gegen die äussere Stellung des Staates gerichtet sei. Allein diese Begriffsbestimmung kann insoferne nicht völlig genügen, als die Richtung gegen den inneren Bestand ein im wesentlichen negatives Kennzeichen ist, welches nur im Gegensatz gegen die Angriffe auf die äussere Stellung verstanden werden kann. Es musste daher der Versuch gemacht werden, den dem Hochverrathe in seiner neuen Gestalt zu Grunde liegenden Gedanken zu erfassen und ohne Bezugnahme auf den Landesverrath zu formuliren. Zu diesem Zwecke erschien es mir nothwendig, die einzelnen Gruppen von Handlungen, in welche der Thatbestand des Verbrechens im R.-St.-G.-B. zerlegt ist, abgesondert zu betrachten, dasjenige Merkmal, welches jeder ihr eigenthümliches Gepräge giebt, aufzusuchen und sodann festzustellen, was allen gemeinsam ist. Dabei gelangte ich nun freilich zu dem Ergebnisse, dass zwischen den drei Gattungen der hochverrätherischen Unternehmungen keine völlige Gleichartigkeit besteht, dass vielmehr die Angriffe auf die Verfassung und das Gebiet des Staates einerseits und die Verletzungen des Monarchen andererseits sich scharf von einander unterscheiden. Dass das positive Recht sie dennoch zu einer Einheit zusammenfasst, erklärt sich nur aus der Entwickelungsgeschichte unseres Verbrechens, welche mir daher einer genaueren Erforschung werth schien. Sie verdient dieselbe aber auch noch aus einem anderen Grunde. Während nämlich noch am Anfange unseres Jahrhunderts der Hochverrath als ein Bruch der Unterthanentreue aufgefasst und dementsprechend die Möglichkeit, ihn zu begehen, auf Inländer eingeschränkt wurde, geht das R.-St.-G.-B. von

Digitized by Google

einer völlig veränderten Auffassung aus und nimmt insbesondere an, dass auch Ausländer Subject desselben sein können, was von einigen als Fortschritt begrüsst, von anderen als ungerechtfertigt getadelt wird. Welcher dieser Meinungen wir uns anzuschliessen haben, lässt sich nur auf Grund einer eingehenden Betrachtung der Umwandlungen entscheiden, welche der Begriff unseres Verbrechens, namentlich während der letzten Jahrhunderte, erlitten hat. Mit Rücksicht auf diese mehrfache Wichtigkeit der Dogmengeschichte wird man es hoffentlich billigen, dass ich ihr in der folgenden Darstellung einen grösseren Umfang einräumen zu müssen geglaubt habe, als unter anderen Umständen vielleicht angemessen gewesen wäre.

Digitized by Google

Geschichtliche Entwickelung.

§ 1. Das altdeutsche Verbrechen der Untreue.

In der Richtung des Hochverrathes auf Verletzung des gemeinen Wesens, welches allein allen einzelnen Sicherheit und Ruhe zu verbürgen vermag, liegt mit Nothwendigkeit begründet, dass kein Volk dieses Verbrechen ungeahndet lassen kann, mag es im übrigen seine öffentlichen Verhältnisse auch noch so unvollkommen entwickelt haben. Je einfacher aber die letzteren sich gestalten, desto geringer ist auch die Anzahl derjenigen Handlungen, in welchen sich thatsächlich die hochverrätherische Absicht verkörpert und welche bei der Bestimmung des Begriffes dieses Verbrechens beziehentlich bei den Strafandrohungen in Betracht gezogen werden. Namentlich finden wir in den ältesten Rechtsordnungen der Völker Störungen der Form des Gemeindelebens oder gewaltsame Aenderung der Verfassung nur selten erwähnt, vielmehr treten fast immer diejenigen Vergehungen in den Vordergrund, durch welche das Volk in seiner äusseren Stellung bedroht wird. So berichtet uns auch Tacitus [1]) von den Germanen nur: «proditores et transfugas arboribus suspendunt», ohne im engeren Sinne hochverrätherischer Handlungen z. B. Auflehnung gegen den König oder Anmassung fürstlicher Gewalt zu gedenken. Denn unter proditores zunächst nur Landesverräther zu verstehen, ist um so gerechtfertigter, als auch den Römern der Ausdruck in dieser Bedeutung geläufig war [2]).

1) Tacitus Germania, c. 12.

2) Vergl. Fr. 2, § 24 D. de orig. juris 1, 2; Fr. 19, § 4, D. de capt. et postlim. 49, 15; Fr. 6, § 4, Fr. 7, D. de re mil. 49, 16.

Digitized by Google

Eine andere Erklärung der proditio scheint sich aber aufzudrängen, wenn man in Betracht zieht, dass in den leges barbarorum und den Rechtsquellen des Mittelalters ein Verbrechen der Verrätherei oder Treulosigkeit vorkommt, welches durch jede Verletzung eines besonderen Treuverhältnisses begangen wird (wohin dann auch Hochverrath und Landesverrath als Unterarten zu rechnen sind). Denn man könnte hiernach vermuthen, es sei auch jene ältere proditio nicht auf den Verrath am Vaterlande beschränkt gewesen, und so fasst denn auch z. B. Zöpfl[1]) dieselbe als «Verletzung des Friedens der Genossenschaft und der Treue gegen dieselbe» auf und meint, sie habe wohl schon ursprünglich alle Treuverletzungen gegen das Land, die Familie und Freunde, den Herrn, Genossen u. s. w. umfasst. Allein dass Tacitus den Ausdruck proditores aus der germanischen Rechtssprache herübergenommen und übersetzt und nicht vielmehr nur diejenigen darunter begriffen hat, welche die Römer mit diesem Namen bezeichneten, lässt sich wenigstens nicht beweisen. Wäre das erstere der Fall gewesen, so dürften wir doch wohl erwarten, dass er auf die eigenthümliche Bedeutung, in welcher er das Wort hier verstanden wissen wollte, durch irgend einen erklärenden Zusatz aufmerksam gemacht hätte. Ebenso muss aus inneren Gründen der Zusammenhang zwischen der alten proditio und der späteren Verrätherei oder Treulosigkeit bezweifelt werden. Das Wesen der letzteren besteht im allgemeinen darin, dass der Thäter das Band der Treue, welches ihn an eine andere Person knüpft, durch einen verbrecherischen Angriff auf diese verletzt. Für diejenigen Staaten, welche von Königen regiert wurden, macht sich die Anwendung dieses Grundgedankens auf hochverrätherische Handlungen allerdings leicht, vorausgesetzt dass das Verhältniss dieser Fürsten zu den Gemeindegenossen schon da-

1) *Zöpfl*, Deutsche Rechtsgesch. (4. Aufl.) III, §. 128.

Digitized by Google

mals in einer Treuverpflichtung der letzteren seine Grundlage gehabt hat.[1]) Anders liegt die Sache in Bezug auf die Völker, bei welchen eine freie Gemeindeverfassung bestand. Denn die Vorstellung, dass der Einzelne dem Lande oder der Landgenossenschaft eine ähnliche Treue schuldig sei, wie etwa der Gefolgsmann seinem Herrn, ist eine zu künstliche, als dass wir sie einem altgermanischen Verbrechensbegriffe zu Grunde legen dürften.[2]) Für jene Zeiten kann vielmehr ein derartiges Band nur als zwischen den Einzelnen, welche die Gemeinde bilden, bestehend gedacht werden. Hätte man nun wirklich ein solches angenommen, so hätte jede Verletzung eines Volksgenossen als Verrath erscheinen müssen oder mit anderen Worten, dieses Verbrechen hätte alle anderen gleichsam verschlungen. Da wir aber wissen, dass dies den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, so müssen wir den Verrath an den Gemeindegenossen auf diejenigen Fälle einschränken, wo der Thäter sich zum Zwecke der Ausführung seiner verbrecherischen Absicht mit einem fremden Volke in Verbindung setzt, d. h. zum Landesverräther wird. In dieser Beschränkung verschwindet aber die Beziehung auf den Begriff der persönlichen Treue, welche dem Verbrechen gerade im deutschen Rechte eigen sein soll. Wir sind also schwerlich berechtigt, daraus, dass im späteren Rechte Hochverrath und Landesverrath dem allgemeinen Verbrechen des Verrathes als Bruch der dem Landesherrn geschuldeten Treue untergeordnet werden, zu schliessen, dieselbe Auffassung habe auch schon früher unter ganz anderen staatlichen Verhältnissen geherrscht, selbst wenn jene Verbrechen wirklich schon in taciteischer Zeit von den Germanen als Verrath bezeichnet worden wären. Dieser Ausdruck liegt für derartige Handlungen so nahe, dass wir ihn auch bei den Römern und

---

1) Dies bezweifelt mit Recht *v. Feder*, Das Staatsverbrechen des Hochverraths S. 50.

2) Vergl. *Rosshirt* im N. Archiv Bd. IX, S. 145.

Digitized by Google

Griechen finden, obwohl ihnen der Gedanke einer persönlichen Treue gänzlich abgeht.

Endlich spricht auch noch gegen die hier bekämpfte Auffassung der proditio, dass bei Vergehungen der Gefolgsleute gegen ihren Herrn die darin liegende Verletzung der Treue strafrechtlich nicht geltend gemacht zu sein scheint; wenigstens finden sich nirgends sichere Anhaltspunkte dafür. Ja ich möchte eher die Bemerkung des Tacitus [1] «infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse» als einen Beweis für die verneinende Ansicht betrachten. Vergleichen wir nämlich hiermit die Ausdrücke, welche derselbe Gewährsmann gebraucht, wo er von der Bestrafung eines ähnlichen Vergehens, der Feigheit in der Schlacht, berichtet: «scutum reliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas» [2], so ergiebt sich, dass der Gefolgsmann, der seinen Herrn verliess, nicht wie der Feige der Rechtlosigkeit verfiel — denn diese Strafe will uns Tacitus offenbar in der zuletzt angeführten Stelle beschreiben —, sondern nur von der allgemeinen Verachtung (infamia facti) getroffen wurde, ohne an seiner Rechtsfähigkeit eine Einbusse zu erleiden. Und doch wäre, wenn man der in jener Handlung liegenden Verletzung des Treuverhältnisses in strafrechtlicher Beziehung irgend welches Gewicht beigelegt hätte, diese gewiss mit Rechtlosigkeit geahndet worden. [3]

Vermag man hiernach aber auch für die ältesten Zeiten

---

1) a. a. O. c. 14.

2) a. a. O. c. 6.

3) Im Sachsensp. I. 40 wird die Flucht aus der Schlacht mit Ehrlosigkeit bedroht, und ähnlich gilt schon im Ed. Rotharis 7 das Verlassen der Kampfgenossen in der Gefahr als todeswürdiges Verbrechen. Der Grund, weshalb im früheren Rechte der Gesichtspunkt der verletzten Treue nicht hervortrat, scheint im System der Geldbussen gelegen zu haben, bei welchem das Gefolgschaftswesen ohne Einfluss blieb.

Digitized by Google

kein Verbrechen der Untreue im späteren Sinne nachzuweisen und um so weniger die von Tacitus erwähnte proditio mit ihm in Zusammenhang zu bringen, so finden wir in den Quellen der folgenden Periode diese Sachlage gänzlich verändert. In den leges barbarorum werden die Verbrechen gegen das Gemeinwesen aus dem Gesichtspunkte der Infidelität gegen den König aufgefasst und stehen in einem deutlich erkennbaren Zusammenhange mit anderen Verletzungen persönlicher Treuverhältnisse. Auch lassen sich die Gründe, welche diesen Umschwung bewirkt haben, leicht genug auffinden. Durch die andauernden Kriegszüge, welche die Völkerwanderung einleiteten, und noch während der letzteren selbst war die Stellung der Könige eine viel einflussreichere geworden, als sie bisher gewesen, und waren auch bei den Völkerschaften, welche vordem unter einer freien Verfassung gelebt hatten, Einzelherrscher an die Spitze getreten. Und ihre Gewalt, welche früher, wo sie überhaupt bestanden, doch oft nur durch Wahl übertragen war, wurde allmählig fast überall in bestimmten Familien erblich und nahm dadurch eine mehr privatrechtliche Natur an, sodass Angriffe auf das Gemeinwesen nunmehr zugleich oder vielmehr zunächst als Angriffe auf den König und umgekehrt alle Verletzungen seiner Person auch als Verletzungen der ersteren aufgefasst wurden.[1]) Dazu kam, dass bei den Eroberungszügen regelmässig das fürstliche Gefolge den Kern des Heeres bildete, was natürlich auch auf die Stellung des Königs zu den übrigen Freien einwirkte. So erklärt es sich, dass die Volksgenossen allmählig ihre frühere Unabhängigkeit einbüssten und zu Unterthanen wurden, von denen der König Treue forderte, wenn auch nicht in demselben Sinne, wie von seinen Gefolgsleuten. In Folge dessen nahmen nun

---

1) Vergl. *Frosteth. III.* 3: Das ist das grösste Nidingswerk, wenn ein Mann *Land und Leute des Königs* verräth.

auch alle Vergehungen gegen ihn (beziehentlich den Staat) die Natur von Verletzungen dieser Treue an. Die leges barbarorum z. B. L. Ripuar. LXIX (71) c. 1 u. Cap. Paderburnense a. 785 c. 11 nennen den Thäter ausdrücklich infidelis und stellen die hochverrätherischen Handlungen mit anderen am Herrn des Thäters begangenen Verbrechen zusammen. So werden namentlich in der L. Saxonum T. III. unmittelbar neben der Verschwörung gegen das Reich und den König Tödtung des eignen Herrn und seines Sohnes, sowie Unzucht mit seinen nächsten weiblichen Verwandten erwähnt. Es ist also in jener Zeit die Untreue ein Gattungsverbrechen, innerhalb dessen mehrere Richtungen je nach der Natur des besonderen verletzten Verhältnisses unterschieden werden, und der Hochverrath kennzeichnet sich durch den Bruch der *dem Landesherrn geschuldeten Treue*.

Die einzelnen hierher gehörigen Handlungen, welche in den Quellen erwähnt werden, sind: Tödtung des Landesherrn[1]), eigenmächtiges Verlassen des Heeres[2]), Landflüchtigkeit[3]), Verbindung mit den Landesfeinden zum Zweck des Krieges gegen den eigenen Staat[4]), Uebergabe von

---

1) *L. Alamann. XXIV:* Si aliquis homo in mortem Ducis consiliatus fuerit, et inde convictus fuerit, aut vitam perdat, aut se redimat, sicut Dux aut principes populi judicaverint; *L. Baiuv.* T. II c. 1, § 1 u. 3, c. 2; *L. Saxonum* T. III § 1; *Ed. Rotharis* 1.

2) *Cap. Ticinense* a 801 c. 3: Si quis adeo contumax aut superbus extiterit ut, dimisso exercitu, absque jussu vel licentia Regis domum revertatur, et quod nos Theudisca lingua dicimus *herisliz* fecerit, ipse ut eus maiestatis vitae incurrat periculum, et res eius in fisco nostro socientur.

3) *Ed. Rotharis* 3: Si quis foris provinciam fugere tentaverit, mortis incurrat periculum, et res eius infiscentur.

4) *L. Alamann. XXV:* Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ut ibi praedam vastet hostiliter, vel domos incendat, et de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat, aut in exilium eat, ubi Dux miserit, et res eius infiscentur in publico. — *L. Baiuv.* T. II c. I § 3; *Ed. Rotharis* 4.

Digitized by Google

Städten[1]), Veröffentlichung von Geheimnissen des Königs[2]), Verbergen feindlicher Spione[3]); vielleicht darf auch Verkauf von Waffen in's Ausland[4]) und Erregung eines Aufruhrs im Heere[5]) hierher gezählt werden, doch scheint wenigstens das letztere Verbrechen schon ausserhalb des Kreises der eigentlich treubrüchigen Handlungen zu liegen. Als die wichtigste Seite des Hochverraths erscheint also auch hier noch der Angriff auf die *äussere* Stellung des Staates, während gewaltsamer Verfassungsveränderung nirgends gedacht wird, was sich ja aus der Einfachheit der damaligen öffentlichen Verhältnisse auch genügend erklärt.

Diese Auffasung der gegen den Landesherrn begangenen Verbrechen als Untreue blieb auch während der nächsten Jahrhunderte unverändert. In den Rechtsbüchern wird das umfassendere Verbrechen mehrfach erwähnt, dagegen der Fall, dass Kaiser und Reich Gegenstand desselben sind, nur selten besonders hervorgehoben. Im Sachsenspiegel[6])

1) *L. Baiuv.* T. II. c. 1 § 3. Ut nullus liber Baiuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si aut . . . aut civitatem capere ab extraneis machinaverit, et exinde probatus *inventus*, *fuerit* tunc in Ducis sit potestate vita ipsius et omnes res eius et patrimonium.

2) *L. Rachis* 8: Relatum est nobis quod sunt aliqui pravi homines, qui submittunt in Palatium ad nostrum secretum discendum . . . ut in extraneas partes mandatum fiat. Sed apparuit nobis ut ille, qui talem causam perpetrare praesumserit, *non est in fide sua rectus.*

3) *Ed. Rotharis* 5: Si quis Scamaras intra provinciam celaverit, aut annonam dederit, animae suae incurrat periculum . . .

4) *Cap. a.* 779 c. 20: Ut nullus brunias foras nostro regno vendere non praesumat. — *Ed. Pistense* a. 864 c. 25: . . . constituimus ut quicunque . . . Nortmannis . . . bruniam vel quaecunque arma aut caballum donaverit sicut *proditor patriae* . . . de vita componat.

5) *Ed. Rotharis* 6: Si quis foris in exercitu seditionem levaverit contra Ducem suum . . . aut aliquam partem exercitus seduxerit, animae suae incurrat periculum. — *Ed. Theodorici* 107; *L. Baiuv.* T. II. c. 3. § 1.

6) *Sachsensp.* I. 40: Swer so truwelos beredet wirt, oder herefluchtich von sime rechten herren, deme vir delit men sin ere unde sin lenrecht

Digitized by Google

ist sogar nur von der Treulosigkeit und Heerflüchtigkeit gegenüber dem rechten Herrn die Rede, worunter wir also auch den Kaiser zu begreifen haben. Seine Eigenschaft als Landesherr ist demnach ganz in den Hintergrund gedrängt worden; er erscheint nur noch als oberster Lehnsherr und die ihm geschuldete Treue hat eine vollständig lehnrechtliche Natur angenommen. Nur so erklärt es sich, dass als Strafe gleichförmig für alle Fälle Verlust der Ehre und des Lehnrechtes, keine Leibesstrafe gedroht wird. Damit stimmen auch der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel [1]) überein, obwohl sie zu dem Worte «heerflüchtig» ausdrücklich hinzufügen «aus des Reiches Dienst», sodass kein Zweifel darüber bleiben kann, dass die Untreue gegen den Kaiser nicht härter bestraft wurde, als wenn sie gegen einen andern Herrn begangen war, und dass das Gesetz Heinrichs III. v. J. 1054 (Pertz Legg. T. II. 42), welches Verächter des Kaisers mit dem Tode bedroht, im 13. Jahrhundert keine Anwendung mehr fand. Unter diesen Umständen konnte natürlich von einem selbstständigen Verbrechen des Hochverrathes keine Rede sein. Denn nicht nur war es wie gesagt für den Begriff der Treulosigkeit einflusslos, gegen wen sie gerichtet war, sondern sie umfasste auch gleichmässig Angriffe auf das Leben, auf das Gut und auf die Ehre des Herrn [2]), wenngleich eine härtere Ahndung der ersteren in der Natur der Sache lag.

---

unde nicht sin liph. — Auffällig ist, dass unter den früheren Quellen gerade auch in der L. Saxon. die Gleichheit der Infidelität gegen den König und den Herrn am schärfsten hervortrat.

1) Spiegel deutscher Leute c. 47; Schwabensp. (Lassb.) c. 49. Ob man in letzterer Stelle mit Lassberg „erbe" oder mit anderen „ere" liest, ist gleichgültig; denn keinenfalls deutet die Verschärfung der Strafe auf eine Veränderung in der Auffassung.

2) *Bayerischer Landfriden* v. 1255 (bei *Zöpfl*, Alterthümer Bd. II. S. 320) c. 64: Swer sine triwe brichet an sinem rehten herren an sinem libe oder an sinem gut oder an sinen eren.

Digitized by Google

Allein schon im Schwabenspiegel macht sich ein Umschwung in dieser Beziehung bemerkbar. Wir finden hier eine besondere Strafdrohung wenigstens für gewisse hochverrätherische Handlungen in dem cap. 367 (Lassb.):

> Swer wider den keiser vnde wider den die in sinem dieneste sint sich weffent, oder den er ez heizzen tun, oder der in einer herverte mit dem keiser ist, vnde vlihet er von ime e daz er selbe vliehe, daz hatten unsern vordern gesezet, die dez riches e phlagen, dáz man sie sol lebendig begraben (alias: verbrennen).

Der Widerspruch, in welchem diese Bestimmung zu dem früher angeführten cap. 49 steht, dürfte sich am leichtesten aus einer Einwirkung römischen Rechtes erklären. Zu der Annahme eines solchen berechtigt die gedrohte Strafart: verbrennen um so mehr, als sie auf die «vordern die dez riches e phlagen» zurückgeführt wird, ein entsprechendes Gesetz von deutschen Kaisern aber nicht bekannt ist, während jene Strafe in fr. 8 § 2. D. de poenis 48, 19 allerdings erwähnt wird.

Der hier zuerst bemerkbar werdende Einfluss des fremden Rechtes gewann schnell an Bedeutung und gab alsbald der Entwickelung unserer Lehre eine ganz neue Richtung. Bevor wir aber dieser unsere Aufmerksamkeit zuwenden, müssen wir noch einen Augenblick bei dem Begriffe der *Verrätherei* und seinem Verhältnisse zur Treulosigkeit verweilen. Dass dieselbe von der Treulosigkeit (im eng. S.) geschieden werden muss, ergiebt sich aus der Vergleichung von Sachsensp. II. 13 § 4. mit der vorhin angeführten Stelle (I. 40.) Denn während nach letzterer die Treulosigkeit gar keine Leibesstrafe nach sich zieht, wird hier die Verrätherei mit dem Rade bedroht und mit anderen gemeinen Verbrechen zusammengestellt. Allein ihr Wesen näher zu bestimmen, ist eine schwierige Aufgabe, weil die mittelalterlichen Rechtsquellen uns meistens nur über die

Digitized by Google

Strafe, nicht aber über den Begriff des Verbrechens Auskunft geben. Erst in der Bambergensis und Carolina finden wir Anhaltspunkte für seine genauere Feststellung. Denn wenn in der Bamberg. Art. 51. (C. C. C. 42) als Verdachtsgrund: *„so der verdacht heliger vngewöhnlicher vnd geuerlicher weyss bey den Tettern geseen wörden vnd sich stellet, als sey er vor den veinhden vnsicher“* angeführt und weiter in Art. 61 (C. C. C. 49) vorgeschrieben wird, bei der Untersuchung den Schuldigen zu befragen *„were jne darzu bestellt vnd was er darum empfangen habe“*, so gehörte offenbar zum Begriffe der Verrätherei die *Verbindung des Thäters mit dritten* gegen eine Person, welcher er zu Treue und Schutz verpflichtet ist. Treulosigkeit und Verrätherei erscheinen demnach als zwei verschiedene Zweige, demselben Stamme entsprossen, aber zu selbstständigem Dasein erwachsen. Der Verräther ist einerseits nothwendig immer zugleich auch Gehülfe bei einem anderen gegen den Verrathenen begangenen Verbrechen, und in dieser unterstützenden Thätigkeit besteht eben das seinige. Andererseits aber muss er zum Verletzten in einem solchen Verhältnisse stehen, dass seine Handlung als Täuschung und Treubruch erscheint; denn erst dadurch gewinnt sie die Bedeutung eines eigenen von dem Begriffe der Theilnehmerschaft unterscheidbaren Verbrechens.[1] Allerdings scheint gegen diese Auffassung zu sprechen, dass manche Stadtrechte des Mittelalters, welche die Verrätherei beschreiben, ganz andere Vergehungen darunter verstehen

---

1) *De Böhmer*, Meditat. ad C. C. C. art 124 § II. — *Martin*, Lehrb des Criminalrechts § 314. — *Heffter*, Lehrb. des Strafrechts § 395. — Da Bamberg. 149 die Verrätherei an „Landt, stat, seinen eygen herren, pethgenossen oder nahent gesipten freundt“ besonders hervorhebt, so braucht nicht immer gerade ein Treuverhältniss im engeren Sinne vorhanden zu sein. Jedenfalls aber muss der Verletzte in den Thäter Vertrauen setzen und dazu durch die Umstände berechtigt sein, da sonst von einem *Verrath* keine Rede sein könnte.

Digitized by Google

z. B. *Augsburgische Statuten* v. 1276 (bei *Walch* Beiträge IV S. 338.)

c. 358. Wo man eine Aufmacherin findet die einem erbarn man oder einer erbaren frauen Ihr Kind *verathet* hat oder *verrathen will in Vngeheusch* u. s. w.

Stat. Bremensia a. 1303 [1]. Van Notwere.

V. We enen borghere *cnuppelet* that is *vor rat.*

vergl. auch Schwabensp. (Lassb.) c. 174 a. [2]

Allein wenn aus diesen Stellen auch folgt, dass nicht überall Untreue und Verrath von einander gesondert wurden, und so die ursprüngliche Bedeutung des letzten Ausdruckes verloren ging, so können wir doch nachweisen, dass wenigstens in einigen Ländern beide als verschiedene Verbrechen sich erhalten haben. Denn die «new erclerunge der landszfreyhait des erblichen haus vnd Fürstenthumbs obern und Nidern Baiern Anno 1516 . . . aufgericht» behandelt in ihrem ersten Artikel die Untreue und in ihrem zweiten die Verrätherei; hier werden also beide Verbrechen scharf auseinandergehalten. Dass aber das sie unterscheidende Merkmal von jeher dasselbe war, welches uns in der Bamberg. und C. C. C. entgegentritt, nämlich Verbindung des Thäters mit dritten, beweisen die friesischen Rechtsquellen, namentlich die *Lex Frision.* T. II. c. 1.

Si nobilis nobilem per ingenium alio homini ad occidentem exposuerit u. s. w.

---

1) *Oelrichs* vollständ. Samml. alter und neuer Gesetzb. d. St. Bremen. S. 36.

2) Hier wird die Bestimmung aus Sachsensp. II. 13 § 4 wiederholt, dann aber dazu die Erklärung gegeben „Verreder heizzen wir die, die mit ir rede einen verbalmundent, daz sie in sagent von siner christenheit“ u. s. w. Offenbar wird hier „verreder“ nicht von „verrathen“ sondern von „verreden“ = verleumden abgeleitet, was beweist, dass dem Verfasser der Sinn des Wortes in der Bestimmung des Sachsensp. unverständlich war, dass er den Begriff Verrätherei gar nicht kannte.

Digitized by Google

Die XVII. Küren (Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 31):

De veerde sake is: woer eyn knecht synen rechten herren vorrad ofte moerdet, so salmen ene na rechte yn enen ketel seden u. s. w.

Upstallsbomer Gesetze v. 1323 (Richthofen S. 103):

Dioe IV seeck is: Huaso syn hera *wrreth*, iefta *selff daed slacht*, om gued, iefta syn friond, di schilma pinighia als die mordenaer. 1)

womit auch zu vergleichen ist:

Bartoli a Saxoferrato Tractatus super Const. extr. Qui sint rebelles (Henrici VII.) v. Rebellis:

Quaedam est infidelitas uero animo, quae cadit in modum proditionis, et istud est nomen generale, etiam comprehendens omnes qui stant sicut subditi et inter subditos corpore, mente tamen cum hostibus et inimicis, nunciando eis secreta ... Comprehendit etiam omnes, qui cum essent subditi, expresse rebellant principi, transfugiendo ad hostes et conuertendo se in hostes etc.

Dieser Uebereinstimmung mehrerer zeitlich und örtlich von einander so entfernter Quellen gegenüber kann ihre geringe Anzahl und jener oben berührte Widerspruch einzelner Rechtsbücher nicht in's Gewicht fallen. Auch lässt sich nur unter Voraussetzung einer Unterscheidung zwischen Treulosigkeit und Verrätherei das Verhältniss des Art. 149 (C. C. C. 124) zu Art. 162 (C. C. C. 137) genügend erklären, in welchem letzteren bestimmt wird, dass die Strafe des Mordes, wenn er an «des tetters eygen herren, zwischen eelewten oder nahen gesipten freunden» begangen sei, durch «etlich leyb-

1) In dem Gegensatze von verrathen und *selbst* todt schlagen liegt, dass beim ersten Verbrechen der Thäter im Einverständnisse mit einem *andern* handelt, dem er seinen Herrn zum Morde in die Hände liefert. So fasst es auch der latein. Text auf: Si quis . . . dominum suum occiderit seu cuicunque ad occidendum tradiderit u. s. w.

Digitized by Google

straff» verschärft werden solle. Umfasste nun wirklich der Art. 149 alle Arten von Untreue, so lägen für nahezu denselben Thatbestand an zwei verschiedenen Orten Strafsatzungen vor, die mit einander in Widerspruch ständen. Ein derartiges Versehen des Gesetzgebers[1]) anzunehmen, sind wir doch aber ohne die zwingendsten Ursachen nicht berechtigt, um so mehr, als Art. 149 bei seiner harten Strafdrohung doch sicher nur auf Fälle der Tödtung und ähnliche zu beziehen ist. Man hat diesen Unterschied wohl nur deshalb so oft übersehen, weil in der Bamberg. und C. C. C. die Treulosigkeit nicht mehr besonders hervortritt, was sich leicht daraus erklärt, dass die lehnrechtlichen Anschauungen des Mittelalters im Absterben begriffen waren und vielfach durch das eindringende römische Recht erstickt wurden. So war, wie schon angegeben, der Treubruch durch Tödtung als besonders schwerer Fall mit dem Morde verbunden, während die übrigen hierher gehörigen Handlungen nicht mehr erwähnt werden, weil man bei ihnen auf die im Verbrechen liegende Verletzung der Treue keine Rücksicht mehr nahm. Nur in Bezug auf den «Herrn», d. h. vor allem den Landesherrn blieb das alte Verbrechen noch bei Bestand,

---

1) Auf ein solches führt *Rosshirt* im N. Archiv IX, S. 154 das Nebeneinanderbestehen beider Bestimmungen zurück. Wenn er sich S. 143 für seine Auffassung des Art. 149 (C. C. C. 124) auch auf das englische Recht beruft, das auch von vielen anderen Schriftstellern bei den Erörterungen über Verrätherei herangezogen wird, so ist zu bemerken, dass 1) in England die zu Grunde liegenden Anschauungen viel strenger durchgeführt sind, als in Deutschland, da dort *nur die Ermordung des Ehemannes* durch die Frau als treason galt, *nicht* auch *die der Frau* durch den Mann, weil letzterer kraft seines mundiums über ihr steht, während in der C. C. C. beide Ehegatten einander gleichgestellt werden, und sogar der Verwandtenmord mit hereingezogen ist, der nach englischem Recht folgerichtig ausgeschlossen bleibt, und dass 2) in Deutschland gerade der *Mord* von der Verrätherei *abgesondert* und unter ein eigenes Gesetz gestellt ist.

Digitized by Google

freilich nicht ganz in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern entstellt durch Verschmelzung mit dem römischen crimen maiestatis.

---

§ 2. Das römische crimen maiestatis.

Den Strafbestimmungen des römischen Rechtes für Angriffe auf den Staat lag die lex Julia maiestatis von Caesar [1]) zu Grunde, welche nicht nur solche Handlungen bedrohte, die wir jetzt als hochverrätherische bezeichnen, sondern auch geringfügigere Schädigungen des Gemeinwesens in ihren Bereich zog. Neben dem hieraus entwickelten crimen maiestatis wird aber in unseren Quellen auch noch, wenngleich selten, ein Verbrechen der perduellio erwähnt, das Ulpian in der einzigen Stelle [2]), aus welcher wir etwas über das Wesen derselben erfahren, als feindselige Unternehmung gegen die republica oder den Kaiser beschreibt, sodass sich die Frage aufdrängt, in welchem Verhältnisse diese beiden nahe verwandten Vergehen zu einander stehen. Die älteren Schriftsteller [3]) fassten die perduellio als eine Unterart des Majestätsverbrechens auf und unterschieden demnach innerhalb des letzteren das crimen maiestatis in specie und die

---

1) Nicht von Augustus, vergl. *Dieck*, Histor. Versuche über das Criminalrecht der Römer S. 93 ff. und *Rein*, Criminalrecht der Römer S. 516 Anm.

2) Fr. 11 D. ad Leg. Jul. maiest. 48, 4 verb.: qui *perduellionis* reus est, *hostili animo* adversus Rempublicam vel Principem animatus.

3) *Kemmerich*, Synopsis jur. crim. L. II. T. XII. — *Chr. F. Meister*, Principia jur. crim. C. VI § II. — *v. Quistorp*, Grunds. des deutsch. peinl. Rechts (5. Aufl.) § 149. — *Feuerbach*, Philosoph.-jurid. Untersuchung über das Verbr. des Hochverraths S. 20—23, 80. — *Grollmann*, Grunds. der Criminalrechtswiss. § 462. — *Martin*, Lehrb. des deutsch. gem. Criminalrechts (2. Aufl.) § 203. — *Henke*, Handb. des Criminalrechts III § 184 u. a. m.

Digitized by Google

perduellio, welche sie im Anschlusse an die Worte Ulpians durch das Merkmal des animus hostilis, d. h. der auf Vernichtung des Staates gerichteten Absicht, kennzeichneten. Später jedoch wurde diese Lehre durch mehrfache Angriffe in ihrer Herrschaft erschüttert und allmählig fast ganz beseitigt. Zunächst nämlich wies *Dieck*[1]) nach, dass die perduellio, deren Geschichte sich bis in die ältesten Zeiten des römischen Volkes zurückverfolgen lässt[2]), gegen das Ende der

1) a. a. O. S. 21—44.

2) *Köstlin*, Die perduellio unter den röm. Königen. — Die bisher allgemein angenommene Ansicht, dass perduellio einen bestimmt abgegrenzten Begriff bezeichnet und die verbrecherischen Angriffe auf das Dasein des Staates nach aussen wie nach innen umfasst habe, ist neuerdings von *Zumpt*, Das Criminalrecht der Röm. Republik I. 2. S. 330—35 angefochten worden. Er stützt sich darauf, dass die That des P. Claudius Pulcher, der bei Drepana gegen die Auspicien und unglücklich gekämpft hatte (Livius ep. XIX). und die des Cn. Fulvius, der in Apulien als Praetor zuerst aus der Schlacht geflohen war (Livius XXVI. 2), nicht unter diesen Begriff der perd. gebracht werden könne. Allein Claudius wurde ja nicht bloss angeklagt, weil er unglücklich gekämpft, sondern weil er die Schlacht gegen die Auspicien begonnen hatte; legte man ihrer Entscheidung aber überhaupt einen Werth bei, so setzte derjenige, welcher sie vernachlässigte, muthwillig das Schicksal des Staates auf's Spiel und seine Handlung war mehr als eine blosse Ungeschicklichkeit. In dem Falle des Fulvius aber wird die Schwierigkeit um nichts vermindert, wenn man unter perd. allgemein jedes todeswürdige Verbrechen versteht; denn dass man das seinige überhaupt als capital ansah, widerspricht unserer heutigen Auffassungsweise mehr, als dass man, jenes einmal zugegeben, in ihm eine Verletzung des Staates sah. Um die Verletzung der tribunicischen Gewalt, welche sich die Censoren C. Claudius und Tib. Gracchus hatten zu Schulden kommen lassen (Liv. XLIII. 16), unter den Begriff der perd. zu bringen, müssen wir diesen freilich etwas weit fassen und darauf Gewicht legen, dass der Tribun, der ja schon längst nicht mehr Vertreter der Plebs war, sondern Beamter des ganzen Volkes mit eigenthümlich abgegrenzten Befugnissen, in der verfassungsmässig ihm zustehenden Macht beeinträchtigt war. Dies aber der Verletzung der Verfassung überhaupt gleichzustellen, dürfte kaum bedenklicher sein,

Digitized by Google

Republik durch den in Folge der grossartigen Machtentwickelung des römischen Staates sich bildenden Begriff

als in dem Schwestermorde des Horatius einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Volkes zu finden, wie es doch Zumpt S. 328 selber thut. Was ferner das Verhältniss der Lex Cassia zur Lex Caelia betrifft, so nimmt Zumpt an, durch erstere sei die Abstimmung mit Täfelchen nur für die nichtcapitalen Processe eingeführt, weil sich ein Grund für die Ausschliessung allein der Perduellionsprocesse in der gewöhnlichen Bedeutung nicht einsehen lasse, und Caelius auch ohne Veränderung der Gesetzgebung sein Ziel (die Verurtheilung des Popilius Laenas mit Sicherheit herbeizuführen — vergl. *Cicero* de legibus III. 16) hätte erreichen können, indem er seine Anklage auf Majestätsverbrechen oder Verrath oder sonst ein todeswürdiges Verbrechen gerichtet hätte. Allein der Grund, weshalb man gerade für Perduellionsfälle ein besonderes Verfahren beibehielt, ist unschwer aufzufinden; es war derselbe, aus dem man heutzutage für Pressvergehen ein besonderes Verfahren verlangt: ihre politische Bedeutung. Und auf Grund welchen anderen Verbrechens hätte denn Caelius den Popilius belangen sollen? Von einem eigenen Verbrechen des Verraths ist uns nichts bekannt, vielmehr bildet dieser nur einen einzelnen Fall der perd. Eine Anklage wegen Schädigung des Staates aber — der Begriff der maiestas imminuta wurde erst später geschaffen — konnte dem Hasse des Tribunen um so weniger genügen, als sie nur zur Verurtheilung in eine Geldbusse führte und das Verbrechen des Popilius in einem zu milden Lichte erscheinen liess. Andererseits giebt Zumpt S. 334 selber zu, dass sich der von ihm angenommene Sprachgebrauch nicht auf das ordentliche, von den Consuln bez. Praetoren geleitete, Verfahren beziehe. Muss uns dies schon stutzig machen, so bliebe auch noch um so mehr unerklärlich, wie das Wort perd. in der Kaiserzeit wieder hat zu der Bedeutung: Verbrechen gegen den Staat kommen können. — Auch *Huschke* (Die Multa und das Sacramentum) nimmt neuerdings an, dass durch den Ausdruck perduellio nicht ein einzelnes Verbrechen, sondern eine ganze Verbrechensgattung bezeichnet werde, bei denen dasselbe Verfahren zur Anwendung gekommen sei (S. 178 ff). Allerdings habe derselben ursprünglich der einheitliche Gedanke zu Grunde gelegen, dass der Verbrecher dem Staate als solchen, wie er in organischer Einheit ursprünglich in dem Rex repräsentirt gewesen sei, sich thatsächlich entgegensetze, was nicht möglich sei, ohne diese Einheit verbrecherisch in sich selbst (als *τύραννος* durch regnum affectatum) zu setzen und so gleichsam zwei Staaten aus einem zu

Digitized by Google

der imminuta maiestas völlig verdrängt worden sei und auch nachher in der Kaiserzeit kein neues Leben wieder gewonnen habe. Die Beweise für den letzten Punkt wurden dann noch ergänzt von *Weiske* in der Commentatio de l. 11 P. ad Leg. Juliam maiest.[1]), in welcher er aus den Quellen selbst die Einwendungen, welche auf Grund der Erwähnung der perduellio in der justinianeischen Rechtssammlung erhoben werden könnten, beseitigt und darlegt, dass dieses Verbrechen mit dem crimen maiestatis gleichbedeutend sei. Allein noch einmal fand die gemeinrechtliche Unterscheidung einen gründlichen und scharfsinnigen Vertheidiger in *Zirkler*[2]) (welcher allerdings in der Begriffsbestimmung der perduellio von seinen Vorgängern bedeutend abwich) und ist auch von einigen

---

machen (S. 183); später aber sei die Verwendung eine so vielfache geworden, dass die betreffenden Vergehen sich nicht auf bestimmte Rubriken zurückführen liessen (S. 208 ff.). In untrennbarem Zusammenhang hiermit steht seine Annahme einer engen Verbindung zwischen den (späteren) Perduellionsprocessen, in welchen die Tribunen als Kläger auftraten, und den multae irrogationes, deren erstes Beispiel er in dem Processe Coriolans findet (S. 156 ff.). — Der Nachweis dieser Verwandtschaft zwischen beiden Processarten scheint mir einstweilen noch nicht gelungen zu sein. Damit fällt aber auch die Nothwendigkeit hinweg, die verschiedenartigen Fälle, in denen Multen verhängt wurden, zu einer Gattung zusammenzufassen oder sie gar den Perduellionsfällen gleichzustellen. Meine Bedenken gegen Huschkes Ansicht an dieser Stelle zu begründen, habe ich aber um so weniger Veranlassung, als dieselbe für die Streitfrage, auf die es hier ankommt, genau zu dem nämlichen Ergebnisse führt, welches im Texte vertheidigt wird. Denn wenn perduellio nur ein criminalprocessualischer, nicht ein criminalrechtlicher Begriff war, so kann von einer Verwandtschaft derselben mit der ulpianischen perduellio gewiss keine Rede sein.

1) Ausführlicher in: Hochverrath und Majestätsverbrechen der Römer.

2) Ueber Majestätsverbrechen und Hochverrath. Hierher gehört namentlich S. 1—56.

Digitized by Google

späteren Schriftstellern, wenngleich mit Veränderungen im einzelnen festgehalten.[1])

Gegen die Behauptung von *Dieck*, dass die perduellio schon vor der ersten lex maiestatis der Volkstribunen Appuleius veraltet gewesen sei, macht Zirkler mit Recht darauf aufmerksam, dass noch im Jahre 646 durch die L. Coelia erlaubt worden sei, sich der Stimmtäfelchen im Perduellionsprocesse zu bedienen[2]); dass Verres, welcher einen römischen Bürger hatte kreuzigen lassen, von Cicero indirect für einen perduellis erklärt werde, indem er von ihm sage, er müsse vom römischen Volke gerichtet werden; dass ferner Cicero selber, wie er in der Rede pro Milone c. 14 erwähnt, von Clodius wegen der Hinrichtung der Anhänger des Catilina mit einer Perduellionsklage bedroht und Rabirius endlich wegen Ermordung des Volkstribunen Saturninus wirklich der perduellio angeklagt worden sei[3]). Bis zum Erlasse der Lex Julia maiestatis muss demnach allerdings dieses Verbrechen formell in Geltung geblieben sein[4]). Zirkler versucht aber auch noch weiter nachzuweisen, dass selbst die Lex Julia die perduellio ihrem Wesen nach nicht berührt habe. Nach seiner Ansicht[5]) wurden nämlich in den ältesten Zeiten der perduellio einige Handlungen beigezählt, welche nicht nothwendige Folgerungen aus dem ihr zu Grunde liegenden Gedanken bildeten, sondern nur durch geschichtliche Zufälligkeiten mit ihrem Thatbestande vereinigt waren z. B. Feigheit der Feldherrn, Unruhestiftung ohne gegen den Staat gerichtete Absicht.

---

1) *Mittermaier* in Feuerbachs Lehrb. des peinl. R. § 162 a. — *Heffter*, Lehrb. d. gem. deutsch. Strafr. § 199. — *Marezoll*, Das gem. deutsche Criminalr. § 60. — *Schütze*, Lehrb. des deutschen Strafr. § 61 n. 6. — *Köstlin* S. 121 Anm.

2) a. a. O. S. 17.

3) a. a. O. S. 14—15.

4) *Rein* S. 494, *Köstlin* S. 120 Anm.

5) a. a. O. S. 8—11, 30, 32.

Digitized by Google

Später trat mit den veränderten Verhältnissen die innere Verschiedenheit dieser Fälle von den übrigen Begehungsformen des Verbrechens deutlich hervor und führte dazu, dass man sie von der perduellio abtrennte und mit den näher verwandten Vergehungen gegen das Ansehen und die Ehre des Staates verband. Ausserdem stand aber auch der alte Perduellionsprocess mit seinen strengen Formen und seiner harten Strafe in Widerspruch mit dem milden Geiste der damaligen Zeit[1]) und bedurfte dringend einer Neugestaltung, um so mehr, als sich zugleich überhaupt ein Streben nach Beseitigung der Volksgerichtsbarkeit und Ersetzung derselben durch quaestiones perpetuae geltend machte. Diesem doppelten Zwecke nun diente nach Zirkler die Lex Julia maiestatis, indem sie einmal die schon in der Lex Appuleia begonnene Abgrenzung des Gebietes der perduellio und des crimen maiestatis fortsetzte und sodann auch das Verfahren neu ordnete[2]). Der Unterschied beider Verbrechen habe sich dabei freilich, aber auch *nur insoferne*, verwischt, als sie in demselben Gesetze behandelt und mit derselben Strafe bedroht wurden; keineswegs aber habe eine weitere Verschmelzung derselben stattfinden sollen[3]). Ihre Verschiedenheit sei daher sofort wieder zu Tage getreten, sobald in der späteren Kaiserzeit die Gleichheit der Strafe für alle in dem Majestätsgesetze erwähnten Fälle ein Ende genommen habe.

So scharfsinnig und überzeugend diese Beweisführung auch erscheint, machen sich doch bei genauerer Betrachtung gewichtige Bedenken gegen sie geltend. Schon lange vor dem ersten Majestätsgesetze wurden Handlungen, welche als perduellio aufgefasst werden konnten, aus einem anderen Gesichtspunkte und mit milderer Strafe in den Tributcomitien

1) a. a. O. S. 18 u. 30.
2) a. a. O. S. 32.
3) a. a. O. S. 37—39, 158—59.

geahndet. Es dürfen diese Fälle übrigens nicht mit den wirklichen Perduellionsprocessen verwechselt werden, in denen die Tribunen als duumviri fungirten. Unter den Königen und während der ersten Zeiten der Republik gehörten die letzteren allerdings vor den Richterstuhl des Königs bez. des Consuls; seit Einführung der Provocation aber wurden sie endgültig in den Centuriatcomitien verhandelt, und die Consuln behielten nur die Voruntersuchung, welche sie alsbald ihren Unterbeamten, insbesondere den Quaestoren überliessen [1]. Als dann das Tribunat geschaffen und die plebs durch eigene Strafgesetze in der errungenen politischen Stellung geschützt wurde, trat neben jene alte Gerichtsbarkeit der Centurien noch die der Tribunen bez. der Tributcomitien. Jedenfalls nämlich gehörten vor diese letzteren alle Verbrechen, bei denen es sich um eine Verletzung der Rechte der plebs oder um Angriffe auf ihre Beamten [2] handelte. Wahrscheinlich aber konnten die Tribunen überhaupt gegen alle Verbrechen einschreiten, zunächst wenigstens gegenüber den Plebejern, später auch gegenüber den Patriciern [3]; nur haben sie bei gemeinen Verbrechen hiervon keinen Gebrauch gemacht. Gewiss ist aber, dass sie sehr bald nicht bloss Handlungen bestraften, durch welche die plebs oder sie selbst bedroht waren, sondern auch andere Vergehungen, namentlich solche, welche zwar den Staat beeinträchtigten, aber dennoch sich nicht als perduellio auffassen liessen oder wenigstens nicht so aufgefasst wurden. Hierher gehören die zahlreichen Fälle, wo unglückliche Feldherrn, welche ihre Pflicht im Kriege nicht erfüllt zu haben schienen,

---

1) Livius II. 41; vergl. *Mommsen*, Römisches Staatsrecht I. S. 122.

2) *Zumpt* I. 1 S. 227 ff.

3) *Zumpt* I. 1 S. 243. — Vielleicht beruhte diese Befugniss auf ihrem Ge- und Verbietungsrecht und der damit nothwendig zusammenhängenden Coercitionsbefugniss. *Mommsen* I, S. 130.

Digitized by Google

mit Geldstrafen belegt wurden [1]; denn dass man das gegen sie angestrengte Verfahren nicht den Perduellionsprocessen beizählen darf, ergiebt sich deutlich aus zwei bei Livius erwähnten Beispielen. Den Consul T. Menenius, welcher der gens Fabia, als sie den Vejentern unterlag, nicht zu Hülfe gekommen war und dadurch den Verlust der Befestigung an der Cremera verschuldet hatte, klagten die Tribunen zunächst perduellionis an [2]; als sie aber hiermit wegen des Widerstandes der Patricier nicht durchdringen konnten, liessen sie diese Anklage fallen und begnügten sich, gegen ihn eine Mult auszusprechen. Diese Verurtheilung stand also in einem unmittelbaren *Gegensatze* zu dem versuchten Perduellionsprocesse und kann nicht als eine blosse Herabminderung der gesetzlichen Strafe angesehen werden. Während des punischen Krieges wurde ferner der Praetor Cn. Fulvius [3] wegen seiner unglücklichen Kriegführung von den Tribunen in eine Geldstrafe verurtheilt. Bei den Verhandlungen trat aber seine Schuld so deutlich hervor, dass das Volk mit dieser Strafe nicht zufrieden war, und der Tribun gegen ihn die Perduellionsklage erheben musste. Bei den beiden ersten Verurtheilungen also fasste man sein Vergehen nicht als perduellio, sondern unter einem andern, milderen Gesichtspunkte auf. Und nicht bloss Unfähigkeit der Feldherrn,

---

1) Wenn *Zirkler* S. 21 meint, dass diese Fälle ursprünglich als perduellio aufgefasst seien, später aber von dieser abgetrennt worden, so entspricht das unsern Ueberlieferungen nicht. Gerade in der späteren Zeit erst kam es vor, dass nachlässige Feldherrn als perduelles bestraft wurden (P. Claudius Pulcher, Cn. Fulvius, C. Plautius, C. Popilius Laenas).

2) *Livius* II. 52. Q. C. et T. G. . . . Menenio diem dicunt. Invidiae erat amissum Cremerae praesidium, quum haud procul inde stativa consul habuisset. Eum oppresserunt. Quum et Patres haud minus quam pro Coriolano *annisi essent* . . . in multa temperarunt tribuni: quum *capitis anquisissent*, duo millia aeris damnato multam dixerunt.

3) *Livius* XXVI, 3.

Digitized by Google

sondern auch andere Verbrechen, die die Ordnung des Gemeinwesens verletzten, wurden in ähnlicher Weise geahndet. So mussten die Consuln Romilius und Veturius [1], weil sie eigenmächtig die Kriegsbeute zu Gunsten des Aerars veräussert hatten, anstatt sie unter die Soldaten zur Vertheilung zu bringen, bedeutende Summen als Strafe für diese Amtsüberschreitung zahlen. Und die Volkstribunen A. Verginius und Q. Pomponius [2] wurden zu 10,000 As verurtheilt, weil sie gratificantes Patribus rogationi tribuniciae intercessissent d. h. ihre Amtspflicht verletzt hatten.

Aus diesen Beispielen ergiebt sich, dass schon frühzeitig solche öffentliche Verbrechen, welche nicht wohl unter den Begriff der perduellio gebracht werden konnten, nach anderen Gesichtspunkten gestraft wurden, etwa als Gefährdungen des Staates oder als Verletzungen seines Ansehens und dergl. Zieht man aber dies in Betracht, so erhält auch die Lex Appuleia maiestatis eine ganz andere Bedeutung als ihr Zirkler zuschreiben will. Mag immerhin ihr nächster Zweck gewesen sein, die Verfolgung der gewöhnlichen Fälle des Aufruhrs ohne staatsfeindliche Absichten zu sichern, so kann sie sich doch in ihrem Wortlaute hierauf nicht beschränkt haben. Ja wenn sie überhaupt der Anstiftung von Unruhen erwähnte, so geschah dies sicher nur beiläufig, während das Hauptgewicht auf das *minuere maiestatem populi Romani* gelegt wurde, wie sich aus der von Cicero[3]) ausführlich besprochenen Vertheidigung des Norbanus durch den Redner Antonius ergiebt. Dieses Gesetz war daher sehr geeignet, jener vorhin erwähnten Strafgerichtsbarkeit der Tribunen und der Tributcomitien einen festen Halt zu geben, indem sie die bisher wahrscheinlich ziemlich willkürlich bestimmten Handlungen,

---

1) *Livius* III, 31.
2) *Livius* V, 29.
3) De oratore II, 25 und 49.

Digitized by Google

gegen welche sich jene richtete, durch das Merkmal der imminuta maiestas zu einem einheitlichen und abgeschlossenen Verbrechensbegriffe zusammenfasste. Das bisher nur thatsächlich neben der perduellio bestehende crimen maiestatis ward also nun auch gesetzlich anerkannt. Bald aber schritt man in dieser Beziehung noch weiter, und durch die Lex Cornelia maiestatis wurde eine Reihe von Handlungen, welche man bisher der perduellio beigezählt hatte, dieser entzogen und dem Majestätsverbrechen zugewiesen. Wie in Staaten, wo die Monarchie sich überlebt hat, Versuche ihrer gänzlichen Beseitigung nicht als Angriffe auf das Gemeinwesen empfunden und daher leichter gestraft werden, so war auch in Rom durch die Bürgerkriege das Gefühl dafür abgestumpft, dass gewaltsame innere Umwälzungen den Staat in seinem Dasein gefährden. Da man schon durch die Geschichte des vorhergegangenen Jahrhunderts daran gewöhnt war, die Republik als den Kampfplatz der mächtigsten Partheiführer anzusehen, welche unter Wahrung der alten Staatsform doch thatsächlich um die Alleinherrschaft stritten, so fand man in weiteren Versuchen der Art nur eine Eigenmacht, welche das bis dahin aufrecht erhaltene Gleichgewicht der Partheien zu ihren eigenen Gunsten zerstörte. Da ausserdem die politischen Interessen nur zu oft in der Volksversammlung und bei den Geschworenen den Sieg über den Gerechtigkeitssinn davontrugen, so war es meistens eine sehr schwierige Aufgabe, eine so wichtige Anklage, wie die auf perduellio lautende, durchzuführen und die den Gesetzen entsprechende Strafe zur Vollziehung zu bringen. Es war daher nothwendig, einen neuen Verbrechensbegriff aufzustellen, welcher, auf einem anderen Thatbestande beruhend, den Anklagebeweis erleichterte und somit grössere Sicherheit in seiner Anwendung bot. Hierzu erschien vor allem das naheverwandte crimen maiestatis geeignet. Bei diesem lag das Hauptgewicht auf dem objectiven Thatbestande, nicht auf

Digitized by Google

der Absicht. des Handelnden. So lange freilich das Merkmal der imminuta maiestas nur ganz allgemein bezeichnet war, blieb eine gekünstelte Auslegung desselben und eine falsche Handhabung des Verbrechensbegriffes möglich. Allein auch diesem Mangel wurde in der Lex Julia durch die Aufzählung der hauptsächlichsten Begehungsformen abgeholfen, und so auch der letzte Anlass, auf die perduellio zurückzugreifen, beseitigt.

Wenn dennoch in späterer Zeit Papinian [1]), Ulpian [2]) und einige andere Juristen [3]) sich dieses Ausdruckes wieder bedienen, so reicht das nicht hin, um darauf die Annahme zu stützen, dass die perduellio sich von dem crimen maiestatis getrennt habe. Zirkler glaubt freilich einen Beweis dafür, dass jene Juristen mit dem Worte auch einen selbstständigen Begriff, der sich von dem des Gattungsverbrechens unterschied, verbanden, in dem fr. 11 h. t. 48, 4 gefunden zu haben, wo Ulpian dem perduellis einen animus hostilis zuschreibt. Diesen erklärt er aber nicht, wie die früheren Rechtslehrer, welche sich für die streitige Unterscheidung ebenfalls auf die angeführte Stelle beriefen, als die Absicht, den Staat zu vernichten, sondern hält es für genügend, «gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt einen solchen Kriegsstand bezweckt zu haben, der, wenn der Staat oder dessen Oberhaupt nicht nachgeben wollen oder können, die Existenz von beiden auf das Spiel setzt» [4]). Allein diese Anschauung scheint mir auf einer unrichtigen Auffassung des Begriffes «hostis» zu beruhen. In dem fr. 21 § 1 D. de captivis et

---

1) Fr. 86 § 1 D. de acquir. hered. 29, 2; Fr. 76 § 9 D. de legatis II 31; Fr. 31 § 4 D. de mort. c. don. 39. 5.

2) Fr. 11 D. h. t. 48. 4; Fr. 1 § 3 D. de suis et legitimis 38, 16; Fr. 11 § 3 D. de his qui notantur 3, 2.

3) Vergl. Fr. 4 D. de jure patron. 37, 14. (von Marcianus); c. 2 C. de bonis eor. qui mortem s. consc. 9, 50 (von Alexander Severus); § 5 Inst. 3, 1.

4) a. a. O. S. 156.

Digitized by Google

postlim. 49, 15 versucht Ulpian den Unterschied zwischen bürgerlichen Unruhen und wirklichen Kriegen in folgender Weise festzustellen:

> In civilibus dissensionibus, quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen in exitium reipublicae contenditur; qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt etc.

Man hat auf diese Stelle früher die Ansicht gestützt, dass den hostis die Absicht, den Staat zu vernichten, kennzeichne, aber m. E. die Meinung des Juristen verkannt. Er sagt: obwohl bei bürgerlichen Unruhen oft das Gemeinwesen thatsächlich geschädigt werde, so liege es doch nicht in der *Absicht* der Kämpfenden, den Untergang desselben herbeizuführen, und daher seien sie keine hostes. Der wirkliche hostis richtet seinen Angriff gegen den *Staat* als solchen, will diesen schädigen oder, wie es hier der antiken Anschauungsweise entsprechend ausgedrückt ist, vernichten. Der Unterschied liegt also keineswegs in der Gefahr gänzlicher Zerstörung, sondern in der auf Verletzung oder Vernichtung des Staates gerichteten Absicht. Denn bei bürgerlichen Unruhen wollen die streitenden Theile, wenn auch der eine von ihnen die Staatsgewalt vertritt, der andere jenen aus dieser Stellung zu verdrängen sucht, doch nicht in ihren Gegnern den *Staat* in seinem Dasein bedrohen, sondern sehen in ihnen nur eine andere, ihnen gegenüberstehende *Parthei*. Wenn daher derselbe Ulpian in Fr. 11. h. t. den perduellis mit einem hostis vergleicht, so besteht die Aehnlichkeit zwischen beiden nicht darin, dass sie durch ihre Handlungsweise die Existenz des Staates auf's Spiel setzen, sondern darin dass sie beide ihn absichtlich zum Zielpunkte ihres Angriffes wählen. Auch handelt es sich bei hochverrätherischen Unternehmungen wohl nur in den seltensten Fällen um das Bestehen des Staates überhaupt, vielmehr regelmässig nur um sein Bestehen in einer bestimmten

Digitized by Google

Form. Derartige Angriffe aber können nach der obigen Erklärung Ulpians nicht mehr als Handlungen eines hostis angesehen werden. Der animus hostilis ist demnach einfach gleichbedeutend mit dem auf Verletzung des Gemeinwesens gerichteten dolus. Freilich darf man diesen animus nicht in so enger Bedeutung auffassen, dass er nur demjenigen zugeschrieben werden könnte, dessen Wille sich unmittelbar auf Schädigung des Staates richtet. Auch wer eine Handlung von der er weiss, dass sie den Staat in seinen Rechten kränkt, begeht, obwohl er dies weiss, handelt animo hostili, so gut wie derjenige, welcher einem Hültlosen seine Nahrung wegnimmt, um damit den eigenen Hunger zu stillen, und so dessen Untergang herbeiführt, sich einer Tödtung schuldig macht.

Zirkler will ferner den Begriff der perduellio noch nach einer anderen Richtung hin beschränken, indem er einen bestimmten Plan mit dazu dienlichen Mitteln fordert. [1]) Er stützt sich hierfür auf das Fr. 7. § 3. D. h. t. (von Modestinus) und Paulli Sent. R. V. 29. 2, in welchen beiden Stellen betont wird, dass in den ein crimen maiestatis betreffenden Untersuchungen vor allem festgestellt werden müsse, ob der Angeschuldigte eine Person sei, von der man sich eines solchen Unternehmens versehen könne (an potuerit facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit, et an sanae mentis fuerit), und «quibus opibus, qua factione, quibus auctoribus» das Verbrechen habe begangen werden sollen. Bei unbefangener Betrachtung wird man nun aber hierin schwerlich eine genügende Stütze für die Zirkler'sche Ansicht finden. Die beiden Juristen wollen vielmehr einfach den Richter vor leichtfertigen Verurtheilungen warnen, zu welchen gerade bei diesen gegen die Person des Kaisers gerichteten Verbrechen durch Servilität sich hinreissen zu lassen die Gefahr nahe

1) a. a. O. S. 194—207.

Digitized by Google

lag. Er soll namentlich nicht jeder Aeusserung staatsfeindlicher Gesinnungen, nicht jeder Drohung, welche vielleicht in der Erregung des Augenblicks dem Angeklagten entschlüpft ist (einem lubricum linguae wie es in Fr. 7. § 3 cit. heisst), die Bedeutung eines Anzeichens wirklich hochverrätherischer Absichten beilegen, sondern untersuchen, ob der darauf gegründete Verdacht durch anderweitige Umstände soweit unterstützt wird, dass man an der Ernstlichkeit des Vorhabens nicht zweifeln kann. Modestinus legt dabei übrigens weniger auf einen bestimmten Plan mit dazu dienlichen Mitteln Gewicht, als auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten. Wollten wir aber auch Zirklers Auffassung als richtig anerkennen, so würde die Stelle aus Paullus Sent. R. zuviel und ebendesshalb für ihn nichts beweisen, da nicht nur von solchen Fällen die Rede ist, welche er der perduellio beizählt, sondern auch von der Majestätsbeleidigung i. eng. S. Denn es heisst unmittelbar vorher: «Lege Julia maiestatis tenetur ... Quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis maxime exacerbatur», wodurch die Behauptung der Verschiedenheit von perduellio und crimen maiestatis eher widerlegt als bekräftigt wird.[1])

Dazu kommen nun auch noch einige andere unterstützende Momente, welche jene sehr unwahrscheinlich machen. Unmöglich hätte die kaiserliche Willkür einen so verderblichen Einfluss ausüben können, wenn beide Verbrechensbegriffe durch feststehende Merkmale von einander geschieden gewesen wären. Und andererseits würde man sicherlich die Vergehungen gegen den Imperator mit dem Ausdrucke perduellio zu bezeichnen nicht verfehlt haben, während derselbe in Wirklichkeit fast nie gebraucht wird.[2]) Endlich wäre es auch im höchsten Grade auffallend, dass sich im corpus

1) *Hepp* im Archiv N. F. 1837, S. 373—75.
2) *Rein*, Criminalr. d. R. S. 502—3.

Digitized by Google

juris keine andere Definition dieses Begriffes findet, als in dem erwähnten Fr. 11. h. t., welches noch dazu an die Erörterung eines untergeordneten Punktes, die Möglichkeit einer Anklage nach dem Tode, anknüpft und sich nur beiläufig mit dem Wesen unseres Verbrechens beschäftigt. Es müsste daher den Compilatoren der Vorwurf gemacht werden, dass sie einen so wichtigen Gegenstand, wie dieses schwerste aller Verbrechen mit sehr unangemessener Oberflächlichkeit abgethan hätten. Ehe wir aber eine derartige Anschuldigung uns erlauben, sind wir verpflichtet, genau zu prüfen, ob nicht eine andere Erklärung des Fragments möglich ist. Dass eine solche durch die Worte Ulpians selbst sogar geboten erscheint, hat schon Weiske [1] schlagend nachgewiesen. Der Jurist sagt:

Is, qui in reatu decedit, integri status decedit; extinguitur enim crimen mortalitate, nisi forte quis *maiestatis reus* fuit, nam hoc crimine, nisi a successoribus purgetur, hereditas fisco vindicatur. Plane non quisque *legis Juliae maiestatis reus* est, in eadem conditione est, sed qui *perduellionis reus* est, hostili animo adversus rem publicam vel Principem animatus; ceterum si quis ex alia causa *legis Juliae maiestatis reus* sit, morte crimine liberatur.

Er gebraucht also drei verschiedene Ausdrücke: maiestatis reus, legis Juliae maiest. reus und perduellionis reus, von denen er die beiden letzteren einander entgegensetzt. Da wir aber nun doch nicht vermuthen dürfen, dass Ulpian ganz ohne Grund zweimal die Bezeichnung legis Juliae maiest. reus, anstatt des einfacheren maiest. reus gewählt hat, so ist anzunehmen, dass er durch diesen Wechsel der Benennung auch eine Verschiedenheit der Verbrechen hat andeuten wollen, dass also maiest. reus und leg. J. maiest. reus nicht identisch sind und andererseits maiest. reus und perduellionis

1) a. a. O. S. 4—7.

Digitized by Google

reus dasselbe bedeuten. Auch ist nur unter dieser Voraussetzung der Gedankengang unseres Fragments klar und eineinfach, während derselbe, wenn wir Zirklers Auslegung folgen, im höchsten Grade geschraubt und undeutlich erscheint. Den Ausschlag giebt endlich der Umstand, dass, was hier und in einigen anderen Stellen als Folge der perduellio angegeben wird, nämlich die Möglichkeit einer Anklage nach dem Tode [1]), die damnata memoria [2]), die Güterconfiscation, welche in ihren Wirkungen auf den Zeitpunkt des begangenen Verbrechens zurückbezogen wird [3]), und die Bestrafung der Kinder des Thäters [4]), auch von dem crimen maiestatis ausgesagt wird [5]). Wenn Zirkler [6]) diesen Beweisgrund durch Berufung darauf, dass das Gattungswort häufig auch zur Bezeichnung der vorzüglichsten Art diene, zu entkräften sucht, so macht er sich die Widerlegung doch etwas zu leicht. Denn die perduellio wird überhaupt in den justinianeischen Rechtsquellen nur an 9 Stellen [7]) erwähnt, denen nicht weniger als 7 gegenüberstehen, wo der von Zirkler vorausgesetzte ungenaue Sprachgebrauch Anwendung gefunden haben müsste. Ja dieses Verhältniss wird noch ungünstiger, wenn wir die Titel, in welchen die betreffenden Stellen sich

---

1) Fr. 11 h. t.; § 5 Inst. 3, 1; Fr. 1 § 3 D. de suis et legit. 38, 16.

2) § 5 Inst. 3, 1; Fr. 76 § 9 D. de legatis II. 31; Fr. 11 § 3 C. de his qui notantur 3, 2.

3) Fr. 11 cit.; Fr. 1 § 3 D. de suis et legit. 38, 16; Fr. 86 § 1 D. de acquir. hered. 29, 2; c. 2 C. de bonis eor. 9. 50; Fr. 76 § 9 D. de legatis II. 31; Fr. 31 § 4 D. 39, 5.

4) c. 5 C. h. t. 9, 8.

5) § 3 Inst. 4, 18; c. 10 C. de bonis proscript. 9, 49; c. 4 § 4 C. de haeret. 1, 5. — Fr. 35 D. de religiosis 11, 7. — c. 6. C. h. t. 9, 8; Fr. 20 de accusat. 48, 2. — Vergl. *Weiske* a. a. O. S. 17—21.

6) a. a. O. S. 159—60.

7) Ausser den in Anm. 1—3 genannten noch Fr. 4 D. de jure patron. 37, 14, womit zu vergleichen ist Fr. 9 D. h. t.

Digitized by Google

finden, und die Schriften, denen sie entnommen sind, in Betracht ziehen. Von den 9 Fragmenten nämlich, in welchen das Wort perduellio vorkommt, steht nur eines in dem Titel ad leg. Jul. maiest. (fr. 11), eines in dem Codextitel de bonis eorum qui mortem sibi consciv. (c. 2), die übrigen sämmtlich in einem Zusammenhange, wo es sich um die Erörterung civilistischer Fragen handelt und die Folgen der perduellio nur beiläufig erwähnt werden. Demgegenüber finden wir in derselben Bedeutung den Ausdruck crimen maiestatis in 3 Stellen, die dem Tit. ad leg. Jul. maiest. angehören (fr. 9 D., 2 Fragmente in c. 6 Cod.), ferner einmal in den Inst. da wo von der *Straf*gerichtsbarkeit die Rede ist (§ 3 Inst. 4, 18), einmal in dem Tit. de accusat. (fr. 20) und nur die beiden noch übrigen Stellen gehören Abschnitten nicht strafrechtlichen Inhaltes an. Ungenauigkeit des Ausdruckes dürfen wir nun doch am wenigsten da erwarten, wo criminalistische Lehren abgehandelt werden, und doch würde sich, wenn wir Zirkler beipflichteten, das Umgekehrte ergeben. Dazu kommt nun noch, dass 3 Fragmente [1], in welchen die Anklage und Güterconfiscation nach dem Tode erwähnt werden (in dem einen sogar mit Angabe des Ereignisses, bei welchem diese Massregel zuerst Anwendung gefunden hat), aus Werken über Strafrecht entnommen sind, was bei keiner der Stellen, in welchen der Ausdruck perduellio vorkommt, der Fall ist.

Blicken wir jetzt zurück auf die Gesammtheit der dargelegten Beweisgründe, welche gegen Zirklers Ansicht sprechen, so werden wir anerkennen müssen, dass perduellio bei den Juristen der römischen Kaiserzeit nicht ein technischer Ausdruck gewesen ist, durch den der höchste Grad des crimen maiestatis als ein eigenes, vom Gattungsbegriff verschiedenes Verbrechen bezeichnet wurde, sondern dass dieses Wort

---

1) Paullus und Marcianus in c. 6 C. h. t. und Fr. 20 D. de accusat. von Modestinus.

Digitized by Google

nur vereinzelt anstatt der regelmässigen Benennung gebraucht worden ist. Befremdend bleibt allerdings, dass man überhaupt sich seiner bedient hat. Vielleicht lässt sich diese Erscheinung daraus erklären, dass man im Laufe der Zeit einzelne Handlungen, welche in der Lex Julia mit aufgezählt waren, nicht mehr als unter das crimen maiestatis fallend betrachtete. Beispiele hierfür beizubringen ist allerdings schwierig, darf übrigens auch um so weniger gefordert werden, als uns der Wortlaut jenes Gesetzes nicht seinem vollen Umfange nach bekannt ist, in den Pandecten aber selbstverständlich nur solche Stellen Aufnahme gefunden haben, welche die zum crimen maiestatis im späteren Sinne zu ziehenden Handlungen erwähnen. Vielleicht hat uns der Zufall dennoch in fr. 2 h. t. «qui sciens falsum conscripsit, vel recitaverit in tabulis publicis» einen derartigen Fall aufbewahrt, da wir aus anderen Stellen sehen, dass dieses Vergehen in der späteren Zeit als falsum gestraft wurde [1]; auch scheinen die unmittelbar folgenden Worte «nam et hoc capite primo lege maiestatis enumeratur» darauf hinzudeuten, dass hier nur eine geschichtliche Bemerkung gegeben werden sollte [2]. Hatte sich aber in dieser Weise

1) Fr. 1 § 4, Fr. 16 § 2, Fr. 32 pr., Fr. 33 D. de lege Cornel. de falsis 48, 10. — Die Erklärung obiger Stelle von Zirkler S. 113—15, dass das Beiwort publicis im engsten Sinne genommen und der Satz von Staatsschriften verstanden werden müsse, welche entweder die Rechte gegen auswärtige Mächte oder die verfassungsmässigen Rechte der Regierenden und Regierten betreffen, legt in die Worte eine Beschränkung hinein, zu der sie nicht den geringsten Anlass bieten.

2) Die weiteren von Weiske S. 129—34 angeführten Fälle, welche, obgleich sie in der Lex Julia gestanden haben, nach justinianeischem Recht nicht als wirkliche Majestätsverbrechen erscheinen, nämlich desertores et transfugae; qui privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo malo gesserit (Fr. 3 D. h. t.) und qui confessum in iudicio reum et propter hoc in vincula coniectum emiserit (Fr. 4 pr. eod.) lassen sich wohl auch anders erklären.

Digitized by Google

ein Unterschied zwischen leg. Jul. maiest. reus und maiestatis reus entwickelt, so mochte es manchen Juristen wünschenswerth erscheinen, für den letzteren eine andere Bezeichnung zu wählen, welche Missverständnisse ausschloss, und sie griffen deshalb auf den alten Ausdruck perduellionis reus zurück, ohne dass derselbe allgemein angenommen oder gar technisch geworden wäre.

Versuchen wir endlich, uns das Wesen des crimen maiestatis klar zu machen, so kommt es zunächst auf die Bestimmung des Begriffes *maiestas* an. Offenbar hängt das Wort mit *maior* zusammen und bezeichnet demnach ursprünglich den Zustand oder die Eigenschaft einer Person, welche maior, grösser, erhabener ist im Vergleich zu andern. Diese tritt beim Staate namentlich im Verhältniss zu seinen eigenen Angehörigen hervor, denen er als die höhere Macht gegenübersteht, vor welcher sie ihren Willen beugen müssen. Daher ist zunächst jede Auflehnung des Einzelnen gegen die Hoheit des Gemeinwesens, wie sie namentlich von den Beamten durch Missbrauch der ihnen verliehenen Gewalt zur Durchführung ihrer persönlichen Absichten in öffentlichen Angelegenheiten begangen werden kann [1]), eine Verletzung der maiestas. Aber dieser Begriff beschränkt sich nicht hierauf, sondern ist gleichbedeutend mit der amplitudo und dignitas des Staates überhaupt, d. h. mit der Machtstellung, welche die Staatsgewalt nach innen wie nach aussen thatsächlich besitzt. Es verletzt daher die maiestas nicht nur derjenige, welcher sich eigenmächtig Befugnisse anmasst, die ihm vom Volke nicht übertragen sind [2]), sondern auch, wer die ihm anvertraute Gewalt nicht zu bewahren weiss [3]), also

1) Hierauf bezog sich vor allem die Lex Appuleia, vergl. *Zumpt*, Criminalr. d. röm. Rep. II, 1 S. 232—34.

2) *Cicero*, de invent. II, 18, 55.

3) *Ps. Ascon.* p. 182 (Orelli): qui potestatem suam in administrando non defenderit, imminuti magistratus veluti maiestatis laesae reus est.

Digitized by Google

die Macht des Staates schmälern lässt, und das Verbrechen kann ferner auch begangen werden durch Schädigung der äusseren Stellung und der Hülfsmittel des populus Romanus, z. B. Aufreizung der Bundesgenossen und unterworfenen Völker zum Abfall[1]), schlechte Kriegführung, Beeinträchtigung des Ansehens Roms[2]) u. dergl. mehr. Endlich gehört dahin auch noch die Verletzung derjenigen Personen, in welchen sich die maiestas gleichsam verkörpert, vor allem der Tribunen und in späterer Zeit der Kaiser. Die weite Ausdehnung unseres Verbrechens macht es erklärlich, dass sich allmählig der dieser Anschauungsweise zu Grunde liegende Gedanke seiner alten Umhüllung entledigte, dass man nicht mehr die *maiestas* des Staates, sondern den *Staat* als Gegenstand der Verletzung bezeichnete. Aus dieser Veränderung darf man aber nicht schliessen, die classischen Juristen hätten unter dem crimen maiestatis jede Art von Eingriff in die Rechte des Gemeinwesens begreifen wollen und z. B. das crimen peculatus, repetundarum, ambitus nicht von ihm unterschieden. Vielmehr hielten sie daran fest, dass der Staat in seinen Hoheitsrechten oder in seiner Machtstellung geschädigt sein müsse. Gerade das deutet auch, wie wir oben gesehen haben, Ulpian an, wenn er die perduellio durch den animus hostilis kennzeichnet. Nur indem wir von dieser Auffassung ausgehen, können wir den Zusammenhang zwischen den einzelnen Begehungsformen, die in den Quellen aufgezählt werden, erfassen und verstehen. Versuchen wir dieselben systematisch zu ordnen, so erhalten wir drei Hauptgruppen, je nachdem Gegenstand der Verletzung die äussere Stellung des Staates oder seine Hoheit gegenüber den Unterthanen oder der Kaiser ist.

---

1) Diesen Fall hatte insbesondere die Lex Varia (90 a. C.) im Auge.

2) *Cicero,* in Verrem IV, 41, 88: est maiestatis, quod imperii nostri, gloriae, rerum gestarum monumenta evertere atque asportare ausus es.

Digitized by Google

I. Als Handlungen, welche den Staat *in seinen Beziehungen zu fremden Völkern* schädigen, werden in den Quellen erwähnt:

1) *verrätherische Uebergabe* von Provinzen und Städten an die Feinde des Reiches

provincia vel civitas hostibus prodita (fr. 10 h. t. 48, 4)

2) *vorsätzliche Beeinträchtigung der Macht und des Einflusses des römischen Volkes* auf andere Nationen

cuius dolo malo factum erit, quo rex exterae nationis populo Rom. minus obtemperet, cuius d. m. factum dicitur ut ex amicis hostes populi Rom. fiant (fr. 4 pr. h. t.)

3) *Erregung eines Krieges gegen Rom*

qui hostem concitaverit (fr. 3 h. t.)

cuius opera ... consilium initum erit quo quis contra Rempublicam arma ferat (fr. 1 § 1 h. t.)

auch muss wohl hierher gerechnet werden

cuius opera ... cons. in. erit quo obsides iniussu Principis interciderent (eod.)

insoferne diese Handlung leicht einen Rachekrieg von Seiten der Landsleute der ermordeten Geisseln herbeiführen kann;

4) *absichtliche Unterstützung der Feinde im Kriege*

cuius d. m. factum dicitur quominus hostes in potestatem populi Rom. veniant (fr. 4 pr. h. t.)

qui hostibus pop. Rom. nuntium literasve miserit, signumve dederit, feceritve dolo malo, quo hostes pop. Rom. consilio iuventur adversus Rempubl. (fr. 1 § 1 h. t.)

cuius op. d. m. hostes pop. Rom. commeatu, armis, telis, equis, pecunia aliave qua re adiuti erunt (fr. 4 pr. h. t.)

cuius op. d. m. factum erit, quo magis obsides, pecunia, iumenta hostibus pop. Rom. dentur adversus Rempublicam (eod.)

Digitized by Google

qui hostem fugientem suscepit (fr. 40 D. de poenis 48, 19)
cuius d. m. exercitus pop. Rom. in insidias deductus hostibusve proditus erit (fr. 4 pr. h. t.)
qui civem hosti tradiderit (fr. 3 h. t.)[1]

5) *Nachlässigkeit der Befehlshaber im Kriege*
qui in bellis cesserit, aut arcem deseruerit, aut castra concesserit (fr. 3 h. t.)
qui exercitum deseruit (fr. 2 h. t.)[2]

6) *Aufreizung der Soldaten zum Abfall* vom Feldherrn
qui exercitum sollicitaverit quo desereret imperatorem (Paulli Sent. R. V 29, 1.)

7) *Uebergehen zum Feinde*
qui privatus ad hostes perfugit (fr. 2 h. t.)

worin wohl weniger die Schwäche und das Verzweifeln an dem Siege der römischen Waffen strafbar erschien, als die Verbindung mit dem Landesfeinde. Denn da das antike Völkerrecht zwischen der bewaffneten Macht und der friedlichen Einwohnerschaft des Landes keinen Unterschied machte, so konnte auch darauf kein Gewicht gelegt werden, ob der Ueberläufer die Waffen gegen sein Vaterland zu tragen beabsichtigte oder nicht,

---

1) Diese Bestimmung kann als Verbrechen gegen den Staat unter doppeltem Gesichtspunkt aufgefasst werden, einmal nämlich insoferne der Thäter mit dem Feinde gemeinsame Sache macht und ihn unterstützt, oder insoferne dem Staate ein Bürger und somit ein Vertheidiger entzogen wird. Beides grenzt aber so nahe an einander, dass es ziemlich gleichgültig ist, für welche Auffassung man sich entscheidet.

2) Es ist allerdings zweifelhaft, ob wir in der angeführten Stelle als Subject einen Feldherrn oder auch die gemeinen Soldaten zu denken haben, in welchem letzteren Falle die Worte von der Desertion zu verstehen wären. Allein da Fr. 3 h. t. dieselbe Bestimmung wiederholt, aber mit dem Zusatze „imperium“, so scheint mir die Beziehung auf den Feldherrn näher zu liegen, welche überdies dem Zusammenhange des fr. cit. angemessener ist.

Digitized by Google

und der privatus, der auch ferner privatus bleiben wollte, wurde nicht weniger ein hostis, war also Landesverräther. [1])

II. Von den gegen die Hoheit des Staates im Innern gerichteten Unternehmungen wird zwar:

1) *Umsturz der Verfassung* nicht besonders erwähnt, wohl aber die Hauptformen, in welchen er bewirkt werden kann, nämlich *Verschwörung*

cuius d. m. iureiurando quis adactus est, quo adversus rempublicam faciat (fr. 4 pr. h. t.)

cuius op. d. m. consilium initum erit quo coetus conventusve fiat (fr. 1 § 1 h. t.)

und Anwendung von *Gewalt*

cuius op. d. m. cons. in. erit quo armati homines cum telis lapidibusve in Urbe sint conveniantve adversus Rempublicam, locave occupentur vel templa fr. 1 § 1 h. t.)

welche auch in

2) *Aufruhrstiftung* [2]) übergehen kann

cuius op. d. m. cons. in. erit quo homines ad seditionem convocentur (fr. 1 § 1 h. t.)

1) Desertion und Ueberlaufen der Soldaten zum Feinde waren wohl in der Lex Julia nicht erwähnt, sondern unterlagen als Militärverbrechen eigenen Strafgesetzen; jedenfalls kann schon unter Augustus die aquae et igni interdictio der L. Julia nicht mehr auf sie angewendet sein, da dieser Kaiser nach dem Berichte Suetons (Octav. c. 24) schon das Verlassen des Wachpostens mit dem Tode bestrafte, um so mehr also ene viel schwereren Vergehungen.

2) Gewaltthätigkeiten fielen übrigens nur dann unter die Lex Julia maiestatis, wenn sie adversus rem publicam begangen waren, während sie sonst als vis publica gestraft wurden. Und zwar ist jenes Erforderniss, dass die Handlung adversus rem publicam gerichtet sein musste, strenge dahin auszulegen, dass sie eine Verfassungsänderung oder einen Angriff auf die souveräne Volksversammlung oder einen Erfolg, der schon an sich eine Verletzung der maiestas enthielt, zum Zweck haben musste.

Digitized by Google

qui milites sollicitaverit concitaveritve, quo seditio tumultusve adversus Rempublicam fiat (eod.)

3) *Anmassung und Eingriffe in die Hoheitsrechte des Staates*

qui privatus pro potestate magistratuve quid sciens d. m. gesserit (fr. 3 h. t.)

privati carceris exercere custodiam (c. 1 C. de priv. carcer. inh. 9, 5)

selbst Falschmünzerei wurde in der späteren Kaiserzeit hierhergezogen, vergl. c. 2 C. de falsa mon. 9, 24.

4) Von *Beamten* insbesondere konnte die Hoheit des Staates verletzt werden durch Anmassung von Rechten, welche der höchsten Gewalt vorbehalten sind

qui iniussu Principis bellum gesserit, delectumve habuerit, exercitum comparaverit [1]) quive quum ei in provincia successum esset, exercitum successori non tradidit (fr. 3 h. t.)

qui confessum in iudicio reum et propter hoc in vincula coniectum emiserit (fr. 4 pr. h. t.)

oder durch Nichtvertheidigung staatlicher Rechte vergl. c. 1 l. cit. (9, 5) u. Nov. 95 c. 1 § 1.

5) Endlich wurde in der Lex Julia noch erwähnt

qui sciens falsum conscripsit, vel recitaverit in tabulis publicis, (fr. 2 h. t.)

III. Vergehungen gegen den Kaiser.

Allen hierher gehörigen Verbrechen ist gemeinsam, dass sie selbstverständlich in der Lex Julia noch nicht erwähnt sein konnten. Um so grösseren Spielraum hatte die despoti-

---

Dagegen galten Störungen der Ausübung öffentlicher Befugnisse z. B. der Gerichtsbarkeit als vis publica vergl. Fr. 10 pr. ad L. Jul. de vi publ. 48, 6.

1) Wenn auch allgemein gesagt wird „qui", so liegt doch in der Natur der Sache, dass dieses Verbrechen nur von solchen begangen werden kann, die sich schon in einer amtlichen Stellung befinden.

Digitized by Google

sche Willkür der Kaiser, welche sich zu den unsinnigsten Ausschreitungen hinreissen liess. Was

1) *Lebensnachstellungen* betrifft, so war hier die Analogie der julischen Bestimmung

   cuius d. m. cons. in. erit quo quis magistratus pop. Rom. quive imperium potestatemve habet, occidatur (fr. 1 § 1 h. t.)

   anwendbar. Durch die c. 5 C. h. t. (9, 8) wurde auch der Mord an den höchsten Staatsbeamten zum crimen maiest. gezogen «nam et ipsi pars corporis nostri sunt.»

2) *Pasquille*, *Injurien*, *Verletzungen der Ehrerbietung gegen den Kaiser* u. s. w.

   Quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis maxime exacerbatur (Paull. Sent. R. V 29, 1)[1])

   qui statuas aut imagines Imperatoris iam consecratas conflaverit (fr. 6 h. t.)

3) Anmassung von Auszeichnungen, die nur dem Kaiser zukommen (vergl. *Rein*, S. 534).

In welcher Weise die bisher dargestellten römischen Bestimmungen auf die deutsche Rechtsentwickelung von Einfluss geworden sind, werden wir nunmehr zu untersuchen haben.

---

§ 3. Das crimen laesae maiestatis in Deutschland und seine Umgestaltung durch die Rechtswissenschaft.

Wenngleich schon Karl der Grosse für Hochverräther sich des Ausdruckes reus maiestatis[2]) bediente, so verbietet uns doch der oben dargestellte Gang der Rechtsentwickelung,

---

1) c. un. C. si quis imper. maled. 9, 7 will nicht den Injurien gegen den Kaiser den Charakter des crimen maiest. nehmen, sondern nur übermässigen Diensteifer der Richter zügeln.

2) Cap. Ticinense a. 801. vergl. oben S. 9. Anm. 2.

Digitized by Google

hieraus auf einen thatsächlichen Einfluss fremden Rechtes zu schliessen; es war eben nur eine durch die Bekanntschaft mit den römischen Quellen veranlasste Uebertragung der fremden Bezeichnung auf das äusserlich ähnliche einheimische Verbrechen. In demselben Sinne bedienen sich derselben auch noch die Hohenstaufen. Kaiser Friedrich I. berichtet im J. 1162, die besiegten Mailänder seien zu ihm gekommen «maiestati nostrae reos se esse profitentes [1]» und verurtheilt im J. 1180 Heinrich den Löwen «praecipue pro evidenti reatu maiestatis [2])», allein die Art der Bestrafung beweist, dass dadurch die Geltung der deutschen Rechtsgrundsätze in keiner Weise beeinträchtigt wurde. Dennoch begannen allmählig römisch-rechtliche Anschauungen Einfluss zu gewinnen, wie aus einer constitutio Friderici II. a. 1226 erhellt, in welcher er die eigenmächtig errichteten Consulate der Städte in der Provence auflöst, «cum indecens sit et indignum, ut ab universitatibus talia praesumantur, quae laedunt Romani imperii dignitatem, et in quibus debitae fidelitatis et subiectionis tramitem excedentes, moliuntur sibi partem eorum, quae ad merum spectant imperium, vendicare [3])».

Deutlich nachweisbar tritt uns die Einwirkung des fremden Rechtes zum ersten Male in dem Urtheile gegen Johannes Parricida entgegen. Sein und seiner Genossen Vermögen wird confiscirt und zwar, ganz den römischen Bestimmungen [4]) gemäss, in der Weise, dass die Wirkungen dieser Strafe auf den Zeitpunkt, wo die Thäter ihre verbrecherische Absicht fassten, zurückbezogen werden [5]). Ueberhaupt ist die Regierung

1) Pertz, Monumenta German Legg. T. II, p. 132.

2) Ebenda p. 163.

3) Ebenda p. 256.

4) Vergl. Fr. 20 D. de accus. 48, 2. und c. 6 C. ad L. Jul. maiest. 9, 8.

5) Monum. Germ. l. c. p. 497: Ez ist ouch vor uns erteilt *nach der cheyser geschriben recht* . . . daz die vorgenanten . . . lut alle ir

Kaiser Heinrichs VII. von nicht geringer Bedeutung für die Geschichte des Hochverraths. In Folge seiner Kämpfe mit den italienischen Städten sah er sich (1313) zum Erlass eines eigenen *Edictum de crimine laesae maiestatis* [1]) genöthigt, in welchem ausdrücklich das römische Recht als geltend anerkannt wird — hauptsächlich sind darin allerdings nur Bestimmungen über das Verfahren enthalten. — Freilich erscheint nach der zu diesem Edictum gehörigen *Declaratio Quis sit rebellis* [2]) doch im Grunde das Verbrechen als Untreue an Kaiser und Reich [3]). Schwerlich darf man auch bei dem Kaiser die Absicht voraussetzen, ein ganz neues Verbrechen in Deutschland einzuführen, vielmehr liess er sich wohl von derselben Anschauung leiten, welche wir schon in den eben angeführten Denkmälern früherer Jahrhunderte finden, nämlich dass die Untreue gegen das Staatsoberhaupt völlig gleichbedeutend sei mit dem römischen crimen maiestatis. Während man aber vordem ungeachtet dieser Annahme nicht daran gedacht hatte, die einheimischen Strafsatzungen zu verändern, zog man jetzt aus ihr den Schluss, dass, wie

---

leut und alle ir gut nicht verandern mugen, weder mit verchouffen noch mit versetzen, noch mit deheinerley ding, wan daz die selben leut und gut dem Rom. reich ze reht gevallen sint, *seit dem mal, daz sie . . . des mordes uberein chomen zu tunde.*

1) Ebenda p. 544.

2) Ebenda p. 545.

3) Vergl. die Anfangsworte des Edictum: Ad reprimenda multorum facinora, qui ruptis tocius fidelitatis habenis, adversus Rom. imperium . . . hostili animo armati conantur nedum humana, verum etiam divina precepta, quibus iubetur, quod omnis anima Romanorum principi sit subiecta, sceleratissimis facinoribus et assiduis rebellionibus demoliri etc. — und in der Declaratio: pronuntiamus quod illi omnes et singuli sunt rebelles et infideles nostri et imperii, qui quomodocumque publice vel occulte contra nostrum honorem infidelitatis vel rebellionis opera faciunt, et in nostram seu imperii prosperitatem aliquid machinantur, contra nos sive officiales nostros . . . rebellando.

Digitized by Google

überhaupt die Bestimmungen des corpus juris Justinians, des «Vorgängers am Reich» unmittelbar geltendes Recht seien, so auch die in ihm festgesetzten Strafen noch immer Anwendung finden müssten. Diese Uebertragung war um so leichter, als schon in der römischen Kaiserzeit, wo das Gemeinwesen sich in dem Imperator verkörperte, dessen Anspruch auf Gehorsam und Achtung Gegenstand des verbrecherischen Angriffes geworden und dementsprechend der Kreis der majestätsverletzenden Handlungen erweitert war. Hieraus erklärt sich denn auch, dass die mittelalterliche Wissenschaft bei der Bestimmung des äusseren Thatbestandes unseres Verbrechens sich begnügte, einfach das antike Vorbild wiederzugeben. Auf die criminalistische Auffassung der gegen den Kaiser gerichteten Vergehungen hatte dagegen die Reception der fremden Strafsatzungen keinen Einfluss und konnte ihn auch nicht haben, da die scholastische, an der äusseren Erscheinung hängende Anschauungsweise der damaligen Rechtslehrer sie gar nicht zum Bewusstsein des inneren Unterschiedes zwischen dem einheimischen und dem fremden Verbrechensbegriffe kommen liess. Auch wäre der römische Gedanke, dass das crimen maiestatis seinem Wesen nach in einer Auflehnung gegen die Hoheit des Gemeinwesens oder seines Vertreters bestehe, mit den von lehnrechtlichen Anschauungen beherrschten öffentlichen Verhältnissen des Mittelalters durchaus unvereinbar gewesen. Man nahm aber eben nur die äussere Gestalt des Verbrechens herüber, in welche man, freilich unbewusst, die deutsche Auffassung, dass die Handlung eine Verletzung der persönlichen Treuverpflichtung gegen den Fürsten enthalte, herübernahm. Allerdings, lockerte sich erst einmal in Folge des Eindringens der antiken Staatsidee das Band der persönlichen Beziehungen zwischen Landesherren und Unterthanen, so lag die Gefahr nahe, dass auch bei verbrecherischen Angriffen auf erstere das Merkmal der Treuverletzung in den Hinter-

Digitized by Google

grund gedrängt werde. Allein in den nächsten Jahrhunderten finden sich noch keine Spuren einer derartigen Umgestaltung. Abgesehen davon dass seit dem Erlass der Goldenen Bulle, durch welche (Cap. 24) die Kurfürsten dem Oberhaupte des Reiches gleichgestellt wurden, wie in c. 5 C. ad Leg. Jul. maiest. 9, 8 die römischen Senatoren dem Imperator, die Gesetzgebung in Deutschland ganz stockte, war auch die Macht der einheimischen Rechtsanschauungen noch zu gross, um sofort allen Einfluss zu verlieren. Namentlich tritt derselbe in der Bambergensis noch deutlich zu Tage. Hier wird im Art. 132 derjenige «so Röm. Keys. oder König. maiestet vnser aller gnedigste herren lestert, verbündtnuss oder eynigung wider dieselben maiestat dermassen machet, das er damit zu latein genant Crimen lese maiestatis gethan hat» «nach sage der Keys. geschriben reht» mit Strafe an Ehre, Leben und Gut bedroht. Dieselben Handlungen aber, an einem andern Herrn begangen, sollen nach Art. 133 mit Leibes- und Lebensstrafe geahndet werden. Während es also vermieden ist, diese letzteren als crimen laesae maiestatis zu bezeichnen, werden sie doch offensichtlich zu demselben in Vergleich gebracht. Indem aber andererseits nicht zwischen dem Landesherrn und einem Herrn, der nur Privatmann ist, unterschieden wird, bleibt auch die Verbindung mit dem deutschrechtlichen Begriffe der Untreue aufrechterhalten. Dass dieser Zusammenhang der letzteren noch damals, wie schon zur Zeit Heinrichs VII. bestanden hat, wird auch anderweitig bestätigt. *Perneder* «Von Straff vnd Peen» spricht fol. XIV «Von straff dero so verreterey oder vntrew üben, vnd in die peen des lasters belaidigter Mayestät fallend» etc. und *Rauchdorn* bestimmt in seiner «Practica und Proces Peinlicher Halsgerichtsordnung» unter dem Artikel Crimen laesae maiestatis (Theil III Abth. 2 Art. II) den Begriff der «Verretherey in Gemein» fast ganz im engsten Anschlusse an den Pandectentitel ad Leg. Jul. maiest., führt aber daneben

Digitized by Google

an: «Item so ein Diener seiner herschaft geferliche untreue beweist dieselbe verraten tut oder derselben leib und leben nachtrachtet» und «Item so ein leibeigener mit seines hern frauen unkeuschet». Erinnern wir uns nun, dass die Bambergensis die Verrätherei als ein von der Treulosigkeit gesondertes Verbrechen behandelt [1]), so leuchtet ein, dass das crimen maiestatis nur der letzteren gleichgestellt werden konnte, und dass daneben noch Raum für die Fortdauer der ersteren, auch in Beziehung auf den Landesherrn, blieb. Dementsprechend ist denn auch im Art. 149 der Verrath an «landt, stat, seinen [des Thäters] eygen herren» noch besonders erwähnt.

Gegen diese Sonderung von crimen laesae maiestatis (= Treulosigkeit) und Verrätherei scheint nun aber zu sprechen, dass Perneder und Rauchdorn in den eben angeführten Stellen offenbar Verrätherei und Untreue als gleichbedeutend ansehen. Allein zieht man die durchaus romanistische Bildung Beider in Betracht, welche sie dem Verständnisse des einheimischen Rechtes entfremdete, und erwägt man, dass, wie wir oben gesehen haben, auch in den einheimischen Quellen beide Begriffe nicht immer so wie in der Bambergensis auseinandergehalten werden, so kann ihre Auffassung nicht gegen die inneren Gründe, welche die hier angenommene Scheidung nothwendig erfordern, in's Gewicht fallen. Denn ohne sie hätten wir in der Bambergensis ein crimen laesae maiestatis und ein Verbrechen der Untreue gegen den Landesherrn, welche m. Er. unmöglich neben einander bestehen können, vielmehr selbst wenn man aus dem ersteren das Moment der Treuverletzung entfernen wollte, wenigstens in ihrem äusseren Thatbestande zusammenfallen müssten und auch rücksichtlich des dolus nicht zu unterscheiden wären. Neben dem crimen maiestatis vermag ich mir daher ein be-

1) Vergl. oben S. 13 ff.

Digitized by Google

sonderes Verbrechen der Verrätherei nur dann zu denken, wenn es ungefähr auf diejenigen Handlungen beschränkt ist, die man heutzutage als Landesverrath bezeichnet. Gerade so muss aber auch der Thatbestand des Art. 149 für den Fall, dass das Verbrechen Land, Stadt oder den Landesherren betrifft, bestimmt werden. An dieser Auffassung glaube ich um so mehr festhalten zu dürfen, als wir oben bei Erörterung des Verhältnisses von Art. 149 u. 162 zu einem hiermit ganz übereinstimmenden Ergebnisse gekommen sind, bei welcher Gelegenheit auch schon ausgeführt ist, weshalb die Treulosigkeit in der Bambergensis und C. C. C. nicht mehr als selbstständiges Verbrechen erscheint.[1] Endlich müssen wir uns in diesem Zusammenhange noch mit einer Bestimmung der Bambergensis und ihrer Stellung zu den bisher erörterten beschäftigen, nämlich mit Art. 135. Für die hier bedrohten Vergehungen «einer schentlichen Flucht, auch der so bosslicher schentlicher weyss Stett Schloss oder beuestigung vbergeben, oder von jreñ herren zu den veynhden ziehen» scheint auf den ersten Anblick neben der Verrätherei kein Raum mehr zu sein. Allein da bei ihnen eine verabredete Verbindung mit dem Feinde nicht nothwendig vorauszusetzen ist, stehen sie doch zu jener in einem gewissen Gegensatze. Andererseits konnten sie aber auch nicht unter Art. 132 gebracht werden, weil sie keinen Angriff im engern Sinne auf den Landesherren enthalten. Dieser ihrer eigenthümlichen Stellung dürfte es wohl zuzuschreiben sein, dass sie in der Bambergensis in einem besonderen Artikel behandelt sind.

Diese letztere Unterscheidung ist freilich auf die weitere Rechtsentwickelung ohne Einfluss geblieben, da in die C. C. C. nur Bamberg. 149, nicht auch 132, 133 und 135 aufgenommen wurden. Denn die Reichsstände waren nicht geneigt, in einem Reichsgesetze anzuerkennen, wie es Schwarzenberg

---

1) Vergl. oben. S. 16.

Digitized by Google

gethan hatte, dass ein crimen laesae maiestatis nur am Kaiser (und an den Kurfürsten) begangen werden könne, also auch nur ihm die maiestas zukomme, während andererseits selbstverständlich der Kaiser Anstand nahm, ausdrücklich alle Landesherren sich gleichzustellen. So liess man lieber diesen Punkt ganz unberücksichtigt, was bei der subsidiären Anwendbarkeit des römischen Rechtes, dessen Geltung in Deutschland ja überdies schon durch die Goldene Bulle ausser Frage gestellt war, kein Bedenken hatte. Demnach wurden von nun an Angriffe auf den Kaiser und nach der thatsächlichen Uebung auch die auf die einzelnen Landesherren als crimen laesae maiestatis geahndet. Die Art und Höhe der Strafe aber war je nach der Begehungsform verschieden. Fiel die majestätsverletzende Handlung unter den Begriff der Verrätherei, so wurde der Thäter nach C. C. C. 124 geviertheilt; hatte er einen Aufruhr wider die Obrigkeit angestiftet, so traf ihn nach Art. 127 nur einfache Todesstrafe, und ebenso auf Grund des römischen Rechtes in allen übrigen Fällen. Was insbesondere C. C. C. 127 betrifft, so ist unter Obrigkeit auch die hohe Obrigkeit, d. h. der Landesherr, zu verstehen; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Absicht der Aufrührer dahin ging, eine Verfassungsveränderung herbeizuführen oder irgend einen anderen Zweck zu erreichen. [1]) Denn einmal war der äussere Thatbestand, die formelle Seite der Verbrechen dem Gesetzgeber offenbar massgebend für die Gruppirung der mit Strafe bedrohten Handlungen, da wir schon bei der Verrätherei und beim Morde dieselbe Erscheinung beobachteten. Sodann aber trat für die Wissenschaft, welche die im Gesetze zerstreuten Handlungen unter einen einheitlichen Begriff zusammenfasste, die Person des

1) *Wächter*, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts II. S. 70—71; *Mittermaier*, in Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts § 201, N. I. a. E.

Digitized by Google

Landesherren vor allem in den Vordergrund. Jeder Angriff auf ihn galt als crimen maiestatis, gleichviel welche Beweggründe denselben veranlasst hatten. Am wenigsten legte man sicher bei der damaligen Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse, bei der immer kräftigeren Ausbildung der landesherrlichen Gewalt Gewicht darauf, ob die verfassungsmässige Stellung oder sonstige Rechte desselben gekränkt wurden.

Bei dieser Beschaffenheit der gesetzlichen Grundlage drohte der römische Verbrechensbegriff nach den drei verschiedenen Richtungen des crimen maiestatis im engern Sinne, der Verrätherei und des Aufruhrs auseinanderzufallen. Allein mächtiger als der Einfluss der C. C. C. war der der Wissenschaft, und diese hat seine Einheit festgehalten. Zwar schliessen sich *Perneder* und *Rauchdorn* [1]) und ebenso die Commentatoren der C. C. C. [2]) noch den einheimischen Anschauungen an und unterscheiden innerhalb des crimen maiestatis mehrere Begehungsformen, aber der einflussreichste Rechtsgelehrte des 17. Jahrhunderts, *Carpzov*, bauete seine Darstellung völlig auf der Grundlage der römischen Bestimmungen und der italienischen Lehre auf [3]), ohne der P. G. O. weiter als bei Angabe der gesetzlichen Strafe Beachtung zu schenken [4]). Der Verrätherei wird nur beiläufig in diesem

---

1) *Perneder*, Von Straff und Peen. fol. XIV sondert, anscheinend im Anschlusse an die Bamberg., das crimen maiestatis im engern Sinne und „Misshandlung der Kriegsleut", und ähnlich unterscheidet *Rauchdorn*, Practica und Proces. Dritter Theil, Der II. Artikel: Flucht und Uebergabe von Städten u. s. w. (Bamberg. 135), Aufruhr und Verrätherei (crimen maiestatis), vergl. oben S. 45.

2) Vergl. z. B. *Vigelius*, Constit. Carolinae in ordinem redactae C. VI, I. De crim. l. maiest. Species huius criminis est proditionis crimen . . . Species item laesae maiestatis est crimen seditionis. — *Clasen*, Comment. in Const. crim. Caroli V. ad art. 42 u. 127, u. a.

3) *Bened. Carpzovii* Practica Nova Imp. Saxon. Rerum Crimin. Qu. 41.

4) a. a. O. n. 94.

Digitized by Google

Zusammenhange und ausserdem noch einmal bei Erörterung der Indicien der einzelnen Verbrechen gedacht [1]; über Begriff und Merkmale derselben erfahren wir nichts. In ähnlicher Weise wird auch der Aufruhr abgefertigt [2]. Es scheinen also bei ihm die deutschen Rechtsbegriffe durch den fremden fast gänzlich verdrängt zu sein. Ob sie aber nicht dennoch wenigstens unter der Oberfläche wirksam und auf die Auffassung des crimen laesae maiestatis von Einfluss gewesen sind, kann nur eine genauere Erforschung dieser letzteren lehren, wofür freilich die Erörterungen Carpzovs und der Italiener, auf die er sich stützt, auf den ersten Anblick wenig genug bieten, da sie sich in einer ganz anderen Richtung bewegen. Im Vordergrunde steht bei ihnen die Frage, gegen wen das crimen maiestatis begangen werden könne, ob nur gegen den Kaiser oder auch gegen andere Fürsten. Nach der Strenge der Theorie fiel die Entscheidung dahin aus, dass Gegenstand des Verbrechens nur diejenigen sein könnten, «qui superiorem non recognoscunt» [3], nach der Praxis aber wurden ihnen auch die «principes superiorem recognoscentes» gleichgestellt, was denn die Theorie, wenn auch widerwillig, anerkennen musste [4]. Carpzov bezeichnet

---

1) Qu. 122. n. 83.

2) Qu. 44 n. 43.

3) *Tib. Decianus*, Tractatus crim. L. VII, c. 4 n. 2: In Rempublicam Romanam proprie committebatur hoc crimen . . . Contra alias vero civitates et Respubl. etiam non recognoscentes superiorem, si homines congregentur, vel aliquid contra eas moliantur. Quis incidit in crimen laesae Maiest. si superiorem non recognoscunt, quod si recognoscunt, tenebitur l. Julia de vi. — *Jul. Clarus*, Liber quintus Recept. Sent. § Laesae Maiest. n. 2 und 3. — Vergl. auch *Ant. Matthaeus*, De criminibus ad L. XLVII et XLVIII D. com. C. 1 n. 2.

4) In diesem Falle aber hielten die Rechtsgelehrten wenigstens an gewissen Beschränkungen fest, vergl. *Aeg. Bossius*, Pract. et Tract. varii Tit. De crim. l. maiest. n. 51: Quaero an lex quisquis et poenae eius habeant locum non solum in Imperatore . . sed etiam in alio principe . . .

Digitized by Google

erstere, auf welche auch er das crimen maiestatis beschränkt, mit dem Ausdrucke «principes qui maiestatem habent»[1]) und erklärt die maiestas als «summa et perpetua legibusque soluta potestas»[2]). Für uns ist diese Begriffsbestimmung freilich von keinem grossen Werthe, weil sie nur das Verhältniss der verschiedenen Obrigkeiten zu einander berücksichtigt, während es für das richtige Verständniss des Wesens des Majestätsverbrechens auf das Verhältniss der Obrigkeit zu den Unterthanen ankommt. Wir müssen daher unser Augenmerk auf einen anderen Punkt richten. Bekanntlich war im 17. Jahrhundert die privatrechtliche Auffassung der landesherrlichen Gewalt noch keineswegs überwunden; die Landeshoheit wurde wie jedes andere Recht vererbt, getheilt u. s. w. Andererseits betonten die Juristen und so auch Carpzov, dass die Fürsten die Pflicht hätten, Verbrechen zu verhindern und zu bestrafen[3]), also in ihrem Gebiete den Landfrieden aufrecht zu erhalten und für Ruhe und Sicherheit der Bewohner zu sorgen. Verbinden wir diese beiden Gesichtspunkte, so erscheint die Staatsgewalt als eine Herrschaft über Land und Leute, welche nicht als eine Function im Staate, sondern als eigenes, privates Recht, aber zum Wohle der Unterthanen ausgeübt wird. Die Unterthanen ihrerseits sind daher nicht nur gehalten, dem Landesherren gehorsam zu sein, sondern auch ihm in Dankbarkeit und

---

communis [sententia] videtur . . ut si non recognoscit habeat locum, si recognoscit crimen sit laesae maiest. simpliciter. — Ebenso entscheidet er bei der Frage nach der Anwendbarkeit der Extravagante Quis sit rebellis (siehe oben S. 43) und der Zulässigkeit der damnatio memoriae (n. 57). — *Tib. Decianus* l. c. c. 4; *Jul. Clarus* l. c. n. 3. 14. 16; *Henr. Bocerus*, Tract. de crim. l. maiest. c. 2 n. 94.

1) Quaest. 41 cit. n. 17.

2) Ebenda n. 23. Die summa potestas steht nach n. 24 nur demjenigen zu „qui superiorem neminem supra se agnoscat".

3) Qu. 101 n. 8.

Digitized by Google

Treue anzuhangen, und die Verletzung dieser Verpflichtung durch Beeinträchtigung der herrschaftlichen Gewalt oder gar durch einen Angriff auf die Person des Fürsten wird von Carpzov als proditio, parricidium, offensio Dei [1]) bezeichnet. Dem crimen laesae maiestatis liegt also auch noch bei ihm der Gedanke eines Treubruches zu Grunde, aber doch in ganz anderer Weise als im Mittelalter. Denn während früher das Verhältniss ein rein persönliches war, stehen sich jetzt Unterthanen und der Landesherr, der väterlich für sie sorgt und sie an Gottes statt regiert, gegenüber. Beide Auffassungen stimmen darin überein, dass die Treue nicht einer bloss gedachten Persönlichkeit wie dem Staate, sondern einem einzelnen Menschen geschuldet wird, aber sie weichen darin von einander ab, dass im Mittelalter der Herr als solcher den Anspruch hat, bei Carpzov nur noch um seiner Eigenschaft als Beherrscher des Landes willen. Dieser Unterschied machte sich auch thatsächlich geltend, insoferne nämlich die (ältere) Treulosigkeit durch jede Art von Verletzung des Herrn begangen werden konnte [2]), während zum crimen laesae maiestatis ein Vergehen gegen die Person des Fürsten oder gegen seine Herrscherstellung gehört und Angriffe auf seine Ehre (z. B. cucurbitatio) und vor allem auf sein Vermögen ausgeschlossen bleiben.

Als einen besonderen Fall des crimen maiestatis hob Carpzov die perduellio hervor, wodurch er der ganzen späteren Doctrin ihre Richtung gab. Nur darf man diese Unterscheidung bei ihm noch nicht in derselben Bedeutung nehmen wie bei den neueren. Er sagt in n. 41, offenbar mit Beziehung auf fr. 11 D. ad Leg. Jul. maiest.: «Imprimis crimen laesae maiestatis committitur adversus Imperatorem Romanum, de quo nemo fere dubitat, quando quis *hostili animo adversus*

---

1) Qu. 41 n. 1 u. 2.
2) Vergl. oben S. 11.

ipsummet directo Imperatorem vel Imperium quid molitur, quod in specie dicitur *crimen perduellionis*». Auffallen muss uns hier, dass ausser dem animus hostilis die Unmittelbarkeit des verbrecherischen Angriffes gegen den Kaiser[1]) so stark betont wird. Vergleichen wir hiermit die Aeusserungen der italienischen Rechtsgelehrten, so finden wir bei ihnen etwas ganz ähnliches. *Tib. Decianus*[2]), *Prosp. Farinacius*[3]), *Henr. Bocerus*[4]) unterscheiden alle, ob das Verbrechen directo contra personam principis begangen ist oder nicht, und stellen den animus hostilis entweder mit dem hierzu erforderlichen dolus gleich oder erwähnen ihn auch gar nicht[5]). Ueberhaupt hatte die ganze Unterscheidung nach den Anschauungen der genannten Schriftsteller lange nicht die Wichtigkeit, welche ihr später beigelegt wurde. Thatsächlich geltend machen können hätte sie sich ja nur in der Art und Weise der Bestrafung; bei den Erörterungen über diese sind damals aber ganz andere Gesichtspunkte massgebend. Die Strafe des crimen laesae maiestatis ist nach Carpzov, abgesehen von der Confiscation des ganzen Vermögens, Viertheilung, wenn das Verbrechen adversus ipsummet

1) Dem Kaiser stehen übrigens alle reichsunmittelbaren Fürsten gleich; vergl. a. a. O. n. 59 ff. und 89.

2) a. a. O. c. 6. n. 20: Quamobrem ex praedictis hoc colligo, perduellionis crimen proprie id esse quo quis hostili animo quidpiam directo in ipsam Rempublicam vel Imperium molitur.

3) Praxis et Theorica crimin. Qu. 113 n. 254: crimen perduellionis non committitur nisi contra Imperatorem et Rempublicam et solum contra personam Principis.

4) a. a. O. c. 1 n. 9 und 13 (wörtlich übereinstimmend mit Carpzov).

5) Das grösste Gewicht legt auf den animus hostilis H. Bocerus, das geringste Farinacius. — Aeg. Bossius und Jul. Clarus erwähnen der perduellio überhaupt gar nicht, doch nimmt letzterer bei Bestimmung der Strafe darauf Rücksicht, ob das Verbrechen contra personam ipsius Imperatoris vel directo contra Rempubl. verübt ist (a. a. O. n. 16.)

Digitized by Google

Imperatorem aut Electores Imperii begangen ist[1]; wenn gegen einen anderen Fürsten, sowie in allen übrigen Fällen, einfache Todesstrafe[2]), obwohl die Verschwörung zur Ermordung eines Reichsfürsten als perduellio betrachtet wird[3]). Auch die Bestrafung der Söhne des Hochverräthers[4]) tritt nur unter denselben Voraussetzungen ein wie die Viertheilung. Es wird demnach zwar theoretisch aus dem Thatbestande des crimen laesae maiestatis in genere der Fall eines unmittelbaren Angriffes auf einen Landesherren als perduellio ausgeschieden, aber ohne dass dies auf das Strafmass Einfluss hätte; letzteres wird vielmehr nur dann erhöht, wenn der Verletzte der Kaiser oder ein Kurfürst ist. So geht neben der begrifflichen Trennung von perduellio und crimen laesae maiestatis (in specie) noch die alte auf der Verschiedenheit der gedrohten Strafe beruhende, welche von der *Person des Verletzten* abhängig ist, in verwirrender Weise her. Und das Merkmal der Hostilität der Gesinnung, durch welche später die perduellio gekennzeichnet wurde, kommt bei Carpzov noch nicht recht zur Geltung, da er im ängstlichen Anschluss an seine Vorgänger mehr das der Unmittelbarkeit des Angriffes betont. Was hierunter zu verstehen ist, bleibt allerdings unklar. Aus den angeführten Beispielen kann man aber entnehmen, dass er dabei an Fälle denkt, wo die Person

---

1) a. a. O. n. 96 (unter Berufung auf die C. C. C.).

2) Ebenda n. 90 ff.; unter Umständen tritt nur eine geringere Strafe ein, vergl. n. 97.

3) Ebenda n. 89.

4) Ebenda n. 98. — Die Italiener machen auch hier alles davon abhängig, ob der verletzte princeps ein solcher war qui superiorem non recognoscit, in welchem Falle er dem Kaiser gleich steht, oder nicht. Vergl. *Aeg. Bossius* l. c. n. 51 und 57, *Tib. Decianus* l. c. c. 4 n. 8, *Jul. Clarus* l. c. n. 3. 9. 16, *Henr. Bocerus* c. 2 n. 94. Als Grund seiner Abweichung giebt Carpzov n. 69 ff. die Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung der deutschen Fürsten an.

Digitized by Google

des Fürsten oder seine Herrscherstellung oder sein Besitz an Land und Leuten durch das Verbrechen bedroht wird. Ein derartiges Unternehmen nun kann man im Gegensatz zu den blossen Kränkungen landesherrlicher Befugnisse als ein feindseliges bezeichnen. Somit erscheint das Merkmal der Richtung der Handlung directo adversus principem und das ihrer Hostilität als gleichbedeutend, und wenn Carpzov dennoch beide neben einander erwähnt, so erklärt sich das nur aus seinem engen Anschlusse an die italienischen Juristen und beweist deutlich seine Unselbstständigkeit in unserer Lehre.

Grössere Einfachheit und in Folge dessen auch grössere Klarheit finden wir bei den Schriftstellern des 18. Jahrhunderts, was freilich weniger ihrem Verdienste als dem Drucke des Stromes der politischen Entwickelung Deutschlands zugeschrieben werden muss. Schon längst hatte sich die Gesetzgebung in den einzelnen Territorien über die Bedenken der Wissenschaft hinweggesetzt und den Hochverrath am Landesherren, auch wenn dieser nicht zu den Kurfürsten gehörte, mit der vollen Schärfe der Strafsatzungen des römischen Rechts und der C. C. C. bedroht. Dadurch sah sich denn auch die Wissenschaft zuletzt gezwungen, die alten Beschränkungen fallen zu lassen und anzuerkennen, dass an *allen* Landesherren eine perduellio begangen werden könne und mit Viertheilung u. s. w. bestraft werden müsse.[1]) Damit fielen die alten Unterscheidungen hinweg, welche man früher den Strafansätzen zu Grunde gelegt hatte; um so mehr aber

1) *Kemmerich*, Synopsis juris crimin. L. II, T. XII n. 7—10; *Böhmer*, Elementa jurisprud. crimin. Sectio II, c. V. § LXXIII und LXXXV; *Ch. F. Meister*, Principia juris crimin. c. VI § II und VI; *Koch*, Instit. juris crimin. L. II, c. XLIV § 567 und 570 (unterscheidet Reichshochverrath und Landeshochverrath oder crimen laesae superioritatis territorialis); *Engau*, Elementa juris crimin. L. I, Tit. XLIV, Membr. II § 504 Anm. ***

Digitized by Google

wurde auch die Hervorhebung der perduellio ein Bedürfniss. Diese hatte aber wieder eine Verschiebung des Verhältnisses der perduellio zum crimen laesae maiestatis in specie zur Folge. Wie oben bemerkt, bildet bei Carpzov das crimen laesae maiestatis durchaus die Grundlage der Darstellung; die perduellio wird nur als ein besonderer Fall hervorgehoben, dem gegenüber der gewöhnliche Thatbestand ebensowenig durch ein eigenes Merkmal gekennzeichnet zu werden braucht, wie dies jemand bei dem Begriffe des Mordes im Verhältniss zum Parricidium fordern wird. Im 18. Jahrhundert dagegen sah man, da die perduellio hell in den Vordergrund trat, den Grundgedanken des crimen laesae maiestatis in genere nur noch in abgeblassten Farben und beschrieb ihn mit ganz allgemeinen Ausdrücken durch laesio summae reipublicae potestatis [1], crimen quod per ausum dolosum adversus maiestatem existit [2] u. dergl. Indem man nun an der Carpzov'schen Auffassung der perduellio festhielt mit der einzigen Abweichung, dass man das Merkmal der Unmittelbarkeit des Angriffes nicht mehr erwähnte, sondern allein auf die — allerdings damit gleichbedeutende — Hostilität der Handlung Gewicht legte, kam man dazu, die noch übrig bleibenden Fälle des crimen laesae maiestatis in genere nicht mehr als das Gattungsverbrechen zu betrachten, sondern sie als eine zweite Unterart, als Verbrechen gegen den Staat in einer anderen Richtung der perduellio gegenüberzustellen. So ward denn aus der Unterordnung bei Carpzov eine Beiordnung, perduellio und crimen laesae maiestatis in specie treten gleichberechtigt neben einander. Dementsprechend strebte man das Wesen des letzteren nicht mehr bloss in negativer Weise zu bestimmen, sondern ein positives Merkmal für

1) *Kemmerich* a. a. O. n. 2.

2) *Ch. F. Meister* a. a. O. § I. Aehnlich *Böhmer* § LXXI und *Koch* § 566.

dasselbe aufzufinden. Man suchte unter den aus den römischen Rechtsquellen herübergenommenen Beispielen majestätsverbrecherischer Thatbestände diejenigen heraus, welche nicht schon ihrer Natur nach den animus hostilis voraussetzen, und bemerkte denn, dass diese sich in zwei Gruppen zusammenfassen liessen, indem sie entweder eine Usurpation von Regierungsrechten oder eine Beleidigung des Staatsoberhauptes darstellen.[1]) Allein auch derartige Handlungen können möglicher Weise animo hostili vorgenommen werden, und fallen daher nur dann in den Bereich des Majestätsverbrechens, wenn es an diesem animus fehlt. Eine Verletzung fremder Rechte aber, welche nicht durch die Absicht des Thäters so genau gekennzeichnet ist, dass man sie einer bestimmten Verbrechensgattung einreihen kann, bringt man nach römischem Rechte bekanntlich unter den allgemeinen Begriff der injuria. Diesen für das crimen laesae maiestatis (in specie) zu verwenden, lag übrigens um so näher, als dieses Verbrechen auch Injurien, maledicta in principem, umfasst. So wird es begreiflich, dass *Böhmer*[2]), dessen Auffassung alle übrigen Schriftsteller bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts folgen[3]), als Majestätsverbrecher diejenigen bezeichnet, «qui in principis contemtum et contumeliam solum quid suscipiunt,» und dazu auch diejenigen zählt «qui iura maiestatica proprio ausu usurpant».[4])

Durch diese Auffassung des Majestätsverbrechens war

---

1) So sagt *Kemmerich* a. a. O. n. 16: Crimen laesae maiestatis in specie committit subditus, qui *vel jura majestatis usurpat vel contumelia Principem afficit.*

2) a. a. O. § LXXII.

3) Vergl. *Engau* § 493; *Ch. F. Meister* c. VII §. I; *Koch* § 574; *v. Quistorp*, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Fünfter Abschnitt, Zweites Hauptstück.

4) a. a. O. § LXXVII. Ebenso *Engau* § 494; *Ch. F. Meister* c. VII § III; *Koch* § 576; *v. Quistorp* § 157.

Digitized by Google

allerdings die Einheit im Begriffe des crimen laesae maiestatis in genere bedenklich gelockert und der erste Schritt zur Entwickelung der heutigen Verbrechen des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung gethan. Allein einstweilen machten sich die Folgen dieser Neuerung noch nicht bemerkbar, da man fortfuhr, in gewohnter Weise perduellio und crimen laesae maiestatis in specie als Unterarten desselben Gattungsverbrechens anzusehen, was um so berechtigter erschien, als beide nach damaliger Anschauung eine Verletzung der Unterthanentreue enthielten. Denn die summa potestas, gegen welche das crimen maiestatis gerichtet ist, galt nicht bloss als eine Macht, welche auf Gehorsam Anspruch hat, sondern als ein Gegenstand der Verehrung für die Unterthanen, dessen Verletzung gewissermassen dem sacrilegium gleichzustellen ist.[1]) Da nun das crimen laesae maiestatis in specie ausser den Beleidigungen der Person des Regenten auch, wie bemerkt, die Verletzungen der Majestät des Staates umfasste, welche zu achten nur die Unterthanen verpflichtet sind, so liess es sich ganz wohl durch jenes Merkmal mit der perduellio in begrifflichen Zusammenhang bringen.

Während so der Begriff des Majestätsverbrechens eine bedeutende Umwandlung erfuhr, begnügte man sich, die perduellio noch immer in der hergebrachten Weise durch das Merkmal des animus hostilis zu bezeichnen, ohne sich selber deutlich Rechenschaft davon zu geben, was unter diesem zu verstehen sei. Aus der Vergleichung mit dem crimen maiestatis, welches auch einen Angriff auf den Staat, aber nur einen durch Verletzung seiner Würde oder Kränkung der ihm zustehenden Befugnisse vermittelten enthält, können wir allerdings entnehmen, dass in der perduellio eine grundsätzliche Verneinung der Staatshoheit liegend gedacht werden muss. Wer z. B. eigenmächtig Truppen anwirbt, aber ohne sie zu

1) Vergl. *Böhmer* § LXXIV und LXXIX.

Digitized by Google

einem unerlaubten Zwecke gebrauchen zu wollen, begeht einen Eingriff in das ausschliesslich staatliche Machtgebiet, eine Verletzung der Majestät, also ein crimen maiestatis. Wer dagegen die Anwerbung vornimmt, um seinem Landesherrn feindlich entgegenzutreten, macht sich offenbar einer perduellio schuldig. Von dem maiestatis reus unterscheidet er sich aber dadurch, dass er sich seiner Obrigkeit als ebenbürtiger Gegner gegenüberstellt, thatsächlich deren Hoheit über sich nicht mehr anerkennt. Allein die damaligen Rechtsgelehrten selbst sind sich dieses Gegensatzes nicht bewusst geworden und ebensowenig haben sie den Versuch gemacht, den objectiven Thatbestand des Verbrechens genauer zu bestimmen. Da der Unterschied zwischen perduellio und crimen maiestatis bei der Gemeinsamkeit des Gegenstandes, gegen den sie sich im allgemeinen richten, zunächst am deutlichsten in der Absicht des Thäters hervortrat, nahmen sie an, dass dieselbe Handlung, jenachdem sie animo hostili oder animo injuriandi begangen, als perduellio oder crimen maiestatis aufzufassen sei, und beschrieben die Thätigkeit des perduellis ganz unbestimmt durch *aliquid* facere vel machinari contra rempublicam.[1]) Erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, als durch die politischen Ereignisse die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf unser Verbrechen gelenkt war, wurde der eben dargelegte innere Gegensatz mit den daraus sich ergebenden Folgerungen erfasst und für die genauere Bestimmung des Begriffes der perduellio oder des Hochverraths verwendet. Einen bedeutenden Fortschritt in dieser Beziehung zeigt die Abhandlung von *Kleinschrod* «Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths».[2]) Er geht davon aus, dass nicht alle Anfälle gegen den Landesherren und ebensowenig alle

1) *Kemmerich* a. a. O. n. 3; *Böhmer* § LXXII; *Ch. F. Meister* c. VI §. II u. a.

2) (Altes) Archiv des Kriminalrechts I, S. 37 ff.

Digitized by Google

Handlungen gegen den Staat, auch wenn sie gegen seine Sicherheit und Verfassung gerichtet sind, Hochverrath heissen können. Indem er dann weiter das Wesen der unbestritten nicht hochverrätherischen Angriffe auf die Verfassung und Ordnung des Staates, namentlich Aufruhr, Empörung, Rebellion zu bestimmen strebt, glaubt er in denselben nur vorübergehende Schädigungen des Gemeinwesens [1]) finden und ihnen gegenüber den Hochverrath durch den Zweck einer andauernden Schädigung kennzeichnen zu dürfen. Hochverrath ist nach ihm jene gesetzwidrige Handlung des Unterthanen, welche in der Absicht ist unternommen worden, um die Verfassung und das politische Dasein des Staates umzustürzen und zu vernichten. [2])

Fast gleichzeitig unterwarf auch *Feuerbach* [3]) denselben Verbrechensbegriff einer eingehenden Untersuchung, deren Ergebnisse für unsere Lehre lange Zeit massgebend geblieben sind. Während Kleinschrod nur zwei Hauptgestaltungen des verbrecherischen Angriffes kennt, Untergrabung des Daseins oder der Unabhängigkeit des Staates (nach aussen) und Umsturz seiner Verfassung, innerhalb derselben aber eine Menge einzelner Richtungen unterscheidet, bringt Feuerbach alle Begehungsarten des Hochverraths in drei Gruppen, entsprechend den drei Grundverträgen der bürgerlichen Gesellschaft. Bekanntlich fand man nämlich im vorigen Jahrhundert den Rechtsgrund des Staates in seiner vertragsmässigen Begründung durch seine Angehörigen und zwar nahm man drei sog. Grundverträge an, den Gesellschafts-

---

1) a. a. O. S. 41.

2) a. a. O. S. 37. — An Kleinschrod schliessen sich, wenn auch mit einzelnen Abweichungen, an *Grolmann*, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft (1. Aufl.) § 462; *Klein*, Grundsätze des peinl. Rechts § 498; *Dabelow*, Lehrbuch des peinl. Rechts § 241.

3) Philos. jurid. Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths.

Digitized by Google

oder Vereinigungsvertrag, den Unterwerfungsvertrag und den Verfassungsvertrag. Auch die Auffassung der Staatsverbrechen wurde, wie in der Natur der Sache liegt, durch diese Anschauungen in hohem Masse beeinflusst. Als feindseliges Unternehmen gegen das Gemeinwesen, d. h. als Hochverrath konnte man nämlich nun jede verbrecherische Handlung bezeichnen, welche die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zum Gegenstande hat.[1] Aus dieser Begriffsbestimmung, die von Feuerbach mit der ihm eigenthümlichen Klarheit und Schärfe entwickelt ist, lassen sich folgende mögliche Gestaltungen des äusseren Thatbestandes ableiten. An dem Gesellschaftsvertrage kann ein Bürger zum Verbrecher werden entweder, indem er die Gesellschaft ganz aufzulösen und in den Zustand der Anarchie zurückzuführen oder wenigstens dem Ganzen einen Theil zu entziehen versucht[2], oder indem er der bürgerlichen Gesellschaft die Natur eines Vereines entziehen und sie dem Despotismus eines einzelnen unterwerfen will[3], oder indem er gegen die Freiheit und Selbstständigkeit des Staates etwas unternimmt.[4] Der Unterwerfungsvertrag wird durch jeden Angriff auf das Leben, die Freiheit und die Herrscherstellung des Staatsoberhauptes verletzt[5] und der Verfassungsvertrag endlich durch gewaltsame Umkehrung oder Veränderung der bestehenden Verfassung.[6]

Welchen grossen Fortschritt diese Darstellung gegenüber dem früheren Zustande der Lehre vom Hochverrath enthält, brauche ich nicht erst weitläufig auseinanderzusetzen. Selbst vor derjenigen Kleinschrod's verdient sie insoferne den Vor-

1) Feuerbach a. a. O. S. 19.
2) Ebenda S. 46.
3) Ebenda S. 47 ff.
4) Ebenda S. 49.
5) Ebenda S. 51—56.
6) Ebenda S. 57—61.

Digitized by Google

zug, als bei diesem in der Bestimmung der verschiedenen einzelnen Richtungen, in welchen sich die hochverrätherische Absicht offenbaren kann, der Willkür ein grösserer Spielraum gelassen ist, während dieselben bei Feuerbach mit logischer Nothwendigkeit aus dem Grundgedanken sich ergeben. [1]) Es war daher auch nur natürlich, dass die Wissenschaft zunächst dem vom letzteren vorgezeichneten Wege folgte [2]) — bis sie den Boden der gesetzlichen Grundlagen gänzlich verlierend zur Umkehr gezwungen wurde. Denn allerdings war der Zusammenhang des von Feuerbach durch rein philosophische Speculation gefundenen Begriffes mit den gegebenen Quellen des gemeinen Rechtes nur ein äusserst loser. Liess sich die auf Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereines gerichtete Absicht noch mit dem Ulpianischen animus hostilis als gleichbedeutend ansehen, so war doch in Bezug auf den äusseren Thatbestand das römische Vorbild gänzlich verlassen. Gestand man aber einmal die Berechtigung willkürlicher Abweichungen von den überlieferten Begriffen zu, so konnten auch kaum noch ernstliche Einwendungen gegen eine Auffassung des Hochverraths, wie sie *Tittmann* [3]) vertheidigte, erhoben werden. Derselbe geht im allgemeinen von den gleichen Grundlagen aus, wie Feuerbach, unterscheidet aber im weiteren Hochverrath, Rebellion und Landesverrätherei, von denen erstere in dem Missbrauche der einem Bürger vom Staate verliehenen Gewalt zur Vernichtung des Daseins oder der Verfassung des

---

1) Kleinschrod erwähnt zwar auch (S. 42) den Staatsgrundvertrag, aber ohne denselben weiter zu verwerthen.

2) *Salchow*, Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen I, § 151 ff.; Lehrbuch des peinl. Rechts § 401 ff.; *Grolmann*, Grundsätze (3. Aufl.) § 326.

3) Grundlinien der Strafrechtswiss. § 174 ff. und Handbuch der Strafrechtswiss. 2. Aufl. II, § 214 ff.

Digitized by Google

Staates [1]) bestehen soll, während die Rebellion als gewaltsame Vernichtung des Staates [2]), die Landesverrätherei als eine zu Gunsten eines feindlichen Staates mit der Absicht, die Vernichtung des vaterländischen zu bewirken, unternommene Handlung [3]) erklärt wird. Der Anlass zu dieser eigenthümlichen Abgrenzung der Begriffe dürfte in der Erwägung zu suchen sein, dass ein Treubruch, der doch zu einem Hoch*verrathe* erforderlich ist, nicht schon in jeder Auflehnung eines Unterthanen gegen die Hoheit der Staatsgewalt liege, sondern nur von Staatsdienern, die eine Gewalt anvertraut bekommen haben (und dadurch in ein näheres Verhältniss zum Staate getreten sind), begangen werden könne [4]). Mit der hierbei gemachten Voraussetzung, dass das Verbrechen eine Verletzung der dem Gemeinwesen geschuldeten Treue enthalte, befand er sich übrigens in Einklang mit der gemeinen Meinung seiner Zeitgenossen [5]); in diesem Punkte hielt man trotz aller sonstigen Abweichungen an der alten Ueberlieferung fest. Dazu zwang gewissermassen schon der ganze Gedankengang der Feuerbach'schen Lehre, da die Grundverträge des bürgerlichen Vereins selbstverständlich nur von den Theilnehmern am Vertrage verletzt werden können. Allerdings wurde andererseits durch die Voraussetzung der vertragsmässigen Begründung des Staates eine Abweichung von der früheren Auffassung des Hochverraths bedingt. Wie wir oben gesehen haben, ist nach Carpzov und ebenso nach den Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts Gegenstand des verbrecherischen Angriffes beim crimen laesae maiestatis der

---

1) Grundlinien § 177, Handbuch § 219—21.

2) Grundlinien § 178, Handbuch § 222.

3) Grundlinien § 179, Handbuch § 298 und 299.

4) Vergl. Handbuch § 220.

5) *Grolmann*, Grundsätze 1. Aufl. § 462 (3. Aufl. § 326); *Feuerbach*, Hochverrath S. 28, Lehrbuch § 163; *Salchow*, Darstellung I, S. 309; *Dabelow*, Lehrbuch § 242. Vergl. auch *Klein*, Grundsätze § 501.

Digitized by Google

Anspruch des Landesherrn auf Unterthanentreue. Die Staatsangehörigen werden dabei als in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehend gedacht, in welchem noch immer die mittelalterliche Anschauung von dem zur persönlichen Anhänglichkeit und Treue verpflichtenden Verhältnisse des Untergebenen zu seinem «Herrn» nachwirkt. Bei Feuerbach dagegen ist jede Spur der Erinnerung an diesen Gedankenkreis verwischt und ein einfach vertragsmässiges Verhältniss zur Grundlage gemacht; es stehen sich nicht mehr Herrscher und Unterthanen gegenüber, sondern gleichberechtigte Bürger, und ihre Unterwerfung unter eine — von ihnen selbst freiwillig aufgerichtete — Gewalt eines einzelnen kommt nur noch für eine Richtung des Hochverraths in Betracht.

Gerade diese Art der Rechtsbegründung des Staates aber bot der Kritik einen nur zu geeigneten Zielpunkt für ihre Angriffe dar. Die Vereinigung der Menschen zu bürgerlichen Gesellschaften durch Abschliessung der sog. Grundverträge blieb eine durch keine geschichtliche Thatsache unterstützte Annahme, aus welcher sich nicht einmal dasjenige ableiten liess, was man durch sie beweisen wollte. Noch bedenklicher war der Bruch mit allen geschichtlichen Ueberlieferungen, der die philosophische Schule zu solchen Willkürlichkeiten verleitete, wie wir sie eben in der Tittmann'schen Darstellung der Verbrechen gegen den Staat gefunden haben. Denn die Uebereinstimmung in der Auffassung der strafrechtlichen Begriffe musste unter derartigen Verhältnissen aufs höchste gefährdet werden, und die Wissenschaft verlor ihren letzten Halt, wenn sie nicht zu dem sicheren Boden der gesetzlichen Grundlagen zurückkehrte. Bekanntlich liess ein Umschwung nach dieser Richtung denn auch nicht auf sich warten. Man hob wieder hervor, dass nach römischem Rechte perduellio und crimen maiestatis ein einziges Verbrechen gebildet hätten, aus dessen Thatbestande zwar in Deutschland ein Theil ausgeschieden und in den neuen

Digitized by Google

Begriff des Hochverraths umgewandelt sei, für dessen übrige Fälle aber die Lex Julia als noch massgebend angesehen werden müsse [1]). Dann versuchte man auch jenes Verbrechen der römischen perduellio gleichzustellen und es mit dem Majestätsverbrechen zu dem Gattungsbegriffe des crimen maiestatis in genere, wie es im vorigen Jahrhundert angenommen wurde, zu vereinigen [2]). Ja man ging theilweise so weit, das römische crimen maiestatis zur Grundlage der ganzen Darstellung zu machen; dasselbe sollte nicht nur die Angriffe auf die Würde und die Sicherheit des Staates, sondern auch diejenigen auf seine Integrität umfassen, und die perduellio (sowie der Verrath) nur als ein qualificirter Fall desselben angesehen werden [3]). Diese letztere Ansicht beruhte freilich auf einer Ueberschätzung der Bedeutung der justinianeischen Rechtsquellen für unsere Lehre, welche ebensogut als Verirrung bezeichnet werden muss, wie die Willkürlichkeiten der philosophischen Schule, da sie die eigenthümliche Entwickelung oder besser gesagt Umwandlung, welche der römische Verbrechensbegriff im Laufe der Jahrhunderte erfahren hatte, ganz unbeachtet liess. Dass dies überhaupt möglich war, führt uns recht deutlich die schwere Schädigung vor Augen, unter welcher unsere Wissenschaft zufolge ihrer — allerdings durch die Verhältnisse entschuldigten — Gleichgültigkeit gegen die Rechtsentwickelung der einzelnen Länder, in der die Anschauungen der heutigen Zeit ihren Ausdruck fanden, zu leiden hatte. Uebrigens stand diese streng quellenmässige Auffassung doch nur vereinzelt

1) *Martin*, Lehrbuch des Teutschen gem. Criminalrechts (2. Ausg.) § 202 und 212. — *Rosshirt*, im N. Archiv des Crim.-Rechts IX, S. 140 ff. und Geschichte und System des deutsch. Strafrechts, § 10 und 12 ff.

2) *Wächter*, Lehrb. des römisch-teutschen Strafrechts II. § 228. — *Henke*, Handbuch des Criminalrechts III. § 183 u. a.

3) *Heffter*, Lehrb. des gemein. deutschen Strafrechts § 198 und 199, *Weiske* und *Zirkler* in den oben angeführten Schriften (vergl. oben S. 20 Anm. 1 und 2.)

Digitized by Google

da, während die grosse Mehrzahl der Schriftsteller im Anschluss an den, wenn auch unrichtigen, Begriff des crimen maiestatis, der einmal in Deutschland zur Herrschaft gelangt war und zur jetzigen Gestaltung der Vergehungen gegen den Staat geführt hatte, ein eigenes Verbrechen des Hochverraths anerkannte. Wenn man aber demnach auch wieder an die gemeine Meinung der Rechtslehrer des vorigen Jahrhunderts anknüpfte und jenen Begriff von dem Majestätsverbrechen (im engeren Sinne) durch das Kennzeichen des animus hostilis des Thäters schied, so erklärte man dasselbe doch nicht mehr in der früheren äusserlichen Weise als feindselige Gesinnung gegen den Staat, sondern bestimmte es richtiger und schärfer durch die Absicht, das Dasein des Staates zu vernichten [1]). Was vordem bei der Gegenüberstellung von perduellio und crimen laesae maiestatis nur dunkel empfunden war, kam jetzt zum deutlichen Bewusstsein und konnte, dank den Untersuchungen Kleinschrods und Feuerbachs, auch für die Erkenntniss der Thatseite des Verbrechens verwerthet werden. Man brauchte sich nicht mehr mit allgemeinen Ausdrücken wie aliquid machinari contra rempublicam zu begnügen, sondern hatte gelernt, dass Gegenstand des Verbrechens die Grundlagen des Gemeinwesens, sein Bestand, sein Dasein sei. Indem man andererseits aber auch den Gedanken an sog. Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft aufgab, stützte man die Befugniss zur Bestrafung derartiger Handlungen einfach auf das dem Staate seinem Wesen nach nothwendig zustehende Recht auf Fortdauer, welches durch jede Bedrohung seines Daseins verletzt werde [2]). Und

---

1) *Feuerbach*, Lehrbuch des peinl. Rechts. 14. Ausg. § 162. — *Grolmann*, a. a. O. § 462 (326). — *Martin*, a. a. O. § 203. — *Henke*, a. a. O. § 184, namentlich S. 409. — *Rosshirt*, a. a. O. § 12 und 14, *Marezoll*, Das gemeine deutsche Criminalrecht § 61.

2) *Martin*, a. a. O. § 203. — *Henke*, a. a. O. S. 405. Vergl. auch *Grolmann*, a. a. O. § 462 (326).

Digitized by Google

zwar gehöre hierher nicht bloss ein Angriff auf sein Dasein als selbstständiges Einzelwesen, sondern auch auf seine Daseinsform in der durch die gesetzlichen Vertreter des Staatswillens bestimmten Verfassung, woran sich dann für monarchische Staaten die Verbrechen gegen den Inhaber der persönlichen Souveränetät anschlossen [1]).

Suchen wir uns den Unterschied dieser neuen Darstellungsweise von der unmittelbar vorausgegangenen naturrechtlichen oder philosophischen mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen klar zu machen, so könnten wir uns fast veranlasst fühlen, in ihm mehr zu sehen als eine Veränderung des Ausdruckes für denselben zu Grunde liegenden Gedanken. Wenn man nämlich nicht mehr davon ausging, dass durch den Hochverrath der Anspruch des bürgerlichen Vereines auf Erfüllung der grundvertragsmässigen Verpflichtungen seiner Angehörigen verletzt werde, sondern dem Staate ein unbedingtes Strafrecht zum Schutze seines Daseins zugestand, so lag die Schlussfolgerung nahe, dass dieses Recht auch gegen jedermann müsse ausgeübt werden können, dass ein verbrecherischer Angriff auf ihn von Seiten eines Ausländers nicht anders zu beurtheilen sei als dieselbe

---

1) Vergleichen wir hiermit die Gruppen von Handlungen, in welchen sich nach Feuerbach die hochverrätherische Absicht offenbaren kann, so bemerken wir einen Fortschritt zu grösserer Einfachheit. Die Angriffe auf die Herrscherstellung des Staatsoberhauptes entsprechen durchaus der Verletzung des Unterwerfungsvertrages und ebenso der gewaltsame Umsturz der Staatsverfassung der des Verfassungsvertrages. Was aber die von jenem angenommenen Arten der Vergehungen gegen den Gesellschaftsvertrag betrifft, so sind mit Recht die Versuche, eine gänzliche Auflösung des staatlichen Verbandes herbeizuführen oder den Landesherren zum Despoten zu machen, den Verbrechen gegen die Verfassung eingereiht, der noch übrige dritte Fall aber, dass jemand unternimmt, seinen Heimathsstaat einem fremden zu incorporiren, darf mit der Richtung des Hochverraths gegen die Selbstständigkeit (oder den Umfang) des Staates als gleichbedeutend angesehen werden.

Digitized by Google

Handlung von einem Angehörigen des betreffenden Landes begangen. Soweit ging aber die Wissenschaft nicht und konnte es auch nicht, ohne ihren Zusammenhang mit dem älteren Rechte aufzugeben. Denn sowohl setzt das römische crimen maiestatis Unterwerfung unter die Hoheit des Staates voraus, als das in Deutschland damit verschmolzene Verbrechen der Untreue Unterthanenschaft des Thäters fordert. Freilich war es nicht immer Rücksicht auf den früheren Rechtszustand, was die Schriftsteller veranlasste, den Kreis derjenigen, von welchen ein hochverrätherisches Unternehmen ausgehen könne, zu beschränken. Theilweise kam ihnen die eigentliche Schwierigkeit gar nicht zum Bewusstsein, da sie der Beantwortung der Frage, ob auch von einem Ausländer im Auslande ein Hochverrath gegen das inländische Gemeinwesen verübt werden könne, überhoben zu sein glaubten, weil sich die Strafgewalt des Staates nicht auf derartige Handlungen erstrecke [1]. Den Ausländer aber, der sich im Inlande aufhält, stellte man dem einheimischen Bürger gleich, insoferne auch er die Verpflichtung habe, dem Staate, dessen Schutz er geniesse, nicht zu schaden, sich also durch Vergehungen gegen ihn einer Pflichtverletzung schuldig mache [2]. Die Mehrzahl der Schriftsteller war sogar noch strenger; indem sie bestritt, dass die gegen das Gemeinwesen gerichteten Unternehmungen der Fremden, auch wenn diese bei der Begehung der That im Inlande verweilten, als Hochverrath anzusehen seien, wollte sie dieselben nach Kriegsrecht behandelt wissen [3]. Da jedoch diese Ansicht

---

1) *Martin*, a. a. O. § 204 im Anfange verglichen mit § 41.

2) *Rosshirt*, Geschichte und System II, S. 37, Lehrbuch des Kriminalrechts § 113. — *Mittermaier*, in Feuerbach, Lehrbuch § 163 N. IV. — *Heffter*, Lehrbuch § 214.

3) *Kleinschrod*, im (alten) Archiv I, S. 43—46; *Grolmann*, Grundsätze § 329 (3. Ausg.); *Salchow*, Darstellung I, 309, Lehrbuch § 403; *Feuerbach*, Lehrbuch § 163 unter III; *Henke*, Handbuch II, S. 408;

Digitized by Google

bei der thatsächlichen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nicht wohl durchführbar war, so gelangte sie nie zu unbestrittener Herrschaft in der Wissenschaft. Ja, sogar die Meinung, dass die Beschränkung der möglichen Subjecte des Hochverraths auf Staatsangehörige nur noch auf Grund der geltenden Rechtsquellen, nicht aus dem Begriffe des Verbrechens zu rechtfertigen sei, fand ihre Vertreter [1]).

Die Meinungsverschiedenheit der Rechtsgelehrten in dieser Frage mag einer rein praktischen Anschauungsweise von untergeordneter Bedeutung erscheinen, da man sich auch die Ausübung des Kriegsrechtes als Zufügung eines der Strafe des Hochverraths entsprechenden Uebels dachte und es doch ziemlich gleichgültig ist, ob der Thäter als Verbrecher hingerichtet oder als Feind getödtet wird. Nicht einmal die Rücksicht auf die Nebenstrafen, welche die frühere Zeit aus dem römischen Rechte herübergenommen hatte, die damnatio memoriae und Confiscation des ganzen Vermögens kann in's Gewicht fallen, weil es thatsächlich meistens nicht wohl möglich sein wird, dieselben an Ausländern zur Vollziehung zu bringen. Dennoch handelte es sich hier um mehr als einen müssigen Schulstreit. Denn in den verschiedenen Antworten auf die Frage, von wem ein Hoch-

---

Marezoll, Criminalrecht S. 186 n. 1 (3. Ausg. S. 239 n. 2); *Hepp*, im Archiv 1837 S. 413.

1) *Grolmann*, Grundsätze § 462 (326) a. E. unterscheidet die Verbrechen der Majestätsvernichtung und des Hochverraths, jenachdem der Verbrecher Ausländer oder Unterthan des Staates ist. Auch *Martin* gehört in gewissem Sinne hierher, da er keine eigenthümlichen Erfordernisse für die Person des Hochverräthers als nothwendig betrachtet. — Am weitesten geht *v. Feder*, Das Staatsverbrechen des Hochverraths, der behauptet (S. 64): „Jeder, auf den sich die Wirksamkeit der Gesetze erstreckt . . . kann das Verbrechen des Hochverraths begehen" — freilich ohne die geschichtlichen Grundlagen, auf denen der heutige Begriff des Hochverraths erwachsen ist und die bei einer Darstellung positiven Rechtes doch die Entscheidung geben müssen, zu berücksichtigen.

Digitized by Google

verrath begangen werden könne, kamen die widersprechenden Auffassungen des Begriffes dieses Verbrechens zum Ausdrucke. Diejenigen, welche annahmen, dass der Thäter nothwendig ein Inländer sein müsse, bezeugten dadurch zugleich ihr Festhalten an der alten Anschauung, dass das wesentliche Kennzeichen der Handlung nicht in ihrer Richtung gegen das Dasein des Staates, sondern in dem Treubruch, der in ihr zu Tage tritt, liege. Freilich war der Begriff der Treue, von dem die neueren ausgingen, denn doch nicht mehr ganz der im vorigen Jahrhundert angenommene. Nach der Lehre Boehmers und seiner Zeitgenossen richtet sich, wie wir oben gesehen haben, das crimen laesae maiestatis (im weiteren Sinne) gegen die summa rei publicae potestas, enthält eine Auflehnung gegen den Staat in seiner Eigenschaft als *herrschende* Macht über den Unterthanen. Wenn das Verbrechen auch nicht mehr wie bei Carpzov ausdrücklich auf die Person des Landesherrn bezogen wird, so ist doch nur die unpersönliche Landesherrschaft an seine Stelle getreten, die Staatsgewalt an die Stelle ihres Inhabers. Die Treuverpflichtung, welche durch das Verbrechen verletzt wird, können wir im Sinne des vorigen Jahrhunderts also auch bezeichnen als die Unterwürfigkeit, welche ein *Untergebener* der Macht, von welcher er abhängig ist, schuldet. In der Darstellung der neueren Schriftsteller dagegen erscheint sie als das Band, welches das einzelne Mitglied des Gemeinwesens an die Gesammtcorporation fesselt, ihre Verletzung als der Bruch der natürlichen Pflicht, nicht denjenigen Organismus zu schädigen, innerhalb dessen allein man Schutz für sein Dasein und seine Rechte findet. Diese Umwandlung der Anschauungen war eine Folge der Veränderung der staatsrechtlichen Begriffe, welche inzwischen stattgefunden hatte, und musste eintreten, sobald man in dem Staatsangehörigen nicht einen Unterthanen, sondern einen Bürger erblickte. Demgegenüber war es nur von unterge-

ordneter Bedeutung, dass in Bezug auf die Lehre vom Hochverrath die Staatsangehörigkeit von einigen auf die eigentlichen Staatsbürger beschränkt, von anderen auf die im Lande sich aufhaltenden Fremden ausgedehnt wurde, weil auch sie sich solange gewissermassen dem Gemeinwesen anschliessen, wenigstens Verpflichtungen gegen dasselbe übernehmen. Damit war aber auch die äusserste Grenze erreicht, bis zu welcher die Wissenschaft gehen durfte, wenn sie an den überlieferten Grundlagen, nach welchen ausser dem objectiven Merkmal des Angriffes auf das Dasein des Staates noch besondere Eigenschaften in der Person des Thäters erforderlich waren, festhalten wollte, wozu sie ja ihrem Wesen und ihrer Aufgabe nach gezwungen war.

Anders lag die Sache für die, gerade damals zu neuer Thätigkeit erwachte, Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder, an welche daher die Frage herantrat, ob sie sich dennoch freiwillig dieselbe Beschränkung auferlegen oder selbstständig ein neues zeitgemässes Gebäude schaffen wolle.

Das preussische Allgemeine Landrecht, dessen Abfassung noch vor die Arbeiten Kleinschrods und Feuerbachs fällt, hatte zwar schon einen Versuch gemacht, die Hauptrichtungen des Hochverraths genauer zu scheiden, war aber in der uns hier interessirenden Frage ganz auf dem gemeinrechtlichen Standpunkt stehen geblieben, indem es annahm, dass ein Staatsverbrechen (= crimen laesae maiestatis im weiteren Sinne) nur von einem Unterthanen begangen werden könne,[1]) was Klein, der wissenschaftliche Bearbeiter des Landrechts dadurch begründet, dass bei jedem Staatsverbrechen eine Verpflichtung des Verbrechers zur Treue gegen den Staat vorausgesetzt werde.[2]) Wie gegen Fremde, welche eine ge-

1) Allg. L.-R. II, 20 § 91.

2) *Klein*, Grundsätze des peinlichen Rechts § 501. Er selbst stellt

waltsame Umwälzung der Verfassung zu bewirken suchen oder das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes bedrohen, verfahren werden soll, ist nicht bestimmt, bleibt also dem Ermessen der Regierung überlassen, d. h. dieselben werden nach Kriegsrecht behandelt. In dieser letzteren Beziehung enthält das Bayrische Straf-G.-B. (1813), obwohl es im ganzen von denselben Anschauungen ausgeht[1]) wie das preussische Allg. L.-R., eine Abweichung. Durch das Promulgationsgesetz Art. 4 wurden nämlich Ausländer rücksichtlich hochverrätherischer Handlungen, selbst wenn sie im Auslande begangen waren, denselben Strafen unterworfen wie die Inländer, wodurch aber nur die Ausübung des an sich masslosen Kriegsrechtes genauer geregelt und beschränkt werden sollte. Auch der (bayrische) Entwurf von 1822 Art. 106 verglichen mit Einleitung IV und die späteren Entwürfe von 1827 und 1831, sowie der Bauersche Entwurf Art. 136 und 139 und hiernach das Hannöversche Criminal-G.-B. Art. 118 und 121 hielten an derselben Auffassung fest.

Dagegen hatte schon das Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen (1803) § 31 eine weniger strenge Auslegung des Begriffes der Staatsangehörigkeit angenommen und die im Inlande weilenden Fremden insoweit den Staatsbürgern gleichgestellt, dass die von ihnen verübten Angriffe auf das Dasein des Staates nicht bloss wie Hochverrath bestraft werden, sondern von diesem Begriffe mit umfasst werden sollten.[2]) Und in den späteren Gesetzgebungen trug fast überall diese Auffassung über die alte gemeinrechtliche den Sieg davon. Das Criminal-G.-B. für das Königreich Sachsen

---

aber den Unterthanen diejenigen gleich, welche unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Treue gegen den Staat in das Land sind aufgenommen worden.

1) Vergl. namentlich die Anmerkungen zum St.-G.-B. für das Kön. Bayern. Bd. III, S. 3—4.

2) *Jenull,* Das Oesterreichische Criminal-Recht II, S. 20 N. g.

Digitized by Google

Art. 81, das Straf-G.-B. für das Königreich Würtemberg Art. 140, das Criminal-G.-B. für Braunschweig Art. 81, das Straf-G.-B. für das Grossherzogthum Hessen Art. 129, das Straf-G.-B. für Baden § 586 ff., das Thüringische Straf-G.-B. Art. 77 (vergl. auch 82)[1]) haben übereinstimmend die Forderung fallen lassen, dass der Hochverräther Unterthan des betreffenden Landes sei. Ja, mit derselben Uebereinstimmung scheinen sie selbst das letzte Band, welches den von ihnen aufgestellten Verbrechensbegriff mit dem gemeinrechtlichen verknüpfte, zu zerreissen, indem sie auch die von einem Ausländer im Auslande begangenen Verbrechen gegen den Staat mit der Strafe des Hochverraths bedrohen. Allein diese Vorschrift ist nicht überall aus denselben Erwägungen hervorgegangen. Man muss vielmehr unterscheiden, ob die Absicht des Gesetzgebers nur dahin ging, derartige Handlungen, obwohl sie ein eigenes (unbenanntes) Verbrechen bilden, dem Hochverrathe in Bezug auf das Strafmass gleichzustellen, wie es ja schon in Baiern geschehen war, oder sie in diesen Begriff selbst aufzunehmen. Das erstere dürfte bei der Abfassung des sächsischen Straf-G.-B. der Fall gewesen sein, da der Deputations-Bericht der 1. Kammer zu Art. 82[2]) ausdrücklich betont, dass die Eigenschaft des

---

1) Es ist in vielen Fällen schwierig zu bestimmen, von welcher Auffassung man bei der Gesetzgebung ausgegangen ist, da einerseits, wenn nur die Inländer und die im Inlande weilenden Ausländer der Strafe des Hochverraths unterworfen werden, dies ebensowohl in den Regeln über die Herrschaft der Strafgesetze als in der engeren Begrenzung des Verbrechensbegriffes seinen Grund haben kann, und andererseits, wenn auch die von Ausländern im Auslande begangenen Vergehungen gegen den Staat hereingezogen werden, oft der Gesichtspunkt der Nothwehr und der des strafrechtlichen Schutzes, auf den das Gemeinwesen wie auch andere juristische Personen Anspruch hat, nicht gehörig auseinandergehalten werden.

2) In der Ausgabe des „Criminal-Gesetzbuch Sachsens. Bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten.“ (Leipzig, 1838) zu Art. 82.

Digitized by Google

Unterthanen von jeher als erforderlich angesehen worden sei, um den Begriff des Hochverraths herzustellen. Dagegen stellte man sich in Würtemberg mit Entschiedenheit auf einen anderen Standpunkt. In dem Bericht der Abgeordneten-Kammer heisst es hierüber: [1]) «Es hat die Frage [ob in den Begriff des Hochverraths das Merkmal eines Unterthanen aufzunehmen sei] auch wirklich kein Fundament, da es keinem Vernünftigen einfallen kann, zu behaupten, dass ein Staat gegen den Angriff eines Ausländers sich nicht schützen dürfe, und da der Ausländer sich nicht beschweren kann, wenn der von ihm angegriffene Staat den Rechtsschutz gegen ihn unter denselben Formen, wie gegen seine Unterthanen anwendet. ... Dagegen war allerdings die Frage noch in Beziehung auf das Strafmass zu beachten. ... Ihre Commission hat es aber für ganz richtig erkannt, dass der Entwurf bei der Bestrafung des an Würtemberg begangenen Hochverrathes zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied macht ... es erscheint die Impietät des Inländers, die Verletzung des Huldigungseides, bei der Grösse des unternommenen Verbrechens als so gar unbedeutend, dass hierauf eine Strafgradation durchaus nicht gegründet werden kann.»

Viel länger hielt man in Preussen an der überlieferten Lehre fest. Die älteren Entwürfe für eine Neugestaltung des Strafrechts bis zu dem von 1843 (einschliesslich) nahmen an, dass Subject des Hochverraths nur ein Unterthan sein könne, weil nur dieser seinem Vaterlande eine besondere Treue schulde [2]). Um aber die Unzuträglichkeiten, welche

---

1) Bericht der von der Württembergischen Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg niedergesetzten Commission, S. 180 und 181.

2) *Goltdammer*, Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preussischen Staaten, II, S. 28.

Digitized by Google

eine strenge Durchführung dieses Grundsatzes mit sich bringen musste, zu vermeiden, wurde daneben, wie schon in Baiern (und Sachsen), die Regel aufgestellt, dass auch Ausländer, wenn sie sich solcher Handlungen sei es innerhalb oder ausserhalb des Staates schuldig machten, mit den Strafen des Hochverraths belegt werden sollten. Bei der Revision von 1845 war diese Bestimmung aus formellen Gründen gestrichen[1]), allein in dem Entwurf von 1846 wurde sie, wenn auch in veränderter Fassung wiederhergestellt. Man schob nämlich in den vom Hochverrath handelnden Abschnitt einen § (86) ein, nach welchem die für den Hochverrath bestimmten Strafen auf Ausländer ebenso wie auf preussische Unterthanen angewendet werden sollten, und ersetzte dementsprechend in den diese Strafandrohungen enthaltenden §§ den Ausdruck «preussischer Unterthan» durch das allgemeinere «wer». In dem Entwurf von 1850 strich man zwar in Hinblick auf § 4 Al. 1. («Jedoch kann nach preussischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preussen eine hochverrätherische Handlung begangen hat») jene Vorschrift wieder als überflüssig, wobei es denn auch im Straf-G.-B. von 1851 verblieben ist, allein aus dem obigen ergiebt sich, dass wir uns durch die allgemeine Fassung des § 61 (= Reichs-Straf-G.-B. § 81) nicht zu der Annahme verleiten lassen dürfen, man habe die Verbrechen der Ausländer gegen das Dasein des Staates ganz und gar denen der Inländer gleich stellen wollen. Vielmehr wird das preussische Straf-G.-B. von der Anschauung beherrscht, dass für den *Begriff* des Hochverraths eigentlich das Merkmal der verletzten Unterthanentreue wesentlich sei[2]).

1) Ebenda S. 29.

2) Bestätigt wird dies auch noch dadurch, dass die Fassung des erwähnten § 4, Al. 1 in dem Straf-G.-B. von 1851 verändert ist in:

Digitized by Google

Allerdings war dieses Andenken an eine sonst fast schon vergessene Unterscheidung, welche eben deshalb auch nur so schüchtern angedeutet war, dass man erst besonderer Hülfsmittel der Auslegung bedarf, um zum Bewusstsein derselben zu kommen, ohne allen dauernden Werth und wurde bald unbeachtet gelassen. Es war daher nur ein Schritt weiter auf der betretenen Bahn, wenn man bei Abfassung des Straf-G.-B. für den norddeutschen Bund, obwohl sonst die preussische Gesetzgebung zum Muster nehmend, doch die neuere Auffassung des Hochverrathsbegriffes zum vollen Ausdruck brachte. Nach Lage der Sache konnte aber diese Umänderung nicht in dem, dem Verbrechen selbst gewidmeten Abschnitte hervortreten, sondern ist nur aus den das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze regelnden Paragraphen zu ersehen. Behielt nämlich hier der erste Entwurf auch noch die Ausdrucksweise des preussischen Straf-G.-B.[1]) bei, so heisst es doch in dem, dem Reichstage vorgelegten Entwurfe anstatt dessen (§ 4, Nr. 1) «eine hochverrätherische Handlung gegen den norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat». Die dennoch etwa bleibenden Zweifel, dass nach heutigem Rechte die Vergehungen der Ausländer gegen den Staat nicht bloss dem Hochverrathe gleichen, sondern Hochverrath sind, beseitigen sich völlig durch die Art und Weise, wie in den Verhandlungen des Reichstages Hochverrath und Landesverrath einander gegenübergestellt wurden. Ausdrücklich wurde betont, dass die Bedeutung des letzteren in dem *Verrath* liege, dessen der Thäter sich schuldig mache,[2]) und von diesem Gesichts-

---

„Jedoch kann u. s. w. bestraft werden ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preussen eine in diesem Strafgesetzbuche *als eine hochverrätherische bezeichnete Handlung* begangen hat.“ Vergl. *Goltdammer* a. a. O. II, S. 29 u. I, S. 66.

1) Vergl. die vorige Anmerkung.

2) Vergl. die Rede des Ministers *Leonhardt* in der Sitzung des

Digitized by Google

punkte aus sogar seine grössere Strafbarkeit im Vergleich zum Hochverrath behauptet. Zum Thatbestande unseres Verbrechens gehört demnach heutzutage das Merkmal der Treuverletzung nicht mehr und, selbst wenn es im einzelnen Falle vorhanden, begründet es keinen durchgreifenden rechtlichen Unterschied von den übrigen Fällen, macht die Handlung nur zu einem qualificirten, nicht zu einem andern begrifflich verschiedenen Verbrechen.

Hiermit hat die geschichtliche Entwickelung unserer Lehre, wie sie durch das Eindringen des römischen Rechtes in Deutschland bedingt war, ihren naturgemässen Abschluss erhalten. Das Moment der Treulosigkeit, welches wesentlich ein persönliches Band zwischen dem Thäter und dem Verletzten voraussetzt und daher nur solange vollständig zur Geltung kommen kann, als der verbrecherische Angriff gegen ein menschliches Individuum gerichtet gedacht wird, musste seit jenem Ereignisse in demselben Masse abgeschwächt werden, in welchem die antike Auffassung des Staates als eines Gemeinwesens (auf welcher auch das crimen maiestatis beruht) an Boden gewann. Seitdem dann gar innerhalb dieses gemeinrechtlichen umfassenden Begriffes durch schärfere Sonderung der verschiedenen Richtungen des Angriffes (perduellio und crimen maiestatis im engeren Sinne welches letztere sich wiederum in Majestätsbeleidigung und Anmassung von Regierungsrechten spaltete) der bisherige Schwerpunkt verrückt war, übte der objective Thatbestand durch das Uebergewicht, welches er erlangte, nothwendig eine so starke An-

---

Reichstages vom 17. März 1870 (Stenogr. Berichte S. 351). — Es handelte sich darum, ob im § 85 (jetzt 87) des Straf-G.-B. neben der Zuchthausstrafe alternativ Festungshaft angedroht werden, oder ausschliesslich die härtere Strafart Anwendung finden solle, und die Regierungsbevollmächtigten, welche letzteres zur Annahme empfahlen, behaupteten, dass die schon beschlossene Zulassung der Festungshaft beim Hochverrath nicht dieselbe Milderung für den Landesverrath als Consequenz erfordere.

Digitized by Google

ziehungskraft aus, dass er auch andere Handlungen, die mit ihm der äusseren Erscheinung nach übereinstimmten, trotz ihrer Verschiedenheit in Bezug auf die subjective Seite in sich aufnahm, wodurch sich ein neues Verbrechen bildete, dessen wesentlichstes Merkmal in dem Gegenstande der Verletzung zu suchen ist. Ob diese Umwandlung zu beklagen oder als Fortschritt zu begrüssen sei, lässt sich vom jeweiligen Standpunkte des einzelnen aus verschieden beurtheilen; jedenfalls aber darf man nicht unsere Zeit für etwas verantwortlich machen, worauf Jahrhunderte hingearbeitet haben, oder den Vorwurf der Willkürlichkeit erheben, wo doch nur das Ergebniss einer durch bestimmte Thatsachen mit Nothwendigkeit bedingten Entwickelung vorliegt. Auch eine Berufung darauf, dass das Volksbewusstsein noch jetzt an dem Grundgedanken des Treubruches festhalte, [1]) kann gegen die Ergebnisse der geschichtlichen Betrachtung nicht in's Gewicht fallen, ganz abgesehen davon, dass der Beweis jener Behauptung einigermassen schwierig sein dürfte. Gewiss ist die Gesetzgebung verpflichtet, den Anschauungen ihres Zeitalters Rechnung zu tragen, aber als solche hat ihr doch nicht zu gelten, was die grosse Menge glaubt und denkt, sondern die Meinungen und Lehren der Männer, welche das Gebiet der Wissenschaft nach allen Seiten durchforscht und so sich zu eigen gemacht haben. Beides fällt aber keineswegs zusammen. Oder sollen wir etwa das System Kants für den reinen Ausdruck der philosophischen Ueberzeugungen des vorigen Jahrhunderts und, um ein uns näher liegendes Beispiel zu wählen, die Strafrechtstheorie Feuerbachs für ein Gemeingut auch nur aller Gebildeten unter seinen Zeitgenossen

---

1) *Schütze*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 320, N. 5. Wenn derselbe sich auch auf die neuere Gesetzgebung beruft, so steht diese nach dem oben ausgeführten doch nur zum geringeren Theile auf seiner Seite.

Digitized by Google

halten? Allerdings, wenn wir die Strömungen des geistigen Lebens eines Volkes während einer grösseren Periode, wie sie sich in den Werken der Hauptvertreter auf allen einzelnen Gebieten der Wissenschaft, Kunst u. s. w. wiederspiegeln, mit einander vergleichen, werden wir eine Hauptrichtung in ihnen entdecken und in ihr das Kennzeichen der ganzen Periode finden. Insoferne nun dieses uns auch aus den Schöpfungen des einzelnen entgegenleuchtet, können wir dieselben als Erzeugnisse des ganzen Volkes bezeichnen, ohne den Werth der Thätigkeit des Verfassers oder Künstlers herabzusetzen und ihn als blosses willenloses Werkzeug in der Hand der Gesammtheit zu betrachten. Ebensowenig ist der Gesetzgeber ein solches, auch wenn er nur die allgemeine Rechtsüberzeugung zum Ausdruck zu bringen bemüht ist. Denn diese taucht keineswegs als ein fertiges Gebilde aus der Tiefe des Volksgeistes hervor, welches nur an der Oberfläche festgehalten und allen sichtbar gemacht zu werden brauchte. Vielmehr beschränkt sich der Antheil des Volkes an der Gesetzgebung stets darauf, dass sein gesammtes geistiges Leben auf die Anschauungen der Rechtsverständigen einwirkt und sie veranlasst, das ihnen anvertrauete Gebiet so zu erhalten, dass es in sich und mit den übrigen ein harmonisches Ganze bildet. Am wenigsten ist die Menge fähig, selbstständig neue Begriffe zu erzeugen, sollten auch die von den Vorfahren ihr überlieferten mit den veränderten Thatsachen nicht mehr in Einklang stehen. So haben wir ja oben gesehen, dass, während man schon unbedenklich die Strafen des Hochverrathes auf Ausländer anwandte, man dennoch an der Beschränkung dieses Verbrechensbegriffes auf Inländer festhielt. Aehnlich sieht sicher das Volksbewusstsein auch jetzt noch beim Aelternmorde in dr Verletzung der engen Bande, welche den Thäter mit seinem Opfer verknüpfen, nicht einen blossen Erschwerungsgrund, sondern ein Moment, das dem Verbrechen eine ganz

Digitized by Google

andere Natur giebt; aber folgt denn daraus, dass auch die Wissenschaft den Begriff des parricidium in der alten Weise dem der Tödtung gegenüberstellen soll? Selbst zugegeben also, dass noch heutzutage die Auffassung des Hochverrathes als eines Treubruches dem Volksbewusstsein entspricht, so ist die Gesetzgebung noch nicht unbedingt verpflichtet, sich ihr anzuschliessen. Sie wird sich vielmehr die Frage vorzulegen haben, ob die Vergehungen des Ausländers gegen den Staat nach der neueren Rechtsüberzeugung als feindliche Unternehmungen oder als Verbrechen anzusehen sind und, wenn das letztere der Fall ist, in welchem Verhältnisse sie zu den gleichartigen Handlungen der Inländer stehen.

Wenn man auch behauptet hat, dass der Ausländer, welcher eine Verschwörung anzettelt oder sonst irgendwie das Dasein oder die Sicherheit unseres Staates bedroht, als Feind zu betrachten und nach Kriegsgesetzen zu behandeln sei[1]), so sind diese Ausdrücke, in welchen offenbar die Erinnerung an den römischen perduellis nachklingt, doch keineswegs wörtlich zu nehmen, sondern erklären sich wohl am einfachsten aus folgendem. Da man den Begriff des Hochverrathes auf die staatsgefährdenden Unternehmungen der eigenen Unterthanen beschränkte, musste man die Befugniss, ähnliche Handlungen fremder mit der Zufügung eines der Strafe jenes Verbrechens entsprechenden Uebels zu bedrohen, auf einen besonderen Rechtsgrund stützen. Bezeichnete man nun als Feind jeden, der das Dasein des Gemeinwesens angreift, und zog man ferner den Satz herbei, dass im Kriege alle Gewaltmassregeln, selbst die Tödtung, erlaubt seien, so glaubte man durch Anwendung desselben auf den ausländischen Thäter zu dem gewünschten Ergebnisse zu kommen. Man übersah dabei aber, dass das

---

1) Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Kön. Baiern, Art. 299 Bd. III S. 4.) — *Hepp*, im Archiv 1837, S. 413.

Digitized by Google

Recht zur Tödtung auch im Kriege nur solange dauert wie der Widerstand des Gegners und das Leben des einmal wehrlos gemachten geschont werden muss, dass also auch derjenige, welcher etwas gegen die Existenz oder die Sicherheit unseres Volkes unternommen hat, wenn er in unsere Gewalt fällt, folgerichtig nur in Kriegsgefangenschaft gehalten werden dürfte. Den Thäter aber mit einer feindlichen Staatsgewalt gleichzustellen und daraus die Befugniss zu seiner Vernichtung abzuleiten, ist desshalb unzulässig, weil die Aufhebung der nur gedachten Staatspersönlichkeit und die Zerstörung des physischen Lebens eines Menschen nicht in Vergleich gebracht werden können. Ueberhaupt beruht diese ganze Auffassung auf einer Verwechselung der Begriffe Feindschaft im völkerrechtlichen Sinne und in dem des gewöhnlichen Sprachgebrauches, welche dadurch veranlasst zu sein scheint, dass das eine betheiligte Subject der Staat ist. Die Völker gestehen sich die Befugniss zu, ihre angeblichen Rechtsansprüche gegen einander mit Gewalt, durch Krieg zu verfolgen, weil über ihnen kein Richter vorhanden ist, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und ihre Streitigkeiten zu entscheiden. Kraft dieser Einwilligung des Angegriffenen erhalten die ihm vom Gegner zugefügten Verletzungen eine ganz andere Natur als sonstige Angriffe auf sein Dasein. Sie gelten ebenso als vollkommen erlaubte Handlungen, wie beim Duell von den Privatpersonen die Bemühungen des Gegners, ihnen das Leben zu nehmen, nicht als rechtswidrig betrachtet werden. Da aber diese Anschauung nur darin ihre Rechtfertigung findet, dass auch der Gegner sein Recht zu vertheidigen und zur Selbsthülfe genöthigt zu sein glaubt, so kann ein Krieg nur zwischen souveränen Völkern gedacht werden und nur derjenige, welcher im Auftrage seiner Staatsgewalt ein fremdes Gemeinwesen angreift, ist ein Feind nach dem rechtlichen Begriffe des Wortes. Bei allen übrigen Bedrohungen des

Digitized by Google

Daseins einer Nation entscheiden dagegen andere Grundsätze. Von Feindschaft kann hier nur im Sinne des gemeinen Sprachgebrauches die Rede sein, und das angebliche Kriegsrecht des Staates dem Thäter gegenüber ist richtiger als Selbstvertheidigung oder als Rache zu bezeichnen. Gehen wir von ersterer Auffassung aus, so ist der Staat alle diejenigen Massregeln zu ergreifen befugt, welche er zum Schutze seiner Existenz für nöthig erachtet. Er darf also während des Kampfes d. h. solange ihm eine unmittelbare Gefahr von demjenigen, der eine Verschwörung angezettelt hat, droht, denselben nöthigenfalls tödten oder ihn, wenn er in seine Hände fällt, solange festhalten, als die Rücksicht auf die eigene Sicherheit dies erfordert — aber darf er ihm auch jetzt noch das Leben absprechen oder überhaupt ihm ein von vorne herein fest bestimmtes Mass von Uebel zufügen? Aus dem Begriffe der Nothwehr lässt sich eine solche Befugniss für den Staat so wenig rechtfertigen, wie wir sie dem Privatmann gewähren, wenn wir nicht in einen ähnlichen Fehler zurückverfallen wollen, wie derjenige war, welcher der längst überwundenen Martin'schen Begründung der Strafe auf die Nothwehr des Gemeinwesens mit Recht zum Vorwurfe gemacht worden ist. Dass aber die Gegenwirkung des Staates gegen den ausländischen Thäter eine Befriedigung seiner Rache d. h. des Verlangens, dem Gegner, welcher uns ein Uebel zugefügt hat, ein gleiches zu bereiten, und als solche zu billigen sei, wird wohl niemand im Ernste behaupten wollen. Gerechtfertigt könnte dieselbe nur dann werden, wenn der Staat in der ihm zugefügten Verletzung nicht bloss eine Kränkung seiner Persönlichkeit sähe und dem durch diese hervorgerufenen Wunsche, sich eigenmächtig Genugthuung zu verschaffen, nachgäbe, sondern den Bruch der Rechtsordnung nicht ungesühnt lassen wollte und deshalb in Ermangelung eines anderen Richters selber den Thäter zur Rechenschaft zöge. Damit wäre aber schon der

Digitized by Google

Gedanke an die Befriedigung eines persönlichen Rachegefühles aufgegeben und durch die Erwägung ersetzt, dass der Staat auf Grund der blossen Thatsache seines Daseins berechtigt ist fortzuexistiren, dass daher jede Verletzung dieses Rechtes, gleichviel von wem sie ausgeht, ein Bruch der Rechtsordnung, ein *Verbrechen* ist, auf Grund dessen jener (abgesehen von der territorialen Beschränkung seiner Zuständigkeit) eine Züchtigung des Thäters eintreten lassen darf. Wenn man sich sträubt, dies anzuerkennen, und zur Begründung der Strafgewalt des Volkes gegenüber solchen Unternehmungen auf das Recht der Selbstvertheidigung zurückgeht, so vergisst man, dass der Staat hier zwei Functionen hat, welche scharf auseinandergehalten werden müssen. Er beschirmt zunächst vermittelst der Strafgesetze die wichtigsten ethischen Güter, erhält also die Rechtsordnung aufrecht und übt gegen Verletzungen derselben eine Gegenwirkung aus. Daneben aber ist er eine Corporation wie Gemeinden, Kirchen u. s. w. und hat in dieser letzteren Eigenschaft denselben Anspruch auf den Schutz der Strafgesetze wie jede andere (juristische) Person. Dass dies letztere nicht immer deutlich erkannt wird, hat wohl darin seinen Grund, dass es der Staat selber ist, welcher sich diesen Schutz gewährt; begrifflich aber müssen die beiden Rollen, die er in diesem Falle spielt, unterschieden werden, wie namentlich dann sofort einleuchtet, wenn man sich des analogen Falles erinnert, dass in der antiken Welt der König als oberster Richter auch über diejenigen Verbrechen, die an ihm selber begangen waren, zu Gericht sass, ohne dass seine Thätigkeit hier einen anderen Charakter als bei den sonstigen Untersuchungen angenommen hätte.

Wenn aber auch nach dem gesagten die Angriffe auf den Staat von seiten eines Ausländers begrifflich als Verbrechen aufzufassen sind und somit grundsätzlich gefordert werden muss, dass derartige Unternehmungen eine Strafe

Digitized by Google

nach sich ziehen, so ist doch noch die weitere Frage zu beantworten, ob für den Fall, dass sie im Auslande begangen sind, das bedrohte Gemeinwesen selber die Befugniss hat, den Thäter zur Rechenschaft zu ziehen, oder ob diese Verpflichtung einem anderen obliegt, an welches sich das erstere zu wenden hat, um die Züchtigung des Verbrechers zu erwirken. Wir berühren hiermit das schwierige Gebiet der noch immer nicht endgültig entschiedenen Controverse über den räumlichen Umfang der Herrschaft der Strafgesetze, aber glücklicher Weise brauchen wir es auch nur zu berühren, da die besondere Natur des Hochverraths sich als sicherer Führer durch alle Dunkelheiten erweisen wird. Wenn man das Princip der Territorialität als den einzig festen Punkt in dieser Lehre bezeichnet, so legt man alles Gewicht ausschliesslich auf die obligatio ex lege, welche durch die Strafgesetze erzeugt werde,[1]) und allerdings ist in ihnen ein Verbot, eine Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit enthalten, zu welcher die Staatsgewalt nur den eigenen Unterthanen gegenüber (einschliesslich der Fremden, welche sich zeitweilig in ihrem Gebiete aufhalten) befugt zu sein scheint. Allein diese Beschränkung hat nicht in einer blossen Willkür des Gesetzgebers ihren Grund, sondern rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtslebens, für welche jener zu sorgen hat, da es der Natur des Staates als der Anstalt für die Realisirung der Rechtsidee entsprechend seine Aufgabe ist, den Bürgern die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zu ermöglichen, d. h. ihnen für die Erfüllung ihrer Rechtsansprüche Gewähr zu leisten. Sein Recht, gewisse Handlungen mit Strafe zu bedrohen, entsteht erst durch seine Verpflichtung, diejenigen ethischen Güter seiner Angehörigen,

---

1) Vergl. z. B. *Feuerbach*, Lehrbuch § 31, *Heffter*, Lehrbuch § 26, namentlich N. 4, *Köstlin*, System des deutschen Strafrechts § 23.

Digitized by Google

welche einer besonderen Obhut bedürfen, unbedingt zu schützen, und jenes Recht erstreckt sich nur soweit, aber auch soweit, wie diese Verpflichtung. Daraus folgt, dass sich sein Verbot nicht nur an die eigenen Unterthanen richtet, sondern an jedermann und dass er gegen Verletzungen seiner Schutzbefohlenen, gleichviel wo und von wem sie begangen sind, einschreiten muss, wennschon nicht immer in demselben Umfange. Denn wenn das Verbrechen ausserhalb der Grenzen seines Gebietes verübt ist, so tritt neben seine eigene Strafbefugniss diejenige des Ortes der begangenen That und zwar naturgemäss als die in erster Linie begründete, daher sich in diesem Falle die Aufgabe des Heimathsstaats des Verletzten auf die Sorge für die wirkliche Ausübung der Befugniss zur Züchtigung des Thäters beschränkt.[1]) Ausserdem noch die eigene Strafgewalt wirksam werden zu lassen, also eine zweite Sühne für den Bruch der eigenen Rechtsordnung zu fordern, verbietet der Grundsatz des non bis in idem und die nothwendige Achtung vor der Selbstständigkeit des fremden Gemeinwesens. Denn wenngleich durch die That desjenigen, welcher im Auslande oder an einem Ausländer sich vergeht, die Gesetze mehrerer Länder verletzt werden, so sind diese doch im allgemeinen nur der verschiedene Ausdruck eines und desselben ideellen Verbotes, es liegen also auch nicht soviele Verbrechen vor, als positive Vorschriften übertreten sind, sondern nur ein einziges. Und da die Strafandrohungen jedes einzelnen Staates nur dazu dienen, das im Wesen der (ideellen) Rechtsordnung nothwendig begründete Streben

---

1) Unterlässt in einem solchen Falle der fremde Staat die Handhabung seiner Strafgerichtsbarkeit oder vermag er den Schutz, zu dem er verpflichtet ist, nicht ausreichend zu gewähren, so kann er selber dafür verantwortlich gemacht werden, ja der Heimathsstaat des Verletzten ist diesem verbunden, die Ausübung der Rechtspflege zu fordern. Vergl. *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht § 466 und 467.

Digitized by Google

thatsächlich zur Geltung zu bringen, gegenüber den Verletzungen, welche ihr durch die Selbstsucht der Menschen zugefügt werden, ihre Herrschaft wiederzugewinnen, so haben sie nur solange eine Berechtigung, als jener Zweck nicht schon in anderer Weise erreicht ist, und dies ist der Fall, wenn ein anderer ebenfalls zuständiger Staat den Verbrecher zur Rechenschaft gezogen hat. Dass das Mass der Strafe nicht überall dasselbe ist, kommt hierbei nicht weiter in Betracht und begründet noch nicht das Recht, im Inlande eine Ausgleichung vorzunehmen, da es weniger wesentlich ist, dass das über den Thäter verhängte Uebel auch nach unseren Anschauungen seiner Verschuldung genau entspreche, — (die abweichenden Bestimmungen fremder Völker müssen wir als von ihrem Standpunkte aus ebenso berechtigte Ausdrücke der Rechtsidee gelten lassen) — als dass ihn überhaupt eine Vergeltung treffe. Aber dieses Zurücktreten der eigenen Strafgewalt des verletzten Staates ist doch nur bis zu einem gewissen Grade geboten; sobald die ausländische Strafandrohung in einem zu auffallenden Missverhältnisse zu der Verschuldung des Thäters steht oder von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgeht, müssen Ausnahmen von der angegebenen Regel gemacht werden.[1]) Dies letztere ist namentlich bei den Vergehungen gegen den eigenen Staat

---

1) Daraus rechtfertigt sich z. B. auch die Beibehaltung der Consulargerichtsbarkeit im Orient. Die dortige Handhabung der Strafrechtspflege erfüllt die Forderungen, welche wir an ein geordnetes Verfahren stellen, zu wenig und das dortige Strafsystem widerspricht den Anschauungen der civilisirten Welt zu sehr, als dass die abendländischen Staaten hier hinter die Staatsgewalt des Ortes der begangenen That zurücktreten dürften. — Dass auch das R. St.-G.-B. trotz seinem Territorialprincipe und trotz dem Grundsatze, dass die Verfolgung im Inlande ausgeschlossen bleibe, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die ausgesprochene Strafe vollzogen sei, Ausnahmen als möglich anerkennt, ergiebt sich aus § 7.

Digitized by Google

der Fall, welche im Auslande nur, insoferne durch sie die völkerrechtlichen Verhältnisse des betreffenden Landes selbst gefährdet werden oder, wo sie als solche eine Ahndung nach sich ziehen, doch wenigstens mit geringerer Strafe bedroht zu werden pflegen [1]), als gleichartige Angriffe auf das eigene

1) Strafsatzungen für Verbrechen gegen fremde Staaten finden sich erst in neuerer Zeit, und der Gesichtspunkt, von dem bei ihrer Bedrohung auszugehen ist, erscheint noch immer nicht genügend klargestellt. Das älteste Beispiel bieten die §§ 135—37 des Allgem. Preuss. L. R., in denen mit Strafe bedroht werden diejenigen, welche das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzen oder dieselben sonst beleidigen, diejenigen, welche Beleidigungen fremder Unterthanen auch ausserhalb des Landes begehen, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, dass von dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzen, sowie endlich diejenigen, welche in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgrenzen verrücken oder verdunkeln. Hierbei war offenbar nur die Sorge für die Sicherheit des eigenen Staates massgebend, insoferne nämlich Handlungen der angegebenen Art das Vaterland des Thäters in Streitigkeiten und Krieg verwickeln könnten. Aehnliche Vergehungen bedrohte Baiern (1813) Art. 306 als Staatsverrath des vierten Grades. Von der entgegengesetzten Auffassung gingen Würtemberg und Hessen-Darmstadt aus, welche hochverrätherische Unternehmungen gegen das Ausland ganz ebenso bestraften wie diejenigen gegen das eigene Gemeinwesen. In den preuss. Entwürfen von 1828 und 1830 war man ebenfalls einen Schritt über das A. L.-R. hinausgegangen und wollte überhaupt Verbrechen der eigenen Unterthanen gegen das Ausland verfolgen, da nur unter dieser Bedingung die Verweigerung der Auslieferung des Thäters gerechtfertigt sei (vergl. *Goltdammer*, Materialien, II, S. 93). Darin lag also die Anerkennung, dass durch das Verbrechen ein selbstständiger Strafanspruch des fremden Volkes begründet sei, den es, weil es den Thäter nicht in seiner Gewalt habe, nicht geltend machen, dessen Berücksichtigung es aber innerhalb gewisser Schranken von der diesseitigen Regierung verlangen könne. Ganz folgerichtig war es daher, wenn die späteren Entwürfe diese Strafbestimmungen auch auf die von Ausländern während ihres Aufenthaltes in Preussen verübten Vergehungen ausdehnten. Dennoch wurde diese richtige Anschauung wieder durch Betonung des eigenen

Digitized by Google

Gemeinwesen. Hier kann sich daher der verletzte Staat nicht mit der etwa schon im Auslande verhängten Strafe begnügen, welche dem vollen Umfange der verbrecherischen Schuld nicht entspricht und auch gar nicht entsprechen will, sondern muss selbsständig eine angemessene Sühne für die *ihm* zugefügte Schädigung fordern. Es ist daher für uns gleichgültig, ob in Bezug auf die im Auslande begangenen Verbrechen das Princip der Territorialität oder der activen

---

Interesses des preussischen Staates an der Verfolgung des Verbrechens verdunkelt, welche auch in der Entfernung der Vorschrift aus dem Titel vom Hochverrath und in der Beseitigung der 1845 gestellten Bedingung der Reciprocität ihren Ausdruck fand. (vergl. *Goltdammer* a. a. O., S. 93 und 94). Dass in dem St.-G.-B. von 1851 dieses letzte Erforderniss wiederum aufgenommen wurde, trug natürlich auch nicht zur Klarlegung der leitenden Gesichtspunkte bei. Die preussischen Bestimmungen sind dann ihrem wesentlichen Inhalte nach in das St.-G.-B. für den norddeutschen Bund (§ 102) übergegangen mit der einzigen Abänderung, dass nunmehr die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eintritt. Die Strafbarkeit der hier bedrohten Handlungen lässt sich einmal damit begründen, dass der Staat für die Handlungen seiner Unterthanen von dem verletzten Volke verantwortlich gemacht werden könne und somit durch sie in seiner äusseren Sicherheit bedroht werde. Von dieser Auffassung scheinen *Berner* (Lehrbuch des Strafrechts, 4. Aufl., S. 556 n. 4) und *Schütze* (Lehrbuch des deutschen Strafrechts § 64) auszugehen, wenn sie die Verletzung der „völkerrechtlichen Verhältnisse des eigenen Staates“ oder seiner „völkerrechtlichen Stellung dem Auslande gegenüber“ als den massgebenden Gesichtspunkt hinstellen. Wenn aber der Staat an sich nicht verpflichtet ist, die Verbrechen seiner Unterthanen gegen das Ausland als solche zu verfolgen, so ist es seiner unwürdig, der Möglichkeit, dass thatsächlich dennoch ein fremder Staat sich ein derartiges Ansinnen erlauben könnte, Rechnung zu tragen und aus Furcht davor den Thäter zu bestrafen, anstatt jenes ungerechtfertigte Verlangen gebührend zurückzuweisen. In Wirklichkeit besteht aber eine derartige Verpflichtung. Wie oben erörtert, sind die von Ausländern und vom Auslande her gegen einen Staat gerichteten Angriffe wirkliche Verbrechen, welche eine eigentliche Strafe nach sich ziehen müssen. Wenn nun auch im allgemeinen die Vollziehung dieser Forderung der

Digitized by Google

oder der passiven Subjection oder ein vermittelndes Princip theoretisch richtiger ist, da die strafrechtliche Verfolgung auch der im Auslande und von Ausländern gegen unseren Staat begangenen Verbrechen unter allen Umständen gerechtfertigt erscheint.

Können diese Verbrechen aber auch unter den Begriff des Hochverrathes gebracht werden oder bilden sie nur eine von jenem verschiedene Unterart derselben Gattung?

Gerechtigkeit Sache des Verletzten ist, weil jedes einzelne Gemeinwesen nur die Güter seiner Angehörigen, nicht auch die des Auslandes schützt, so sind doch andererseits die Staaten verpflichtet, gegenseitig ihre Daseinsberechtigung anzuerkennen und nicht nur sich selber aller Angriffe auf fremde Völker zu enthalten, sondern auch gegen derartige Unternehmungen ihrer Angehörigen einzuschreiten. Wie es ein anerkannter Satz des Kriegsrechtes ist, dass die Neutralität der Staatsgewalt die Verbindlichkeit auferlegt, darüber zu wachen, dass nicht von ihrem Gebiete aus in irgend welcher Weise z. B. durch Ausrüstung von Kriegsschiffen einer Parthei Kriegshülfe von Privatpersonen geleistet werde, so muss auch in Friedenszeiten jede Bedrohung des Bestandes eines fremden Gemeinwesens durch Inländer verhindert und die Thäter zur Verantwortung gezogen werden. Die Völker dürfen sich in dieser Beziehung nicht gleichgültig verhalten noch sich darauf berufen, dass sie den Handlungen ihrer einzelnen Angehörigen fern stehen, sondern das Wesen der internationalen Gemeinschaft bringt es mit sich, dass sie für die Ruhe und Sicherheit ihrer Nachbarn selbst gewisse eigene Anstrengungen nicht scheuen dürfen. Darin liegt nun allerdings noch nicht, dass der Hochverrath gegen das Ausland mit denselben Strafen bedroht werden müsse wie die gegen den eigenen Staat gerichteten Verbrechen, vielmehr wird naturgemäss dem letzteren stets ein kräftigerer Schutz gewährt werden als dem fremden Gemeinwesen. Ferner tritt jene Verpflichtung überhaupt nur unter der Voraussetzung ein, dass auch der jenseitige Staat zur Gewährung gleichen Schutzes bereit ist, also nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Und endlich ist es auch nicht ungerechtfertigt, denselben nur dann wirksam werden zu lassen, wenn der Verletzte selber Anspruch darauf macht, d. h. die Verfolgung nur auf seinen Antrag zu eröffnen. Aber immer muss als das eigentlich verbrecherische Moment der Handlung nicht die Gefährdung des eigenen Staates, sondern die Verletzung des fremden betrachtet werden.

Digitized by Google

Von den Vertheidigern der letzteren Auffassung werden die hochverrätherischen Unternehmungen der eigenen Staatsangehörigen als aus doppeltem Gesichtspunkte strafbar angesehen: einmal insoferne durch sie der territoriale Bestand oder die Verfassung des Staates angegriffen und sodann insoferne die besondere Treue und Ergebenheit verletzt werde, welche jener von seinen bleibenden persönlichen Unterthanen erwarte, und sie glauben diesem zweiten Merkmale ein solches Gewicht beilegen zu dürfen, dass sie um seinetwillen ein eigenes Verbrechen des Hochverrathes im Gegensatze zu den äusserlich ihm vollkommen gleichen Handlungen der Ausländer annehmen. Es scheint nun wirklich, dass derjenige, welcher den Schutz des Gemeinwesens geniesst, ganz besonders frevelhaft handelt, wenn er, anstatt die eigenen Interessen der Rücksicht auf das Wohl des ganzen unterzuordnen, den Bestand desselben erschüttert, während bei dem Fremden, der durch keinerlei Bande an den Staat geknüpft ist, dieser Erschwerungsgrund hinwegfällt. Versuchen wir aber einmal, uns die Beschaffenheit der durch das Verbrechen verletzten Verpflichtung des Inländers genauer klar zu machen. Noch im vorigen Jahrhunderte galt als Gegenstand des Angriffes nicht der Staat, sondern die Landesherrschaft, welche um ihrer selbst willen besteht und aus eigenem Antriebe den Rechtskreis der Unterthanen schützt; einen Hochverrath gegen sie zu verüben, hiess daher den ersten Geboten der Dankbarkeit und Pietät Hohn sprechen. Jetzt dagegen nimmt die Staatsgewalt eine andere Stellung im öffentlichen Leben ein; sie findet die Berechtigung ihres Daseins nicht mehr unmittelbar in sich selbst, sondern leitet sie aus ihrer Vertretung des Gemeinwesens ab. Der Bürger ist ihr daher auch nicht an sich Ergebenheit und Treue schuldig, sondern nur insoferne sie ihm gegenüber den Staat d. h. die Volksgenossenschaft darstellt. Zur Bildung dieser trägt aber er selber zu einem, wenn auch

Digitized by Google

noch so geringen Theile bei. In Folge dessen ist auch sein Verhältniss zur Staatsgewalt ein ganz anderes als früher. Es hat seine alte mehr gefühlsmässige Natur abgestreift und beruht auf der kühl verständigen Erwägung, dass der einzelne sich selber nicht genügend zu schützen vermag, sondern nur innerhalb einer Gemeinschaft seine Lebenszwecke erreichen kann, sich daher aber auch den Bedingungen einer solchen unterwerfen muss, insbesondere nicht ihre bestehenden Grundgesetze eigenmächtig umzustürzen versuchen darf. Andererseits aber kann der Staat sich nicht damit begnügen, diese Achtung seines Daseins allein von seinen Angehörigen zu fordern, sondern er hat dasselbe gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Dabei kann es nicht einmal einen wesentlichen Unterschied machen, ob ein solcher von einem Inländer oder einem Fremden ausgeht. Die Gefahr ist im einen Falle sogut vorhanden wie im andern und giebt in strafrechtlicher Beziehung so sehr den Ausschlag, dass ihr gegenüber die besonderen Verpflichtungen der eigenen Angehörigen nicht in's Gewicht fallen. Denn während früher, als noch die Staatsgewalt im wesentlichen Landesherrschaft war, sie Anerkennung dieser ihrer Stellung nur von ihren Untergebenen fordern durfte, dagegen von Seiten dritter wohl Anfechtung ihres Besitzes erfahren konnte, nicht aber Abschüttelung ihrer hoheitlichen Gewalt, muss sie heutzutage, wo sie sich als Vertreterin einer durch die Natur des Menschen gebotenen Vereinigung, ohne welche ihm die Erfüllung seiner wesentlichsten Lebensbedingungen unmöglich sein würde, auffasst, gegen jeden Versuch, diese Vereinigung aufzulösen oder auch nur in ihrem Bestande zu erschüttern, strafend einschreiten. Wer der Urheber des bedrohlichen Unternehmens ist, ist gleichgültig, da entsprechend der Auflösung der früheren territorialen Abgeschlossenheit und der Bildung einer internationalen Gemeinschaft, welche dem einzelnen Menschen gewisse Befugnisse nicht nur innerhalb

Digitized by Google

des engeren Kreises seines Volkes, vielmehr auch darüber hinaus in fremden Ländern zuerkennt, auch der Umfang seiner Verpflichtungen gewachsen ist. Steht er dem fremden Staatswesen nicht mehr völlig rechtlos gegenüber, so hat er sich auch jeden Angriffes auf dessen Ruhe und Sicherheit zu enthalten. Diesen Anspruch kann der Staat ihm ebensowohl wie den eigenen Unterthanen gegenüber erheben, und bei Verletzungen desselben durch Unternehmungen gegen seine Verfassung oder seinen Gebietsumfang kommt daher dem Treubruch des Inländers (wenn der Name unter den veränderten Verhältnissen überhaupt noch gebraucht werden darf) kein entscheidendes Gewicht zu.

Indem wir bei der Verfolgung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre vom Hochverrath seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts unser Augenmerk hauptsächlich auf die subjective Seite richteten, haben wir es unterlassen, die gleichzeitig vollzogene Einengung unseres Verbrechensbegriffes nach der objectiven Seite hin zu berücksichtigen. Schon oben habe ich erwähnt, dass man bei der Abfassung des preuss. Allg. L.-R. den Versuch gemacht hatte, die Hauptrichtungen des Hochverraths genauer zu sondern, freilich in ziemlich äusserlicher Weise; man unterschied nämlich Unternehmungen, welche auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung abzielen, und Angriffe auf das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes einerseits und andererseits Unternehmungen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äussere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird. [1]) Zu den letzteren, welche man mit dem Namen Landesverrätherei bezeichnete, rechnete man übrigens nicht nur solche Handlungen, welche nach dem älteren Sprachgebrauche zur perduellio gehören würden z. B. die Auslieferung ganzer

---

1) Allg. L.-R. II, 20, § 92 und § 100.

Digitized by Google

dem Staate gehörigen Lande in feindliche Gewalt (§ 101), sondern überhaupt alle Vergehungen gegen die äussere Sicherheit des Gemeinwesens z. B. auch Erregung eines Aufruhrs in Festungen zur Begünstigung des Feindes (§ 108), freiwillige Uebernahme von Lieferungen für die feindlichen Truppen (§ 110), Leistung von Kundschafterdiensten (§ 111) oder Verbergung fremder Kundschafter (§ 112). Der sonst durchgeführte Unterschied von perduellio und crimen maiestatis im engeren Sinne trat also hier nicht zu Tage und liess sich nur mittelbar aus der Verschiedenheit der Strafandrohungen erkennen. Im übrigen waren die Merkmale der Landesverrätherei und des Hochverrathes ganz dieselben, da ja das A. L.-R. auch bei letzterem Verbrechen Unterthaneneigenschaft des Thäters voraussetzte und seine Handlung als einen Treubruch charakterisirte. [1])

In den späteren Entwürfen eines Strafgesetzbuches finden wir zwar ebenfalls ein Verbrechen des Landesverraths, allein doch in bedeutend veränderter Gestalt. Indem man erkannte, dass jene frühere Sonderung der die Ruhe und Sicherheit des Staatswesens gefährdenden Verbrechen nach rein äusserlichen Gesichtspunkten unhaltbar sei, musste man daran denken, eine andere Vertheilung der Thatbestände unter die in Betracht kommenden Verbrechen vorzunehmen. Fand man nun das wesentliche Kennzeichen des Hochverraths in der durch ihn herbeigeführten Bedrohung des Daseins des Gemeinwesens und versuchte man ferner innerhalb des weiten Begriffes der Landesverrätherei die einzelnen Richtungen genauer zu scheiden, so ergab sich fast mit Nothwendigkeit, dass das Unternehmen, ganze Landestheile in feindliche Gewalt zu bringen, den Bestand des Staates nicht minder erschüttere als gewaltsame Umwälzungen der Verfassung und daher folgerichtiger in den Thatbestand des Hochverraths aufzunehmen

1) Vergl. oben S. 71.

Digitized by Google

sei. Zu dieser Aenderung wurde man auch noch durch eine andere Erwägung gedrängt. Ueberblickt man nämlich die Reihe der im A. L. R. als landesverrätherisch aufgezählten Handlungen, so bemerkt man, dass bei weitem die grosse Mehrzahl derselben ein Einverständniss des Thäters mit einem fremden Staate voraussetzt; abgesehen von den Vergehungen rein polizeilicher Natur z. B. Briefwechsel in feindliche Lande anders als durch den Weg der öffentlichen Posten (§ 122) bilden nur die Verletzungen fremder Völker und deren Vertreter, durch welche Streitigkeiten und Krieg mit jenen hervorgerufen werden können (§ 135 und 136), sowie die Verrückung der Staatsgrenzen in gleicher Absicht (§ 137) eine Ausnahme. Gerade diese Handlungen sind aber in der neueren Gesetzgebung aus dem früheren Zusammenhange ausgeschieden und zu einem eigenen Verbrechen erhoben, während jene Polizeivergehen entweder wie die angeführte Beschränkung des Briefwechsels in Kriegszeiten ganz beseitigt oder wie das heimliche Aufsammeln von Waffen (§ 126) in den Kreis der Uebertretungen verwiesen wurden. Der Landesverrath, dessen Thatbestand jetzt allein durch die nach dieser Sonderung übrig bleibenden Fälle der früheren Landesverrätherei gebildet ward, liess sich daher schärfer als durch die zu unbestimmte Richtung gegen die äussere Sicherheit des Landes durch das gemeinsame Merkmal der Verbindung des Thäters mit einem fremden Staate gegen das eigene Vaterland kennzeichnen. Freilich trat gerade hierin seine enge Verwandtschaft mit dem Hochverrath klar zu Tage, da auch der letztere nach dem preuss. St.-G.-B. eigentlich einen Bruch der Unterthanentreue enthält. Der zwischen beiden dennoch bestehende Unterschied wird deutlich, wenn man sich erinnert, dass auch das ältere deutsche Recht von der Treulosigkeit im engeren Sinne die Verrätherei trennte und unter ersterer die Verletzung einer Person, welcher der Thäter zu Treue und Schutz verpflichtet ist, durch diesen selbst,

Digitized by Google

unter letzterer die Unterstützung eines fremden Verbrechens gegen den eigenen Herrn verstand. Wie also durch den Begriff der Verrätherei die Verbindung des Thäters mit einem dritten nothwendig erfordert wird, so auch ähnlich beim heutigen Landesverrathe, während dem Hochverrathe dies Merkmal ebensowohl fehlt, wie früher der Treulosigkeit. Und wie im 15. und 16. Jahrh. bei den Vergehungen gegen Leib, Ehre oder Gut des Herrn das Moment des Treubruches allmählig in Vergessenheit gerieth, sodass nur das gemeine Verbrechen, in welchem jene zur Erscheinung gekommen war; übrig blieb, während der verwandte Begriff noch längere Zeit sein Dasein fristete, so trat auch in der neueren Zeit wieder, während aus dem Hochverrathe das Merkmal der verletzten Unterthanentreue schwand, dasselbe im Landesverrathe nur um so schärfer hervor. Wie kräftig es hier noch in unserem Rechtsgefühl lebt, erhellt z. B. deutlich daraus, dass bei den Berathungen des Reichstages behauptet wurde, der Landesverrath setze stets eine ehrlose Gesinnung des Thäters voraus und es müsse deshalb für ihn eine schwerere Strafe als für den Hochverrath festgesetzt werden. [1]) Während bei dem Versuche einer gewaltsamen Verfassungsänderung nur die objective Gefährlichkeit der Handlung, die Störung der Alleinherrschaft des Gemeinwillens, welche die erste Bedingung für das Wohl aller einzelnen bildet, der That in unseren Augen ihren hohen strafwürdigen Charakter verleiht, empört sich gegen den, der den Landesfeind in die Grenzen ruft, unser ganzes Gefühl, weil er die von der Natur selbst geknüpften Bande der Zusammengehörigkeit mit dem Volke, dem er entsprossen ist, unter dem er lebt, dessen Grösse und Wohlfahrt seine eigene ist, zerreisst und sich mit einem fremden verbindet.

---

1) Vergl. die schon oben (S. 76 Anm. 2) erwähnte Rede des Ministers Leonhardt.

Digitized by Google

Dass auch der Ausländer, wenn er sich nur im Inlande aufhält, einen Landesverrath begehen kann, fällt hiergegen nicht in's Gewicht, da, wer die Gastfreundschaft und den Schutz des Staates geniesst, ihm in ähnlicher, wenn auch allerdings schwächerer Weise zur Treue verpflichtet ist, wie der eingeborene Unterthan. Dagegen kann ein Ausländer im Auslande nie Subject desselben sein.[1]) Gegen die hier vertheidigte Auffassung scheint freilich eingewendet werden zu können, dass nicht bei allen durch das R.-St.-G. B. § 87 bis 92 bedrohten Thatbeständen eine unmittelbare Verbindung mit dem Landesfeinde vorausgesetzt ist. Nach § 92 Nr. 1. wird nicht nur, wer Staatsgeheimnisse und dergl., von denen er weiss, dass die Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt, sondern auch wer sie überhaupt öffentlich bekannt macht, bestraft. Allein in Wirklichkeit liegt doch auch hier eine ihrem Wesen nach verrätherische Handlung vor. Denn das kennzeichnende einer solchen besteht nicht darin, dass der Thäter sich gleichsam als Gehülfe vom Feinde dessen brauchen lässt, dem er zur Treue verbunden ist, sondern darin, dass er die Interessen, welche er nach Kräften fördern sollte, wissentlich und absichtlich verletzt. Zweck des Verräthers ist weniger, den dritten, dessen Anschläge er unterstützt, zu begünstigen, als den eigenen Herren, bez. das Vaterland zu schädigen, wennschon er das letztere in der Form des ersteren ausführt. Somit lässt sich auch die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen, ohne dass sie unmittelbar der fremden interessirten Regierung mitgetheilt werden, sehr wohl hierher rechnen, um so mehr als die Absicht des Thäters doch immer dahin geht, das Wohl des Heimathlandes in der Weise zu gefährden, dass er jener Gelegenheit giebt, von dem Geheimniss Kenntniss zu

1) Vergl. R.-St.-G.-B. § 4 Nr. 1.

Digitized by Google

nehmen und es gegen den diesseitigen Staat zu verwerthen, also auch hier die Verletzung des eigenen Vaterlandes durch das Mittel einer Förderung feindlicher Interessen vollzogen wird. Umgekehrt kann es freilich auch vorkommen, dass dieses Merkmal gegen die übrigen Momente der verbrecherischen Handlung, zurücktritt z. B. bei dem Unternehmen, eine Provinz unseres Landes einem fremden Reiche einzuverleiben. In derartigen Fällen liegt eine ideelle Concurrenz vor, welche es möglich macht, das Verbrechen, je nachdem die Absicht des Thäters sich hauptsächlich auf Erreichung seines eigenen verbrecherischen Zweckes unter Mitwirkung eines fremden Staates oder auf Förderung feindlicher Interessen zur Schädigung des eigenen Volkes richtet, als Hochverrath oder Landesverrath aufzufassen; für die praktische Behandlung wird regelmässig die Betonung der hochverrätherischen Merkmale entscheidend sein.

Digitized by Google

Das Verbrechen des Hochverraths nach dem Reichs-Strafgesetzbuch.

§ 4. Begriff des Hochverraths.

Den Thatbestand des Hochverraths, wie er nach den im vorhergehenden verfolgten Wandlungen für das heutige Recht sich gestaltet, legt das R.-St.-G.-B. in den §§ 80 und 81 dar.

> § 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath ... bestraft.
>
> § 81. Wer ausser den Fällen des § 80 es unternimmt,
>
> 1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
>
> 2) die Verfassung des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
>
> 3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureissen, oder
>
> 4) das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem andern Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureissen

wird wegen Hochverraths ... bestraft.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen dürften unmittelbar für den Aufbau des Begriffes unseres Verbrechens kaum zu verwerthen sein, da sie hochverrätherische Unternehmungen gegen den Bundesstaat, dessen Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen ist, gegen das Reich und gegen jeden anderen Bundesstaat neben einanderstellen, von denen doch offenbar allein die ersteren den Thatbestand in seiner einfachsten Gestaltung zeigen, während die beiden letzteren erst unter der besonderen Voraussetzung der Zugehörigkeit des strafenden Staates zu einem grösseren ganzen denkbar sind und daher als eigenthümlich geartete Fälle der leichteren Uebersichtlichkeit halber besser vorerst bei Seite gelassen werden.

Fassen wir ausserdem die in § 81 unter 1) aufgezählten Handlungen unter der gemeinsamen Bezeichnung: Angriffe auf den Landesherrn, zusammen und rechnen wir die Aenderung der Thronfolge zu den Verfassungsumwälzungen, so erhalten wir folgende Begehungsformen unseres Verbrechens:

Angriffe auf die Person des Landesherrn;

gewaltsame Aenderung der Verfassung;

Losreissung eines Theiles des Staatsgebiets (sei es um ihm selbstständiges Dasein zu geben, sei es um ihn einem fremden Staate einzuverleiben);

Einverleibung des ganzen Staatsgebiets in einen fremden Staat.

Aus diesen verschiedenen Thatbeständen einen einheitlichen Begriff des Hochverraths abzuleiten, ist die Aufgabe der Wissenschaft — eine Aufgabe, auf deren Lösung sie aber, wenigstens in ihren neuesten Vertretern verzichtet zu haben scheint. Denn das Wesen unseres Verbrechens ist doch sicherlich nicht mit genügender Schärfe und Klarheit dargelegt, wenn dasselbe von Schütze [1] definirt wird als «das Unternehmen, welches einen verbrecherischen Angriff auf

---

1) Lehrb. des deutschen Strafrechts, S. 230.

Digitized by Google

den inneren Bestand des Bundes (Reiches) oder eines Bundesstaates an deren Oberhaupte, Verfassung oder Gebiet enthält.» Was soll man sich unter dem «inneren Bestande» eines Staates denken? Wenn er darunter das Dasein des Staates oder der Staatsgewalt, *insoferne* und *soweit* sich dasselbe in den inneren Verhältnissen des Volkes geltend macht, verstanden wissen wollte, so hätte er seine Ansicht etwas weiter ausführen und vor allem erläutern müssen, in welchem Zusammenhange hiermit die Unternehmungen gegen Leben, Freiheit oder Gesundheit des Herrschers stehen. Berner [1]) und John [2]) begnügen sich gar, die einzelnen Hauptrichtungen des Verbrechens aufzuzählen, ohne den Versuch zu machen, dieselben zu einer Einheit zusammenzufassen. Aehnlich Schwarze [3]): «Der Hochverrath greift den Staat selber in seiner Existenz und Verfassung an.» Diese letztere Begriffsbestimmung ist im wesentlichen nur eine Wiederholung derjenigen der Schriftsteller aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, welche den Hochverrath durch seine Richtung gegen das Dasein des Staates überhaupt oder dessen bisher bestandene Daseinsform [4]) kennzeichneten. Massgebend war hierbei wohl gewesen, dass man die Absicht des Thäters als animus hostilis auffasste, d. h. als seinen Zweck die Herbeiführung des Unterganges des Gemeinwesens ansah. Da nun das Dasein des Staates als eines selbstständigen Einzelwesens vernichten zu wollen, dem Thäter in den weitaus meisten Fällen gar nicht in den Sinn kommt, so nahm man seine Zuflucht zu der Vorstellung, dass der einzelne Staat als eigenartiges Wesen nicht nur

---

1) Lehrb. des deutschen Strafrechts, S. 342.

2) Bei *v. Holtzendorff*, Handb. des deutschen Strafrechts, III, S. 10 ff.

3) Commentar zum Strafgesetzbuch, S. 286.

4) Vergl. z. B. *Henke*, Handb. des Criminalrechts, III, S. 405. — *Marezoll*, Das gem. deutsche Criminalrecht, § 61.

durch seinen Besitz an Staatsgebiet bestimmt werde, sondern auch durch die Gestaltung seiner Verfassung und dass eine Veränderung der letzteren in ihren wichtigsten Bestandtheilen, z. B. Umwandlung eines Königreichs in eine Republik, gleichsam einen ganz neuen Staat schaffe, also eine *Vernichtung* des alten enthalte. Offenbar ist aber diese Auffassung eine äusserst gekünstelte. In Wirklichkeit bleibt das Gemeinwesen dasselbe, mögen auch die Formen des öffentlichen Lebens sich noch so sehr verändern, wie sich ja schon daran zeigt, dass jede spätere Regierung in allen Beziehungen Rechtsnachfolgerin ihrer Vorgängerin ist. Man kann daher auch eigentlich nicht von einer Vernichtung des Staates, sondern nur von einer Verdrängung der bisherigen Regierung sprechen. Dieses Verbrechen mit den Angriffen auf die Selbstständigkeit des Volkes anderen Nationen gegenüber oder den Unternehmungen, welche auf Auflösung der gesellschaftlichen Bande überhaupt und Herbeiführung vollkommener Anarchie gerichtet sind, zu einer Einheit zusammenzufassen, erscheint wenig angemessen, ganz abgesehen davon, dass man bei dieser Auffassung das Hauptgewicht nicht auf dasjenige legt, was der Thäter in erster Linie beabsichtigt, nämlich die Einführung der von ihm gewünschten und für die beste gehaltenen Verfassung, sondern auf den Umsturz der bisherigen Staatsform, welcher für ihn nur als die nothwendige Bedingung der Erreichung seiner Zwecke in Betracht kommt, da er nicht einreisst, um zu zerstören, sondern um neu aufzubauen.

Um diesen Bedenken zu entgehen, versucht *von Feder*[1]) den Beweis zu führen, dass jede gewaltsame Verfassungsveränderung eine widerrechtliche Vernichtung der Staats-

---

1) Das Staatsverbrechen des Hochverraths, S. 75. — Vergl. auch *Marquardsen*, Ueber den Begriff des Hochverraths im Archiv des Criminalrechts, N. F., 1849, S. 257 und 258.

Digitized by Google

persönlichkeit enthalte. Er geht davon aus, dass nothwendige Bedingung der Persönlichkeit des Staates sein Recht der freien Selbstbestimmung sei. «Ohne solches wäre die Staatsgesellschaft keine Persönlichkeit, sondern ein willenloses Ding, ein blosser Gegenstand. Die Staatspersönlichkeit ist nach bestimmten Regeln lebensthätig und die Summe derselben nennt man Verfassung. Eine Gewaltsanwendung, welche gegen die Staatspersönlichkeit in der Absicht geschieht, um die Verfassung umzuändern, würde das ihr eigene Recht der freien Selbstbestimmung verletzen, den Staat in seiner Wesentlichkeit vernichten.» Hierin liegt meines Erachtens der Punkt angedeutet, von wo aus allein das für die Begriffsbestimmung des Hochverraths wichtigste Merkmal zu gewinnen ist; nur wird das Recht der freien Selbstbestimmung des Staates zu allgemein als Gegenstand der Verletzung hingestellt. Wollten wir jede Beeinträchtigung seiner Willensfreiheit als Hochverrath auffassen, so würde z. B. auch der gegen die Factoren der Gesetzgebung mit der Absicht ausgeübte Zwang, den Erlass eines beliebigen Gesetzes herbeizuführen, durch welches die Verfassung in keiner Weise berührt wird, unter jenen Begriff fallen, während das R.-St.-G.-B. (§ 105) hierin ein eigenes, viel milder zu bestrafendes Verbrechen sieht. Soweit hat aber sicher auch von Feder selber nicht gehen wollen, vielmehr berücksichtigt er überhaupt nur diejenigen Vergewaltigungen des Staates, welche auf seine Daseinsform einen Einfluss üben, freilich ohne die Nothwendigkeit nachzuweisen, den Begriff des Hochverraths auf sie zu beschränken. Grösser noch ist die Schwierigkeit, welche für ihn daraus entsteht, dass er wie seine Vorgänger das Verbrechen als *Vernichtung* der Staatspersönlichkeit auffasst. Denn von einer solchen könnte man bei den Unternehmungen, welche das Recht der freien Selbstbestimmung des Staates verletzen, nur dann sprechen, wenn durch sie dieses Recht gänzlich und für immer aufgehoben und nicht

Digitized by Google

nur in einem einzelnen Falle missachtet würde. Findet doch gewiss niemand bei den gegen den einzelnen Menschen gerichteten Verbrechen schon in jedem crimen vis eine Vernichtung seiner Persönlichkeit, sondern erst in seiner Versetzung in die Sklaverei. In Wirklichkeit tritt, sobald der hochverrätherische Zweck erreicht ist, die volle Willensfreiheit wieder ein mit der einzig möglichen Veränderung, dass sie nunmehr durch andere Organe als bisher ausgeübt wird.

In Folge dieser Erwägungen muss sich uns der Gedanke aufdrängen, dass es bei einer ganzen Reihe hochverrätherischer Handlungen unmöglich sein dürfte, in ihnen Angriffe auf das Dasein des Staates zu erblicken. Und am deutlichsten tritt dies gerade bei denjenigen hervor, an welche wir bei dem Worte Hochverrath zunächst zu denken pflegen, den auf Umsturz der Verfassung gerichteten Unternehmungen. Man hat uns fast bis zum Ueberdruss wiederholt, dass sie in vielen Fällen nur die Frucht einer verirrten Vaterlandsliebe oder einer politischen Schwärmerei seien, und wir sollen glauben, dass der Thäter den Untergang des Staates herbeizuführen beabsichtige oder auch nur sein Dasein in Gefahr zu bringen sich nicht scheue? Eine derartige Auffassung des Verbrechens steht mit der Wirklichkeit in einem zu grellen Widerspruche, als dass die Wissenschaft, sie zur Grundlage nehmend, zu erspriesslichen Ergebnissen zu kommen vermöchte. Machen wir uns daher los von der überlieferten Lehre, welche in der Erinnerung an den in exitium reipublicae gerichteten animus hostilis des perduellionis reus befangen ist, und suchen wir durch genauere Betrachtung der verschiedenen Thatbestände, in welchen die hochverrätherische Absicht zur Erscheinung kommen kann, Anhaltspunkte für die Erfassung des Wesens unseres Verbrechens zu erlangen.

Die Versuche, eine gewaltsame Aenderung der Verfassung herbeizuführen, können nur sehr uneigentlich Angriffe auf die Verfassung genannt werden, da diese als ein

Digitized by Google

blosser Inbegriff von gesetzlichen Bestimmungen keines strafrechtlichen Schutzes bedarf. [1]) Vielmehr besteht das eigentlich verbrecherische Moment der Handlung, wie schon von Feder ganz richtig bemerkt, in der Verletzung des Rechtes der freien Selbstbestimmung des Staates. Der Thäter setzt an die Stelle des allgemeinen Willens sein eigenes Belieben und vernichtet damit die erste Voraussetzung alles staatlichen Zusammenlebens. Denn wenn der Staat zum Zweck hat, die verschiedenartigen und oft widerstreitenden Ziele und Bestrebungen der einzelnen mit einander in Einklang zu bringen, sodass niemandem ausschliesslich seine Bedürfnisse in selbstsüchtiger Weise zu befriedigen gestattet ist, aber auch niemandem die nothwendigen Bedingungen der Erreichung seiner wesentlichen Lebenszwecke ganz verkümmert werden, vielmehr jeder in dem Rechtskreise, welchen er für sich beanspruchen muss und unbeschadet des Wohles aller übrigen beanspruchen kann, geschützt wird, sei es durch Gewährung der Freiheit eigenen Handelns, sei es durch Förderung von Seiten der Gesammtheit, so ist es auch unbedingt nothwendig, dass die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten allein durch den Willen des Staates erfolge und jeder Versuch, die Willkür eines einzelnen zur Geltung zu bringen, zurückgewiesen werde. Allein daraus folgt noch nicht, dass alle auf eine Kränkung der Alleinherrschaft des Willens der Staatsgewalt gerichteten Unternehmungen dieselbe strafrechtliche Natur haben. Der Minister z. B., der nach Auflösung der Volksvertretung die verfassungsmässig vorgeschriebenen Neuwahlen anzuordnen einmal unterlässt, leugnet damit die unbedingte Verbindlichkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, d. h. er verletzt den Anspruch des Gemeinwillens auf ausschliessliche Geltung, stellt ihm seine eigene Willkür als etwas ebenso berechtigtes gegen-

1) Vergl. *Marquardsen*, a. a O., S. 259.

Digitized by Google

über. Wenn dagegen derselbe Minister eigenmächtig ein Gesetz erlässt, welches der Zustimmung der Kammern bedürfte, so giebt er damit allerdings auch einerseits eine Missachtung des Gemeinwillens kund, welcher für die Promulgation von Gesetzen noch weitere Bedingungen gestellt hat, andererseits aber setzt er im übrigen dessen Herrschaft im Staate voraus, da das neue von ihm verfassungswidrig erlassene Gesetz nicht nur für ihn selbst, sondern allgemein die Richtschnur des Handelns bilden soll; nur will er seine eigene Willkür als Willensäusserung des Staates angesehen und beobachtet wissen. Während er also im ersten Falle sich der Anwendung der von der Staatsgewalt erlassenen Vorschriften auf seine Handlungen widersetzt, die Herrschaft des Gemeinwesens über die einzelnen Bürger nicht anerkennt, leugnet er im zweiten Falle das Recht des Staates einen eigenen Willen zu haben, verletzt seine Persönlichkeit. Demnach entspricht diesem Verbrechen unter den gegen Private gerichteten Vergehungen das crimen vis, mit dessen äusserer Erscheinung sogar die des ersteren unter Umständen ganz übereinstimmt, wenn nämlich die Factoren der Gesetzgebung durch Drohungen zum Erlasse eines bestimmten Gesetzes genöthigt werden, während dasselbe anscheinend in völlig legaler Weise zu Stande kommt. Dagegen vermag der Angriff auf die Persönlichkeit des Staates eine Gestalt anzunehmen, welche bei dem Privatverbrechen nicht vorkommt. Es lässt sich nämlich unterscheiden, ob die Absicht des Thäters nur dahin ging, den Erlass eines einzelnen Gesetzes, welches die Verfassung des Staates nicht berührt, zu erzwingen oder eine Umwälzung gerade dieser letzteren herbeizuführen. Denn wenn auch die Ausübung der legislativen Gewalt in jeder noch so untergeordneten Beziehung nicht minder wie die Abänderung der Grundgesetze des Gemeinwesens (vorausgesetzt dass sie im geordneten Wege erfolgt) eine Willensäusserung des Staates enthält, so bleibt doch

Digitized by Google

derselbe im ersteren Falle innerhalb des ihm zuständigen Machtgebietes oder überschreitet seine Grenzen wenigstens nur für dies eine Mal; im andern dagegen verrückt er sie für immer und ändert damit zugleich sein bisheriges Wesen. Da er den Grund seines Daseins nicht in sich selber trägt, sondern durch eine Vereinigung von Individuen zu bestimmten Zwecken gebildet wird, so ist seine Natur in jedem einzelnen Lande eine eigenthümliche und davon abhängig, welche Aufgaben und dementsprechend welche Befugnisse ihm zugeschrieben werden, und in welcher Weise die Herstellung des Gemeinwillens geordnet ist. Die Gesammtheit der in einem Staate geltenden Rechtsgrundsätze aber, welche die Organisation der Staatsgewalt, die Rechte des Volkes und das gegenseitige Verhältniss beider regeln, nennen wir eben seine Verfassung. Der Willensentschluss, an dieser eine Aenderung vorzunehmen, hat nun für den Staat offenbar eine ganz andere, bei weitem grössere Bedeutung als der Erlass irgend eines anderen Gesetzes, und gegen Verletzungen seiner Freiheit in dieser Beziehung bedarf er eines weit wirksameren Schutzes als in jeder andern.[1]) Seine Persönlichkeit erleidet hier nicht nur insoferne eine Schädigung, als eine Befugniss, welche schon in dem allgemeinen Begriff des Staates überhaupt mit Nothwendigkeit gegeben ist, gekränkt — aber nicht aufgehoben — wird, sondern auch insoferne, als diejenigen besonderen Eigenschaften, welche die Persönlichkeit dieses einzelnen Staates kennzeichnen, beseitigt und durch andere ersetzt werden. Allein immerhin darf dies nicht als ein völliger Untergang der alten Staatspersönlichkeit betrachtet werden, welche vielmehr solange fortbesteht, als nur unter den Bürgern eine Verbindung, welche noch die wesentlichen Merkmale

1) Dies wird übersehen von *Marquardsen*, a. a. O., S. 257 und 258.

Digitized by Google

des Staatsbegriffes aufweist, vorhanden ist und sich in ihrer Selbstständigkeit zu erhalten vermag. Wenn schon der Mensch einzelne Eigenschaften ablegen und dafür andere annehmen kann, und doch seine Individualität behält, so muss dies um so mehr vom Staate gelten, der nicht durch natürliche Schranken gehemmt ist. Wenn daher auch die Auffassung des Hochverraths von Seiten der älteren Wissenschaft als eines auf Aufhebung des Staates in seiner bisher bestandenen Daseinsform gerichteten Verbrechens etwas richtiges enthielt, so übersah man doch dabei, dass die Verfassung keinen unbedingten Anspruch auf Unveränderlichkeit machen kann, sondern nur vor Umwälzungen, die eigenmächtig, ohne Genehmigung der Staatsgewalt herbeigeführt werden, geschützt werden soll. Das verbrecherische der hochverrätherischen Unternehmungen dieser Art liegt daher in der Beeinträchtigung der Willensfreiheit des Gemeinwesens oder vielmehr derjenigen Personen, welche als Vertreter desselben gelten, allerdings in der besonderen Richtung, dass die Gestaltung des staatlichen Zusammenlebens selber ihrer Entschliessung entzogen wird.

Die Losreissung eines Theiles des Staatsgebietes vom ganzen wird meistens als Schmälerung des Bestandes des Staates an Land und Leuten oder als Verletzung seiner Integrität aufgefasst, indem jener gleichsam als ein Organismus gilt, dessen Bestandtheile, die einzelnen Punkte seines Grundes und Bodens (sammt den Bewohnern) innerlich auf's engste mit einander verwachsen sind, sodass durch Abtrennung eines Theiles das ganze verstümmelt und verkrüppelt wird. Wie natürlich und angemessen aber auch diese Vorstellung erscheint, so müssen wir sie doch, um den ihr zu Grunde liegenden Gedanken verwerthen zu können, ihres bildlichen Schmuckes entkleiden. Offenbar ist nur gemeint, dass durch das Verbrechen das bisherige staatliche Zusammenleben, von welchem die Fortdauer des Gemeinwesens

Digitized by Google

überhaupt die Bestimmungen des corpus juris Justinians, des «Vorgängers am Reich» unmittelbar geltendes Recht seien, so auch die in ihm festgesetzten Strafen noch immer Anwendung finden müssten. Diese Uebertragung war um so leichter, als schon in der römischen Kaiserzeit, wo das Gemeinwesen sich in dem Imperator verkörperte, dessen Anspruch auf Gehorsam und Achtung Gegenstand des verbrecherischen Angriffes geworden und dementsprechend der Kreis der majestätsverletzenden Handlungen erweitert war. Hieraus erklärt sich denn auch, dass die mittelalterliche Wissenschaft bei der Bestimmung des äusseren Thatbestandes unseres Verbrechens sich begnügte, einfach das antike Vorbild wiederzugeben. Auf die criminalistische Auffassung der gegen den Kaiser gerichteten Vergehungen hatte dagegen die Reception der fremden Strafsatzungen keinen Einfluss und konnte ihn auch nicht haben, da die scholastische, an der äusseren Erscheinung hängende Anschauungsweise der damaligen Rechtslehrer sie gar nicht zum Bewusstsein des inneren Unterschiedes zwischen dem einheimischen und dem fremden Verbrechensbegriffe kommen liess. Auch wäre der römische Gedanke, dass das crimen maiestatis seinem Wesen nach in einer Auflehnung gegen die Hoheit des Gemeinwesens oder seines Vertreters bestehe, mit den von lehnrechtlichen Anschauungen beherrschten öffentlichen Verhältnissen des Mittelalters durchaus unvereinbar gewesen. Man nahm aber eben nur die äussere Gestalt des Verbrechens herüber, in welche man, freilich unbewusst, die deutsche Auffassung, dass die Handlung eine Verletzung der persönlichen Treuverpflichtung gegen den Fürsten enthalte, herübernahm. Allerdings, lockerte sich erst einmal in Folge des Eindringens der antiken Staatsidee das Band der persönlichen Beziehungen zwischen Landesherren und Unterthanen, so lag die Gefahr nahe, dass auch bei verbrecherischen Angriffen auf erstere das Merkmal der Treuverletzung in den Hinter-

Digitized by Google

grund gedrängt werde. Allein in den nächsten Jahrhunderten finden sich noch keine Spuren einer derartigen Umgestaltung. Abgesehen davon dass seit dem Erlass der Goldenen Bulle, durch welche (Cap. 24) die Kurfürsten dem Oberhaupte des Reiches gleichgestellt wurden, wie in c. 5 C. ad Leg. Jul. maiest. 9, 8 die römischen Senatoren dem Imperator, die Gesetzgebung in Deutschland ganz stockte, war auch die Macht der einheimischen Rechtsanschauungen noch zu gross, um sofort allen Einfluss zu verlieren. Namentlich tritt derselbe in der Bambergensis noch deutlich zu Tage. Hier wird im Art. 132 derjenige «so Röm. Keys. oder König. maiestet vnser aller gnedigste herren lestert, verbündtnuss oder eynigung wider dieselben maiestat dermassen machet, das er damit zu latein genant Crimen lese maiestatis gethan hat» «nach sage der Keys. geschriben reht» mit Strafe an Ehre, Leben und Gut bedroht. Dieselben Handlungen aber, an einem andern Herrn begangen, sollen nach Art. 133 mit Leibes- und Lebensstrafe geahndet werden. Während es also vermieden ist, diese letzteren als crimen laesae maiestatis zu bezeichnen, werden sie doch offensichtlich zu demselben in Vergleich gebracht. Indem aber andererseits nicht zwischen dem Landesherrn und einem Herrn, der nur Privatmann ist, unterschieden wird, bleibt auch die Verbindung mit dem deutschrechtlichen Begriffe der Untreue aufrechterhalten. Dass dieser Zusammenhang der letzteren noch damals, wie schon zur Zeit Heinrichs VII. bestanden hat, wird auch anderweitig bestätigt. *Perneder* «Von Straff vnd Peen» spricht fol. XIV «Von straff dero so verreterey oder vntrew üben, vnd in die peen des lasters belaidigter Mayestät fallend» etc. und *Rauchdorn* bestimmt in seiner «Practica und Proces Peinlicher Halsgerichtsordnung» unter dem Artikel Crimen laesae maiestatis (Theil III Abth. 2 Art. II) den Begriff der «Verretherey in Gemein» fast ganz im engsten Anschlusse an den Pandectentitel ad Leg. Jul. maiest., führt aber daneben

Digitized by Google

an: «Item so ein Diener seiner herschaft geferliche untreue beweist dieselbe verraten tut oder derselben leib und leben nachtrachtet» und «Item so ein leibeigener mit seines hern frauen unkeuschet». Erinnern wir uns nun, dass die Bambergensis die Verrätherei als ein von der Treulosigkeit gesondertes Verbrechen behandelt [1]), so leuchtet ein, dass das crimen maiestatis nur der letzteren gleichgestellt werden konnte, und dass daneben noch Raum für die Fortdauer der ersteren, auch in Beziehung auf den Landesherrn, blieb. Dementsprechend ist denn auch im Art. 149 der Verrath an «landt, stat, seinen [des Thäters] eygen herren» noch besonders erwähnt.

Gegen diese Sonderung von crimen laesae maiestatis (= Treulosigkeit) und Verrätherei scheint nun aber zu sprechen, dass Perneder und Rauchdorn in den eben angeführten Stellen offenbar Verrätherei und Untreue als gleichbedeutend ansehen. Allein zieht man die durchaus romanistische Bildung Beider in Betracht, welche sie dem Verständnisse des einheimischen Rechtes entfremdete, und erwägt man, dass, wie wir oben gesehen haben, auch in den einheimischen Quellen beide Begriffe nicht immer so wie in der Bambergensis auseinandergehalten werden, so kann ihre Auffassung nicht gegen die inneren Gründe, welche die hier angenommene Scheidung nothwendig erfordern, in's Gewicht fallen. Denn ohne sie hätten wir in der Bambergensis ein crimen laesae maiestatis und ein Verbrechen der Untreue gegen den Landesherrn, welche m. Er. unmöglich neben einander bestehen können, vielmehr selbst wenn man aus dem ersteren das Moment der Treuverletzung entfernen wollte, wenigstens in ihrem äusseren Thatbestande zusammenfallen müssten und auch rücksichtlich des dolus nicht zu unterscheiden wären. Neben dem crimen maiestatis vermag ich mir daher ein be-

1) Vergl. oben S. 13 ff.

Digitized by Google

sonderes Verbrechen der Verrätherei nur dann zu denken, wenn es ungefähr auf diejenigen Handlungen beschränkt ist, die man heutzutage als Landesverrath bezeichnet. Gerade so muss aber auch der Thatbestand des Art. 149 für den Fall, dass das Verbrechen Land, Stadt oder den Landesherren betrifft, bestimmt werden. An dieser Auffassung glaube ich um so mehr festhalten zu dürfen, als wir oben bei Erörterung des Verhältnisses von Art. 149 u. 162 zu einem hiermit ganz übereinstimmenden Ergebnisse gekommen sind, bei welcher Gelegenheit auch schon ausgeführt ist, weshalb die Treulosigkeit in der Bambergensis und C. C. C. nicht mehr als selbstständiges Verbrechen erscheint.[1] Endlich müssen wir uns in diesem Zusammenhange noch mit einer Bestimmung der Bambergensis und ihrer Stellung zu den bisher erörterten beschäftigen, nämlich mit Art. 135. Für die hier bedrohten Vergehungen «einer schentlichen Flucht, auch der so bosslicher schentlicher weyss Stett Schloss oder beuestigung vbergeben, oder von jreñ herren zu den veynhden ziehen» scheint auf den ersten Anblick neben der Verrätherei kein Raum mehr zu sein. Allein da bei ihnen eine verabredete Verbindung mit dem Feinde nicht nothwendig vorauszusetzen ist, stehen sie doch zu jener in einem gewissen Gegensatze. Andererseits konnten sie aber auch nicht unter Art. 132 gebracht werden, weil sie keinen Angriff im engern Sinne auf den Landesherren enthalten. Dieser ihrer eigenthümlichen Stellung dürfte es wohl zuzuschreiben sein, dass sie in der Bambergensis in einem besonderen Artikel behandelt sind.

Diese letztere Unterscheidung ist freilich auf die weitere Rechtsentwickelung ohne Einfluss geblieben, da in die C. C. C. nur Bamberg. 149, nicht auch 132, 133 und 135 aufgenommen wurden. Denn die Reichsstände waren nicht geneigt, in einem Reichsgesetze anzuerkennen, wie es Schwarzenberg

---

1) Vergl. oben. S. 16.

Digitized by Google

gethan hatte, dass ein crimen laesae maiestatis nur am Kaiser (und an den Kurfürsten) begangen werden könne, also auch nur ihm die maiestas zukomme, während andererseits selbstverständlich der Kaiser Anstand nahm, ausdrücklich alle Landesherren sich gleichzustellen. So liess man lieber diesen Punkt ganz unberücksichtigt, was bei der subsidiären Anwendbarkeit des römischen Rechtes, dessen Geltung in Deutschland ja überdies schon durch die Goldene Bulle ausser Frage gestellt war, kein Bedenken hatte. Demnach wurden von nun an Angriffe auf den Kaiser und nach der thatsächlichen Uebung auch die auf die einzelnen Landesherren als crimen laesae maiestatis geahndet. Die Art und Höhe der Strafe aber war je nach der Begehungsform verschieden. Fiel die majestätsverletzende Handlung unter den Begriff der Verrätherei, so wurde der Thäter nach C. C. C. 124 geviertheilt; hatte er einen Aufruhr wider die Obrigkeit angestiftet, so traf ihn nach Art. 127 nur einfache Todesstrafe, und ebenso auf Grund des römischen Rechtes in allen übrigen Fällen. Was insbesondere C. C. C. 127 betrifft, so ist unter Obrigkeit auch die hohe Obrigkeit, d. h. der Landesherr, zu verstehen; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Absicht der Aufrührer dahin ging, eine Verfassungsveränderung herbeizuführen oder irgend einen anderen Zweck zu erreichen. [1]) Denn einmal war der äussere Thatbestand, die formelle Seite der Verbrechen dem Gesetzgeber offenbar massgebend für die Gruppirung der mit Strafe bedrohten Handlungen, da wir schon bei der Verrätherei und beim Morde dieselbe Erscheinung beobachteten. Sodann aber trat für die Wissenschaft, welche die im Gesetze zerstreuten Handlungen unter einen einheitlichen Begriff zusammenfasste, die Person des

1) *Wächter*, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts II. S. 70—71; *Mittermaier*, in Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts § 201, N. I. a. E.

Digitized by Google

Landesherren vor allem in den Vordergrund. Jeder Angriff auf ihn galt als crimen maiestatis, gleichviel welche Beweggründe denselben veranlasst hatten. Am wenigsten legte man sicher bei der damaligen Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse, bei der immer kräftigeren Ausbildung der landesherrlichen Gewalt Gewicht darauf, ob die verfassungsmässige Stellung oder sonstige Rechte desselben gekränkt wurden.

Bei dieser Beschaffenheit der gesetzlichen Grundlage drohte der römische Verbrechensbegriff nach den drei verschiedenen Richtungen des crimen maiestatis im engern Sinne, der Verrätherei und des Aufruhrs auseinanderzufallen. Allein mächtiger als der Einfluss der C. C. C. war der der Wissenschaft, und diese hat seine Einheit festgehalten. Zwar schliessen sich *Perneder* und *Rauchdorn*[1]) und ebenso die Commentatoren der C. C. C.[2]) noch den einheimischen Anschauungen an und unterscheiden innerhalb des crimen maiestatis mehrere Begehungsformen, aber der einflussreichste Rechtsgelehrte des 17. Jahrhunderts, *Carpzov*, bauete seine Darstellung völlig auf der Grundlage der römischen Bestimmungen und der italienischen Lehre auf[3]), ohne der P. G. O. weiter als bei Angabe der gesetzlichen Strafe Beachtung zu schenken[4]). Der Verrätherei wird nur beiläufig in diesem

1) *Perneder*, Von Straff und Peen. fol. XIV sondert, anscheinend im Anschlusse an die Bamberg., das crimen maiestatis im engern Sinne und „Misshandlung der Kriegsleut“, und ähnlich unterscheidet *Rauchdorn*, Practica und Proces. Dritter Theil, Der II. Artikel: Flucht und Uebergabe von Städten u. s. w. (Bamberg. 135), Aufruhr und Verrätherei (crimen maiestatis), vergl. oben S. 45.

2) Vergl. z. B. *Vigelius*, Constit. Carolinae in ordinem redactae C. VI, I. De crim. l. maiest. Species huius criminis est proditionis crimen . . . Species item laesae maiestatis est crimen seditionis. — *Clasen*, Comment. in Const. crim. Caroli V. ad art. 42 u. 127, u. a.

3) *Bened. Carpzovii* Practica Nova Imp. Saxon. Rerum Crimin. Qu. 41.

4) a. a. O. n. 94.

Digitized by Google

Zusammenhange und ausserdem noch einmal bei Erörterung der Indicien der einzelnen Verbrechen gedacht[1]; über Begriff und Merkmale derselben erfahren wir nichts. In ähnlicher Weise wird auch der Aufruhr abgefertigt[2]. Es scheinen also bei ihm die deutschen Rechtsbegriffe durch den fremden fast gänzlich verdrängt zu sein. Ob sie aber nicht dennoch wenigstens unter der Oberfläche wirksam und auf die Auffassung des crimen laesae maiestatis von Einfluss gewesen sind, kann nur eine genauere Erforschung dieser letzteren lehren, wofür freilich die Erörterungen Carpzovs und der Italiener, auf die er sich stützt, auf den ersten Anblick wenig genug bieten, da sie sich in einer ganz anderen Richtung bewegen. Im Vordergrunde steht bei ihnen die Frage, gegen wen das crimen maiestatis begangen werden könne, ob nur gegen den Kaiser oder auch gegen andere Fürsten. Nach der Strenge der Theorie fiel die Entscheidung dahin aus, dass Gegenstand des Verbrechens nur diejenigen sein könnten, «qui superiorem non recognoscunt»[3], nach der Praxis aber wurden ihnen auch die «principes superiorem recognoscentes» gleichgestellt, was denn die Theorie, wenn auch widerwillig, anerkennen musste[4]. Carpzov bezeichnet

1) Qu. 122. n. 83.

2) Qu. 44 n. 43.

3) *Tib. Decianus*, Tractatus crim. L. VII, c. 4 n. 2: In Rempublicam Romanam proprie committebatur hoc crimen . . . Contra alias vero civitates et Respubl. etiam non recognoscentes superiorem, si homines congregentur, vel aliquid contra eas moliantur. Quis incidit in crimen laesae Maiest. si superiorem non recognoscunt, quod si recognoscunt, tenebitur l. Julia de vi. — *Jul. Clarus*, Liber quintus Recept. Sent. § Laesae Maiest. n. 2 und 3. — Vergl. auch *Ant. Matthaeus*, De criminibus ad L. XLVII et XLVIII D. com. C. 1 n. 2.

4) In diesem Falle aber hielten die Rechtsgelehrten wenigstens an gewissen Beschränkungen fest, vergl. *Aeg. Bossius*, Pract. et Tract. varii Tit. De crim. l. maiest. n. 51: Quaero an lex quisquis et poenae eius habeant locum non solum in Imperatore . . sed etiam in alio principe . . .

Digitized by Google

erstere, auf welche auch er das crimen maiestatis beschränkt, mit dem Ausdrucke «principes qui maiestatem habent»[1]) und erklärt die maiestas als «summa et perpetua legibusque soluta potestas»[2]). Für uns ist diese Begriffsbestimmung freilich von keinem grossen Werthe, weil sie nur das Verhältniss der verschiedenen Obrigkeiten zu einander berücksichtigt, während es für das richtige Verständniss des Wesens des Majestätsverbrechens auf das Verhältniss der Obrigkeit zu den Unterthanen ankommt. Wir müssen daher unser Augenmerk auf einen anderen Punkt richten. Bekanntlich war im 17. Jahrhundert die privatrechtliche Auffassung der landesherrlichen Gewalt noch keineswegs überwunden; die Landeshoheit wurde wie jedes andere Recht vererbt, getheilt u. s. w. Andererseits betonten die Juristen und so auch Carpzov, dass die Fürsten die Pflicht hätten, Verbrechen zu verhindern und zu bestrafen[3]), also in ihrem Gebiete den Landfrieden aufrecht zu erhalten und für Ruhe und Sicherheit der Bewohner zu sorgen. Verbinden wir diese beiden Gesichtspunkte, so erscheint die Staatsgewalt als eine Herrschaft über Land und Leute, welche nicht als eine Function im Staate, sondern als eigenes, privates Recht, aber zum Wohle der Unterthanen ausgeübt wird. Die Unterthanen ihrerseits sind daher nicht nur gehalten, dem Landesherren gehorsam zu sein, sondern auch ihm in Dankbarkeit und

---

communis [sententia] videtur . . ut si non recognoscit habeat locum, si recognoscit crimen sit laesae maiest. simpliciter. — Ebenso entscheidet er bei der Frage nach der Anwendbarkeit der Extravagante Quis sit rebellis (siehe oben S. 43) und der Zulässigkeit der damnatio memoriae (n. 57). — *Tib. Decianus* l. c. c. 4; *Jul. Clarus* l. c. n. 3. 14. 16; *Henr. Bocerus*, Tract. de crim. l. maiest. c. 2 n. 94.

1) Quaest. 41 cit. n. 17.

2) Ebenda n. 23. Die summa potestas steht nach n. 24 nur demjenigen zu „qui superiorem neminem supra se agnoscat".

3) Qu. 101 n. 8.

Digitized by Google

Treue anzuhangen, und die Verletzung dieser Verpflichtung durch Beeinträchtigung der herrschaftlichen Gewalt oder gar durch einen Angriff auf die Person des Fürsten wird von Carpzov als proditio, parricidium, offensio Dei [1]) bezeichnet. Dem crimen laesae maiestatis liegt also auch noch bei ihm der Gedanke eines Treubruches zu Grunde, aber doch in ganz anderer Weise als im Mittelalter. Denn während früher das Verhältniss ein rein persönliches war, stehen sich jetzt Unterthanen und der Landesherr, der väterlich für sie sorgt und sie an Gottes statt regiert, gegenüber. Beide Auffassungen stimmen darin überein, dass die Treue nicht einer bloss gedachten Persönlichkeit wie dem Staate, sondern einem einzelnen Menschen geschuldet wird, aber sie weichen darin von einander ab, dass im Mittelalter der Herr als solcher den Anspruch hat, bei Carpzov nur noch um seiner Eigenschaft als Beherrscher des Landes willen. Dieser Unterschied machte sich auch thatsächlich geltend, insoferne nämlich die (ältere) Treulosigkeit durch jede Art von Verletzung des Herrn begangen werden konnte [2]), während zum crimen laesae maiestatis ein Vergehen gegen die Person des Fürsten oder gegen seine Herrscherstellung gehört und Angriffe auf seine Ehre (z. B. cucurbitatio) und vor allem auf sein Vermögen ausgeschlossen bleiben.

Als einen besonderen Fall des crimen maiestatis hob Carpzov die perduellio hervor, wodurch er der ganzen späteren Doctrin ihre Richtung gab. Nur darf man diese Unterscheidung bei ihm noch nicht in derselben Bedeutung nehmen wie bei den neueren. Er sagt in n. 41, offenbar mit Beziehung auf fr. 11 D. ad Leg. Jul. maiest.: «Imprimis crimen laesae maiestatis committitur adversus Imperatorem Romanum, de quo nemo fere dubitat, quando quis *hostili animo adversus*

---

1) Qu. 41 n. 1 u. 2.

2) Vergl. oben S. 11.

ipsummet directo Imperatorem vel Imperium quid molitur, quod in specie dicitur *crimen perduellionis*». Auffallen muss uns hier, dass ausser dem animus hostilis die Unmittelbarkeit des verbrecherischen Angriffes gegen den Kaiser[1]) so stark betont wird. Vergleichen wir hiermit die Aeusserungen der italienischen Rechtsgelehrten, so finden wir bei ihnen etwas ganz ähnliches. *Tib. Decianus*[2]), *Prosp. Farinacius*[3]), *Henr. Bocerus*[4]) unterscheiden alle, ob das Verbrechen directo contra personam principis begangen ist oder nicht, und stellen den animus hostilis entweder mit dem hierzu erforderlichen dolus gleich oder erwähnen ihn auch gar nicht[5]). Ueberhaupt hatte die ganze Unterscheidung nach den Anschauungen der genannten Schriftsteller lange nicht die Wichtigkeit, welche ihr später beigelegt wurde. Thatsächlich geltend machen können hätte sie sich ja nur in der Art und Weise der Bestrafung; bei den Erörterungen über diese sind damals aber ganz andere Gesichtspunkte massgebend. Die Strafe des crimen laesae maiestatis ist nach Carpzov, abgesehen von der Confiscation des ganzen Vermögens, Viertheilung, wenn das Verbrechen adversus ipsummet

---

1) Dem Kaiser stehen übrigens alle reichsunmittelbaren Fürsten gleich; vergl. a. a. O. n. 59 ff. und 89.

2) a. a. O. c. 6. n. 20: Quamobrem ex praedictis hoc colligo, perduellionis crimen proprie id esse quo quis hostili animo quidpiam directo in ipsam Rempublicam vel Imperium molitur.

3) Praxis et Theorica crimin. Qu. 113 n. 254: crimen perduellionis non committitur nisi contra Imperatorem et Rempublicam et solum contra personam Principis.

4) a. a. O. c. 1 n. 9 und 13 (wörtlich übereinstimmend mit Carpzov).

5) Das grösste Gewicht legt auf den animus hostilis H. Bocerus, das geringste Farinacius. — Aeg. Bossius und Jul. Clarus erwähnen der perduellio überhaupt gar nicht, doch nimmt letzterer bei Bestimmung der Strafe darauf Rücksicht, ob das Verbrechen contra personam ipsius Imperatoris vel directo contra Rempubl. verübt ist (a. a. O. n. 16.)

Digitized by Google

Imperatorem aut Electores Imperii begangen ist[1]; wenn gegen einen anderen Fürsten, sowie in allen übrigen Fällen, einfache Todesstrafe[2]), obwohl die Verschwörung zur Ermordung eines Reichsfürsten als perduellio betrachtet wird[3]). Auch die Bestrafung der Söhne des Hochverräthers[4]) tritt nur unter denselben Voraussetzungen ein wie die Viertheilung. Es wird demnach zwar theoretisch aus dem Thatbestande des crimen laesae maiestatis in genere der Fall eines unmittelbaren Angriffes auf einen Landesherren als perduellio ausgeschieden, aber ohne dass dies auf das Strafmass Einfluss hätte; letzteres wird vielmehr nur dann erhöht, wenn der Verletzte der Kaiser oder ein Kurfürst ist. So geht neben der begrifflichen Trennung von perduellio und crimen laesae maiestatis (in specie) noch die alte auf der Verschiedenheit der gedrohten Strafe beruhende, welche von der *Person des Verletzten* abhängig ist, in verwirrender Weise her. Und das Merkmal der Hostilität der Gesinnung, durch welche später die perduellio gekennzeichnet wurde, kommt bei Carpzov noch nicht recht zur Geltung, da er im ängstlichen Anschluss an seine Vorgänger mehr das der Unmittelbarkeit des Angriffes betont. Was hierunter zu verstehen ist, bleibt allerdings unklar. Aus den angeführten Beispielen kann man aber entnehmen, dass er dabei an Fälle denkt, wo die Person

---

1) a. a. O. n. 96 (unter Berufung auf die C. C. C.).

2) Ebenda n. 90 ff.; unter Umständen tritt nur eine geringere Strafe ein, vergl. n. 97.

3) Ebenda n. 89.

4) Ebenda n. 98. — Die Italiener machen auch hier alles davon abhängig, ob der verletzte princeps ein solcher war qui superiorem non recognoscit, in welchem Falle er dem Kaiser gleich steht, oder nicht. Vergl. *Aeg. Bossius* l. c. n. 51 und 57, *Tib. Decianus* l. c. c. 4 n. 8, *Jul. Clarus* l. c. n. 3. 9. 16, *Henr. Bocerus* c. 2 n. 94. Als Grund seiner Abweichung giebt Carpzov n. 69 ff. die Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung der deutschen Fürsten an.

Digitized by Google

des Fürsten oder seine Herrscherstellung oder sein Besitz an Land und Leuten durch das Verbrechen bedroht wird. Ein derartiges Unternehmen nun kann man im Gegensatz zu den blossen Kränkungen landesherrlicher Befugnisse als ein feindseliges bezeichnen. Somit erscheint das Merkmal der Richtung der Handlung directo adversus principem und das ihrer Hostilität als gleichbedeutend, und wenn Carpzov dennoch beide neben einander erwähnt, so erklärt sich das nur aus seinem engen Anschlusse an die italienischen Juristen und beweist deutlich seine Unselbstständigkeit in unserer Lehre.

Grössere Einfachheit und in Folge dessen auch grössere Klarheit finden wir bei den Schriftstellern des 18. Jahrhunderts, was freilich weniger ihrem Verdienste als dem Drucke des Stromes der politischen Entwickelung Deutschlands zugeschrieben werden muss. Schon längst hatte sich die Gesetzgebung in den einzelnen Territorien über die Bedenken der Wissenschaft hinweggesetzt und den Hochverrath am Landesherren, auch wenn dieser nicht zu den Kurfürsten gehörte, mit der vollen Schärfe der Strafsatzungen des römischen Rechts und der C. C. C. bedroht. Dadurch sah sich denn auch die Wissenschaft zuletzt gezwungen, die alten Beschränkungen fallen zu lassen und anzuerkennen, dass an *allen* Landesherren eine perduellio begangen werden könne und mit Viertheilung u. s. w. bestraft werden müsse.[1]) Damit fielen die alten Unterscheidungen hinweg, welche man früher den Strafansätzen zu Grunde gelegt hatte; um so mehr aber

1) *Kemmerich*, Synopsis juris crimin. L. II, T. XII n. 7—10; *Böhmer*, Elementa jurisprud. crimin. Sectio II, c. V. § LXXIII und LXXXV; *Ch. F. Meister*, Principia juris crimin. c. VI § II und VI; *Koch*, Instit. juris crimin. L. II, c. XLIV § 567 und 570 (unterscheidet Reichshochverrath und Landeshochverrath oder crimen laesae superioritatis territorialis); *Engau*, Elementa juris crimin. L. I, Tit. XLIV, Membr. II § 504 Anm. ***

Digitized by Google

wurde auch die Hervorhebung der perduellio ein Bedürfniss. Diese hatte aber wieder eine Verschiebung des Verhältnisses der perduellio zum crimen laesae maiestatis in specie zur Folge. Wie oben bemerkt, bildet bei Carpzov das crimen laesae maiestatis durchaus die Grundlage der Darstellung; die perduellio wird nur als ein besonderer Fall hervorgehoben, dem gegenüber der gewöhnliche Thatbestand ebensowenig durch ein eigenes Merkmal gekennzeichnet zu werden braucht, wie dies jemand bei dem Begriffe des Mordes im Verhältniss zum Parricidium fordern wird. Im 18. Jahrhundert dagegen sah man, da die perduellio hell in den Vordergrund trat, den Grundgedanken des crimen laesae maiestatis in genere nur noch in abgeblassten Farben und beschrieb ihn mit ganz allgemeinen Ausdrücken durch laesio summae reipublicae potestatis [1], crimen quod per ausum dolosum adversus maiestatem existit [2] u. dergl. Indem man nun an der Carpzov'schen Auffassung der perduellio festhielt mit der einzigen Abweichung, dass man das Merkmal der Unmittelbarkeit des Angriffes nicht mehr erwähnte, sondern allein auf die — allerdings damit gleichbedeutende — Hostilität der Handlung Gewicht legte, kam man dazu, die noch übrig bleibenden Fälle des crimen laesae maiestatis in genere nicht mehr als das Gattungsverbrechen zu betrachten, sondern sie als eine zweite Unterart, als Verbrechen gegen den Staat in einer anderen Richtung der perduellio gegenüberzustellen. So ward denn aus der Unterordnung bei Carpzov eine Beiordnung, perduellio und crimen laesae maiestatis in specie treten gleichberechtigt neben einander. Dementsprechend strebte man das Wesen des letzteren nicht mehr bloss in negativer Weise zu bestimmen, sondern ein positives Merkmal für

1) *Kemmerich* a. a. O. n. 2.

2) *Ch. F. Meister* a. a. O. § I. Aehnlich *Böhmer* § LXXI und *Koch* § 566.

dasselbe aufzufinden. Man suchte unter den aus den römischen Rechtsquellen herübergenommenen Beispielen majestätsverbrecherischer Thatbestände diejenigen heraus, welche nicht schon ihrer Natur nach den animus hostilis voraussetzen, und bemerkte denn, dass diese sich in zwei Gruppen zusammenfassen liessen, indem sie entweder eine Usurpation von Regierungsrechten oder eine Beleidigung des Staatsoberhauptes darstellen.[1] Allein auch derartige Handlungen können möglicher Weise animo hostili vorgenommen werden, und fallen daher nur dann in den Bereich des Majestätsverbrechens, wenn es an diesem animus fehlt. Eine Verletzung fremder Rechte aber, welche nicht durch die Absicht des Thäters so genau gekennzeichnet ist, dass man sie einer bestimmten Verbrechensgattung einreihen kann, bringt man nach römischem Rechte bekanntlich unter den allgemeinen Begriff der injuria. Diesen für das crimen laesae maiestatis (in specie) zu verwenden, lag übrigens um so näher, als dieses Verbrechen auch Injurien, maledicta in principem, umfasst. So wird es begreiflich, dass *Böhmer*[2], dessen Auffassung alle übrigen Schriftsteller bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts folgen[3], als Majestätsverbrecher diejenigen bezeichnet, «qui in principis contemtum et contumeliam solum quid suscipiunt,» und dazu auch diejenigen zählt «qui iura maiestatica proprio ausu usurpant».[4]

Durch diese Auffassung des Majestätsverbrechens war

---

1) So sagt *Kemmerich* a. a. O. n. 16: Crimen laesae maiestatis in specie committit subditus, qui *vel jura majestatis usurpat vel contumelia Principem afficit.*

2) a. a. O. § LXXII.

3) Vergl. *Engau* § 493; *Ch. F. Meister* c. VII §. I; *Koch* § 574; *v. Quistorp,* Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Fünfter Abschnitt, Zweites Hauptstück.

4) a. a. O. § LXXVII. Ebenso *Engau* § 494; *Ch. F. Meister* c. VII § III; *Koch* § 576; *v. Quistorp* § 157.

Digitized by Google

allerdings die Einheit im Begriffe des crimen laesae maiestatis in genere bedenklich gelockert und der erste Schritt zur Entwickelung der heutigen Verbrechen des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung gethan. Allein einstweilen machten sich die Folgen dieser Neuerung noch nicht bemerkbar, da man fortfuhr, in gewohnter Weise perduellio und crimen laesae maiestatis in specie als Unterarten desselben Gattungsverbrechens anzusehen, was um so berechtigter erschien, als beide nach damaliger Anschauung eine Verletzung der Unterthanentreue enthielten. Denn die summa potestas, gegen welche das crimen maiestatis gerichtet ist, galt nicht bloss als eine Macht, welche auf Gehorsam Anspruch hat, sondern als ein Gegenstand der Verehrung für die Unterthanen, dessen Verletzung gewissermassen dem sacrilegium gleichzustellen ist.[1] Da nun das crimen laesae maiestatis in specie ausser den Beleidigungen der Person des Regenten auch, wie bemerkt, die Verletzungen der Majestät des Staates umfasste, welche zu achten nur die Unterthanen verpflichtet sind, so liess es sich ganz wohl durch jenes Merkmal mit der perduellio in begrifflichen Zusammenhang bringen.

Während so der Begriff des Majestätsverbrechens eine bedeutende Umwandlung erfuhr, begnügte man sich, die perduellio noch immer in der hergebrachten Weise durch das Merkmal des animus hostilis zu bezeichnen, ohne sich selber deutlich Rechenschaft davon zu geben, was unter diesem zu verstehen sei. Aus der Vergleichung mit dem crimen maiestatis, welches auch einen Angriff auf den Staat, aber nur einen durch Verletzung seiner Würde oder Kränkung der ihm zustehenden Befugnisse vermittelten enthält, können wir allerdings entnehmen, dass in der perduellio eine grundsätzliche Verneinung der Staatshoheit liegend gedacht werden muss. Wer z. B. eigenmächtig Truppen anwirbt, aber ohne sie zu

1) Vergl. *Böhmer* § LXXIV und LXXIX.

Digitized by Google

einem unerlaubten Zwecke gebrauchen zu wollen, begeht einen Eingriff in das ausschliesslich staatliche Machtgebiet, eine Verletzung der Majestät, also ein crimen maiestatis. Wer dagegen die Anwerbung vornimmt, um seinem Landesherrn feindlich entgegenzutreten, macht sich offenbar einer perduellio schuldig. Von dem maiestatis reus unterscheidet er sich aber dadurch, dass er sich seiner Obrigkeit als ebenbürtiger Gegner gegenüberstellt, thatsächlich deren Hoheit über sich nicht mehr anerkennt. Allein die damaligen Rechtsgelehrten selbst sind sich dieses Gegensatzes nicht bewusst geworden und ebensowenig haben sie den Versuch gemacht, den objectiven Thatbestand des Verbrechens genauer zu bestimmen. Da der Unterschied zwischen perduellio und crimen maiestatis bei der Gemeinsamkeit des Gegenstandes, gegen den sie sich im allgemeinen richten, zunächst am deutlichsten in der Absicht des Thäters hervortrat, nahmen sie an, dass dieselbe Handlung, jenachdem sie animo hostili oder animo injuriandi begangen, als perduellio oder crimen maiestatis aufzufassen sei, und beschrieben die Thätigkeit des perduellis ganz unbestimmt durch *aliquid* facere vel machinari contra rempublicam.[1]) Erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, als durch die politischen Ereignisse die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf unser Verbrechen gelenkt war, wurde der eben dargelegte innere Gegensatz mit den daraus sich ergebenden Folgerungen erfasst und für die genauere Bestimmung des Begriffes der perduellio oder des Hochverraths verwendet. Einen bedeutenden Fortschritt in dieser Beziehung zeigt die Abhandlung von *Kleinschrod* «Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths».[2]) Er geht davon aus, dass nicht alle Anfälle gegen den Landesherren und ebensowenig alle

---

1) *Kemmerich* a. a. O. n. 3; *Böhmer* § LXXII; *Ch. F. Meister* c. VI §. II u. a.

2) (Altes) Archiv des Kriminalrechts I, S. 37 ff.

Digitized by Google

Handlungen gegen den Staat, auch wenn sie gegen seine Sicherheit und Verfassung gerichtet sind, Hochverrath heissen können. Indem er dann weiter das Wesen der unbestritten nicht hochverrätherischen Angriffe auf die Verfassung und Ordnung des Staates, namentlich Aufruhr, Empörung, Rebellion zu bestimmen strebt, glaubt er in denselben nur vorübergehende Schädigungen des Gemeinwesens [1]) finden und ihnen gegenüber den Hochverrath durch den Zweck einer andauernden Schädigung kennzeichnen zu dürfen. Hochverrath ist nach ihm jene gesetzwidrige Handlung des Unterthanen, welche in der Absicht ist unternommen worden, um die Verfassung und das politische Dasein des Staates umzustürzen und zu vernichten. [2])

Fast gleichzeitig unterwarf auch *Feuerbach* [3]) denselben Verbrechensbegriff einer eingehenden Untersuchung, deren Ergebnisse für unsere Lehre lange Zeit massgebend geblieben sind. Während Kleinschrod nur zwei Hauptgestaltungen des verbrecherischen Angriffes kennt, Untergrabung des Daseins oder der Unabhängigkeit des Staates (nach aussen) und Umsturz seiner Verfassung, innerhalb derselben aber eine Menge einzelner Richtungen unterscheidet, bringt Feuerbach alle Begehungsarten des Hochverraths in drei Gruppen, entsprechend den drei Grundverträgen der bürgerlichen Gesellschaft. Bekanntlich fand man nämlich im vorigen Jahrhundert den Rechtsgrund des Staates in seiner vertragsmässigen Begründung durch seine Angehörigen und zwar nahm man drei sog. Grundverträge an, den Gesellschafts-

---

1) a. a. O. S. 41.

2) a. a. O. S. 37. — An Kleinschrod schliessen sich, wenn auch mit einzelnen Abweichungen, an *Grolmann*, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft (1. Aufl.) § 462; *Klein*, Grundsätze des peinl. Rechts § 498; *Dabelow*, Lehrbuch des peinl. Rechts § 241.

3) Philos. jurid. Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths.

Digitized by Google

oder Vereinigungsvertrag, den Unterwerfungsvertrag und den Verfassungsvertrag. Auch die Auffassung der Staatsverbrechen wurde, wie in der Natur der Sache liegt, durch diese Anschauungen in hohem Masse beeinflusst. Als feindseliges Unternehmen gegen das Gemeinwesen, d. h. als Hochverrath konnte man nämlich nun jede verbrecherische Handlung bezeichnen, welche die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zum Gegenstande hat.[1]) Aus dieser Begriffsbestimmung, die von Feuerbach mit der ihm eigenthümlichen Klarheit und Schärfe entwickelt ist, lassen sich folgende mögliche Gestaltungen des äusseren Thatbestandes ableiten. An dem Gesellschaftsvertrage kann ein Bürger zum Verbrecher werden entweder, indem er die Gesellschaft ganz aufzulösen und in den Zustand der Anarchie zurückzuführen oder wenigstens dem Ganzen einen Theil zu entziehen versucht[2]), oder indem er der bürgerlichen Gesellschaft die Natur eines Vereines entziehen und sie dem Despotismus eines einzelnen unterwerfen will[3]), oder indem er gegen die Freiheit und Selbstständigkeit des Staates etwas unternimmt.[4]) Der Unterwerfungsvertrag wird durch jeden Angriff auf das Leben, die Freiheit und die Herrscherstellung des Staatsoberhauptes verletzt[5]) und der Verfassungsvertrag endlich durch gewaltsame Umkehrung oder Veränderung der bestehenden Verfassung.[6])

Welchen grossen Fortschritt diese Darstellung gegenüber dem früheren Zustande der Lehre vom Hochverrath enthält, brauche ich nicht erst weitläufig auseinanderzusetzen. Selbst vor derjenigen Kleinschrod's verdient sie insoferne den Vor-

1) Feuerbach a. a. O. S. 19.
2) Ebenda S. 46.
3) Ebenda S. 47 ff.
4) Ebenda S. 49.
5) Ebenda S. 51—56.
6) Ebenda S. 57—61.

Digitized by Google

zug, als bei diesem in der Bestimmung der verschiedenen einzelnen Richtungen, in welchen sich die hochverrätherische Absicht offenbaren kann, der Willkür ein grösserer Spielraum gelassen ist, während dieselben bei Feuerbach mit logischer Nothwendigkeit aus dem Grundgedanken sich ergeben.[1] Es war daher auch nur natürlich, dass die Wissenschaft zunächst dem vom letzteren vorgezeichneten Wege folgte[2] — bis sie den Boden der gesetzlichen Grundlagen gänzlich verlierend zur Umkehr gezwungen wurde. Denn allerdings war der Zusammenhang des von Feuerbach durch rein philosophische Speculation gefundenen Begriffes mit den gegebenen Quellen des' gemeinen Rechtes nur ein äusserst loser. Liess sich die auf Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereines gerichtete Absicht noch mit dem Ulpianischen animus hostilis als gleichbedeutend ansehen, so war doch in Bezug auf den äusseren Thatbestand das römische Vorbild gänzlich verlassen. Gestand man aber einmal die Berechtigung willkürlicher Abweichungen von den überlieferten Begriffen zu, so konnten auch kaum noch ernstliche Einwendungen gegen eine Auffassung des Hochverraths, wie sie *Tittmann*[3]) vertheidigte, erhoben werden. Derselbe geht im allgemeinen von den gleichen Grundlagen aus, wie Feuerbach, unterscheidet aber im weiteren Hochverrath, Rebellion und Landesverrätherei, von denen erstere in dem Missbrauche der einem Bürger vom Staate verliehenen Gewalt zur Vernichtung des Daseins oder der Verfassung des

---

1) Kleinschrod erwähnt zwar auch (S. 42) den Staatsgrundvertrag, aber ohne denselben weiter zu verwerthen.

2) *Salchow*, Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen I, § 151 ff.; Lehrbuch des peinl. Rechts § 401 ff.; *Grolmann*, Grundsätze (3. Aufl.) § 326.

3) Grundlinien der Strafrechtswiss. § 174 ff. und Handbuch der Strafrechtswiss. 2. Aufl. II, § 214 ff.

Digitized by Google

Staates [1]) bestehen soll, während die Rebellion als gewaltsame Vernichtung des Staates [2]), die Landesverrätherei als eine zu Gunsten eines feindlichen Staates mit der Absicht, die Vernichtung des vaterländischen zu bewirken, unternommene Handlung [3]) erklärt wird. Der Anlass zu dieser eigenthümlichen Abgrenzung der Begriffe dürfte in der Erwägung zu suchen sein, dass ein Treubruch, der doch zu einem Hoch*verrathe* erforderlich ist, nicht schon in jeder Auflehnung eines Unterthanen gegen die Hoheit der Staatsgewalt liege, sondern nur von Staatsdienern, die eine Gewalt anvertraut bekommen haben (und dadurch in ein näheres Verhältniss zum Staate getreten sind), begangen werden könne [4]). Mit der hierbei gemachten Voraussetzung, dass das Verbrechen eine Verletzung der dem Gemeinwesen geschuldeten Treue enthalte, befand er sich übrigens in Einklang mit der gemeinen Meinung seiner Zeitgenossen [5]); in diesem Punkte hielt man trotz aller sonstigen Abweichungen an der alten Ueberlieferung fest. Dazu zwang gewissermassen schon der ganze Gedankengang der Feuerbach'schen Lehre, da die Grundverträge des bürgerlichen Vereins selbstverständlich nur von den Theilnehmern am Vertrage verletzt werden können. Allerdings wurde andererseits durch die Voraussetzung der vertragsmässigen Begründung des Staates eine Abweichung von der früheren Auffassung des Hochverraths bedingt. Wie wir oben gesehen haben, ist nach Carpzov und ebenso nach den Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts Gegenstand des verbrecherischen Angriffes beim crimen laesae maiestatis der

---

1) Grundlinien § 177, Handbuch § 219—21.

2) Grundlinien § 178, Handbuch § 222.

3) Grundlinien § 179, Handbuch § 298 und 299.

4) Vergl. Handbuch § 220.

5) *Grolmann*, Grundsätze 1. Aufl. § 462 (3. Aufl. § 326); *Feuerbach*, Hochverrath S. 28, Lehrbuch § 163; *Salchow*, Darstellung I, S. 309; *Dabelow*, Lehrbuch § 242. Vergl. auch *Klein*, Grundsätze § 501.

Digitized by Google

Anspruch des Landesherrn auf Unterthanentreue. Die Staatsangehörigen werden dabei als in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehend gedacht, in welchem noch immer die mittelalterliche Anschauung von dem zur persönlichen Anhänglichkeit und Treue verpflichtenden Verhältnisse des Untergebenen zu seinem «Herrn» nachwirkt. Bei Feuerbach dagegen ist jede Spur der Erinnerung an diesen Gedankenkreis verwischt und ein einfach vertragsmässiges Verhältniss zur Grundlage gemacht; es stehen sich nicht mehr Herrscher und Unterthanen gegenüber, sondern gleichberechtigte Bürger, und ihre Unterwerfung unter eine — von ihnen selbst freiwillig aufgerichtete — Gewalt eines einzelnen kommt nur noch für eine Richtung des Hochverraths in Betracht.

Gerade diese Art der Rechtsbegründung des Staates aber bot der Kritik einen nur zu geeigneten Zielpunkt für ihre Angriffe dar. Die Vereinigung der Menschen zu bürgerlichen Gesellschaften durch Abschliessung der sog. Grundverträge blieb eine durch keine geschichtliche Thatsache unterstützte Annahme, aus welcher sich nicht einmal dasjenige ableiten liess, was man durch sie beweisen wollte. Noch bedenklicher war der Bruch mit allen geschichtlichen Ueberlieferungen, der die philosophische Schule zu solchen Willkürlichkeiten verleitete, wie wir sie eben in der Tittmann'schen Darstellung der Verbrechen gegen den Staat gefunden haben. Denn die Uebereinstimmung in der Auffassung der strafrechtlichen Begriffe musste unter derartigen Verhältnissen aufs höchste gefährdet werden, und die Wissenschaft verlor ihren letzten Halt, wenn sie nicht zu dem sicheren Boden der gesetzlichen Grundlagen zurückkehrte. Bekanntlich liess ein Umschwung nach dieser Richtung denn auch nicht auf sich warten. Man hob wieder hervor, dass nach römischem Rechte perduellio und crimen maiestatis ein einziges Verbrechen gebildet hätten, aus dessen Thatbestande zwar in Deutschland ein Theil ausgeschieden und in den neuen

Digitized by Google

Begriff des Hochverraths umgewandelt sei, für dessen übrige Fälle aber die Lex Julia als noch massgebend angesehen werden müsse [1]). Dann versuchte man auch jenes Verbrechen der römischen perduellio gleichzustellen und es mit dem Majestätsverbrechen zu dem Gattungsbegriffe des crimen maiestatis in genere, wie es im vorigen Jahrhundert angenommen wurde, zu vereinigen [2]). Ja man ging theilweise so weit, das römische crimen maiestatis zur Grundlage der ganzen Darstellung zu machen; dasselbe sollte nicht nur die Angriffe auf die Würde und die Sicherheit des Staates, sondern auch diejenigen auf seine Integrität umfassen, und die perduellio (sowie der Verrath) nur als ein qualificirter Fall desselben angesehen werden [3]). Diese letztere Ansicht beruhte freilich auf einer Ueberschätzung der Bedeutung der justinianeischen Rechtsquellen für unsere Lehre, welche ebensogut als Verirrung bezeichnet werden muss, wie die Willkürlichkeiten der philosophischen Schule, da sie die eigenthümliche Entwickelung oder besser gesagt Umwandlung, welche der römische Verbrechensbegriff im Laufe der Jahrhunderte erfahren hatte, ganz unbeachtet liess. Dass dies überhaupt möglich war, führt uns recht deutlich die schwere Schädigung vor Augen, unter welcher unsere Wissenschaft zufolge ihrer — allerdings durch die Verhältnisse entschuldigten — Gleichgültigkeit gegen die Rechtsentwickelung der einzelnen Länder, in der die Anschauungen der heutigen Zeit ihren Ausdruck fanden, zu leiden hatte. Uebrigens stand diese streng quellenmässige Auffassung doch nur vereinzelt

1) *Martin*, Lehrbuch des Teutschen gem. Criminalrechts (2. Ausg.) § 202 und 212. — *Rosshirt*, im N. Archiv des Crim.-Rechts IX, S. 140 ff. und Geschichte und System des deutsch. Strafrechts, § 10 und 12 ff.

2) *Wächter*, Lehrb. des römisch-teutschen Strafrechts II. § 228. — *Henke*, Handbuch des Criminalrechts III. § 183 u. a.

3) *Heffter*, Lehrb. des gemein. deutschen Strafrechts § 198 und 199, *Weiske* und *Zirkler* in den oben angeführten Schriften (vergl. oben S. 20 Anm. 1 und 2.)

Digitized by Google

da, während die grosse Mehrzahl der Schriftsteller im Anschluss an den, wenn auch unrichtigen, Begriff des crimen maiestatis, der einmal in Deutschland zur Herrschaft gelangt war und zur jetzigen Gestaltung der Vergehungen gegen den Staat geführt hatte, ein eigenes Verbrechen des Hochverraths anerkannte. Wenn man aber demnach auch wieder an die gemeine Meinung der Rechtslehrer des vorigen Jahrhunderts anknüpfte und jenen Begriff von dem Majestätsverbrechen (im engeren Sinne) durch das Kennzeichen des animus hostilis des Thäters schied, so erklärte man dasselbe doch nicht mehr in der früheren äusserlichen Weise als feindselige Gesinnung gegen den Staat, sondern bestimmte es richtiger und schärfer durch die Absicht, das Dasein des Staates zu vernichten [1]. Was vordem bei der Gegenüberstellung von perduellio und crimen laesae maiestatis nur dunkel empfunden war, kam jetzt zum deutlichen Bewusstsein und konnte, dank den Untersuchungen Kleinschrods und Feuerbachs, auch für die Erkenntniss der Thatseite des Verbrechens verwerthet werden. Man brauchte sich nicht mehr mit allgemeinen Ausdrücken wie aliquid machinari contra rempublicam zu begnügen, sondern hatte gelernt, dass Gegenstand des Verbrechens die Grundlagen des Gemeinwesens, sein Bestand, sein Dasein sei. Indem man andererseits aber auch den Gedanken an sog. Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft aufgab, stützte man die Befugniss zur Bestrafung derartiger Handlungen einfach auf das dem Staate seinem Wesen nach nothwendig zustehende Recht auf Fortdauer, welches durch jede Bedrohung seines Daseins verletzt werde [2]. Und

1) *Feuerbach*, Lehrbuch des peinl. Rechts. 14. Ausg. § 162. — *Grolmann*, a. a. O. § 462 (326). — *Martin*, a. a. O. § 203. — *Henke*, a. a. O. § 184, namentlich S. 409. — *Rosshirt*, a. a. O. § 12 und 14, *Marezoll*, Das gemeine deutsche Criminalrecht § 61.

2) *Martin*, a. a. O. § 203. — *Henke*, a. a. O. S. 405. Vergl. auch *Grolmann*, a. a. O. § 462 (326).

Digitized by Google

zwar gehöre hierher nicht bloss ein Angriff auf sein Dasein als selbstständiges Einzelwesen, sondern auch auf seine Daseinsform in der durch die gesetzlichen Vertreter des Staatswillens bestimmten Verfassung, woran sich dann für monarchische Staaten die Verbrechen gegen den Inhaber der persönlichen Souveränetät anschlossen [1]).

Suchen wir uns den Unterschied dieser neuen Darstellungsweise von der unmittelbar vorausgegangenen naturrechtlichen oder philosophischen mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen klar zu machen, so könnten wir uns fast veranlasst fühlen, in ihm mehr zu sehen als eine Veränderung des Ausdruckes für denselben zu Grunde liegenden Gedanken. Wenn man nämlich nicht mehr davon ausging, dass durch den Hochverrath der Anspruch des bürgerlichen Vereines auf Erfüllung der grundvertragsmässigen Verpflichtungen seiner Angehörigen verletzt werde, sondern dem Staate ein unbedingtes Strafrecht zum Schutze seines Daseins zugestand, so lag die Schlussfolgerung nahe, dass dieses Recht auch gegen jedermann müsse ausgeübt werden können, dass ein verbrecherischer Angriff auf ihn von Seiten eines Ausländers nicht anders zu beurtheilen sei als dieselbe

1) Vergleichen wir hiermit die Gruppen von Handlungen, in welchen sich nach Feuerbach die hochverrätherische Absicht offenbaren kann, so bemerken wir einen Fortschritt zu grösserer Einfachheit. Die Angriffe auf die Herrscherstellung des Staatsoberhauptes entsprechen durchaus der Verletzung des Unterwerfungsvertrages und ebenso der gewaltsame Umsturz der Staatsverfassung der des Verfassungsvertrages. Was aber die von jenem angenommenen Arten der Vergehungen gegen den Gesellschaftsvertrag betrifft, so sind mit Recht die Versuche, eine gänzliche Auflösung des staatlichen Verbandes herbeizuführen oder den Landesherren zum Despoten zu machen, den Verbrechen gegen die Verfassung eingereiht, der noch übrige dritte Fall aber, dass jemand unternimmt, seinen Heimathsstaat einem fremden zu incorporiren, darf mit der Richtung des Hochverraths gegen die Selbstständigkeit (oder den Umfang) des Staates als gleichbedeutend angesehen werden.

Digitized by Google

Handlung von einem Angehörigen des betreffenden Landes begangen. Soweit ging aber die Wissenschaft nicht und konnte es auch nicht, ohne ihren Zusammenhang mit dem älteren Rechte aufzugeben. Denn sowohl setzt das römische crimen maiestatis Unterwerfung unter die Hoheit des Staates voraus, als das in Deutschland damit verschmolzene Verbrechen der Untreue Unterthanenschaft des Thäters fordert. Freilich war es nicht immer Rücksicht auf den früheren Rechtszustand, was die Schriftsteller veranlasste, den Kreis derjenigen, von welchen ein hochverrätherisches Unternehmen ausgehen könne, zu beschränken. Theilweise kam ihnen die eigentliche Schwierigkeit gar nicht zum Bewusstsein, da sie der Beantwortung der Frage, ob auch von einem Ausländer im Auslande ein Hochverrath gegen das inländische Gemeinwesen verübt werden könne, überhoben zu sein glaubten, weil sich die Strafgewalt des Staates nicht auf derartige Handlungen erstrecke [1]). Den Ausländer aber, der sich im Inlande aufhält, stellte man dem einheimischen Bürger gleich, insoferne auch er die Verpflichtung habe, dem Staate, dessen Schutz er geniesse, nicht zu schaden, sich also durch Vergehungen gegen ihn einer Pflichtverletzung schuldig mache [2]). Die Mehrzahl der Schriftsteller war sogar noch strenger; indem sie bestritt, dass die gegen das Gemeinwesen gerichteten Unternehmungen der Fremden, auch wenn diese bei der Begehung der That im Inlande verweilten, als Hochverrath anzusehen seien, wollte sie dieselben nach Kriegsrecht behandelt wissen [3]). Da jedoch diese Ansicht

---

1) *Martin*, a. a. O. § 204 im Anfange verglichen mit § 41.

2) *Rosshirt*, Geschichte und System II, S. 37, Lehrbuch des Kriminalrechts § 113. — *Mittermaier*, in Feuerbach, Lehrbuch § 163 N. IV. — *Heffter*, Lehrbuch § 214.

3) *Kleinschrod*, im (alten) Archiv I, S. 43—46; *Grolmann*, Grundsätze § 329 (3. Ausg.); *Salchow*, Darstellung I, 309, Lehrbuch § 403; *Feuerbach*, Lehrbuch § 163 unter III; *Henke*, Handbuch II, S. 408;

bei der thatsächlichen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nicht wohl durchführbar war, so gelangte sie nie zu unbestrittener Herrschaft in der Wissenschaft. Ja, sogar die Meinung, dass die Beschränkung der möglichen Subjecte des Hochverraths auf Staatsangehörige nur noch auf Grund der geltenden Rechtsquellen, nicht aus dem Begriffe des Verbrechens zu rechtfertigen sei, fand ihre Vertreter [1]).

Die Meinungsverschiedenheit der Rechtsgelehrten in dieser Frage mag einer rein praktischen Anschauungsweise von untergeordneter Bedeutung erscheinen, da man sich auch die Ausübung des Kriegsrechtes als Zufügung eines der Strafe des Hochverraths entsprechenden Uebels dachte und es doch ziemlich gleichgültig ist, ob der Thäter als Verbrecher hingerichtet oder als Feind getödtet wird. Nicht einmal die Rücksicht auf die Nebenstrafen, welche die frühere Zeit aus dem römischen Rechte herübergenommen hatte, die damnatio memoriae und Confiscation des ganzen Vermögens kann in's Gewicht fallen, weil es thatsächlich meistens nicht wohl möglich sein wird, dieselben an Ausländern zur Vollziehung zu bringen. Dennoch handelte es sich hier um mehr als einen müssigen Schulstreit. Denn in den verschiedenen Antworten auf die Frage, von wem ein Hoch-

---

Marezoll, Criminalrecht S. 186 n. 1 (3. Ausg. S. 239 n. 2); *Hepp*, im Archiv 1837 S. 413.

1) *Grolmann*, Grundsätze § 462 (326) a. E. unterscheidet die Verbrechen der Majestätsvernichtung und des Hochverraths, jenachdem der Verbrecher Ausländer oder Unterthan des Staates ist. Auch *Martin* gehört in gewissem Sinne hierher, da er keine eigenthümlichen Erfordernisse für die Person des Hochverräthers als nothwendig betrachtet. — Am weitesten geht *v. Feder*, Das Staatsverbrechen des Hochverraths, der behauptet (S. 64): „Jeder, auf den sich die Wirksamkeit der Gesetze erstreckt . . . kann das Verbrechen des Hochverraths begehen" — freilich ohne die geschichtlichen Grundlagen, auf denen der heutige Begriff des Hochverraths erwachsen ist und die bei einer Darstellung positiven Rechtes doch die Entscheidung geben müssen, zu berücksichtigen.

Digitized by Google

verrath begangen werden könne, kamen die widersprechenden Auffassungen des Begriffes dieses Verbrechens zum Ausdrucke. Diejenigen, welche annahmen, dass der Thäter nothwendig ein Inländer sein müsse, bezeugten dadurch zugleich ihr Festhalten an der alten Anschauung, dass das wesentliche Kennzeichen der Handlung nicht in ihrer Richtung gegen das Dasein des Staates, sondern in dem Treubruch, der in ihr zu Tage tritt, liege. Freilich war der Begriff der Treue, von dem die neueren ausgingen, denn doch nicht mehr ganz der im vorigen Jahrhundert angenommene. Nach der Lehre Boehmers und seiner Zeitgenossen richtet sich, wie wir oben gesehen haben, das crimen laesae maiestatis (im weiteren Sinne) gegen die summa rei publicae potestas, enthält eine Auflehnung gegen den Staat in seiner Eigenschaft als *herrschende* Macht über den Unterthanen. Wenn das Verbrechen auch nicht mehr wie bei Carpzov ausdrücklich auf die Person des Landesherrn bezogen wird, so ist doch nur die unpersönliche Landesherrschaft an seine Stelle getreten, die Staatsgewalt an die Stelle ihres Inhabers. Die Treuverpflichtung, welche durch das Verbrechen verletzt wird, können wir im Sinne des vorigen Jahrhunderts also auch bezeichnen als die Unterwürfigkeit, welche ein *Untergebener* der Macht, von welcher er abhängig ist, schuldet. In der Darstellung der neueren Schriftsteller dagegen erscheint sie als das Band, welches das einzelne Mitglied des Gemeinwesens an die Gesammtcorporation fesselt, ihre Verletzung als der Bruch der natürlichen Pflicht, nicht denjenigen Organismus zu schädigen, innerhalb dessen allein man Schutz für sein Dasein und seine Rechte findet. Diese Umwandlung der Anschauungen war eine Folge der Veränderung der staatsrechtlichen Begriffe, welche inzwischen stattgefunden hatte, und musste eintreten, sobald man in dem Staatsangehörigen nicht einen Unterthanen, sondern einen Bürger erblickte. Demgegenüber war es nur von unterge-

Digitized by Google

ordneter Bedeutung, dass in Bezug auf die Lehre vom Hochverrath die Staatsangehörigkeit von einigen auf die eigentlichen Staatsbürger beschränkt, von anderen auf die im Lande sich aufhaltenden Fremden ausgedehnt wurde, weil auch sie sich solange gewissermassen dem Gemeinwesen anschliessen, wenigstens Verpflichtungen gegen dasselbe übernehmen. Damit war aber auch die äusserste Grenze erreicht, bis zu welcher die Wissenschaft gehen durfte, wenn sie an den überlieferten Grundlagen, nach welchen ausser dem objectiven Merkmal des Angriffes auf das Dasein des Staates noch besondere Eigenschaften in der Person des Thäters erforderlich waren, festhalten wollte, wozu sie ja ihrem Wesen und ihrer Aufgabe nach gezwungen war.

Anders lag die Sache für die, gerade damals zu neuer Thätigkeit erwachte, Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder, an welche daher die Frage herantrat, ob sie sich dennoch freiwillig dieselbe Beschränkung auferlegen oder selbstständig ein neues zeitgemässes Gebäude schaffen wolle.

Das preussische Allgemeine Landrecht, dessen Abfassung noch vor die Arbeiten Kleinschrods und Feuerbachs fällt, hatte zwar schon einen Versuch gemacht, die Hauptrichtungen des Hochverraths genauer zu scheiden, war aber in der uns hier interessirenden Frage ganz auf dem gemeinrechtlichen Standpunkt stehen geblieben, indem es annahm, dass ein Staatsverbrechen (= crimen laesae maiestatis im weiteren Sinne) nur von einem Unterthanen begangen werden könne,[1]) was Klein, der wissenschaftliche Bearbeiter des Landrechts dadurch begründet, dass bei jedem Staatsverbrechen eine Verpflichtung des Verbrechers zur Treue gegen den Staat vorausgesetzt werde.[2]) Wie gegen Fremde, welche eine ge-

---

1) Allg. L.-R. II, 20 § 91.

2) *Klein*, Grundsätze des peinlichen Rechts § 501. Er selbst stellt

Digitized by Google

waltsame Umwälzung der Verfassung zu bewirken suchen oder das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes bedrohen, verfahren werden soll, ist nicht bestimmt, bleibt also dem Ermessen der Regierung überlassen, d. h. dieselben werden nach Kriegsrecht behandelt. In dieser letzteren Beziehung enthält das Bayrische Straf-G.-B. (1813), obwohl es im ganzen von denselben Anschauungen ausgeht[1]) wie das preussische Allg. L.-R., eine Abweichung. Durch das Promulgationsgesetz Art. 4 wurden nämlich Ausländer rücksichtlich hochverrätherischer Handlungen, selbst wenn sie im Auslande begangen waren, denselben Strafen unterworfen wie die Inländer, wodurch aber nur die Ausübung des an sich masslosen Kriegsrechtes genauer geregelt und beschränkt werden sollte. Auch der (bayrische) Entwurf von 1822 Art. 106 verglichen mit Einleitung IV und die späteren Entwürfe von 1827 und 1831, sowie der Bauersche Entwurf Art. 136 und 139 und hiernach das Hannöversche Criminal-G.-B. Art. 118 und 121 hielten an derselben Auffassung fest.

Dagegen hatte schon das Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen (1803) § 31 eine weniger strenge Auslegung des Begriffes der Staatsangehörigkeit angenommen und die im Inlande weilenden Fremden insoweit den Staatsbürgern gleichgestellt, dass die von ihnen verübten Angriffe auf das Dasein des Staates nicht bloss wie Hochverrath bestraft werden, sondern von diesem Begriffe mit umfasst werden sollten.[2]) Und in den späteren Gesetzgebungen trug fast überall diese Auffassung über die alte gemeinrechtliche den Sieg davon. Das Criminal-G.-B. für das Königreich Sachsen

---

aber den Unterthanen diejenigen gleich, welche unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Treue gegen den Staat in das Land sind aufgenommen worden.

1) Vergl. namentlich die Anmerkungen zum St.-G.-B. für das Kön. Bayern. Bd. III, S. 3—4.

2) *Jenull*, Das Oesterreichische Criminal-Recht II, S. 20 N. g.

Digitized by Google

Art. 81, das Straf-G.-B. für das Königreich Würtemberg Art. 140, das Criminal-G.-B. für Braunschweig Art. 81, das Straf-G.-B. für das Grossherzogthum Hessen Art. 129, das Straf-G.-B. für Baden § 586 ff., das Thüringische Straf-G.-B. Art. 77 (vergl. auch 82)[1]) haben übereinstimmend die Forderung fallen lassen, dass der Hochverräther Unterthan des betreffenden Landes sei. Ja, mit derselben Uebereinstimmung scheinen sie selbst das letzte Band, welches den von ihnen aufgestellten Verbrechensbegriff mit dem gemeinrechtlichen verknüpfte, zu zerreissen, indem sie auch die von einem Ausländer im Auslande begangenen Verbrechen gegen den Staat mit der Strafe des Hochverraths bedrohen. Allein diese Vorschrift ist nicht überall aus denselben Erwägungen hervorgegangen. Man muss vielmehr unterscheiden, ob die Absicht des Gesetzgebers nur dahin ging, derartige Handlungen, obwohl sie ein eigenes (unbenanntes) Verbrechen bilden, dem Hochverrathe in Bezug auf das Strafmass gleichzustellen, wie es ja schon in Baiern geschehen war, oder sie in diesen Begriff selbst aufzunehmen. Das erstere dürfte bei der Abfassung des sächsischen Straf-G.-B. der Fall gewesen sein, da der Deputations-Bericht der 1. Kammer zu Art. 82[2]) ausdrücklich betont, dass die Eigenschaft des

---

1) Es ist in vielen Fällen schwierig zu bestimmen, von welcher Auffassung man bei der Gesetzgebung ausgegangen ist, da einerseits, wenn nur die Inländer und die im Inlande weilenden Ausländer der Strafe des Hochverraths unterworfen werden, dies ebensowohl in den Regeln über die Herrschaft der Strafgesetze als in der engeren Begrenzung des Verbrechensbegriffes seinen Grund haben kann, und andererseits, wenn auch die von Ausländern im Auslande begangenen Vergehungen gegen den Staat hereingezogen werden, oft der Gesichtspunkt der Nothwehr und der des strafrechtlichen Schutzes, auf den das Gemeinwesen wie auch andere juristische Personen Anspruch hat, nicht gehörig auseinandergehalten werden.

2) In der Ausgabe des „Criminal-Gesetzbuch Sachsens. Bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten.“ (Leipzig, 1838) zu Art. 82.

Digitized by Google

Unterthanen von jeher als erforderlich angesehen worden sei, um den Begriff des Hochverraths herzustellen. Dagegen stellte man sich in Würtemberg mit Entschiedenheit auf einen anderen Standpunkt. In dem Bericht der Abgeordneten-Kammer heisst es hierüber: [1]) «Es hat die Frage [ob in den Begriff des Hochverraths das Merkmal eines Unterthanen aufzunehmen sei] auch wirklich kein Fundament, da es keinem Vernünftigen einfallen kann, zu behaupten, dass ein Staat gegen den Angriff eines Ausländers sich nicht schützen dürfe, und da der Ausländer sich nicht beschweren kann, wenn der von ihm angegriffene Staat den Rechtsschutz gegen ihn unter denselben Formen, wie gegen seine Unterthanen anwendet. . . . Dagegen war allerdings die Frage noch in Beziehung auf das Strafmass zu beachten. . . . Ihre Commission hat es aber für ganz richtig erkannt, dass der Entwurf bei der Bestrafung des an Würtemberg begangenen Hochverrathes zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied macht . . . es erscheint die Impietät des Inländers, die Verletzung des Huldigungseides, bei der Grösse des unternommenen Verbrechens als so gar unbedeutend, dass hierauf eine Strafgradation durchaus nicht gegründet werden kann.»

Viel länger hielt man in Preussen an der überlieferten Lehre fest. Die älteren Entwürfe für eine Neugestaltung des Strafrechts bis zu dem von 1843 (einschliesslich) nahmen an, dass Subject des Hochverraths nur ein Unterthan sein könne, weil nur dieser seinem Vaterlande eine besondere Treue schulde [2]). Um aber die Unzuträglichkeiten, welche

---

1) Bericht der von der Württembergischen Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg niedergesetzten Commission, S. 180 und 181.

2) *Goltdammer*, Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preussischen Staaten, II, S. 28.

Digitized by Google

eine strenge Durchführung dieses Grundsatzes mit sich bringen musste, zu vermeiden, wurde daneben, wie schon in Baiern (und Sachsen), die Regel aufgestellt, dass auch Ausländer, wenn sie sich solcher Handlungen sei es innerhalb oder ausserhalb des Staates schuldig machten, mit den Strafen des Hochverraths belegt werden sollten. Bei der Revision von 1845 war diese Bestimmung aus formellen Gründen gestrichen [1]), allein in dem Entwurf von 1846 wurde sie, wenn auch in veränderter Fassung wiederhergestellt. Man schob nämlich in den vom Hochverrath handelnden Abschnitt einen § (86) ein, nach welchem die für den Hochverrath bestimmten Strafen auf Ausländer ebenso wie auf preussische Unterthanen angewendet werden sollten, und ersetzte dementsprechend in den diese Strafandrohungen enthaltenden §§ den Ausdruck «preussischer Unterthan» durch das allgemeinere «wer». In dem Entwurf von 1850 strich man zwar in Hinblick auf § 4 Al. 1. («Jedoch kann nach preussischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preussen eine hochverrätherische Handlung begangen hat») jene Vorschrift wieder als überflüssig, wobei es denn auch im Straf-G.-B. von 1851 verblieben ist, allein aus dem obigen ergiebt sich, dass wir uns durch die allgemeine Fassung des § 61 (= Reichs-Straf-G.-B. § 81) nicht zu der Annahme verleiten lassen dürfen, man habe die Verbrechen der Ausländer gegen das Dasein des Staates ganz und gar denen der Inländer gleich stellen wollen. Vielmehr wird das preussische Straf-G.-B. von der Anschauung beherrscht, dass für den *Begriff* des Hochverraths eigentlich das Merkmal der verletzten Unterthanentreue wesentlich sei [2]).

---

1) Ebenda S. 29.

2) Bestätigt wird dies auch noch dadurch, dass die Fassung des erwähnten § 4, Al. 1 in dem Straf-G.-B. von 1851 verändert ist in:

Digitized by Google

Allerdings war dieses Andenken an eine sonst fast schon vergessene Unterscheidung, welche eben deshalb auch nur so schüchtern angedeutet war, dass man erst besonderer Hülfsmittel der Auslegung bedarf, um zum Bewusstsein derselben zu kommen, ohne allen dauernden Werth und wurde bald unbeachtet gelassen. Es war daher nur ein Schritt weiter auf der betretenen Bahn, wenn man bei Abfassung des Straf-G.-B. für den norddeutschen Bund, obwohl sonst die preussische Gesetzgebung zum Muster nehmend, doch die neuere Auffassung des Hochverrathsbegriffes zum vollen Ausdruck brachte. Nach Lage der Sache konnte aber diese Umänderung nicht in dem, dem Verbrechen selbst gewidmeten Abschnitte hervortreten, sondern ist nur aus den das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze regelnden Paragraphen zu ersehen. Behielt nämlich hier der erste Entwurf auch noch die Ausdrucksweise des preussischen Straf-G.-B.[1]) bei, so heisst es doch in dem, dem Reichstage vorgelegten Entwurfe anstatt dessen (§ 4, Nr. 1) «eine hochverrätherische Handlung gegen den norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat». Die dennoch etwa bleibenden Zweifel, dass nach heutigem Rechte die Vergehungen der Ausländer gegen den Staat nicht bloss dem Hochverrathe gleichen, sondern Hochverrath sind, beseitigen sich völlig durch die Art und Weise, wie in den Verhandlungen des Reichstages Hochverrath und Landesverrath einander gegenübergestellt wurden. Ausdrücklich wurde betont, dass die Bedeutung des letzteren in dem *Verrath* liege, dessen der Thäter sich schuldig mache,[2]) und von diesem Gesichts-

---

„Jedoch kann u. s. w. bestraft werden ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preussen eine in diesem Strafgesetzbuche *als eine hochverrätherische bezeichnete Handlung* begangen hat.“ Vergl. *Goltdammer* a. a. O. II, S. 29 u. I, S. 66.

1) Vergl. die vorige Anmerkung.

2) Vergl. die Rede des Ministers *Leonhardt* in der Sitzung des

Digitized by Google

punkte aus sogar seine grössere Strafbarkeit im Vergleich zum Hochverrath behauptet. Zum Thatbestande unseres Verbrechens gehört demnach heutzutage das Merkmal der Treuverletzung nicht mehr und, selbst wenn es im einzelnen Falle vorhanden, begründet es keinen durchgreifenden rechtlichen Unterschied von den übrigen Fällen, macht die Handlung nur zu einem qualificirten, nicht zu einem andern begrifflich verschiedenen Verbrechen.

Hiermit hat die geschichtliche Entwickelung unserer Lehre, wie sie durch das Eindringen des römischen Rechtes in Deutschland bedingt war, ihren naturgemässen Abschluss erhalten. Das Moment der Treulosigkeit, welches wesentlich ein persönliches Band zwischen dem Thäter und dem Verletzten voraussetzt und daher nur solange vollständig zur Geltung kommen kann, als der verbrecherische Angriff gegen ein menschliches Individuum gerichtet gedacht wird, musste seit jenem Ereignisse in demselben Masse abgeschwächt werden, in welchem die antike Auffassung des Staates als eines Gemeinwesens (auf welcher auch das crimen maiestatis beruht) an Boden gewann. Seitdem dann gar innerhalb dieses gemeinrechtlichen umfassenden Begriffes durch schärfere Sonderung der verschiedenen Richtungen des Angriffes (perduellio und crimen maiestatis im engeren Sinne welches letztere sich wiederum in Majestätsbeleidigung und Anmassung von Regierungsrechten spaltete) der bisherige Schwerpunkt verrückt war, übte der objective Thatbestand durch das Uebergewicht, welches er erlangte, nothwendig eine so starke An-

---

Reichstages vom 17. März 1870 (Stenogr. Berichte S. 351). — Es handelte sich darum, ob im § 85 (jetzt 87) des Straf-G.-B. neben der Zuchthausstrafe alternativ Festungshaft angedroht werden, oder ausschliesslich die härtere Strafart Anwendung finden solle, und die Regierungsbevollmächtigten, welche letzteres zur Annahme empfahlen, behaupteten, dass die schon beschlossene Zulassung der Festungshaft beim Hochverrath nicht dieselbe Milderung für den Landesverrath als Consequenz erfordere.

Digitized by Google

ziehungskraft aus, dass er auch andere Handlungen, die mit ihm der äusseren Erscheinung nach übereinstimmten, trotz ihrer Verschiedenheit in Bezug auf die subjective Seite in sich aufnahm, wodurch sich ein neues Verbrechen bildete, dessen wesentlichstes Merkmal in dem Gegenstande der Verletzung zu suchen ist. Ob diese Umwandlung zu beklagen oder als Fortschritt zu begrüssen sei, lässt sich vom jeweiligen Standpunkte des einzelnen aus verschieden beurtheilen; jedenfalls aber darf man nicht unsere Zeit für etwas verantwortlich machen, worauf Jahrhunderte hingearbeitet haben, oder den Vorwurf der Willkürlichkeit erheben, wo doch nur das Ergebniss einer durch bestimmte Thatsachen mit Nothwendigkeit bedingten Entwickelung vorliegt. Auch eine Berufung darauf, dass das Volksbewusstsein noch jetzt an dem Grundgedanken des Treubruches festhalte,[1]) kann gegen die Ergebnisse der geschichtlichen Betrachtung nicht in's Gewicht fallen, ganz abgesehen davon, dass der Beweis jener Behauptung einigermassen schwierig sein dürfte. Gewiss ist die Gesetzgebung verpflichtet, den Anschauungen ihres Zeitalters Rechnung zu tragen, aber als solche hat ihr doch nicht zu gelten, was die grosse Menge glaubt und denkt, sondern die Meinungen und Lehren der Männer, welche das Gebiet der Wissenschaft nach allen Seiten durchforscht und so sich zu eigen gemacht haben. Beides fällt aber keineswegs zusammen. Oder sollen wir etwa das System Kants für den reinen Ausdruck der philosophischen Ueberzeugungen des vorigen Jahrhunderts und, um ein uns näher liegendes Beispiel zu wählen, die Strafrechtstheorie Feuerbachs für ein Gemeingut auch nur aller Gebildeten unter seinen Zeitgenossen

---

1) *Schütze*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 320, N. 5. Wenn derselbe sich auch auf die neuere Gesetzgebung beruft, so steht diese nach dem oben ausgeführten doch nur zum geringeren Theile auf seiner Seite.

Digitized by Google

halten? Allerdings, wenn wir die Strömungen des geistigen Lebens eines Volkes während einer grösseren Periode, wie sie sich in den Werken der Hauptvertreter auf allen einzelnen Gebieten der Wissenschaft, Kunst u. s. w. wiederspiegeln, mit einander vergleichen, werden wir eine Hauptrichtung in ihnen entdecken und in ihr das Kennzeichen der ganzen Periode finden. Insoferne nun dieses uns auch aus den Schöpfungen des einzelnen entgegenleuchtet, können wir dieselben als Erzeugnisse des ganzen Volkes bezeichnen, ohne den Werth der Thätigkeit des Verfassers oder Künstlers herabzusetzen und ihn als blosses willenloses Werkzeug in der Hand der Gesammtheit zu betrachten. Ebensowenig ist der Gesetzgeber ein solches, auch wenn er nur die allgemeine Rechtsüberzeugung zum Ausdruck zu bringen bemüht ist. Denn diese taucht keineswegs als ein fertiges Gebilde aus der Tiefe des Volksgeistes hervor, welches nur an der Oberfläche festgehalten und allen sichtbar gemacht zu werden brauchte. Vielmehr beschränkt sich der Antheil des Volkes an der Gesetzgebung stets darauf, dass sein gesammtes geistiges Leben auf die Anschauungen der Rechtsverständigen einwirkt und sie veranlasst, das ihnen anvertrauete Gebiet so zu erhalten, dass es in sich und mit den übrigen ein harmonisches Ganze bildet. Am wenigsten ist die Menge fähig, selbstständig neue Begriffe zu erzeugen, sollten auch die von den Vorfahren ihr überlieferten mit den veränderten Thatsachen nicht mehr in Einklang stehen. So haben wir ja oben gesehen, dass, während man schon unbedenklich die Strafen des Hochverrathes auf Ausländer anwandte, man dennoch an der Beschränkung dieses Verbrechensbegriffes auf Inländer festhielt. Aehnlich sieht sicher das Volksbewusstsein auch jetzt noch beim Aelternmorde in dr Verletzung der engen Bande, welche den Thäter mit seinem Opfer verknüpfen, nicht einen blossen Erschwerungsgrund, sondern ein Moment, das dem Verbrechen eine ganz

Digitized by Google

andere Natur giebt; aber folgt denn daraus, dass auch die Wissenschaft den Begriff des parricidium in der alten Weise dem der Tödtung gegenüberstellen soll? Selbst zugegeben also, dass noch heutzutage die Auffassung des Hochverrathes als eines Treubruches dem Volksbewusstsein entspricht, so ist die Gesetzgebung noch nicht unbedingt verpflichtet, sich ihr anzuschliessen. Sie wird sich vielmehr die Frage vorzulegen haben, ob die Vergehungen des Ausländers gegen den Staat nach der neueren Rechtsüberzeugung als feindliche Unternehmungen oder als Verbrechen anzusehen sind und, wenn das letztere der Fall ist, in welchem Verhältnisse sie zu den gleichartigen Handlungen der Inländer stehen.

Wenn man auch behauptet hat, dass der Ausländer, welcher eine Verschwörung anzettelt oder sonst irgendwie das Dasein oder die Sicherheit unseres Staates bedroht, als Feind zu betrachten und nach Kriegsgesetzen zu behandeln sei[1]), so sind diese Ausdrücke, in welchen offenbar die Erinnerung an den römischen perduellis nachklingt, doch keineswegs wörtlich zu nehmen, sondern erklären sich wohl am einfachsten aus folgendem. Da man den Begriff des Hochverrathes auf die staatsgefährdenden Unternehmungen der eigenen Unterthanen beschränkte, musste man die Befugniss, ähnliche Handlungen fremder mit der Zufügung eines der Strafe jenes Verbrechens entsprechenden Uebels zu bedrohen, auf einen besonderen Rechtsgrund stützen. Bezeichnete man nun als Feind jeden, der das Dasein des Gemeinwesens angreift, und zog man ferner den Satz herbei, dass im Kriege alle Gewaltmassregeln, selbst die Tödtung, erlaubt seien, so glaubte man durch Anwendung desselben auf den ausländischen Thäter zu dem gewünschten Ergebnisse zu kommen. Man übersah dabei aber, dass das

1) Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Kön. Baiern, Art. 299 Bd. III S. 4.) — *Hepp*, im Archiv 1837, S. 413.

Digitized by Google

Recht zur Tödtung auch im Kriege nur solange dauert wie der Widerstand des Gegners und das Leben des einmal wehrlos gemachten geschont werden muss, dass also auch derjenige, welcher etwas gegen die Existenz oder die Sicherheit unseres Volkes unternommen hat, wenn er in unsere Gewalt fällt, folgerichtig nur in Kriegsgefangenschaft gehalten werden dürfte. Den Thäter aber mit einer feindlichen Staatsgewalt gleichzustellen und daraus die Befugniss zu seiner Vernichtung abzuleiten, ist desshalb unzulässig, weil die Aufhebung der nur gedachten Staatspersönlichkeit und die Zerstörung des physischen Lebens eines Menschen nicht in Vergleich gebracht werden können. Ueberhaupt beruht diese ganze Auffassung auf einer Verwechselung der Begriffe Feindschaft im völkerrechtlichen Sinne und in dem des gewöhnlichen Sprachgebrauches, welche dadurch veranlasst zu sein scheint, dass das eine betheiligte Subject der Staat ist. Die Völker gestehen sich die Befugniss zu, ihre angeblichen Rechtsansprüche gegen einander mit Gewalt, durch Krieg zu verfolgen, weil über ihnen kein Richter vorhanden ist, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und ihre Streitigkeiten zu entscheiden. Kraft dieser Einwilligung des Angegriffenen erhalten die ihm vom Gegner zugefügten Verletzungen eine ganz andere Natur als sonstige Angriffe auf sein Dasein. Sie gelten ebenso als vollkommen erlaubte Handlungen, wie beim Duell von den Privatpersonen die Bemühungen des Gegners, ihnen das Leben zu nehmen, nicht als rechtswidrig betrachtet werden. Da aber diese Anschauung nur darin ihre Rechtfertigung findet, dass auch der Gegner sein Recht zu vertheidigen und zur Selbsthülfe genöthigt zu sein glaubt, so kann ein Krieg nur zwischen souveränen Völkern gedacht werden und nur derjenige, welcher im Auftrage seiner Staatsgewalt ein fremdes Gemeinwesen angreift, ist ein Feind nach dem rechtlichen Begriffe des Wortes. Bei allen übrigen Bedrohungen des

Digitized by Google

Daseins einer Nation entscheiden dagegen andere Grundsätze. Von Feindschaft kann hier nur im Sinne des gemeinen Sprachgebrauches die Rede sein, und das angebliche Kriegsrecht des Staates dem Thäter gegenüber ist richtiger als Selbstvertheidigung oder als Rache zu bezeichnen. Gehen wir von ersterer Auffassung aus, so ist der Staat alle diejenigen Massregeln zu ergreifen befugt, welche er zum Schutze seiner Existenz für nöthig erachtet. Er darf also während des Kampfes d. h. solange ihm eine unmittelbare Gefahr von demjenigen, der eine Verschwörung angezettelt hat, droht, denselben nöthigenfalls tödten oder ihn, wenn er in seine Hände fällt, solange festhalten, als die Rücksicht auf die eigene Sicherheit dies erfordert — aber darf er ihm auch jetzt noch das Leben absprechen oder überhaupt ihm ein von vorne herein fest bestimmtes Mass von Uebel zufügen? Aus dem Begriffe der Nothwehr lässt sich eine solche Befugniss für den Staat so wenig rechtfertigen, wie wir sie dem Privatmann gewähren, wenn wir nicht in einen ähnlichen Fehler zurückverfallen wollen, wie derjenige war, welcher der längst überwundenen Martin'schen Begründung der Strafe auf die Nothwehr des Gemeinwesens mit Recht zum Vorwurfe gemacht worden ist. Dass aber die Gegenwirkung des Staates gegen den ausländischen Thäter eine Befriedigung seiner Rache d. h. des Verlangens, dem Gegner, welcher uns ein Uebel zugefügt hat, ein gleiches zu bereiten, und als solche zu billigen sei, wird wohl niemand im Ernste behaupten wollen. Gerechtfertigt könnte dieselbe nur dann werden, wenn der Staat in der ihm zugefügten Verletzung nicht bloss eine Kränkung seiner Persönlichkeit sähe und dem durch diese hervorgerufenen Wunsche, sich eigenmächtig Genugthuung zu verschaffen, nachgäbe, sondern den Bruch der Rechtsordnung nicht ungesühnt lassen wollte und deshalb in Ermangelung eines anderen Richters selber den Thäter zur Rechenschaft zöge. Damit wäre aber schon der

Digitized by Google

Gedanke an die Befriedigung eines persönlichen Rachegefühles aufgegeben und durch die Erwägung ersetzt, dass der Staat auf Grund der blossen Thatsache seines Daseins berechtigt ist fortzuexistiren, dass daher jede Verletzung dieses Rechtes, gleichviel von wem sie ausgeht, ein Bruch der Rechtsordnung, ein *Verbrechen* ist, auf Grund dessen jener (abgesehen von der territorialen Beschränkung seiner Zuständigkeit) eine Züchtigung des Thäters eintreten lassen darf. Wenn man sich sträubt, dies anzuerkennen, und zur Begründung der Strafgewalt des Volkes gegenüber solchen Unternehmungen auf das Recht der Selbstvertheidigung zurückgeht, so vergisst man, dass der Staat hier zwei Functionen hat, welche scharf auseinandergehalten werden müssen. Er beschirmt zunächst vermittelst der Strafgesetze die wichtigsten ethischen Güter, erhält also die Rechtsordnung aufrecht und übt gegen Verletzungen derselben eine Gegenwirkung aus. Daneben aber ist er eine Corporation wie Gemeinden, Kirchen u. s. w. und hat in dieser letzteren Eigenschaft denselben Anspruch auf den Schutz der Strafgesetze wie jede andere (juristische) Person. Dass dies letztere nicht immer deutlich erkannt wird, hat wohl darin seinen Grund, dass es der Staat selber ist, welcher sich diesen Schutz gewährt; begrifflich aber müssen die beiden Rollen, die er in diesem Falle spielt, unterschieden werden, wie namentlich dann sofort einleuchtet, wenn man sich des analogen Falles erinnert, dass in der antiken Welt der König als oberster Richter auch über diejenigen Verbrechen, die an ihm selber begangen waren, zu Gericht sass, ohne dass seine Thätigkeit hier einen anderen Charakter als bei den sonstigen Untersuchungen angenommen hätte.

Wenn aber auch nach dem gesagten die Angriffe auf den Staat von seiten eines Ausländers begrifflich als Verbrechen aufzufassen sind und somit grundsätzlich gefordert werden muss, dass derartige Unternehmungen eine Strafe

Digitized by Google

nach sich ziehen, so ist doch noch die weitere Frage zu beantworten, ob für den Fall, dass sie im Auslande begangen sind, das bedrohte Gemeinwesen selber die Befugniss hat, den Thäter zur Rechenschaft zu ziehen, oder ob diese Verpflichtung einem anderen obliegt, an welches sich das erstere zu wenden hat, um die Züchtigung des Verbrechers zu erwirken. Wir berühren hiermit das schwierige Gebiet der noch immer nicht endgültig entschiedenen Controverse über den räumlichen Umfang der Herrschaft der Strafgesetze, aber glücklicher Weise brauchen wir es auch nur zu berühren, da die besondere Natur des Hochverraths sich als sicherer Führer durch alle Dunkelheiten erweisen wird. Wenn man das Princip der Territorialität als den einzig festen Punkt in dieser Lehre bezeichnet, so legt man alles Gewicht ausschliesslich auf die obligatio ex lege, welche durch die Strafgesetze erzeugt werde,[1] und allerdings ist in ihnen ein Verbot, eine Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit enthalten, zu welcher die Staatsgewalt nur den eigenen Unterthanen gegenüber (einschliesslich der Fremden, welche sich zeitweilig in ihrem Gebiete aufhalten) befugt zu sein scheint. Allein diese Beschränkung hat nicht in einer blossen Willkür des Gesetzgebers ihren Grund, sondern rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtslebens, für welche jener zu sorgen hat, da es der Natur des Staates als der Anstalt für die Realisirung der Rechtsidee entsprechend seine Aufgabe ist, den Bürgern die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zu ermöglichen, d. h. ihnen für die Erfüllung ihrer Rechtsansprüche Gewähr zu leisten. Sein Recht, gewisse Handlungen mit Strafe zu bedrohen, entsteht erst durch seine Verpflichtung, diejenigen ethischen Güter seiner Angehörigen,

1) Vergl. z. B. *Feuerbach*, Lehrbuch § 31, *Heffter*, Lehrbuch § 26, namentlich N. 4, *Köstlin*, System des deutschen Strafrechts § 23.

Digitized by Google

welche einer besonderen Obhut bedürfen, unbedingt zu schützen, und jenes Recht erstreckt sich nur soweit, aber auch soweit, wie diese Verpflichtung. Daraus folgt, dass sich sein Verbot nicht nur an die eigenen Unterthanen richtet, sondern an jedermann und dass er gegen Verletzungen seiner Schutzbefohlenen, gleichviel wo und von wem sie begangen sind, einschreiten muss, wennschon nicht immer in demselben Umfange. Denn wenn das Verbrechen ausserhalb der Grenzen seines Gebietes verübt ist, so tritt neben seine eigene Strafbefugniss diejenige des Ortes der begangenen That und zwar naturgemäss als die in erster Linie begründete, daher sich in diesem Falle die Aufgabe des Heimathsstaats des Verletzten auf die Sorge für die wirkliche Ausübung der Befugniss zur Züchtigung des Thäters beschränkt.[1]) Ausserdem noch die eigene Strafgewalt wirksam werden zu lassen, also eine zweite Sühne für den Bruch der eigenen Rechtsordnung zu fordern, verbietet der Grundsatz des non bis in idem und die nothwendige Achtung vor der Selbstständigkeit des fremden Gemeinwesens. Denn wenngleich durch die That desjenigen, welcher im Auslande oder an einem Ausländer sich vergeht, die Gesetze mehrerer Länder verletzt werden, so sind diese doch im allgemeinen nur der verschiedene Ausdruck eines und desselben ideellen Verbotes, es liegen also auch nicht soviele Verbrechen vor, als positive Vorschriften übertreten sind, sondern nur ein einziges. Und da die Strafandrohungen jedes einzelnen Staates nur dazu dienen, das im Wesen der (ideellen) Rechtsordnung nothwendig begründete Streben

---

1) Unterlässt in einem solchen Falle der fremde Staat die Handhabung seiner Strafgerichtsbarkeit oder vermag er den Schutz, zu dem er verpflichtet ist, nicht ausreichend zu gewähren, so kann er selber dafür verantwortlich gemacht werden, ja der Heimathsstaat des Verletzten ist diesem verbunden, die Ausübung der Rechtspflege zu fordern. Vergl. *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht § 466 und 467.

Digitized by Google

thatsächlich zur Geltung zu bringen, gegenüber den Verletzungen, welche ihr durch die Selbstsucht der Menschen zugefügt werden, ihre Herrschaft wiederzugewinnen, so haben sie nur solange eine Berechtigung, als jener Zweck nicht schon in anderer Weise erreicht ist, und dies ist der Fall, wenn ein anderer ebenfalls zuständiger Staat den Verbrecher zur Rechenschaft gezogen hat. Dass das Mass der Strafe nicht überall dasselbe ist, kommt hierbei nicht weiter in Betracht und begründet noch nicht das Recht, im Inlande eine Ausgleichung vorzunehmen, da es weniger wesentlich ist, dass das über den Thäter verhängte Uebel auch nach unseren Anschauungen seiner Verschuldung genau entspreche, — (die abweichenden Bestimmungen fremder Völker müssen wir als von ihrem Standpunkte aus ebenso berechtigte Ausdrücke der Rechtsidee gelten lassen) — als dass ihn überhaupt eine Vergeltung treffe. Aber dieses Zurücktreten der eigenen Strafgewalt des verletzten Staates ist doch nur bis zu einem gewissen Grade geboten; sobald die ausländische Strafandrohung in einem zu auffallenden Missverhältnisse zu der Verschuldung des Thäters steht oder von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgeht, müssen Ausnahmen von der angegebenen Regel gemacht werden.[1]) Dies letztere ist namentlich bei den Vergehungen gegen den eigenen Staat

1) Daraus rechtfertigt sich z. B. auch die Beibehaltung der Consulargerichtsbarkeit im Orient. Die dortige Handhabung der Strafrechtspflege erfüllt die Forderungen, welche wir an ein geordnetes Verfahren stellen, zu wenig und das dortige Strafsystem widerspricht den Anschauungen der civilisirten Welt zu sehr, als dass die abendländischen Staaten hier hinter die Staatsgewalt des Ortes der begangenen That zurücktreten dürften. — Dass auch das R. St.-G.-B. trotz seinem Territorialprincipe und trotz dem Grundsatze, dass die Verfolgung im Inlande ausgeschlossen bleibe, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die ausgesprochene Strafe vollzogen sei, Ausnahmen als möglich anerkennt, ergiebt sich aus § 7.

Digitized by Google

der Fall, welche im Auslande nur, insoferne durch sie die völkerrechtlichen Verhältnisse des betreffenden Landes selbst gefährdet werden oder, wo sie als solche eine Ahndung nach sich ziehen, doch wenigstens mit geringerer Strafe bedroht zu werden pflegen[1]), als gleichartige Angriffe auf das eigene

---

1) Strafsatzungen für Verbrechen gegen fremde Staaten finden sich erst in neuerer Zeit, und der Gesichtspunkt, von dem bei ihrer Bedrohung auszugehen ist, erscheint noch immer nicht genügend klargestellt. Das älteste Beispiel bieten die §§ 135—37 des Allgem. Preuss. L. R., in denen mit Strafe bedroht werden diejenigen, welche das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzen oder dieselben sonst beleidigen, diejenigen, welche Beleidigungen fremder Unterthanen auch ausserhalb des Landes begehen, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, dass von dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzen, sowie endlich diejenigen, welche in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgrenzen verrücken oder verdunkeln. Hierbei war offenbar nur die Sorge für die Sicherheit des eigenen Staates massgebend, insoferne nämlich Handlungen der angegebenen Art das Vaterland des Thäters in Streitigkeiten und Krieg verwickeln könnten. Aehnliche Vergehungen bedrohte Baiern (1813) Art. 306 als Staatsverrath des vierten Grades. Von der entgegengesetzten Auffassung gingen Würtemberg und Hessen-Darmstadt aus, welche hochverrätherische Unternehmungen gegen das Ausland ganz ebenso bestraften wie diejenigen gegen das eigene Gemeinwesen. In den preuss. Entwürfen von 1828 und 1830 war man ebenfalls einen Schritt über das A. L.-R. hinausgegangen und wollte überhaupt Verbrechen der eigenen Unterthanen gegen das Ausland verfolgen, da nur unter dieser Bedingung die Verweigerung der Auslieferung des Thäters gerechtfertigt sei (vergl. *Goltdammer*, Materialien, II, S. 93). Darin lag also die Anerkennung, dass durch das Verbrechen ein selbstständiger Strafanspruch des fremden Volkes begründet sei, den es, weil es den Thäter nicht in seiner Gewalt habe, nicht geltend machen, dessen Berücksichtigung es aber innerhalb gewisser Schranken von der diesseitigen Regierung verlangen könne. Ganz folgerichtig war es daher, wenn die späteren Entwürfe diese Strafbestimmungen auch auf die von Ausländern während ihres Aufenthaltes in Preussen verübten Vergehungen ausdehnten. Dennoch wurde diese richtige Anschauung wieder durch Betonung des eigenen

Digitized by Google

Gemeinwesen. Hier kann sich daher der verletzte Staat nicht mit der etwa schon im Auslande verhängten Strafe begnügen, welche dem vollen Umfange der verbrecherischen Schuld nicht entspricht und auch gar nicht entsprechen will, sondern muss selbsständig eine angemessene Sühne für die *ihm* zugefügte Schädigung fordern. Es ist daher für uns gleichgültig, ob in Bezug auf die im Auslande begangenen Verbrechen das Princip der Territorialität oder der activen

---

Interesses des preussischen Staates an der Verfolgung des Verbrechens verdunkelt, welche auch in der Entfernung der Vorschrift aus dem Titel vom Hochverrath und in der Beseitigung der 1845 gestellten Bedingung der Reciprocität ihren Ausdruck fand. (vergl. *Goltdammer* a. a. O., S. 93 und 94). Dass in dem St.-G.-B. von 1851 dieses letzte Erforderniss wiederum aufgenommen wurde, trug natürlich auch nicht zur Klarlegung der leitenden Gesichtspunkte bei. Die preussischen Bestimmungen sind dann ihrem wesentlichen Inhalte nach in das St.-G.-B. für den norddeutschen Bund (§ 102) übergegangen mit der einzigen Abänderung, dass nunmehr die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eintritt. Die Strafbarkeit der hier bedrohten Handlungen lässt sich einmal damit begründen, dass der Staat für die Handlungen seiner Unterthanen von dem verletzten Volke verantwortlich gemacht werden könne und somit durch sie in seiner äusseren Sicherheit bedroht werde. Von dieser Auffassung scheinen *Berner* (Lehrbuch des Strafrechts, 4. Aufl., S. 556 n. 4) und *Schütze* (Lehrbuch des deutschen Strafrechts § 64) auszugehen, wenn sie die Verletzung der „völkerrechtlichen Verhältnisse des eigenen Staates“ oder seiner „völkerrechtlichen Stellung dem Auslande gegenüber“ als den massgebenden Gesichtspunkt hinstellen. Wenn aber der Staat an sich nicht verpflichtet ist, die Verbrechen seiner Unterthanen gegen das Ausland als solche zu verfolgen, so ist es seiner unwürdig, der Möglichkeit, dass thatsächlich dennoch ein fremder Staat sich ein derartiges Ansinnen erlauben könnte, Rechnung zu tragen und aus Furcht davor den Thäter zu bestrafen, anstatt jenes ungerechtfertigte Verlangen gebührend zurückzuweisen. In Wirklichkeit besteht aber eine derartige Verpflichtung. Wie oben erörtert, sind die von Ausländern und vom Auslande her gegen einen Staat gerichteten Angriffe wirkliche Verbrechen, welche eine eigentliche Strafe nach sich ziehen müssen. Wenn nun auch im allgemeinen die Vollziehung dieser Forderung der

Digitized by Google

oder der passiven Subjection oder ein vermittelndes Princip theoretisch richtiger ist, da die strafrechtliche Verfolgung auch der im Auslande und von Ausländern gegen unseren Staat begangenen Verbrechen unter allen Umständen gerechtfertigt erscheint.

Können diese Verbrechen aber auch unter den Begriff des Hochverrathes gebracht werden oder bilden sie nur eine von jenem verschiedene Unterart derselben Gattung?

Gerechtigkeit Sache des Verletzten ist, weil jedes einzelne Gemeinwesen nur die Güter seiner Angehörigen, nicht auch die des Auslandes schützt, so sind doch andererseits die Staaten verpflichtet, gegenseitig ihre Daseinsberechtigung anzuerkennen und nicht nur sich selber aller Angriffe auf fremde Völker zu enthalten, sondern auch gegen derartige Unternehmungen ihrer Angehörigen einzuschreiten. Wie es ein anerkannter Satz des Kriegsrechtes ist, dass die Neutralität der Staatsgewalt die Verbindlichkeit auferlegt, darüber zu wachen, dass nicht von ihrem Gebiete aus in irgend welcher Weise z. B. durch Ausrüstung von Kriegsschiffen einer Parthei Kriegshülfe von Privatpersonen geleistet werde, so muss auch in Friedenszeiten jede Bedrohung des Bestandes eines fremden Gemeinwesens durch Inländer verhindert und die Thäter zur Verantwortung gezogen werden. Die Völker dürfen sich in dieser Beziehung nicht gleichgültig verhalten noch sich darauf berufen, dass sie den Handlungen ihrer einzelnen Angehörigen fern stehen, sondern das Wesen der internationalen Gemeinschaft bringt es mit sich, dass sie für die Ruhe und Sicherheit ihrer Nachbarn selbst gewisse eigene Anstrengungen nicht scheuen dürfen. Darin liegt nun allerdings noch nicht, dass der Hochverrath gegen das Ausland mit denselben Strafen bedroht werden müsse wie die gegen den eigenen Staat gerichteten Verbrechen, vielmehr wird naturgemäss dem letzteren stets ein kräftigerer Schutz gewährt werden als dem fremden Gemeinwesen. Ferner tritt jene Verpflichtung überhaupt nur unter der Voraussetzung ein, dass auch der jenseitige Staat zur Gewährung gleichen Schutzes bereit ist, also nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Und endlich ist es auch nicht ungerechtfertigt, denselben nur dann wirksam werden zu lassen, wenn der Verletzte selber Anspruch darauf macht, d. h. die Verfolgung nur auf seinen Antrag zu eröffnen. Aber immer muss als das eigentlich verbrecherische Moment der Handlung nicht die Gefährdung des eigenen Staates, sondern die Verletzung des fremden betrachtet werden.

Digitized by Google

Von den Vertheidigern der letzteren Auffassung werden die hochverrätherischen Unternehmungen der eigenen Staatsangehörigen als aus doppeltem Gesichtspunkte strafbar angesehen: einmal insoferne durch sie der territoriale Bestand oder die Verfassung des Staates angegriffen und sodann insoferne die besondere Treue und Ergebenheit verletzt werde, welche jener von seinen bleibenden persönlichen Unterthanen erwarte, und sie glauben diesem zweiten Merkmale ein solches Gewicht beilegen zu dürfen, dass sie um seinetwillen ein eigenes Verbrechen des Hochverrathes im Gegensatze zu den äusserlich ihm vollkommen gleichen Handlungen der Ausländer annehmen. Es scheint nun wirklich, dass derjenige, welcher den Schutz des Gemeinwesens geniesst, ganz besonders frevelhaft handelt, wenn er, anstatt die eigenen Interessen der Rücksicht auf das Wohl des ganzen unterzuordnen, den Bestand desselben erschüttert, während bei dem Fremden, der durch keinerlei Bande an den Staat geknüpft ist, dieser Erschwerungsgrund hinwegfällt. Versuchen wir aber einmal, uns die Beschaffenheit der durch das Verbrechen verletzten Verpflichtung des Inländers genauer klar zu machen. Noch im vorigen Jahrhunderte galt als Gegenstand des Angriffes nicht der Staat, sondern die Landesherrschaft, welche um ihrer selbst willen besteht und aus eigenem Antriebe den Rechtskreis der Unterthanen schützt; einen Hochverrath gegen sie zu verüben, hiess daher den ersten Geboten der Dankbarkeit und Pietät Hohn sprechen. Jetzt dagegen nimmt die Staatsgewalt eine andere Stellung im öffentlichen Leben ein; sie findet die Berechtigung ihres Daseins nicht mehr unmittelbar in sich selbst, sondern leitet sie aus ihrer Vertretung des Gemeinwesens ab. Der Bürger ist ihr daher auch nicht an sich Ergebenheit und Treue schuldig, sondern nur insoferne sie ihm gegenüber den Staat d. h. die Volksgenossenschaft darstellt. Zur Bildung dieser trägt aber er selber zu einem, wenn auch

Digitized by Google

noch so geringen Theile bei. In Folge dessen ist auch sein Verhältniss zur Staatsgewalt ein ganz anderes als früher. Es hat seine alte mehr gefühlsmässige Natur abgestreift und beruht auf der kühl verständigen Erwägung, dass der einzelne sich selber nicht genügend zu schützen vermag, sondern nur innerhalb einer Gemeinschaft seine Lebenszwecke erreichen kann, sich daher aber auch den Bedingungen einer solchen unterwerfen muss, insbesondere nicht ihre bestehenden Grundgesetze eigenmächtig umzustürzen versuchen darf. Andererseits aber kann der Staat sich nicht damit begnügen, diese Achtung seines Daseins allein von seinen Angehörigen zu fordern, sondern er hat dasselbe gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Dabei kann es nicht einmal einen wesentlichen Unterschied machen, ob ein solcher von einem Inländer oder einem Fremden ausgeht. Die Gefahr ist im einen Falle sogut vorhanden wie im andern und giebt in strafrechtlicher Beziehung so sehr den Ausschlag, dass ihr gegenüber die besonderen Verpflichtungen der eigenen Angehörigen nicht in's Gewicht fallen. Denn während früher, als noch die Staatsgewalt im wesentlichen Landesherrschaft war, sie Anerkennung dieser ihrer Stellung nur von ihren Untergebenen fordern durfte, dagegen von Seiten dritter wohl Anfechtung ihres Besitzes erfahren konnte, nicht aber Abschüttelung ihrer hoheitlichen Gewalt, muss sie heutzutage, wo sie sich als Vertreterin einer durch die Natur des Menschen gebotenen Vereinigung, ohne welche ihm die Erfüllung seiner wesentlichsten Lebensbedingungen unmöglich sein würde, auffasst, gegen jeden Versuch, diese Vereinigung aufzulösen oder auch nur in ihrem Bestande zu erschüttern, strafend einschreiten. Wer der Urheber des bedrohlichen Unternehmens ist, ist gleichgültig, da entsprechend der Auflösung der früheren territorialen Abgeschlossenheit und der Bildung einer internationalen Gemeinschaft, welche dem einzelnen Menschen gewisse Befugnisse nicht nur innerhalb

Digitized by Google

des engeren Kreises seines Volkes, vielmehr auch darüber hinaus in fremden Ländern zuerkennt, auch der Umfang seiner Verpflichtungen gewachsen ist. Steht er dem fremden Staatswesen nicht mehr völlig rechtlos gegenüber, so hat er sich auch jeden Angriffes auf dessen Ruhe und Sicherheit zu enthalten. Diesen Anspruch kann der Staat ihm ebensowohl wie den eigenen Unterthanen gegenüber erheben, und bei Verletzungen desselben durch Unternehmungen gegen seine Verfassung oder seinen Gebietsumfang kommt daher dem Treubruch des Inländers (wenn der Name unter den veränderten Verhältnissen überhaupt noch gebraucht werden darf) kein entscheidendes Gewicht zu.

Indem wir bei der Verfolgung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre vom Hochverrath seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts unser Augenmerk hauptsächlich auf die subjective Seite richteten, haben wir es unterlassen, die gleichzeitig vollzogene Einengung unseres Verbrechensbegriffes nach der objectiven Seite hin zu berücksichtigen. Schon oben habe ich erwähnt, dass man bei der Abfassung des preuss. Allg. L.-R. den Versuch gemacht hatte, die Hauptrichtungen des Hochverraths genauer zu sondern, freilich in ziemlich äusserlicher Weise; man unterschied nämlich Unternehmungen, welche auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung abzielen, und Angriffe auf das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes einerseits und andererseits Unternehmungen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äussere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird. [1]) Zu den letzteren, welche man mit dem Namen Landesverrätherei bezeichnete, rechnete man übrigens nicht nur solche Handlungen, welche nach dem älteren Sprachgebrauche zur perduellio gehören würden z. B. die Auslieferung ganzer

1) Allg. L.-R. II, 20, § 92 und § 100.

Digitized by Google

dem Staate gehörigen Lande in feindliche Gewalt (§ 101), sondern überhaupt alle Vergehungen gegen die äussere Sicherheit des Gemeinwesens z. B. auch Erregung eines Aufruhrs in Festungen zur Begünstigung des Feindes (§ 108), freiwillige Uebernahme von Lieferungen für die feindlichen Truppen (§ 110), Leistung von Kundschafterdiensten (§ 111) oder Verbergung fremder Kundschafter (§ 112). Der sonst durchgeführte Unterschied von perduellio und crimen maiestatis im engeren Sinne trat also hier nicht zu Tage und liess sich nur mittelbar aus der Verschiedenheit der Strafandrohungen erkennen. Im übrigen waren die Merkmale der Landesverrätherei und des Hochverrathes ganz dieselben, da ja das A. L.-R. auch bei letzterem Verbrechen Unterthaneneigenschaft des Thäters voraussetzte und seine Handlung als einen Treubruch charakterisirte. [1])

In den späteren Entwürfen eines Strafgesetzbuches finden wir zwar ebenfalls ein Verbrechen des Landesverraths, allein doch in bedeutend veränderter Gestalt. Indem man erkannte, dass jene frühere Sonderung der die Ruhe und Sicherheit des Staatswesens gefährdenden Verbrechen nach rein äusserlichen Gesichtspunkten unhaltbar sei, musste man daran denken, eine andere Vertheilung der Thatbestände unter die in Betracht kommenden Verbrechen vorzunehmen. Fand man nun das wesentliche Kennzeichen des Hochverraths in der durch ihn herbeigeführten Bedrohung des Daseins des Gemeinwesens und versuchte man ferner innerhalb des weiten Begriffes der Landesverrätherei die einzelnen Richtungen genauer zu scheiden, so ergab sich fast mit Nothwendigkeit, dass das Unternehmen, ganze Landestheile in feindliche Gewalt zu bringen, den Bestand des Staates nicht minder erschüttere als gewaltsame Umwälzungen der Verfassung und daher folgerichtiger in den Thatbestand des Hochverraths aufzunehmen

1) Vergl. oben S. 71.

Digitized by Google

sei. Zu dieser Aenderung wurde man auch noch durch eine andere Erwägung gedrängt. Ueberblickt man nämlich die Reihe der im A. L. R. als landesverrätherisch aufgezählten Handlungen, so bemerkt man, dass bei weitem die grosse Mehrzahl derselben ein Einverständniss des Thäters mit einem fremden Staate voraussetzt; abgesehen von den Vergehungen rein polizeilicher Natur z. B. Briefwechsel in feindliche Lande anders als durch den Weg der öffentlichen Posten (§ 122) bilden nur die Verletzungen fremder Völker und deren Vertreter, durch welche Streitigkeiten und Krieg mit jenen hervorgerufen werden können (§ 135 und 136), sowie die Verrückung der Staatsgrenzen in gleicher Absicht (§ 137) eine Ausnahme. Gerade diese Handlungen sind aber in der neueren Gesetzgebung aus dem früheren Zusammenhange ausgeschieden und zu einem eigenen Verbrechen erhoben, während jene Polizeivergehen entweder wie die angeführte Beschränkung des Briefwechsels in Kriegszeiten ganz beseitigt oder wie das heimliche Aufsammeln von Waffen (§ 126) in den Kreis der Uebertretungen verwiesen wurden. Der Landesverrath, dessen Thatbestand jetzt allein durch die nach dieser Sonderung übrig bleibenden Fälle der früheren Landesverrätherei gebildet ward, liess sich daher schärfer als durch die zu unbestimmte Richtung gegen die äussere Sicherheit des Landes durch das gemeinsame Merkmal der Verbindung des Thäters mit einem fremden Staate gegen das eigene Vaterland kennzeichnen. Freilich trat gerade hierin seine enge Verwandtschaft mit dem Hochverrath klar zu Tage, da auch der letztere nach dem preuss. St.-G.-B. eigentlich einen Bruch der Unterthanentreue enthält. Der zwischen beiden dennoch bestehende Unterschied wird deutlich, wenn man sich erinnert, dass auch das ältere deutsche Recht von der Treulosigkeit im engeren Sinne die Verrätherei trennte und unter ersterer die Verletzung einer Person, welcher der Thäter zu Treue und Schutz verpflichtet ist, durch diesen selbst,

Digitized by Google

unter letzterer die Unterstützung eines fremden Verbrechens gegen den eigenen Herrn verstand. Wie also durch den Begriff der Verrätherei die Verbindung des Thäters mit einem dritten nothwendig erfordert wird, so auch ähnlich beim heutigen Landesverrathe, während dem Hochverrathe dies Merkmal ebensowohl fehlt, wie früher der Treulosigkeit. Und wie im 15. und 16. Jahrh. bei den Vergehungen gegen Leib, Ehre oder Gut des Herrn das Moment des Treubruches allmählig in Vergessenheit gerieth, sodass nur das gemeine Verbrechen, in welchem jene zur Erscheinung gekommen war; übrig blieb, während der verwandte Begriff noch längere Zeit sein Dasein fristete, so trat auch in der neueren Zeit wieder, während aus dem Hochverrathe das Merkmal der verletzten Unterthanentreue schwand, dasselbe im Landesverrathe nur um so schärfer hervor. Wie kräftig es hier noch in unserem Rechtsgefühl lebt, erhellt z. B. deutlich daraus, dass bei den Berathungen des Reichstages behauptet wurde, der Landesverrath setze stets eine ehrlose Gesinnung des Thäters voraus und es müsse deshalb für ihn eine schwerere Strafe als für den Hochverrath festgesetzt werden.[1]) Während bei dem Versuche einer gewaltsamen Verfassungsänderung nur die objective Gefährlichkeit der Handlung, die Störung der Alleinherrschaft des Gemeinwillens, welche die erste Bedingung für das Wohl aller einzelnen bildet, der That in unseren Augen ihren hohen strafwürdigen Charakter verleiht, empört sich gegen den, der den Landesfeind in die Grenzen ruft, unser ganzes Gefühl, weil er die von der Natur selbst geknüpften Bande der Zusammengehörigkeit mit dem Volke, dem er entsprossen ist, unter dem er lebt, dessen Grösse und Wohlfahrt seine eigene ist, zerreisst und sich mit einem fremden verbindet.

---

1) Vergl. die schon oben (S. 76 Anm. 2) erwähnte Rede des Ministers Leonhardt.

Digitized by Google

Dass auch der Ausländer, wenn er sich nur im Inlande aufhält, einen Landesverrath begehen kann, fällt hiergegen nicht in's Gewicht, da, wer die Gastfreundschaft und den Schutz des Staates geniesst, ihm in ähnlicher, wenn auch allerdings schwächerer Weise zur Treue verpflichtet ist, wie der eingeborene Unterthan. Dagegen kann ein Ausländer im Auslande nie Subject desselben sein.[1] Gegen die hier vertheidigte Auffassung scheint freilich eingewendet werden zu können, dass nicht bei allen durch das R.-St.-G. B. § 87 bis 92 bedrohten Thatbeständen eine unmittelbare Verbindung mit dem Landesfeinde vorausgesetzt ist. Nach § 92 Nr. 1. wird nicht nur, wer Staatsgeheimnisse und dergl., von denen er weiss, dass die Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt, sondern auch wer sie überhaupt öffentlich bekannt macht, bestraft. Allein in Wirklichkeit liegt doch auch hier eine ihrem Wesen nach verrätherische Handlung vor. Denn das kennzeichnende einer solchen besteht nicht darin, dass der Thäter sich gleichsam als Gehülfe vom Feinde dessen brauchen lässt, dem er zur Treue verbunden ist, sondern darin, dass er die Interessen, welche er nach Kräften fördern sollte, wissentlich und absichtlich verletzt. Zweck des Verräthers ist weniger, den dritten, dessen Anschläge er unterstützt, zu begünstigen, als den eigenen Herren, bez. das Vaterland zu schädigen, wennschon er das letztere in der Form des ersteren ausführt. Somit lässt sich auch die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen, ohne dass sie unmittelbar der fremden interessirten Regierung mitgetheilt werden, sehr wohl hierher rechnen, um so mehr als die Absicht des Thäters doch immer dahin geht, das Wohl des Heimathlandes in der Weise zu gefährden, dass er jener Gelegenheit giebt, von dem Geheimniss Kenntniss zu

1) Vergl. R.-St.-G.-B. § 4 Nr. 1.

Digitized by Google

nehmen und es gegen den diesseitigen Staat zu verwerthen, also auch hier die Verletzung des eigenen Vaterlandes durch das Mittel einer Förderung feindlicher Interessen vollzogen wird. Umgekehrt kann es freilich auch vorkommen, dass dieses Merkmal gegen die übrigen Momente der verbrecherischen Handlung, zurücktritt z. B. bei dem Unternehmen, eine Provinz unseres Landes einem fremden Reiche einzuverleiben. In derartigen Fällen liegt eine ideelle Concurrenz vor, welche es möglich macht, das Verbrechen, je nachdem die Absicht des Thäters sich hauptsächlich auf Erreichung seines eigenen verbrecherischen Zweckes unter Mitwirkung eines fremden Staates oder auf Förderung feindlicher Interessen zur Schädigung des eigenen Volkes richtet, als Hochverrath oder Landesverrath aufzufassen; für die praktische Behandlung wird regelmässig die Betonung der hochverrätherischen Merkmale entscheidend sein.

Digitized by Google

Das Verbrechen des Hochverraths nach dem Reichs-Strafgesetzbuch.

§ 4. Begriff des Hochverraths.

Den Thatbestand des Hochverraths, wie er nach den im vorhergehenden verfolgten Wandlungen für das heutige Recht sich gestaltet, legt das R.-St.-G.-B. in den §§ 80 und 81 dar.

> § 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath ... bestraft.
>
> § 81. Wer ausser den Fällen des § 80 es unternimmt,
>
> 1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
>
> 2) die Verfassung des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
>
> 3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureissen, oder
>
> 4) das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem andern Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureissen

wird wegen Hochverraths ... bestraft.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen dürften unmittelbar für den Aufbau des Begriffes unseres Verbrechens kaum zu verwerthen sein, da sie hochverrätherische Unternehmungen gegen den Bundesstaat, dessen Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen ist, gegen das Reich und gegen jeden anderen Bundesstaat neben einanderstellen, von denen doch offenbar allein die ersteren den Thatbestand in seiner einfachsten Gestaltung zeigen, während die beiden letzteren erst unter der besonderen Voraussetzung der Zugehörigkeit des strafenden Staates zu einem grösseren ganzen denkbar sind und daher als eigenthümlich geartete Fälle der leichteren Uebersichtlichkeit halber besser vorerst bei Seite gelassen werden.

Fassen wir ausserdem die in § 81 unter 1) aufgezählten Handlungen unter der gemeinsamen Bezeichnung: Angriffe auf den Landesherrn, zusammen und rechnen wir die Aenderung der Thronfolge zu den Verfassungsumwälzungen, so erhalten wir folgende Begehungsformen unseres Verbrechens:

Angriffe auf die Person des Landesherrn;

gewaltsame Aenderung der Verfassung;

Losreissung eines Theiles des Staatsgebiets (sei es um ihm selbstständiges Dasein zu geben, sei es um ihn einem fremden Staate einzuverleiben);

Einverleibung des ganzen Staatsgebiets in einen fremden Staat.

Aus diesen verschiedenen Thatbeständen einen einheitlichen Begriff des Hochverraths abzuleiten, ist die Aufgabe der Wissenschaft — eine Aufgabe, auf deren Lösung sie aber, wenigstens in ihren neuesten Vertretern verzichtet zu haben scheint. Denn das Wesen unseres Verbrechens ist doch sicherlich nicht mit genügender Schärfe und Klarheit dargelegt, wenn dasselbe von Schütze [1] definirt wird als «das Unternehmen, welches einen verbrecherischen Angriff auf

1) Lehrb. des deutschen Strafrechts, S. 230.

Digitized by Google

den inneren Bestand des Bundes (Reiches) oder eines Bundesstaates an deren Oberhaupte, Verfassung oder Gebiet enthält.» Was soll man sich unter dem «inneren Bestande» eines Staates denken? Wenn er darunter das Dasein des Staates oder der Staatsgewalt, *insoferne* und *soweit* sich dasselbe in den inneren Verhältnissen des Volkes geltend macht, verstanden wissen wollte, so hätte er seine Ansicht etwas weiter ausführen und vor allem erläutern müssen, in welchem Zusammenhange hiermit die Unternehmungen gegen Leben, Freiheit oder Gesundheit des Herrschers stehen. Berner [1]) und John [2]) begnügen sich gar, die einzelnen Hauptrichtungen des Verbrechens aufzuzählen, ohne den Versuch zu machen, dieselben zu einer Einheit zusammenzufassen. Aehnlich Schwarze [3]): «Der Hochverrath greift den Staat selber in seiner Existenz und Verfassung an.» Diese letztere Begriffsbestimmung ist im wesentlichen nur eine Wiederholung derjenigen der Schriftsteller aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, welche den Hochverrath durch seine Richtung gegen das Dasein des Staates überhaupt oder dessen bisher bestandene Daseinsform [4]) kennzeichneten. Massgebend war hierbei wohl gewesen, dass man die Absicht des Thäters als animus hostilis auffasste, d. h. als seinen Zweck die Herbeiführung des Unterganges des Gemeinwesens ansah. Da nun das Dasein des Staates als eines selbstständigen Einzelwesens vernichten zu wollen, dem Thäter in den weitaus meisten Fällen gar nicht in den Sinn kommt, so nahm man seine Zuflucht zu der Vorstellung, dass der einzelne Staat als eigenartiges Wesen nicht nur

---

1) Lehrb. des deutschen Strafrechts, S. 342.

2) Bei *v. Holtzendorff*, Handb. des deutschen Strafrechts, III, S. 10 ff.

3) Commentar zum Strafgesetzbuch, S. 286.

4) Vergl. z. B. *Henke*, Handb. des Criminalrechts, III, S. 405. — *Marezoll*, Das gem. deutsche Criminalrecht, § 61.

Digitized by Google

durch seinen Besitz an Staatsgebiet bestimmt werde, sondern auch durch die Gestaltung seiner Verfassung und dass eine Veränderung der letzteren in ihren wichtigsten Bestandtheilen, z. B. Umwandlung eines Königreichs in eine Republik, gleichsam einen ganz neuen Staat schaffe, also eine *Vernichtung* des alten enthalte. Offenbar ist aber diese Auffassung eine äusserst gekünstelte. In Wirklichkeit bleibt das Gemeinwesen dasselbe, mögen auch die Formen des öffentlichen Lebens sich noch so sehr verändern, wie sich ja schon daran zeigt, dass jede spätere Regierung in allen Beziehungen Rechtsnachfolgerin ihrer Vorgängerin ist. Man kann daher auch eigentlich nicht von einer Vernichtung des Staates, sondern nur von einer Verdrängung der bisherigen Regierung sprechen. Dieses Verbrechen mit den Angriffen auf die Selbstständigkeit des Volkes anderen Nationen gegenüber oder den Unternehmungen, welche auf Auflösung der gesellschaftlichen Bande überhaupt und Herbeiführung vollkommener Anarchie gerichtet sind, zu einer Einheit zusammenzufassen, erscheint wenig angemessen, ganz abgesehen davon, dass man bei dieser Auffassung das Hauptgewicht nicht auf dasjenige legt, was der Thäter in erster Linie beabsichtigt, nämlich die Einführung der von ihm gewünschten und für die beste gehaltenen Verfassung, sondern auf den Umsturz der bisherigen Staatsform, welcher für ihn nur als die nothwendige Bedingung der Erreichung seiner Zwecke in Betracht kommt, da er nicht einreisst, um zu zerstören, sondern um neu aufzubauen.

Um diesen Bedenken zu entgehen, versucht *von Feder*[1]) den Beweis zu führen, dass jede gewaltsame Verfassungsveränderung eine widerrechtliche Vernichtung der Staats-

1) Das Staatsverbrechen des Hochverraths, S. 75. — Vergl. auch *Marquardsen*, Ueber den Begriff des Hochverraths im Archiv des Criminalrechts, N. F., 1849, S. 257 und 258.

Digitized by Google

persönlichkeit enthalte. Er geht davon aus, dass nothwendige Bedingung der Persönlichkeit des Staates sein Recht der freien Selbstbestimmung sei. «Ohne solches wäre die Staatsgesellschaft keine Persönlichkeit, sondern ein willenloses Ding, ein blosser Gegenstand. Die Staatspersönlichkeit ist nach bestimmten Regeln lebensthätig und die Summe derselben nennt man Verfassung. Eine Gewaltsanwendung, welche gegen die Staatspersönlichkeit in der Absicht geschieht, um die Verfassung umzuändern, würde das ihr eigene Recht der freien Selbstbestimmung verletzen, den Staat in seiner Wesentlichkeit vernichten.» Hierin liegt meines Erachtens der Punkt angedeutet, von wo aus allein das für die Begriffsbestimmung des Hochverraths wichtigste Merkmal zu gewinnen ist; nur wird das Recht der freien Selbstbestimmung des Staates zu allgemein als Gegenstand der Verletzung hingestellt. Wollten wir jede Beeinträchtigung seiner Willensfreiheit als Hochverrath auffassen, so würde z. B. auch der gegen die Factoren der Gesetzgebung mit der Absicht ausgeübte Zwang, den Erlass eines beliebigen Gesetzes herbeizuführen, durch welches die Verfassung in keiner Weise berührt wird, unter jenen Begriff fallen, während das R.-St.-G.-B. (§ 105) hierin ein eigenes, viel milder zu bestrafendes Verbrechen sieht. Soweit hat aber sicher auch von Feder selber nicht gehen wollen, vielmehr berücksichtigt er überhaupt nur diejenigen Vergewaltigungen des Staates, welche auf seine Daseinsform einen Einfluss üben, freilich ohne die Nothwendigkeit nachzuweisen, den Begriff des Hochverraths auf sie zu beschränken. Grösser noch ist die Schwierigkeit, welche für ihn daraus entsteht, dass er wie seine Vorgänger das Verbrechen als *Vernichtung* der Staatspersönlichkeit auffasst. Denn von einer solchen könnte man bei den Unternehmungen, welche das Recht der freien Selbstbestimmung des Staates verletzen, nur dann sprechen, wenn durch sie dieses Recht gänzlich und für immer aufgehoben und nicht

Digitized by Google

nur in einem einzelnen Falle missachtet würde. Findet doch gewiss niemand bei den gegen den einzelnen Menschen gerichteten Verbrechen schon in jedem crimen vis eine Vernichtung seiner Persönlichkeit, sondern erst in seiner Versetzung in die Sklaverei. In Wirklichkeit tritt, sobald der hochverrätherische Zweck erreicht ist, die volle Willensfreiheit wieder ein mit der einzig möglichen Veränderung, dass sie nunmehr durch andere Organe als bisher ausgeübt wird.

In Folge dieser Erwägungen muss sich uns der Gedanke aufdrängen, dass es bei einer ganzen Reihe hochverrätherischer Handlungen unmöglich sein dürfte, in ihnen Angriffe auf das Dasein des Staates zu erblicken. Und am deutlichsten tritt dies gerade bei denjenigen hervor, an welche wir bei dem Worte Hochverrath zunächst zu denken pflegen, den auf Umsturz der Verfassung gerichteten Unternehmungen. Man hat uns fast bis zum Ueberdruss wiederholt, dass sie in vielen Fällen nur die Frucht einer verirrten Vaterlandsliebe oder einer politischen Schwärmerei seien, und wir sollen glauben, dass der Thäter den Untergang des Staates herbeizuführen beabsichtige oder auch nur sein Dasein in Gefahr zu bringen sich nicht scheue? Eine derartige Auffassung des Verbrechens steht mit der Wirklichkeit in einem zu grellen Widerspruche, als dass die Wissenschaft, sie zur Grundlage nehmend, zu erspriesslichen Ergebnissen zu kommen vermöchte. Machen wir uns daher los von der überlieferten Lehre, welche in der Erinnerung an den in exitium reipublicae gerichteten animus hostilis des perduellionis reus befangen ist, und suchen wir durch genauere Betrachtung der verschiedenen Thatbestände, in welchen die hochverrätherische Absicht zur Erscheinung kommen kann, Anhaltspunkte für die Erfassung des Wesens unseres Verbrechens zu erlangen.

Die Versuche, eine gewaltsame Aenderung der Verfassung herbeizuführen, können nur sehr uneigentlich Angriffe auf die Verfassung genannt werden, da diese als ein

Digitized by Google

blosser Inbegriff von gesetzlichen Bestimmungen keines strafrechtlichen Schutzes bedarf.[1]) Vielmehr besteht das eigentlich verbrecherische Moment der Handlung, wie schon von Feder ganz richtig bemerkt, in der Verletzung des Rechtes der freien Selbstbestimmung des Staates. Der Thäter setzt an die Stelle des allgemeinen Willens sein eigenes Belieben und vernichtet damit die erste Voraussetzung alles staatlichen Zusammenlebens. Denn wenn der Staat zum Zweck hat, die verschiedenartigen und oft widerstreitenden Ziele und Bestrebungen der einzelnen mit einander in Einklang zu bringen, sodass niemandem ausschliesslich seine Bedürfnisse in selbstsüchtiger Weise zu befriedigen gestattet ist, aber auch niemandem die nothwendigen Bedingungen der Erreichung seiner wesentlichen Lebenszwecke ganz verkümmert werden, vielmehr jeder in dem Rechtskreise, welchen er für sich beanspruchen muss und unbeschadet des Wohles aller übrigen beanspruchen kann, geschützt wird, sei es durch Gewährung der Freiheit eigenen Handelns, sei es durch Förderung von Seiten der Gesammtheit, so ist es auch unbedingt nothwendig, dass die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten allein durch den Willen des Staates erfolge und jeder Versuch, die Willkür eines einzelnen zur Geltung zu bringen, zurückgewiesen werde. Allein daraus folgt noch nicht, dass alle auf eine Kränkung der Alleinherrschaft des Willens der Staatsgewalt gerichteten Unternehmungen dieselbe strafrechtliche Natur haben. Der Minister z. B., der nach Auflösung der Volksvertretung die verfassungsmässig vorgeschriebenen Neuwahlen anzuordnen einmal unterlässt, leugnet damit die unbedingte Verbindlichkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, d. h. er verletzt den Anspruch des Gemeinwillens auf ausschliessliche Geltung, stellt ihm seine eigene Willkür als etwas ebenso berechtigtes gegen-

1) Vergl. *Marquardsen*, a. a O., S. 259.

Digitized by Google

über. Wenn dagegen derselbe Minister eigenmächtig ein Gesetz erlässt, welches der Zustimmung der Kammern bedürfte, so giebt er damit allerdings auch einerseits eine Missachtung des Gemeinwillens kund, welcher für die Promulgation von Gesetzen noch weitere Bedingungen gestellt hat, andererseits aber setzt er im übrigen dessen Herrschaft im Staate voraus, da das neue von ihm verfassungswidrig erlassene Gesetz nicht nur für ihn selbst, sondern allgemein die Richtschnur des Handelns bilden soll; nur will er seine eigene Willkür als Willensäusserung des Staates angesehen und beobachtet wissen. Während er also im ersten Falle sich der Anwendung der von der Staatsgewalt erlassenen Vorschriften auf seine Handlungen widersetzt, die Herrschaft des Gemeinwesens über die einzelnen Bürger nicht anerkennt, leugnet er im zweiten Falle das Recht des Staates einen eigenen Willen zu haben, verletzt seine Persönlichkeit. Demnach entspricht diesem Verbrechen unter den gegen Private gerichteten Vergehungen das crimen vis, mit dessen äusserer Erscheinung sogar die des ersteren unter Umständen ganz übereinstimmt, wenn nämlich die Factoren der Gesetzgebung durch Drohungen zum Erlasse eines bestimmten Gesetzes genöthigt werden, während dasselbe anscheinend in völlig legaler Weise zu Stande kommt. Dagegen vermag der Angriff auf die Persönlichkeit des Staates eine Gestalt anzunehmen, welche bei dem Privatverbrechen nicht vorkommt. Es lässt sich nämlich unterscheiden, ob die Absicht des Thäters nur dahin ging, den Erlass eines einzelnen Gesetzes, welches die Verfassung des Staates nicht berührt, zu erzwingen oder eine Umwälzung gerade dieser letzteren herbeizuführen. Denn wenn auch die Ausübung der legislativen Gewalt in jeder noch so untergeordneten Beziehung nicht minder wie die Abänderung der Grundgesetze des Gemeinwesens (vorausgesetzt dass sie im geordneten Wege erfolgt) eine Willensäusserung des Staates enthält, so bleibt doch

Digitized by Google

derselbe im ersteren Falle innerhalb des ihm zuständigen Machtgebietes oder überschreitet seine Grenzen wenigstens nur für dies eine Mal; im andern dagegen verrückt er sie für immer und ändert damit zugleich sein bisheriges Wesen. Da er den Grund seines Daseins nicht in sich selber trägt, sondern durch eine Vereinigung von Individuen zu bestimmten Zwecken gebildet wird, so ist seine Natur in jedem einzelnen Lande eine eigenthümliche und davon abhängig, welche Aufgaben und dementsprechend welche Befugnisse ihm zugeschrieben werden, und in welcher Weise die Herstellung des Gemeinwillens geordnet ist. Die Gesammtheit der in einem Staate geltenden Rechtsgrundsätze aber, welche die Organisation der Staatsgewalt, die Rechte des Volkes und das gegenseitige Verhältniss beider regeln, nennen wir eben seine Verfassung. Der Willensentschluss, an dieser eine Aenderung vorzunehmen, hat nun für den Staat offenbar eine ganz andere, bei weitem grössere Bedeutung als der Erlass irgend eines anderen Gesetzes, und gegen Verletzungen seiner Freiheit in dieser Beziehung bedarf er eines weit wirksameren Schutzes als in jeder andern.[1]) Seine Persönlichkeit erleidet hier nicht nur insoferne eine Schädigung, als eine Befugniss, welche schon in dem allgemeinen Begriff des Staates überhaupt mit Nothwendigkeit gegeben ist, gekränkt — aber nicht aufgehoben — wird, sondern auch insoferne, als diejenigen besonderen Eigenschaften, welche die Persönlichkeit dieses einzelnen Staates kennzeichnen, beseitigt und durch andere ersetzt werden. Allein immerhin darf dies nicht als ein völliger Untergang der alten Staatspersönlichkeit betrachtet werden, welche vielmehr solange fortbesteht, als nur unter den Bürgern eine Verbindung, welche noch die wesentlichen Merkmale

1) Dies wird übersehen von *Marquardsen*, a. a. O., S. 257 und 258.

Digitized by Google

des Staatsbegriffes aufweist, vorhanden ist und sich in ihrer Selbstständigkeit zu erhalten vermag. Wenn schon der Mensch einzelne Eigenschaften ablegen und dafür andere annehmen kann, und doch seine Individualität behält, so muss dies um so mehr vom Staate gelten, der nicht durch natürliche Schranken gehemmt ist. Wenn daher auch die Auffassung des Hochverraths von Seiten der älteren Wissenschaft als eines auf Aufhebung des Staates in seiner bisher bestandenen Daseinsform gerichteten Verbrechens etwas richtiges enthielt, so übersah man doch dabei, dass die Verfassung keinen unbedingten Anspruch auf Unveränderlichkeit machen kann, sondern nur vor Umwälzungen, die eigenmächtig, ohne Genehmigung der Staatsgewalt herbeigeführt werden, geschützt werden soll. Das verbrecherische der hochverrätherischen Unternehmungen dieser Art liegt daher in der Beeinträchtigung der Willensfreiheit des Gemeinwesens oder vielmehr derjenigen Personen, welche als Vertreter desselben gelten, allerdings in der besonderen Richtung, dass die Gestaltung des staatlichen Zusammenlebens selber ihrer Entschliessung entzogen wird.

Die Losreissung eines Theiles des Staatsgebietes vom ganzen wird meistens als Schmälerung des Bestandes des Staates an Land und Leuten oder als Verletzung seiner Integrität aufgefasst, indem jener gleichsam als ein Organismus gilt, dessen Bestandtheile, die einzelnen Punkte seines Grundes und Bodens (sammt den Bewohnern) innerlich auf's engste mit einander verwachsen sind, sodass durch Abtrennung eines Theiles das ganze verstümmelt und verkrüppelt wird. Wie natürlich und angemessen aber auch diese Vorstellung erscheint, so müssen wir sie doch, um den ihr zu Grunde liegenden Gedanken verwerthen zu können, ihres bildlichen Schmuckes entkleiden. Offenbar ist nur gemeint, dass durch das Verbrechen das bisherige staatliche Zusammenleben, von welchem die Fortdauer des Gemeinwesens

Digitized by Google

in seiner jetzigen Gestalt abhängig ist, zerrissen werde, obgleich die in ihm vereinigte Gesammtheit einen Anspruch darauf habe, dass sich kein einzelnes Glied von ihr ablöse. Denn wie sie ihre Beziehungen zu den einzelnen und deren Befugnisse in und gegenüber dem ganzen, kurz die Verfassung des Staates ordnet, so hat sie auch den räumlichen Umkreis ihrer Herrschaft zu regeln, dem sich die öffentlichen Verhältnisse auch in anderen Beziehungen nothwendig anpassen. Die Gestaltung dieser letzteren ist eine ganz andere bei einer grossen mächtigen Nation als bei einem kleinen unbedeutenden Volke, mag auch die innere Verfassung bei beiden genau dieselbe sein. Freilich kommt es hierbei, obschon der Staat eine Verbindung menschlicher Individuen ist und also zunächst durch die Ausdehnung des Kreises seiner Angehörigen in seinen Lebensäusserungen bestimmt zu werden scheint, nicht sowohl auf die Zahl der Bewohner als auf den Umfang des Gebietes an; während eine Veränderung der ersteren kaum bemerkbar ist, übt jeder Verlust und jede Vergrösserung des Landes den weitgehendsten Einfluss, weil die Vertheidigungsfähigkeit, die Productionskraft, der Handel u. s. w. ganz neuen Bedingungen unterworfen werden. Es muss daher bei der Benutzung der für den Staat allerdings vorhandenen Möglichkeit, sich einzelner Stücke seines Territoriums zu entäussern, selbst sich in mehrere selbstständige Gemeinwesen aufzulösen, die Freiheit der Entschliessung im weitesten Umfange gewahrt werden, das ausschliessliche Recht des Gemeinwillens zur Entscheidung in dieser für das öffentliche Leben so wichtigen Angelegenheit bedarf des unbedingtesten Schutzes, und jeder Versuch, willkürlich und ohne Einverständniss der Staatsgewalt eine Abtrennung herbeizuführen, verdient als schweres Verbrechen geahndet zu werden, gleichviel ob das Unternehmen von einzelnen Individuen oder von einer ganzen Bevölkerung oder selbst von einem Fremden ausgeht. Denn

Digitized by Google

immer wird eine Veränderung der bestehenden Daseinsform des Staates hervorgerufen und somit ein Eingriff in sein Selbstbestimmungsrecht verübt. Von den gegen die Verfassung gerichteten scheinen sich allerdings diese insoferne zu unterscheiden, als dort sich die Willkür des Thäters in die Form eines auf allgemeine Anerkennung Anspruch machenden Gesetzes kleidet, während man hier nur über einen Theil des Gebietes verfügt, die Verhältnisse des übrig bleibenden Theiles aber unangetastet lässt. Allein in Wirklichkeit nöthigt man auch hier dem Gemeinwesen seinen eigenen Willen auf, indem man es zwingt, auf ein ihm zustehendes Recht zu verzichten und seine gesellschaftliche Ordnung auf einer neuen Grundlage aufzubauen. Wie durch Verfassungsumwälzungen die bisherige Stellung der einzelnen zu ihrer als selbstständiges Wesen auftretenden Gesammtheit verrückt wird, so erleidet hier ihr Rechtszustand als Mitglieder einer nach aussen abgeschlossenen Vereinigung eine Veränderung. Richtung und Ziel des verbrecherischen Angriffes sind also zwar verschieden, aber das Ergebniss ist in beiden Fällen dasselbe: Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechtes des Staates durch eigenmächtige Umgestaltung seiner Rechtsverhältnisse. — Das hier von der Losreissung einzelner Theile des Staatsgebietes gesagte gilt natürlich um so mehr von den Versuchen, dasselbe seinem ganzen Umfange nach einem fremden Staate einzuverleiben.

Von einer ganz anderen Auffassung, als sie hier in Bezug auf die bisher besprochenen Gattungen hochverrätherischer Unternehmungen vertheidigt worden ist, scheint es, müssen wir bei den Angriffen auf den Landesherrn ausgehen. Denn wie sollte hier von einer Verletzung der Herrschaft des Gemeinwillens in einer das Wesen des Staates berührenden Angelegenheit gesprochen werden können, da der Thäter weder das Gesetz, welches für das Land die monarchische Staatsform begründet, beseitigen, noch die

Digitized by Google

Bestimmungen über die Thronfolge ändern will? Man hat daher auch schon den Versuch gemacht, die Verwandtschaft jener Handlungen mit den Angriffen auf die Staatsordnung daraus abzuleiten, dass der Regent der Mittelpunkt der gesammten geselligen Verbindung der Stände und einzelnen Individuen, der Schutzherr des Rechtes und der Freiheit aller einzelnen und der von Gott gesetzte Aufrechterhalter der Ordnung, des Friedens und der Gerechtigkeit im Lande sei.[1] Dies könnte aber doch nur dann als vollgültiger Beweis zugelassen werden, wenn durch die Tödtung des derzeitigen Landesherrn dem Volke dieser Mittelpunkt für immer genommen würde und nicht sofort der Nachfolger die entstandene Lücke ausfüllte. Ebensowenig aber darf man umgekehrt die gegen den Herrscher gerichteten Unternehmungen ganz und gar aus dem Thatbestande des Hochverraths ausscheiden, weil im modernen Staate das physische Dasein des augenblicklichen Trägers der Krone mit dem Leben des Staates gar nicht so verwachsen sei, dass deshalb die Tödtung des Fürsten mit dem Umsturz der fundamentalen Einrichtungen des Staates auf eine Linie gestellt werden könne.[2] Ob eine Handlung für das Dasein und die Wohlfart des Staates gefahrbringend ist, lässt sich meistens nur unter Berücksichtigung anderweitiger zufälliger Umstände beurtheilen und kann deshalb für die Bestimmung der Begriffe nicht massgebend sein. Schwerlich wird z. B. durch die Losreissung eines einzigen kleinen Dorfes vom Gebiete eines grossen Reiches dessen Dasein bedroht werden, und

---

1) *Jarcke*, Handbuch des gem. deutschen Strafrechts. Bd. II, S. 124.

2) *Marquardsen*, im Archiv des Criminalrechts, N. F. 1849, S. 254. — Vor ihm hatte sich schon ähnlich geäussert *Henke*, Handbuch des Criminalrechts, III, S. 426. — Vergl. auch *Dabelow*, Lehrb. des peinl. Rechts, § 243 und *Martin*, Lehrb. des Criminalrechts (2. Ausg.), § 203 und 118.

Digitized by Google

doch ist die Handlung unbestritten eine hochverrätherische. Gerade gegen den Vertheidiger jener Anschauung muss ausserdem der Vorwurf der Inconsequenz erhoben werden, da auch er den Hochverrath als einen «Zwang gegen den Inhaber der höchsten Staatsgewalten, um dieselben nach dem Willen der Vergewaltiger thätig werden zu lassen oder ihre Thätigkeit aufzuheben»[1]) auffasst, ohne weiter zu unterscheiden, was Gegenstand der Willensthätigkeit ist. Demnach fiele also jeder Zwang, der ausgeübt wird, um irgend eine willkürlich herbeigeführte Veränderung in den öffentlichen Angelegenheiten als Entschluss des Gemeinwillens erscheinen zu lassen, unter den Begriff unseres Verbrechens und es würde dahin doch gewiss auch die Entfernung des derzeitigen Monarchen aus seiner Herrscherstellung gerechnet werden müssen. Die im R.-St.-G.-B. aufgezählten Handlungen haben nämlich dies mit einander gemein, dass sie Angriffe auf die Herrscherstellung des Staatsoberhauptes enthalten, ihm die Ausübung seiner Regierungsbefugnisse sei es für immer, sei es nur zeitweise unmöglich machen, und unterscheiden sich dadurch von den blossen Verletzungen seiner Person und der ihr anhaftenden Majestät.[2]) Sie stehen daher der Vertreibung des Monarchen vom Throne völlig gleich, wennschon sie den Erfolg in eigenthümlicher Weise herbeiführen, und werden deshalb im folgenden unter dieser mitbegriffen werden. Der Gedanke nun, dass die hochverrätherischen Unternehmungen gegen den Landesherrn nicht nur eine Verletzung seiner Rechte, sondern auch einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Staates enthalten, liegt uns wohl nur deshalb so ferne, weil in der bei uns gewöhnlichen Form der Erbmonarchie die Stellung des Herrscherhauses ein für allemal begründet ist und ein Willens-

1) a. a. O., S. 257.
2) *Schütze*, S. 232; *Berner*, S. 345.

Digitized by Google

entschluss des Staates ohne Mitwirkung des Landesherrn nicht gedacht werden kann. Seine Richtigkeit leuchtet aber sofort ein, wenn man sich als möglich vorstellt, dass der Gemeinwille auch einmal ohne jenen thätig werden könnte, und um die Zumuthung einer derartigen Annahme weniger befremdlich zu finden, sich der rechtlichen Stellung des früheren deutschen Königs erinnert. Bekanntlich unterlag dieser der Gerichtsbarkeit der Reichsfürsten unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen vom Rhein und wurde von ihnen, wenn ihm das Urtheil an den Leib ging, zugleich des Thrones für verlustig erklärt. Hier zeigte sich also klar, dass jeder Versuch, denselben gewaltsam zu entsetzen, eine Kränkung der verfassungsmässigen Befugnisse der Fürsten und des durch sie vertretenen Selbstbestimmungsrechtes des Reiches in sich schloss. Freilich ist wohl sehr fraglich, ob eine derartige Bestimmung mit dem Wesen einer wahren Monarchie vereinbar ist. Jedenfalls aber lässt sie uns erkennen, worin der verbrecherische Charakter derjenigen Gattung hochverrätherischer Unternehmungen besteht, mit der wir uns hier beschäftigen. Auch kann von einer Uebertragung der monarchischen Gewalt immer wenigstens insoferne gesprochen werden, als dieselbe in den Bestimmungen der Verfassung des Staates ihre rechtliche Grundlage hat, diese aber als Ausfluss des Willens des Gemeinwesens gelten. Die Natur des Staates als einer juristischen Person fordert mit Nothwendigkeit, dass der Wille seines Vertreters, welches hier allerdings der Landesherr selber ist, als sein eigener Wille angesehen werde. Auch der absoluteste Monarch herrscht daher nicht, weil er als Privatperson, sondern weil er als Vertreter des Staates es will, d. h. weil der Staat es will, da sonst seine fürstliche Gewalt nicht eine staatsrechtliche, sondern eine privatrechtliche, die Bürger nicht Unterthanen, sondern Sklaven sein würden. Wäre also, wie im früheren deutschen Reiche, ein Verlust der Souveränetät für den Monarchen auf geord-

Digitized by Google

netem Wege denkbar, so setzte dieselbe nothwendig einen Willensentschluss des Staates voraus, nämlich die Aufhebung des Gesetzes, welches für jenen die rechtliche Grundlage seiner Herrschaft bildet, und wer den Landesherrn auf gewaltsame Weise beseitigt, vollzieht eine Handlung, die, wenn sie überhaupt zulässig wäre, nur von den verfassungsmässig dazu befugten Vertretern des Gemeinwesens vorgenommen werden dürfte. Demnach enthält ein derartiges Unternehmen immer eine Kränkung des Selbstbestimmungsrechtes des Gemeinwesens. Mittelbar wenigstens ist dies auch schon von denjenigen Schriftstellern anerkannt, welche die Angriffe auf den Regenten mit den Verfassungsumwälzungen auf eine Linie stellen, sei es dass sie wie *Grolmann* und *Marezoll* [1]) dieselben geradezu den letzteren beizählen, sei es dass sie wie *v. Feder* und *Schütze* [2]) nur das Verbrechen als gegen die «verfassungsmässige» Herrscherstellung des Monarchen gerichtet bezeichnen. Ist denn aber wirklich die Herrscherstellung des Staatsoberhauptes eine verfassungsmässige in dem Sinne, dass nicht nur der Umfang der monarchischen Befugnisse, sondern auch das Recht ihres derzeitigen Inhabers zur Ausübung derselben durch die Verfassung bestimmt wird? Oder muss man nicht vielmehr in dem Willensact des Staates, welcher die Grundlage der rechtlichen Stellung des letzteren bildet, zwei Bestandtheile unterscheiden, einmal den Beschluss, das Gemeinwesen monarchisch zu gestalten, und sodann den weiteren Beschluss, die hierdurch geschaffene Function einer bestimmten Person oder Familie zu übertragen? Dass eine derartige Trennung nicht bloss logisch möglich ist, sondern auch thatsächlich vorkommt, hat uns ja die neueste Geschichte wiederholt be-

1) *Grolmann*, Grundsätze der Criminalrechtswiss. (3. Aufl.), § 328. — *Marezoll*, Criminalrecht (3. Ausg.), S. 243.

2) *v. Feder*, Hochverrath, S. 92 ff. — *Schütze*, Lehrbuch, S. 232.

Digitized by Google

wiesen. Offenbar hat aber nur die erstere Bestimmung auf die Gestaltung des staatlichen Lebens Bezug, nur sie gehört in den Bereich der Verfassungsgesetze, während die Berufung auf den Thron ein einfacher Willensentschluss des Staates ist, welcher sein Wesen durchaus nicht berührt. Selbst zugegeben also, dass derselbe eine ausserordentliche Wichtigkeit besitzt, weil der Monarch den «centralen Schwerpunkt» des Staates bildet, so würden dennoch die Versuche, diesen willkürlich aus seiner Herrscherstellung zu vertreiben, durch einen tief gehenden Unterschied von den übrigen hochverrätherischen Unternehmungen getrennt sein. Sie richten sich zwar wie letztere gegen das Selbstbestimmungsrecht des Staates, allein es fehlt ihnen das Merkmal, durch welches dort von der grossen Masse aller denkbaren Vergewaltigungen diejenigen ausgeschieden werden, welche dem Staate nicht eine Veränderung seiner wesentlichen Eigenschaften, seiner Verfassung im weiteren Sinne aufnöthigen. — Vielleicht aber würde die Berücksichtigung eines dritten Bestandtheils der fraglichen Bestimmungen, welche bei der eben vorgenommenen Zerlegung unbeachtet geblieben ist, den angeblichen Mangel verschwinden lassen. Die monarchische Gewalt im Staate könnte, wenigstens denkbarer Weise, mit der Beschränkung überlassen werden, dass sie unter gewissen Voraussetzungen ihrem derzeitigen Inhaber wieder entzogen werden dürfte, wodurch natürlich die Stellung des Monarchen eine ganz andere werden würde, als sie es bei der thatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse ist. Der Grundsatz, dass die Uebertragung der Staatsgewalt unwiderruflich sei, gehört daher unbestreitbar in den Kreis der Verfassungsbestimmungen. Es könnte nun das Gesetz, durch welches der derzeitige Inhaber des Thrones auf denselben berufen ist, nicht aufgehoben, d. h. der Monarch nicht entsetzt werden, ohne dass zugleich die Verfassungsbestimmung, welche ihm die Unentziehbarkeit seiner Befugnisse zusichert, umgestossen würde.

Digitized by Google

Allein man hüte sich, daraus zu schliessen, jeder hochverrätherische Angriff auf die Herrscherstellung des Fürsten enthalte auch eine Verfassungsveränderung. Allerdings könnte der Staat (angenommen, dass er Organe besässe, einen derartigen Beschluss zu fassen) die Uebertragung der monarchischen Gewalt nicht widerrufen, ohne zugleich seine Entschliessung, dass der Landesherr nicht entsetzt werden dürfe, wennschon vielleicht nur in Beziehung auf diesen bestimmten Fall, rückgängig zu machen, weil durch letztere die Möglichkeit des ersteren ausgeschlossen ist. Aber beides sind doch an sich selbstständige und von einander unabhängige Willensäusserungen, und nur für den Staat selber bildet die Abänderung der einen die conditio sine qua non der andern. Dagegen hebt der Hochverräther nur den auf Uebertragung der monarchischen Gewalt gerichteten Beschluss auf, versucht aber keineswegs immer auch das Gesetz, welches die Uebertragung grundsätzlich unwiderruflich macht, umzustossen, sondern will es meistens für alle übrigen Fälle ungestört gelten lassen. In dieser Beziehung begeht er daher nur eine Verfassungs*verletzung*, *nicht* eine Verfassungs*änderung*.

Ist es denn aber überhaupt nothwendig, den auf monarchische Gestaltung des Gemeinwesens gerichteten Willen in einer, wenn ich den Ausdruck brauchen darf, so abstracten Bedeutung aufzufassen, wie bisher geschehen ist? Könnte man nicht auch, anstatt anzunehmen, dass zunächst die Einzelherrschaft im Princip beschlossen und dann eine bestimmte Person zur Ausübung dieser Function berufen werde, sich vorstellen, die Absicht gehe von vorne herein darauf, einer Person eine gewisse Summe von Befugnissen im staatlichen Leben zu übertragen, etwa wie wenn eine Privatgesellschaft sich dadurch eine Organisation zu geben versuchte, dass sie die Leitung ihrer Thätigkeit den Händen einer dazu besonders befähigten Person anvertraute, ohne damit eine auch über die Zeitdauer der Wirksamkeit jener hinaus gültige

Digitized by Google

gesellschaftliche Ordnung schaffen zu wollen? Unter dieser Voraussetzung würde natürlich die Zurücknahme jenes Beschlusses, bez. die willkürliche Umstossung desselben eine Aenderung der Verfassung enthalten. Allein man braucht sich nur die aus dieser Anschauung mit Nothwendigkeit sich ergebenden Folgerungen zu vergegenwärtigen, um sie sofort als unhaltbar zu erkennen. Es fiele nämlich beim Aussterben des regierenden Hauses oder in Wahlmonarchien beim Tode des jeweiligen Landesherrn die ganze bestehende Verfassung zusammen und, selbst wenn sich die staatliche Ordnung nicht ganz auflöste, müsste sich das Gemeinwesen jedesmal wieder darüber schlüssig machen, ob es seine Verfassung auf's neue in derselben Weise wie bisher durch Uebertragung der gleichen Summe von Befugnissen auf eine bestimmte Person oder jetzt in anderer Weise gestalten wolle. Dies ist aber thatsächlich durchaus nicht der Fall, vielmehr sind in der Wahlmonarchie die gesetzlich bestimmten Körperschaften *verpflichtet*, eine neue Wahl vorzunehmen, worin sich deutlich zeigt, dass die bisherige Verfassung in Kraft bleibt. Ebenso würde in erblichen Monarchien beim Aussterben des Regentenhauses die Unterlassung der Neubesetzung des Thrones, nicht aber die Wahl eines neuen Landesherrn als Verfassungsänderung empfunden werden. Es ist also der auf monarchische Gestaltung des Staatswesens gerichtete Willensentschluss von dem auf Uebertragung der monarchischen Gewalt an eine bestimmte Person gerichteten durchaus zu trennen.

Nach dem ausgeführten scheint es mir nicht möglich, die Angriffe auf die Herrscherstellung des Monarchen den Umgestaltungen der Verfassung oder den Schmälerungen des Gebietsumfanges des Staates gleichzustellen und mit ihnen zu einer begrifflichen Einheit zusammenzufassen, und zwar um so weniger, als sie dasjenige Merkmal, welches ihnen gemeinsam ist, die Verletzung des freien Selbstbestimmungsrechtes des Staates, mit noch anderen Verbrechen theilen.

Digitized by Google

Dürften wir, die Rücksicht auf das geltende Recht bei Seite setzend, dies Merkmal zum Ausgangspunkte nehmen, so liesse sich eine eigene Verbrechensgattung aufstellen, welche alle Handlungen umfasste, durch die bei der Regelung öffentlicher Angelegenheiten sich eigenmächtige Willkür einzelner an die Stelle des durch die verfassungsmässigen Organe vertretenen Gemeinwillens drängt, sei es, dass der Thäter unmittelbar seinen Willen als den der Gesammtheit geltend macht, sei es, dass er die Vertreter des Gemeinwesens zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Willensäusserung nöthigt. [1]) Als Verbrechen untergeordneter Art würden sich hieran anschliessen diejenigen ähnlichen Hand-

1) Hierher gehört aus dem R.-Str.-G.-B. die Bestimmung des § 105, wonach mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft wird, „wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen." Darin liegt insoferne eine Vergewaltigung des Staates, als zum Zustandekommen eines Gesetzes, d. h. eines Willensentschlusses des Gemeinwesens die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen nothwendig ist. Wird diese Zustimmung erzwungen, so ist nur scheinbar eine Entschliessung des Gemeinwillens vorhanden; in Wirklichkeit entscheidet die Willkür des Verbrechers, möglicher Weise in Verbindung mit einem einzelnen Factor der Gesetzgebung, der aber allein verfassungsmässig auch nicht zur Vertretung des Gemeinwillens befugt ist. Zum Schutz des freien Willens des Monarchen enthält das Str.-G.-B. keine besonderen Strafsatzungen, das Verbrechen kann hier aber durch die Form seiner Verübung, z. B. Gefangennahme des Landesherrn, in Hochverrath übergehen. Wo dies nicht der Fall ist und auch nicht der Thatbestand des § 94 (Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten) vorliegt, giebt es meines Wissens, abgesehen von dem hier schwerlich ausreichenden § 240, kein Gesetz, unter welches die Nöthigung eines Landesherrn zu einer Regierungshandlung subsumirt werden könnte. Selbst wenn das Verbrechen von einer zusammengerotteten Menge begangen wird, ist mir die Anwendbarkeit des § 115, auf welchen *Schwarze*, Commentar, S. 329 N. ** und *John*, bei von Holtzendorff, Handbuch II, S. 13. N. 4 zurückgreifen wollen, sehr zweifelhaft, da der Monarch doch jedenfalls kein Beamter ist.

Digitized by Google

lungen, welche gegen die den Staatszweck in engeren Kreisen verwirklichenden Behörden und Beamten gerichtet sind[1]). Andererseits würde sich die Strafbarkeit erhöhen, wenn der Thäter sich nicht begnügte, durch Gewaltanwendung eine bestimmte Willensäusserung der höchsten Organe des Gemeinwesens herbeizuführen, sondern diese selbst durch andere, übrigens verfassungsmässig berufene zu ersetzen[2]), von denen er vielleicht erwartet, dass sie ihre Wirksamkeit mehr seinen Wünschen entsprechend ausüben werden. Die schwerste Unterart endlich würden diejenigen Vergewaltigungen des Staates bilden, durch welche seine Verfassung (im weiteren Sinne) eine Umgestaltung erleidet.

Bei dieser Gliederung würden nun an sich die Angriffe auf den Landesherrn so einzureihen sein, dass der gegen ihn geübte Zwang, durch welchen seine Einwilligung zu einer einzelnen Regierungshandlung oder zum Erlass eines Gesetzes erlangt werden soll, unter die gewöhnliche Form jener Verbrechensgattung fiele, wenn nicht das betreffende Gesetz eine Verfassungsveränderung enthält, in welchem Falle natürlich das Verbrechen der qualificirten Unterart angehörte, und seine Verdrängung vom Throne der Sprengung der gesetzgebenden Körperschaften gleich zu stellen sein würde. Wirklich ist nun von mehreren Seiten[3]) die Forderung aufgestellt, letztere

---

1) Vergl. R.-Str.-G.-B. § 113—15. Aufgabe der Behörden oder Beamten kann entweder sein, festzustellen, was Wille des Staates ist, oder diesen Willen auszuführen. Dass unter ersterer Voraussetzung die Nöthigung in Beziehung auf Amtshandlungen mit dem Verbrechen des § 105 verwandt sei, bemerkt auch *John*, bei v. Holtzendorff, Handbuch III, S. 127, N. 2.

2) Dahin ist zu rechnen die Sprengung gesetzgebender Versammlungen, welche das R.-Str.-G.-B. ebenfalls in § 105 bedroht. Natürlich wird vorausgesetzt, dass nur die derzeitig bestehende Versammlung beseitigt werden soll, nicht auch eine Aenderung des Wahlmodus und dergl. beabsichtigt wird.

3) *Brackenhoeft*, Ueber den Hochverrath in seiner allgemeinen

Digitized by Google

in der freien Ausübung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse ebenso zu schützen, wie den Inhaber der monarchischen Gewalt. Die neuere Gesetzgebung hat denn auch die Nothwendigkeit, ihnen durch Strafbestimmungen Sicherheit zu gewähren, anerkannt und alle Handlungen, welche sie in der Freiheit ihrer Entschliessungen beeinträchtigen, mit Strafe bedroht (vergl. R.-Str.-G.-B., § 105—109), freilich ohne dieselben in den Thatbestand des Hochverraths aufzunehmen. Und gewiss mit Recht. Denn wenn man eine völlige Gleichstellung der Volksvertretung und des Staatsoberhauptes herbeigeführt wissen will, so übersieht man einen wesentlichen Punkt. Der Monarch und nur er gilt als Vertreter des Staates in dem Sinne, dass er das physische Organ ist, dessen der Staat als juristische Person bedarf, um handlungsfähig zu werden; er verkörpert gleichsam den Willen des Gemeinwesens in seiner Person. Den gesetzgebenden Versammlungen dagegen kommt durchaus nicht die gleiche Stellung zu, vielmehr beschränken sie nur das Staatsoberhaupt in der Freiheit seiner Willensbestimmung, sodass allein dasjenige, was er unter Einholung ihrer verfassungsmässigen Zustimmung und in der vorgeschriebenen Form als Gesetz verkündet, für das Gemeinwesen verbindlich ist. Nie aber vermögen sie selbstständig Anordnungen zu treffen, welche als Gemeinwille gelten; ihre Zustimmung ist conditio sine qua non, nicht causa efficiens für das Zustandekommen von Entschliessungen des Staates. Die Störungen in der freien Ausübung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse haben daher

---

Richtung gegen die bestehende Verfassung. Archiv des Criminalrechts, 1850, S. 300. — *v. Schirach*, Ueber politische Verbrechen. Ebenda, 1851, Beil. I, S. 100 und 101. Beide berufen sich auf *Marquardsen*, der im Archiv, 1849, S. 250, es als einen Hauptfortschritt der englischen Rechtsentwickelung bezeichnet, dass die legislativen Staatsorgane, das Parlament, gleichberechtigt unter den Schutz des Gesammtbegriffes Hochverrath gestellt seien.

Digitized by Google

keineswegs dieselbe Wichtigkeit wie die Beeinträchtigungen der Willensfreiheit des Monarchen oder gar eine eigenmächtige Entfernung desselben vom Throne und können also auch strafrechtlich nicht mit letzteren auf dieselbe Stufe gestellt werden.

Dieselbe Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung waltet zwischen dem Monarchen und dem Oberhaupte einer Republik ob, welcher immer nur als Beauftragter des schon durch ein anderes Organ in seiner Willensfähigkeit vertretenen Gemeinwesens angesehen werden kann. In Folge dessen hat auch der Angriff auf die Herrscherstellung des Monarchen eine wesentlich andere Natur als die Entsetzung des Oberhauptes einer Republik und darf ganz wohl den gegen die Verfassung oder den Gebietsumfang des Staates gerichteten Unternehmungen an Strafbarkeit gleichgestellt werden. Das positive Recht thut aber noch einen Schritt darüber hinaus und bringt ihn, wenigstens in seiner einfachsten Gestaltung, geradezu unter den Begriff der Verfassungsveränderung, was ich nach dem oben ausgeführten nicht zu billigen vermag. Da es nämlich die Verdrängung des derzeitigen Monarchen vom Throne, welche ohne Verletzung seiner Person vollzogen wird, gar nicht ausdrücklich erwähnt und andererseits doch sicherlich nicht dieselben hat straflos lassen wollen, so müssen wir annehmen, dass es sie unter den Verfassungsumwälzungen habe mitbegreifen wollen. Dazu sind wir um so mehr berechtigt, als es unter Aenderung der Thronfolge auch die Verdrängung eines einzelnen Successionsberechtigten versteht, diese sich aber zur Abänderung des Thronfolgegesetzes verhält wie die Vertreibung des regierenden Herrschers zur Beseitigung der Monarchie überhaupt, welche letztere ja einen Fall der Verfassungsveränderung bildet[1]).

---

1) *Goltdammer*, Materialien, II, S. 9. Die älteren Entwürfe des preuss. Str.-G.-B. bis zu dem von 1847 erwähnten ausdrücklich als eine

Digitized by Google

Berücksichtigt man dies, so ergiebt sich weiter, dass die gewöhnliche Auffassung, welche die im St.-G.-B. besonders bezeichneten Verletzungen der Bundesfürsten, Tödtung, Gefangennahme u. s. w. den Angriffen auf den Thron völlig gleichstellt, unrichtig sein muss. Denn es wäre doch wahrlich ungereimt vom Gesetzgeber, ein und dasselbe Verbrechen je nach der zufälligen Gestaltung seines äusseren Thatbestandes einmal einem allgemeineren Begriffe unterzuordnen, das andere Mal zu einer selbstständigen Gattung zu erheben. Es muss somit angenommen werden, dass dasjenige Merkmal, welches die im St.-G.-B. aufgezählten Handlungen von der blossen Vertreibung des derzeitigen Monarchen unterscheidet, ihm nicht als ein zufälliges und bedeutungsloses erschienen ist, sondern dass er es für wichtig genug hielt, um auf Grund desselben die Sonderung dieser nahe verwandten Vergehungen in zwei Gruppen vorzunehmen. Dieses Merkmal liegt nun offenbar darin, dass erstere den Landesherrn nicht nur als Organ des Gemeinwesens, sondern auch als physischen Menschen treffen. Um dieses Moment in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen, erinnern wir uns, dass man früher und theilweise noch jetzt von dem Gedanken ausgeht, der Hochverrath sei ein Verbrechen, welches den Staat in seinen wesentlichen Bestandtheilen vernichten wolle, und dass man als solche wesentliche Bestandtheile die Verfassung, das Gebiet und den Monarchen ansieht. Da hiernach die Verletzungen der Person des Monarchen eine Art der hochverrätherischen Unternehmungen bilden, dieselben aber andererseits auch unter die Majestätsbeleidigung fallen, so müssen diejenigen unter ihnen, welche den ersteren zugezählt werden sollen, ein erschwerendes Moment in sich tragen. Ein solches findet die Wissenschaft bekanntlich in

---

Art des Hochverraths das Unternehmen, das königliche Haus oder den König zu verdrängen, was später als überflüssig fortgelassen wurde.

Digitized by Google

der Richtung des verbrecherischen Angriffes auf die Herrscherstellung des Staatsoberhauptes.

Die Begründung der strafrechtlichen Natur der fraglichen Vergehungen auf diesem Wege hat zur Folge gehabt, dass man dieselben als qualificirte Verletzungen der Person des Monarchen, nicht als qualificirte Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht des Staates auffasst, wofür man sich noch auf den Umstand berufen kann, dass bei diesen Handlungen nichts darauf ankommt, ob sie aus politischen oder persönlichen Beweggründen begangen werden. Nur so erklärt es sich, dass hier die in dem Verbrechen liegende Beeinträchtigung des Gemeinwesens nicht zu voller Geltung gelangt. Denn da schon die Verdrängung des Monarchen vom Throne als Hochverrath angesehen wird, so könnte man erwarten, dass, wenn derselbe Erfolg durch ein eigenes Verbrechen herbeigeführt wird, die Schwere der Strafandrohung entsprechend steige — was thatsächlich nicht der Fall ist. Das umgekehrte anzunehmen, dass nämlich die Verletzung der Person des Staatsoberhauptes, weil sie nur Mittel zum Zweck sei, in den Augen des Gesetzgebers keine Bedeutung habe, und dass deshalb auch die durch sie verwirkte Strafe von derjenigen des Hauptvergehens absorbirt werde, verbietet die Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung dieser Verbrechensgattung und auf die heutige Rechtsüberzeugung, welche entschieden der Nichtachtung der Majestät und Unverletzlichkeit des Landesherrn das grösste Gewicht beilegt, wie die Strafandrohungen für Thätlichkeiten an Bundesfürsten deutlich zeigen.

Das heutige Verbrechen des Hochverrathes umfasst somit zwei nur lose mit einander verbundene Thatbestände: willkürliche Veränderungen der wesentlichen Eigenschaften des Staates — wohin auch die Verdrängung des derzeitigen Monarchen vom Throne gerechnet wird — und Verletzungen der Person des Landesherrn, welche ihn in seiner Herrscher-

Digitized by Google

stellung angreifen. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Gattungen verbrecherischer Handlungen liegt darin, dass die eine wie die andere eine Vergewaltigung des Staates enthält. Freilich bildet dieses gemeinsame Kennzeichen im einen Falle die Grundlage des Verbrechensbegriffes, im andern nur ein qualificirendes Moment, sodass es weniger der inneren Verwandtschaft als einer Nachwirkung der geschichtlichen Entwickelung unseres Verbrechens zugeschrieben werden muss, wenn beide noch jetzt in diesem vereinigt erscheinen. Bei der Einreihung der Vergehungen an der Person des Landesherrn in den Thatbestand des Hochverraths wird es daher auch nothwendig sein, das begriffliche Verhältniss der beiden Momente, welche ihre strafrechtliche Natur bedingen, umzukehren und den Eingriff in die Willensfreiheit des Staates zum Ausgangspunkte zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung können wir den Hochverrath definiren als einen

> *verbrecherischen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Staates, durch welchen der Thäter entweder die bestehende Gestaltung des Staatswesens* (Verfassung oder Gebietsumfang) *abändert oder die Person des Staatsoberhauptes verletzt.*

---

§ 5. Thatbestand.

Der Thatbestand des Hochverraths gestaltet sich in Deutschland dadurch eigenthümlich, dass hier eine Reihe von Staaten unter theilweiser Bewahrung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu einem grösseren ganzen, einem Reiche verbunden sind. Auch die Verfassung und das Gebiet des letzteren können Gegenstand eines verbrecherischen Angriffes werden und bedürfen strafrechtlichen Schutzes, welchen ihnen, solange noch kein Reichsgericht besteht, die Einzelstaaten zu gewähren haben. Schon der frühere deutsche

Digitized by Google

Bund hatte durch Beschluss vom 18. August 1836 seine Mitglieder verpflichtet, alle Unternehmungen gegen seine Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung nach Massgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze zu bestrafen, nach welchen die gleiche gegen den betreffenden Bundesstaat gerichtete Handlung als Hochverrath oder Landesverrath zu betrachten wäre. Dieser Beschluss ist dann als Art. 74 in die Verfassung des Norddeutschen Bundes übergegangen. Während aber der hierin ausgesprochene Grundsatz früher nur da thatsächlich anwendbar geworden war, wo die Landesgesetzgebung ihm durch besondere Verkündigung Geltung verschafft hatte, wurde durch Art. 74 der Verf. d. Nord. B., entsprechend der für das ganze Bundesgebiet unmittelbar verbindlichen Kraft der Bundesgesetze, ein auch die Gerichte der Einzelstaaten verpflichtender Grundsatz aufgestellt. Es kann dies um so weniger auffallen, als der Bundes-, jetzt Reichshochverrath nur solange der Cognition der Landesgerichte unterliegen soll, bis ein eigener Reichsgerichtshof vorhanden sein wird [1]), jene also ihre Thätigkeit gleichsam nur in Vertretung ausüben. Hierdurch war für das St.-G.-B. der Weg vorgezeichnet, den es in seinen Bestimmungen über Hochverrath einschlagen musste. Verbrecherische Angriffe auf die Verfassung und das Gebiet des Reiches mussten mit den entsprechenden Verletzungen der einzelnen Staaten auf gleiche Stufe gestellt werden, wie dies denn auch in § 81, Nr. 2 und 3 geschehen ist. Ueber diese nothwendige Folgerung aus der heutigen staatsrechtlichen Gestaltung Deutschlands ist aber der Reichstag noch einen Schritt hinausgegangen. Indem er den Streit über Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe durch ein Compromiss dahin entschied, dass dieselbe Anwendung finden solle (abgesehen

1) Vergl. R.-V., Art. 75.

Digitized by Google

von dem Privatverbrechen des Mordes) auf den Mord und Mordversuch am Bundesoberhaupte (Kaiser), am eigenen Landesherrn und am Landesherrn des Staates, in welchem der Thäter sich aufhält, nicht nur auf das Unternehmen einen andern Bundesfürsten zu tödten, gab er dem ersteren eine wesentlich andere rechtliche Stellung, als er bisher besessen hatte. Denn die härtere Strafandrohung rechtfertigt sich in den beiden letzteren Fällen dadurch, dass der Verbrecher das Unterthanenverhältniss, in welchem er zum Landesherrn steht, verletzt und insoferne seine Verschuldung vergrössert. Nach der Bundes-Verfassung aber sollte und konnte der König von Preussen nichts sein, als der Inhaber der Präsidialgewalt und unter den deutschen Fürsten nur die Stellung eines, allerdings mit besonderen Befugnissen ausgestatteten, primus inter pares einnehmen. Am wenigsten stand ihm eine Landeshoheit im Reiche zu, in deren Besitz sich vielmehr der Bund oder die Gesammtheit der Bundesfürsten befand. Für die Einwohner der nichtpreussischen Gebiete war er also auch nur der Landesherr Preussens, dem sie in keiner Weise Unterthanentreue schuldeten. Diese Sachlage hat sich durch die erwähnte Bestimmung des St.-G.-B. geändert. Indem der Kaiser durch sie dem eigenen Landesherrn des Thäters gleichgestellt wurde, erhielt er allen Deutschen gegenüber einen Anspruch auf Treue, der nur dadurch begründet zu werden vermag, dass man ihn als Inhaber der Landeshoheit im Reiche ansieht.[1]) Allerdings sind die Folgerungen aus dieser Anschauung einstweilen nur auf dem Gebiete des Strafrechts verwirklicht, aber von hier aus wird dieselbe bald im Volke tiefere Wurzeln fassen und die Entwickelung unseres Staatslebens in der Richtung auf

---

1) Es ist daher meines Erachtens nicht zu rechtfertigen, dass nach § 80 und § 4, Nr. 1 auch der Ausländer, der im Auslande einen Mord oder Mordversuch am Kaiser begeht, mit dem Tode bestraft wird.

Digitized by Google

weitere Ausbildung der Einheit Deutschlands hin fördern helfen.

Auch die einzelnen Bundesstaaten stehen als Glieder des Reiches in einem engen Verhältnisse zu einander und schulden sich gegenseitig einen besonders kräftigen Schutz. Ebenso sind ihre Unterthanen als Angehörige des Reiches verpflichtet, auch denjenigen Bestandtheilen desselben, von welchen sie nicht abhängig sind, eine grössere Achtung zu bezeigen als einem Gemeinwesen, zu dem sie gar keine Beziehungen haben. Andererseits aber sind sie doch mit demjenigen Staate, dem sie zunächst angehören, durch besonders enge Bande verknüpft, welche auch im Strafrechte Berücksichtigung verdienen. Es war daher bei der Abfassung eines gemeinsamen St.-G.-B. die Frage zu beantworten, wie der Hochverrath, welchen der Bürger eines Bundesstaates gegen einen andern Bundesstaat begeht, behandelt werden solle. Dieselbe löst sich bei genauerer Betrachtung in die zwei anderen auf, wie dieses Verbrechen von Seiten desjenigen Staates, der dadurch verletzt ist, und wie es von Seiten desjenigen, dessen Gerichtsbarkeit der Thäter als Unterthan unterworfen ist, geahndet werden soll.

Die Antwort auf erstere Frage war im wesentlichen schon an einer andern Stelle gegeben. Nachdem man einmal im Einklang mit der neueren Rechtsentwickelung aus unserem Verbrechen das ihm früher innewohnende Merkmal der Verletzung der Unterthanentreue durch den Thäter ausgeschieden und die Möglichkeit der Begehung desselben auch auf Ausländer ausgedehnt hatte[1]), war jeder Zweifel unmöglich, dass es für den verletzten Staat keinen Unterschied macht, ob die hochverrätherische Handlung von einem seiner eigenen Angehörigen oder von demjenigen eines anderen Bundesstaates begangen wird, obgleich für die Strafzumessung dieser Um-

1) Vergl. oben S. 76.

Digitized by Google

stand immerhin von Einfluss ist. Nur der Mord und Mordversuch an einem Bundesfürsten bildet, wie oben schon erwähnt, in dieser Beziehung eine Ausnahme, indem er, wenn am eignen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate am Landesherrn dieses Staates verübt, schon durch das Gesetz mit einer andern Strafe bedroht wird, als wenn die That an einem andern Bundesfürsten und nicht in dessen Gebiet begangen ist. Die Gerichte des einzelnen Landes haben also bei dieser Art von hochverrätherischen Handlungen nicht, wie bei den übrigen, innerhalb des durch das Gesetz ihrem Ermessen gelassenen Spielraumes mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder Nichtstaatsangehörigkeit des Thäters die Strafe zu bestimmen, sondern das (wenn auch nur vorübergehende) Unterthänigkeitsverhältniss ist vom Gesetz für einen Erschwerungsgrund erklärt und damit der von einem Treubruch begleitete Mord als ein qualificirtes Verbrechen hingestellt.

Weit schwerer hält es, die Bestimmung des St.-G.-B. zu erklären, dass die hochverrätherischen Unternehmungen der Angehörigen eines Bundesstaates gegen einen anderen Bundesstaat von den Gerichten *aller* deutschen Länder nach denselben Strafsatzungen zu ahnden sind wie die gegen ihren eigenen Staat begangenen, mit anderen Worten, dass jeder Bundesstaat der Verfassung und dem Gebiete aller übrigen denselben Schutz zu gewähren hat wie seiner eigenen Verfassung und seinem eigenen Gebiete [1]). Denn das Verhältniss zwischen den einzelnen Gliedern des Reiches kann, da sie nicht aufgehört haben, selbstständige Gemeinwesen zu

1) Nicht immer ist der angegriffene Staat in der Lage, selber den Hochverräther vor Gericht zu stellen und zu bestrafen, z. B. wenn dieser in einem andern Bundesstaate ergriffen und in eine Untersuchung verwickelt ist oder sich freiwillig beim forum domicilii stellt. Auch braucht ja das hochverrätherische Unternehmen überhaupt nicht innerhalb des Gebietes desjenigen Staates zur Ausführung gebracht zu sein, gegen

Digitized by Google

sein, doch nur als ein völkerrechtliches aufgefasst werden, d. h. es ist dasjenige von befreundeten Staaten zu einander [1]. Ein solches reicht nun wohl aus, um einen Anspruch auf strafrechtlichen Schutz überhaupt zu begründen, allein nicht um die Forderung zu rechtfertigen, dass dieser Schutz dem anderen Staate in demselben Umfange gewährt werde, wie dem eigenen. Wenn man dem Staate die Aufgabe zuschreibt, zunächst seine eigene Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und daher auch die unmittelbaren Verletzungen derselben, den Hochverrath gegen das eigene Gemeinwesen, mit härteren Strafen zu bedrohen, als die von seinem Standpunkte aus weit untergeordneteren hochverrätherischen Unternehmungen gegen andere Gemeinwesen, so kann man aus keiner noch so engen staatsrechtlichen Verbindung die Verpflichtung ableiten, Angriffe auf ein anderes Bundesglied mit den Gefährdungen des eigenen Staatswesens auf eine Stufe zu stellen, da damit der einzelne Staat seine Selbstständigkeit innerhalb des Bundes aufgeben würde. Ebensowenig darf man sich darauf stützen wollen, dass die Bundesstaaten den Reichshochverrath mit derselben Strafe bedrohen, wie die gegen sie selber gerichteten Unternehmungen, dass aber jedes Verbrechen, welches einen Bestandtheil des Reiches verletze, zugleich dieses mittreffe. Denn mag man auch annehmen, dass letzteres durch jede Veränderung, welche in einem seiner Theile vor sich geht, mitberührt und insbesondere durch verbrecherische auf sie mitgefährdet werde, so wird doch diese Kränkung nie so stark empfunden werden, wie ein Hochverrath gegen das Reich selbst, es darf also auch die strafrechtliche Gegenwirkung, wenn wir nur das Interesse des

---

den es gerichtet ist, sondern kann auch von einem andern Territorium aus in's Werk gesetzt sein und schon deshalb der Cognition der dortigen Gerichte unterliegen.

1) Vergl. *Heinze*, Erörterungen zum Entwurf eines St.-G.-B. für den norddeutschen Bund, S. 57.

Digitized by Google

Reiches berücksichtigen, bei weitem nicht so kräftig sein, wie bei dem letzteren. In dieser Weise vermag demnach keinenfalls die Bedrohung hochverrätherischer Unternehmungen gegen einen anderen Bundesstaat mit derselben Strafe wie die gleichen Handlungen gegen das eigene Gemeinwesen oder das Reich gerechtfertigt zu werden.

Endlich hat man auch noch versucht, das Reichsindigenat zur Vertheidigung jener Bestimmung des St.-G.-B. zu verwenden. Namentlich legt *John* in den staatsrechtlichen Vorbemerkungen zu seiner Darstellung des Verbrechens des Hochverraths [1]) auf diesen Punkt ein Hauptgewicht. Aus dem Umstande, dass jeder Deutsche in jedem deutschen Einzelstaate als Inländer behandelt zu werden fordern kann, dass also insoferne seine Angehörigkeit zu dem einen oder dem andern Bundesgliede ohne Bedeutung ist, leitet er für ihn die Verpflichtung ab, «die Existenz jedes Einzelstaates derartig zu respektiren, dass auch hier der Unterschied, ob er diesem Einzelstaate als Staatsangehöriger zugehört, oder ob dies nicht der Fall ist, nicht mehr in Betracht kommt». Zugegeben, dass diese Beweisführung richtig wäre (was sie meines Erachtens nicht ist), so würde daraus zunächst nur folgen, dass der angegriffene Bundesstaat berechtigt wäre, den Thäter mit derselben Strafe zu belegen wie die eigenen Unterthanen. Die Befugniss hierzu ergiebt sich ja aber schon aus dem im St.-G.-B. (§ 4, Nr. 1) angenommenen Grundsatze, dass die hochverrätherischen Handlungen auch der Ausländer gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat nach den Strafgesetzen des Reiches verfolgt, d. h. mit der vollen Hochverrathsstrafe belegt werden sollen [2]), umsomehr also diejenigen deutscher Nichtstaatsangehöriger. Um das Reichsindigenat für die Entscheidung der uns hier beschäftigenden

1) In v. Holtzendorff, Handbuch III, S. 1 ff.

2) Vergl. oben S. 76.

Digitized by Google

Frage verwerthen zu können, müssten wir annehmen, dass die Einzelstaaten verpflichtet seien, entsprechend der durch jenes herbeigeführten grösseren Verschuldung des Verbrechers auch seine That einer strengeren Beurtheilung zu unterziehen, anstatt sie ausschliesslich nach dem Massstab ihrer Gefährlichkeit für die eigene Rechtsordnung zu behandeln. Diese Annahme würde aber zu viel beweisen und vermag demnach in Wirklichkeit den streitigen Grundsatz nicht zu beweisen. Denn wenn allein die Verschuldung des Verbrechers ohne Rücksicht darauf, gegen wen er seinen Angriff gerichtet hat, bei Abmessung der Strafe zu Grunde gelegt werden soll, so muss folgerichtig auch ein von unserm Gebiete aus gegen einen nichtdeutschen Staat in's Werk gesetztes Unternehmen eines Angehörigen des betreffenden Landes, weil es alle Merkmale eines Hochverraths trägt, als solcher bestraft werden. Diese Folgerung hat nun das St.-G.-B., und gewiss mit Recht, nicht gezogen; ebendeshalb aber darf man auch die Anwendbarkeit des Grundsatzes im Verhältniss eines Bundesstaates zu einem anderen Bundesstaate bezweifeln. Umgekehrt bestimmt das St.-G.-B., worauf schon *Heinze* aufmerksam gemacht hat[1], nicht nur dass in jedem deutschen Staate die von Deutschen, sondern auch dass die von *Nichtdeutschen* gegen einen anderen Bundesstaat begangenen hochverrätherischen Unternehmungen mit der vollen Strafe des Hochverrathes gegen das eigene Land zu belegen sind, woraus sich ja auf's deutlichste ergiebt, dass auf das angeblich durch das Reichsindigenat bewirkte engere Verhältniss jedes Deutschen zu jedem deutschen Einzelstaate in unserer Frage gar nichts ankommt. Endlich muss aber auch die Voraussetzung, die wir bisher haben gelten lassen, dass nämlich das Reichsindigenat ein derartiges Verhältniss begründe und die Reichsangehörigen verpflichte, die

1) a. a. O., S. 60.

Digitized by Google

Existenz jedes Bundeslandes nicht minder als die ihres Heimathsstaates zu respektiren, als unrichtig bezeichnet werden. Mögen immerhin die durch dasselbe gewährten Befugnisse wahre gesetzliche Rechte sein und, auch bevor sie geltend gemacht werden, eine Erweiterung des Kreises der subjectiven Rechte der Reichsbürger bilden, so geben sie ihnen doch zunächst nur einen Anspruch an eine fremde Regierung, setzen sie aber nicht in unmittelbare Beziehung zu ihr. Auch die Anwärter eines Familienfideicommisses haben an demselben schon jetzt ein festes und unentziehbares Recht, welches dennoch, solange sie nicht zur Succession kommen, ohne alle praktische Bedeutung und Realität ist; bis dieser Fall eintritt, können sie keinerlei Befugnisse an dem Fideicommiss ausüben, haben aber auch keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf dasselbe. Ebensowenig kann aus dem Reichsindigenat eine besondere Verbindlichkeit abgeleitet werden, bevor man die in demselben enthaltenen Befugnisse geltend macht. Es wäre doch auch wahrlich unbillig, wenn die Staaten, weil sie die Angehörigen der übrigen Bundesländer, falls diese ihr Gebiet betreten, als Inländer behandeln müssen, schon jetzt ihnen gegenüber denselben Anspruch auf Achtung ihrer Staatsordnung erhöben, wie gegenüber ihren derzeitigen Unterthanen, wenn sie also für eine zukünftige Verpflichtung ein gegenwärtiges Recht eintauschen wollten.

Am richtigsten dürften die Gesichtspunkte, von denen wir auszugehen haben, um die Bestimmungen des St.-G.-B. zu erklären, in den amtlichen Motiven angedeutet sein. Es heisst hier (zu § 80 ff.): «Unternimmt es die Bundesgesetzgebung, den in der Verfassung gemachten Vorbehalt, ein gemeinsames Strafrecht zu schaffen, einzulösen, so unternimmt sie damit die Lösung der Aufgabe, allen Bundesstaaten ein und dasselbe Strafgesetzbuch in dem Sinne und mit der Wirkung zu geben, dass dieses Gesetzbuch dann, indem es

Digitized by Google

eine Strafrechts-Einheit für den Bund herstellt, innerhalb desselben das ganze Bundesgebiet als Inland und jeden Bundesangehörigen als Inländer auffassen muss.» Allerdings kann man einwenden, dass jener Forderung schon dann Genüge geleistet werde, wenn die Strafsatzungen für dieselbe Handlung in ganz Deutschland dieselben seien, wenn also z B. der Hochverrath in Preussen ebenso bestraft werde wie in Sachsen und die hochverrätherische Unternehmung gegen den befreundeten Staat Sachsen in Preussen ebenso wie in Sachsen diejenige gegen Preussen. Es folge daraus aber nicht, dass diese beiden Verbrechensgattungen mit einander verschmolzen werden müssten. Dieser Einwand würde gerechtfertigt sein, wenn man beabsichtigt hätte, nur eine materielle Einheit im Strafrechte herzustellen, gleichsam ein Gesetzbuch zu schaffen, welches das Landesstrafrecht für alle Bundesglieder in übereinstimmender Weise gestaltete. Allein hiermit hat man sich nicht begnügt, vielmehr den Standpunkt der Einzelstaaten ganz verlassen und sich auf den des Reiches gestellt. Von hier aus betrachtet ist aber der verbrecherische Angriff, welcher vom Gebiete des Bundesstaates P. aus auf den Bundesstaat S. gerichtet wird, nicht nur ein Unternehmen eines Angehörigen von P. gegen einen befreundeten Staat, sondern auch vor allem ein Hochverrath gegen S. Um nun der Staatsordnung von S. den nöthigen Schutz zu gewähren, ist nicht nur diesem gestattet, alle verbrecherischen Angriffe, von wem sie auch ausgehen mögen, in gleicher Weise zu ahnden, sondern es ist auch den übrigen Bundesgliedern die Verpflichtung auferlegt, an dem Thäter, wenn er zufällig ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, dieselbe Strafe zur Vollziehung zu bringen. Ausländern gegenüber wird man hieran auch wohl keinen Anstoss nehmen. Unmöglich kann aber der Deutsche um seiner Reichsangehörigkeit willen vor jenem bevorzugt werden; auch gegen ihn muss in derselben Weise vorgegangen werden, selbst

Digitized by Google

wenn er Unterthan des betreffenden Landes ist. Das R.-St.-G.-B. hat also die Einzelstaaten gezwungen, ihren bisherigen Egoismus im Verhältniss zu einander aufzugeben und sich gegenseitig denselben Schutz zu gewähren, auf den sie Anspruch machen, das Verbrechen nicht nur zu strafen, soweit es einen Bruch der eigenen Rechtsordnung enthält, sondern in ihm vor allem den Bruch der allgemeinen Rechtsordnung (des Reiches), des Landfriedens zu berücksichtigen. Allerdings liegt eine Anomalie darin, dass die Einzelstaaten die Rechtspflege selbstständig ausüben, aber das materielle Recht, welches sie dabei zu Grunde legen, von auswärts empfangen und andererseits das Reich sich eine Rechtsordnung geschaffen hat, aber keine eigenen Organe besitzt, dieselbe aufrecht zu erhalten, — eine Anomalie, die in den eigenthümlichen politischen Zuständen unseres Vaterlandes ihre Erklärung findet, aber auch den Keim einer nothwendigen Weiterentwickelung in sich enthält.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, welche die Scheidung unseres Verbrechens in Reichshochverrath und Landeshochverrath veranlasste, gehen wir nunmehr zur Erörterung seiner einzelnen Merkmale über.

I. Subject.

In einem anderen Zusammenhange ist schon nachgewiesen, wie das Merkmal der Treuverletzung, welches das crimen laesae maiestatis in Deutschland aus dem einheimischen Verbrechen der Treulosigkeit aufgenommen hatte, nach und nach zurückgedrängt und abgeschwächt worden ist, so dass in dem jetzt geltenden St.-G.-B. nur noch geringfügige Spuren desselben zu entdecken sind. Nach heutigem Rechte kann im allgemeinen Subject des Hochverraths jeder sein, der strafrechtlich von den deutschen Gerichten in Anspruch genommen werden darf, ja es ist der Kreis dieser Personen gerade mit Bezug auf unser Verbrechen über seinen gewöhn-

Digitized by Google

lichen Umfang hinaus erweitert worden, indem das St.-G.-B. § 4, Nr. 1 und 2 von dem Grundsatze, dass wegen der im Auslande begangenen Verbrechen keine Verfolgung stattfinden solle, beim Hochverrath[1]) eine Ausnahme gemacht hat. Demnach kann derselbe begangen werden sowohl von Inländern, mögen sie Angehörige des Staates sein, gegen den sich ihr Unternehmen richtet, oder nicht, und mögen sie sich im Reichsgebiet oder im Auslande aufhalten, als auch von Ausländern, selbst wenn sie sich im Auslande befinden. Nur in Bezug auf den Mord und Mordversuch, welche an der Person eines Bundesfürsten verübt werden, hat man eine Ausnahme gemacht, welche allerdings nicht folgerichtig durchgeführt ist. Werden nämlich diese Handlungen an der Person des Kaisers begangen, so trifft den Thäter unter allen Umständen, gleichviel ob er Deutscher oder Ausländer ist, die Todesstrafe. Unter den gegen einen anderen Bundesfürsten gerichteten Verbrechen sind dagegen, wie schon oben erwähnt, diejenigen als qualificirt hervorgehoben, deren Object der eigene Landesherr oder während des Aufenthaltes des Thäters in einem fremden Bundesstaate dessen Landesherr ist. Subject eines hochverrätherischen Unternehmens der letzteren Art kann nun offenbar sowohl ein Ausländer als ein Inländer sein, dagegen eines solchen am eigenen Landesherrn nur der Inländer. In beiden Fällen aber liegt das qualificirende Moment in dem Abhängigkeitsverhältnisse, welches zwischen dem Verbrecher und dem angegriffenen Fürsten besteht. Während im übrigen heutzutage die Auffassung des Staates als eines Gemeinwesens vorherrscht, liegt den Beziehungen zwischen dem Monarchen und den Unterthanen noch immer die Vorstellung zu Grunde, dass ersterer der «Herr» des Landes

---

1) Dass die scheinbar engere Ausdrucksweise des St.-G.-B. alle Thatbestände des Hochverraths umfasst, weist *John*, a. a. O., S. 15—16 nach.

Digitized by Google

sei und von jenen *Unterthanentreue* fordern könne. Unserm Rechtsbewusstsein gelten die Angriffe auf ihn nicht deshalb als besonders verabscheuungswürdige Verbrechen, weil durch sie zugleich das Staatswesen gekränkt wird, sondern weil der Thäter die Bande der Pietät und Anhänglichkeit, welche den Unterthanen an die Person des Herrschers fesseln, zerrissen hat [1]. Dasselbe gilt, wenn auch im verringerten Masse, von dem Verhältnisse zwischen dem Staatsoberhaupte und den in seinem Gebiete sich zeitweilig aufhaltenden Fremden.

II. Die verbrecherische Willensbestimmung.

Die gemeinrechtlichen Schriftsteller beschrieben bis in die neuere Zeit die hochverrätherische Willensbestimmung als einen animus hostilis und glaubten, nur diejenigen Handlungen stellten den Begriff unseres Verbrechens dar, bei welchen der Thäter die Vernichtung des Staates, wenigstens in seiner derzeitigen Daseinsform beabsichtige. Heutzutage dagegen erkennt man allgemein an, dass jede vorsätzliche Handlung, durch welche einer der im Gesetz aufgezählten Erfolge, z. B. Tod eines Bundesfürsten, Aenderung der Verfassung, herbeigeführt werden soll, zur Darstellung unseres Verbrechens genügt. Mag den Thäter Hass gegen den Staat zu dem Versuche verleiten, dessen Gebiet zu zerstückeln, oder mag er aus politischer Ueberzeugung und in dem Glauben, die Wohlfahrt seines Vaterlandes zu fördern, die bestehende Verfassung umzustürzen sich bemühen, mag er in dem Monarchen den Lenker der Geschicke des Staates treffen oder an dem Menschen Rache üben wollen, immer

1) Auch durch diesen Einfluss des Unterthanenverhältnisses unterscheiden sich die hochverrätherischen Angriffe auf die Person eines Bundesfürsten von den andern Gattungen hochverrätherischer Unternehmungen und fordern eine abweichende Behandlung, welche ihnen bei der jetzigen Zusammenfassung aller in einem Verbrechensbegriff nicht in genügendem Masse zu Theil wird.

Digitized by Google

enthält seine That einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Gemeinwesens, ist also ein Hochverrath. Thatsächlich war auch die ältere Wissenschaft hiermit vollkommen einverstanden, da sie ohne Rücksicht auf die den Verbrecher leitenden Beweggründe jedes absichtlich gegen das Dasein des Staates gerichtete Unternehmen als animo hostili begangen ansah. Nur insoferne übte die Verschiedenheit der Auffassung einen Einfluss, als einige Schriftsteller [1]) die Verbrechen gegen den Landesherrn, wenn ihnen nicht die Absicht auf die öffentlichen Verhältnisse einzuwirken zu Grunde liegt, als Privatverbrechen betrachteten. Sie übersahen dabei, dass derjenige, welcher z. B. einen Mord begeht, obwohl er weiss, dass sein Opfer ein Landesherr ist, auch wissen muss, dass seine Handlung zugleich den Staat mit trifft, und wenn er sich dadurch nicht von seinem Vorhaben abhalten lässt, auch für diese Verletzung einstehen muss. Wird doch auch niemand Bedenken tragen, denjenigen, welcher das Haus seines Nachbarn anzündet, obwohl er Kenntniss davon hat, dass sich in demselben ein Kranker befindet, der sich nicht zu retten vermag, als Mörder zu bestrafen, wenn jener wirklich mit dem Hause verbrennt, wenngleich die Herbeiführung dieses Ereignisses gar nicht das Ziel der verbrecherischen Thätigkeit war. Andererseits aber genügt es nicht, wenn eine vorsätzlich begangene Handlung einen hochverrätherischen Erfolg hervorruft, ohne dass dies in der Absicht des Thäters lag; vielmehr muss gerade dieser Erfolg von seiner Willensbestimmung mit umfasst gewesen sein. Wer z. B. einem Bundesfürsten eine körperliche Verletzung zufügen will und ihn so unglücklich trifft, dass derselbe regierungsunfähig wird, kann nicht nach § 81, Nr. 1 bestraft werden, sondern nur nach § 98, beziehentlich § 94. Um so mehr ist die Annahme eines Hochverraths ausgeschlossen, wenn es dem

1) Vergl. oben S. 110 Anm. 2.

Digitized by Google

Thäter an der Kenntniss derjenigen Umstände, welche allein seine Handlung zum Staatsverbrechen machen, z. B. der landesherrlichen Eigenschaft der verletzten Person fehlt, wie sich ja übrigens auch schon aus dem Grundsatze des St.-G.-B. § 59 ergiebt.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bedingungen gestaltet sich der verbrecherische Vorsatz in den einzelnen Fällen verschieden, geht also in den Fällen des § 81, Nr. 3 und 4 auf Schmälerung des Gebietes des Reiches oder eines Bundesstaates, in denen der Nr. 2 auf Abänderung der Verfassung, in denen der Nr. 1 auf Tödtung, Freiheitsberaubung u. s. w. eines Bundesfürsten. Schwierigkeiten können hier nicht leicht entstehen, da der auf Ausführung des im St.-G.-B näher bezeichneten Unternehmens gerichtete dolus schon nothwendig den Vorsatz, in das Selbstbestimmungsrecht des Staates einzugreifen, in sich schliesst. Eine Ausnahme macht nur die Gefangennahme eines Bundesfürsten. Der Grund, aus welchem auch diese in den Thatbestand unseres Verbrechens aufgenommen ist, liegt offenbar in der Erwägung, dass die Ausübung der Landeshoheit, die Herrschaft im Staate ohne persönliche Freiheit unmöglich ist. Es lassen sich nun aber leicht Fälle, namentlich von kürzeren Freiheitsberaubungen denken, bei denen die Verhinderung des Herrschers an der Ausübung seiner staatlichen Functionen gar nicht in der Absicht des Thäters lag und auch nicht als mögliche Folge seiner Handlung ihm zum Bewusstsein kam. Wenn z. B. jemand den Landesherrn wenige Stunden gefangen hielte, um ihn zu verhindern, die Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers, den der Fürst zufällig entdeckt hat, zu bewirken, und so jenem Gelegenheit zur Flucht zu geben, so würde derselbe doch schwerlich als Hochverräther angesehen werden dürfen, selbst wenn er dadurch veranlasste, dass in einer dringenden Staatsangelegenheit die Entscheidung des Monarchen nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte, wohl aber dann, wenn

Digitized by Google

er durch die Gefangennahme desselben gerade diesen staatsgefährdenden Erfolg hätte herbeiführen wollen oder wenigstens dessen Eintreten hätte voraussehen müssen. Ob der Thäter das Bewusstsein dieser Tragweite seiner Handlung hatte und haben konnte, wird sich immer nur unter Berücksichtigung aller thatsächlichen Umstände entscheiden lassen, und nur wenn die Entscheidung im bejahenden Sinne ausfällt, kann das Verbrechen als Hochverrath betrachtet werden. Bei jeder länger andauernden Freiheitsberaubung geht der hochverrätherische Vorsatz freilich schon aus der That selbst mit genügender Deutlichkeit hervor.

III. Objecte.

Das gemeinsame Merkmal aller hochverrätherischen Unternehmungen bildet die Beeinträchtigung der Freiheit des durch die gesetzmässigen Organe vertretenen Gemeinwillens, und zwar in einer besonders wichtigen Angelegenheit. Als solche betrachtet das St.-G.-B. einmal die Aenderung der Verfassung und des Gebietsumfanges des Staates und sodann die Entfernung des Monarchen aus seiner Herrscherstellung. Entsprechend dem Nebeneinanderbestehen des Reiches und der Einzelstaaten gestalten sich die hiernach anzunehmenden drei Hauptrichtungen unseres Verbrechens ihrerseits wieder doppelgliedrig, so dass wir als Gegenstände der hochverrätherischen Angriffe erhalten: den Kaiser und die einzelnen Bundesfürsten, die Reichsverfassung und die Verfassung der einzelnen Staaten, das Reichsgebiet und das Gebiet der einzelnen Staaten. In der folgenden Darstellung werden aber je die beiden sich entsprechenden Objecte zusammengefasst werden, da, was von einem gilt, im wesentlichen auch auf das andere Anwendung findet.

1) Nach der oben entwickelten Begriffsbestimmung des Hochverraths sind die Landesherren Objecte desselben nur unter der Voraussetzung, dass sich der verbrecherische

Digitized by Google

Ho 4. 4. v. 4. – ... 130

Angriff gegen ihre Herrscherstellung richtet. Somit gehört zunächst hierher die Vertreibung des Fürsten vom Throne und sodann alle diejenigen Verletzungen seines Leibes und seiner Freiheit, welche ihm die Erfüllung seiner Regierungspflichten unmöglich machen. Das St.-G.-B. erwähnt erstere nicht, welche daher nach geltendem Rechte, wie schon oben erwähnt, unter die Verfassungsverletzungen gerechnet werden muss, und zählt als Handlungen der letzteren Art auf Tödtung, Gefangennahme, Auslieferung in Feindesgewalt und Unfähigmachen zur Regierung.

Ob unter der Tödtung eines Bundesfürsten nur der Mord oder auch der Todtschlag zu begreifen sei, ist bei den Auslegern streitig. *Schwarze*[1]) *Berner*[2]) und *Sontag*[3]) wollen den Ausdruck auf ersteren beschränken, *Oppenheim*[4]) und *John*[5]) auch den letzteren in den Thatbestand unseres Verbrechens hineinziehen, und gewiss mit Recht. Denn zunächst kann daraus, dass politische Beweggründe beim Todtschlage undenkbar sind, kein Einwand abgeleitet werden, da das Vorhandensein solcher gar nicht Erforderniss des Hochverrathsbegriffes ist. Dass dagegen der Thäter das Bewusstsein davon hatte oder wenigstens haben musste, dass er durch seine Handlung in die Geschicke des Staates eingreife, lässt sich nicht bestreiten; dies aber genügt nach dem oben ausgeführten vollkommen, um sein Verbrechen als Hochverrath zu kennzeichnen. Wenn man sich ferner auf die Ausdrucksweise des St.-G.-B. beruft und entweder in dem «Unternehmen» (so Schwarze) oder in dem «Vorhaben»

1) Commentar zum St.-G.-B., S. 288.

2) Lehrbuch, S. 350.

3) Die Redactionsversehen des Gesetzgebers, S. 48.

4) Commentar zu § 81, Nr. 6; 4. Ausg., Nr. 5.

5) Bei v. *Holtzendorff*, Handbuch III, S. 18. Auch *Goltdammer* versteht darunter alle animo occidendi begangenen Handlungen, vergl. Materialien II, S. 6 und 8.

Digitized by Google

(so Berner) das Merkmal der Ueberlegung findet, so beweist schon diese Verschiedenheit der Begründung, dass etwas in die Worte hineingelegt wird, was dieselben an sich nicht enthalten. Bekanntlich bezeichnet schon das preuss. L.-R. II, 20, § 92 jedes «Unternehmen», welches gegen das Leben des Staatsoberhauptes abzielt, als Hochverrath; es wird doch aber niemand im Ernste behaupten, dass hier nur der an seiner Person verübte Mord, nicht auch der Todtschlag gemeint sei. Aus dem L.-R. ist dann der Ausdruck in das preuss. St.-G.-B. und von da in das R.-St.-G.-B. übergegangen, ohne dass sich nachweisen liesse, man hätte zu irgend einer Zeit dadurch eine Beschränkung auf die mit Ueberlegung begangenen Verbrechen andeuten wollen; vielmehr hat man denselben immer nur gewählt, weil er den Versuch miteinzuschliessen geeignet ist. Noch weniger kann in dem Worte «Vorhaben» eine Hindeutung auf das Erforderniss der Ueberlegung gefunden werden.[1] Wäre übrigens die von diesen Schriftstellern vertretene Ansicht richtig, so würde der Todtschlag an einem Bundesfürsten nach § 212 mit Zuchthaus von 5—15 Jahren, dagegen die vielleicht nur kurze Zeit dauernde Gefangennahme desselben, wenn sie auch nicht durch politische Beweggründe veranlasst wurde, ja gerade in diesem Falle vorzugsweise mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen sein. Eine derartige Ungereimtheit in einem Gesetze anzunehmen, wenn wir nicht durch seinen Wortlaut dazu gezwungen sind, wäre doch ein Verstoss gegen alle Regeln der Auslegung — ein Verstoss, der hier um so mehr vermieden werden muss, als § 81 schon ohne-

1) Wenn im St.-G.-B. § 159 durch den Ausdruck „Wer es unternimmt“ angedeutet werden sollte, dass nicht jede, oft unüberlegt oder in rascher Aufwallung erfolgte Aufforderung zur Leistung des Meineides genüge (*Schwarze*, Commentar, S. 151), so folgt daraus noch nicht, dass ihm auch in allen übrigen Fällen dieselbe Bedeutung zukommt.

Digitized by Google

dies zu sehr gerechtfertigten Vorwürfen gegen den Gesetzgeber Anlass giebt.

Indem nämlich der Reichstag, als er sich veranlasst sah, die durch seine früheren Beschlüsse von ihm beseitigte Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes (§ 211) und für einige Fälle des Hochverraths wieder in das St.-G.-B. einzuführen, letztere auf die in § 80 angegebenen Handlungen beschränkte, für alle übrigen hochverrätherischen Unternehmungen dagegen unterschiedslos lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängte, beachtete er offenbar nicht, dass das Unternehmen, einen Bundesfürsten zu tödten, auch den vollendeten Mord einschliesst, daher insoweit folgerichtig ebenfalls mit Todesstrafe bedroht werden musste, und erklärte so, ohne es zu wollen, den politischen Mord für minder strafbar als den an einer Privatperson begangenen. Vergebens hat man sich bemüht, dieses Versehen durch Herbeiziehung der Grundsätze über Idealconcurrenz der Verbrechen [1]) unschädlich zu machen, da diese in unserm Falle ganz und gar keine Anwendung finden können. Der Begriff der Idealconcurrenz stammt bekanntlich aus der Lehre von der Strafzumessung, indem da, wo eine verbrecherische Handlung sich mit keinem der im Gesetz angeführten und als strafbar bezeichneten Thatbestände völlig deckt, vielmehr die Merkmale mehrerer verschiedenartiger Verbrechen in sich vereinigt, die Frage entsteht, ob jedes der Verbrechen, welche durch die eine Handlung zur Erscheinung gebracht sind, besonders geahndet oder nur die Strafandrohung für das schwerste derselben zur Vollziehung gebracht werden soll. Wesentliche Voraussetzung ist demnach, dass nicht schon

---

1) *Oppenhoff*, Commentar (2. Ausg.) zu §. 80, Nr. 8; in der 4. Ausgabe hat O. seine Ansicht geändert; *Schütze*, Lehrbuch, S. 232, Nr. 11; *John*, bei v. Holtzendorff, III, S. 18. — Vergl. auch *Schwarze*, Commentar, S. 288 oben.

Digitized by Google

das Gesetz selbst alle strafrechtlichen Momente der Handlung in Betracht gezogen hat, sei es dass es dieselbe als qualificirten Fall desjenigen Verbrechens behandelt, mit welchem sie ein Kennzeichen gemein hat, wie z. B. den Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch in § 243, Nr. 2, sei es dass es aus ihr einen neuen Verbrechensbegriff bildet, wie z. B. aus Diebstahl und Nöthigung den Raub, denn wo dies stattgefunden hat, muss natürlich dasjenige Gesetz ausschliesslich zu Grunde gelegt werden, welches die Merkmale des vorliegenden Thatbestandes in möglichster Vollständigkeit berücksichtigt. Obwohl dies im allgemeinen auch vollkommen unbestritten ist [1]), macht man dennoch in Bezug auf den Thatbestand des § 81, Nr. 1 eine Ausnahme und behauptet eine ideelle Concurrenz zwischen dem hochverrätherischen Unternehmen und dem gemeinen Verbrechen, welches jenes darstellen würde, wenn es nicht gegen einen Bundesfürsten gerichtet wäre. Die Unzulässigkeit einer derartigen Annahme lässt sich am einfachsten daran nachweisen, dass ihre Vertheidiger selber in einem ganz ähnlichen Falle sich für das Gegentheil aussprechen. Die wissentliche Verausgabung nachgemachten oder verfälschten Geldes, welches man als echt empfangen hatte, wird regelmässig zugleich den Thatbestand des Betruges darstellen; dennoch behaupten alle Commentatoren [2]) übereinstimmend, dass die Anwendung

---

1) *Oppenhoff*, zu § 73, Nr. 10, jetzt 6; *Schwarze*, S. 271; *Schütze*, S. 192.

2) *Oppenhoff*, zu § 148 Nr. 7, jetzt 5; *Schwarze*, S. 271, Anm. † — Es wird daher auch derjenige, welcher, bereits zweimal wegen dieses Vergehens bestraft, dasselbe zum dritten Male begangen hat, im Maximum nur mit 3 monatlicher Gefängnissstrafe belegt werden können, während ein einfacher Betrüger unter gleichen Umständen, selbst wenn mildernde Umstände vorhanden sind, nach § 264 mit mindestens 3 Monaten Gefängniss bestraft wird, neben welchen noch auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern erkannt werden kann, ohne mildernde Umstände sogar mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich Geldstrafe von 50—2000 Thalern.

Digitized by Google

des § 263 auf dieses Vergehen unstatthaft sei, und gewiss mit Recht, da hier der Gesetzgeber bei Ausmessung der Höhe der Strafandrohung schon alle in Betracht kommenden Umstände erwogen und für diesen besonders gearteten Fall auch eine von der regelmässigen Strafe des Betruges abweichende Ahndung vorgeschrieben hat. Genau ebenso verhält es sich aber auch mit § 81, Nr. 1. Als Thatbestand des Verbrechens wird hier angegeben die Tödtung, Gefangennahme u. s. w. eines Bundesfürsten; es haben also die beiden in der Handlung enthaltenen Momente, die Verletzung der physischen Person und die Schädigung des Staates in seinem Oberhaupte gleichmässig Beachtung gefunden. Der Richter ist daher verpflichtet, auf die Angriffe auf einen Bundesfürsten ausschliesslich dieses Gesetz anzuwenden und darf unter keinen Umständen auf ein anderes zurückgreifen, welches nur einzelne Momente des vorliegenden Thatbestandes berücksichtigt. Zu einem anderen Ergebnisse würde man nur dann gelangen, wenn man mit *Binding*[1]) annähme, dass durch § 81, Nr. 1 nur der in den dort bezeichneten Unternehmungen enthaltene Hochverrath oder, besser gesagt, Angriff auf die Herrscherstellung des Monarchen bedroht werde. Dass ich mich mit diesem Versuche, den Fehler des Gesetzgebers zu verbessern, nicht einverstanden erklären kann, geht aus der obigen Ausführung hervor, in welcher ich mich bemüht habe nachzuweisen, dass die strafrechtliche Natur der fraglichen Verbrechen gerade durch die enge Verbindung des persönlichen mit dem staatsrechtlichen Momente bestimmt wird. Eine Auslegung, welche die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, dass, wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu tödten u. s. w. mit lebenslänglichem Zuchthaus u. s. w. bestraft werden soll, so auffasst, als ob nur gesagt wäre, wer es unternimmt, einen Bundesfürsten

1) Die Normen und ihre Uebertretung S. 124.

Digitized by Google

aus seiner Herrscherstellung zu verdrängen, könnte erst dann auf Zustimmung rechnen, wenn sie durch erhebliche Gründe unterstützt würde; solche beizubringen, hat aber *Binding* nicht vermocht. Gegen seine Ansicht spricht auch ein Umstand, auf den ich schon oben hingewiesen habe, dass nämlich der Angriff auf die Herrscherstellung eines Landesherrn in seiner einfachsten Gestalt, d. h. als Vertreibung desselben vom Throne ohne Zufügung körperlicher Verletzungen schon in § 81, Nr. 2 mitenthalten ist und dass daher eine nochmalige Erwähnung des Verbrechens in einer zufällig anderen Erscheinungsform, welche letztere ja nach *Binding* an dieser Stelle durchaus gleichgültig ist, keinen Sinn hätte. Demnach richtet sich die fragliche Strafandrohung nicht ausschliesslich gegen die Kränkung des Selbstbestimmungsrechtes des Staates, sondern gegen die hochverrätherische Tödtung, die hochverrätherische Gefangennahme u. s. w. Diese aber ist im Verhältniss zu dem entsprechenden gemeinen Verbrechen als qualificirter Fall aufzufassen, sodass die Anwendung der Grundsätze über ideelle Concurrenz als unzulässig erscheinen muss [1].

Die übrigen in § 81, Nr. 1 aufgezählten Handlungen bieten zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass; der Thatbestand gestaltet sich bei ihnen genau so, wie bei den entsprechenden gemeinen Verbrechen. Vielleicht könnte man zweifeln, ob unter der Gefangennahme eine jede Freiheitsberaubung zu verstehen sei oder nur eine solche, welche den Bundesfürsten in die Gewalt des Thäters giebt. Demnach läge z. B. kein Hochverrath vor, wenn der Verbrecher den Fürsten etwa nur in einem Zimmer einsperrte und sich dann entfernte. Da aber der Erfolg, die Entziehung der Möglichkeit, die Herrscherrechte auszuüben, in allen Fällen derselbe ist, so darf man

1) Die richtige Ansicht wird schon vertheidigt von *Sontag*, Die Redaktionsversehen des Gesetzgebers, S. 46 ff.

Digitized by Google

gewiss den Ausdruck nicht auf den letzteren beschränken. Dagegen ist hier an dasjenige zu erinnern, was oben bei Gelegenheit der Erörterung der verbrecherischen Willensbestimmung bemerkt wurde, wonach unter gewissen Voraussetzungen die Gefangennahme nicht den Thatbestand unseres Verbrechens enthält [1]. — Durch welche Verletzungen der Herrscher zur Regierung unfähig gemacht wird, lässt sich nicht allgemein bestimmen. Eine bloss vorübergehende Hinderung an der Ausübung der Regierung genügt jedenfalls nicht, um der Handlung den Charakter einer hochverrätherischen aufzudrücken [2]. Es müssen hier daher die in dieser Beziehung in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen entscheiden.

2) Als Ziel der, wenn ich so sagen darf, eigentlich hochverrätherischen Unternehmungen ist zunächst die Umwälzung der Verfassung des Staates zu betrachten. Wie oben dargelegt wurde, besteht das verbrecherische Moment derselben darin, dass der Thäter eigenmächtig die Gestaltung des staatlichen Zusammenlebens ändert und damit das Selbstbestimmungsrecht des Gemeinwesens in der für dieses wichtigsten Beziehung kränkt. Welchen gesetzlichen Bestimmungen im einzelnen aber eine derartige Bedeutung zugeschrieben werden könne, ist streitig. Darüber freilich herrscht allgemeines Einverständniss, dass nicht sämmtliche in der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften hierher zu rechnen sind, und dass andererseits auch manchen nicht in jene aufgenommenen Rechtsgrundsätzen eine Wichtigkeit

1) De lege ferenda wäre vielleicht zu erwägen, ob nicht alle diejenigen Handlungen, welche ebenso, wie die Gefangennahme, die Herrscherstellung des Monarchen zeitweilig aufheben, jener gleichzustellen sind oder umgekehrt die Gefangennahme nur dann als Hochverrath behandelt werden soll, wenn sie den Fürsten der Gewalt des Thäters unterwirft, also eine besondere Form der Nöthigung darstellt.

2) Vergl. *Goltdammer*, Materialien, II, S. 6.

Digitized by Google

innewohnt, welche uns nöthigt, sie als Bestandtheile der Verfassung zu betrachten. Im übrigen aber grenzt man ihren Kreis verschieden ab. Am engsten beschränkt erscheint derselbe bei *John*[1], welcher zu den in § 81 bedrohten Unternehmungen nur rechnen möchte: die Aenderung einer monarchischen Verfassung in eine republikanische und umgekehrt, die Aenderung einer konstitutionellen Verfassung in eine absolute und umgekehrt, die Aenderung einer Verfassung mit ständischer Vertretung in eine Repräsentativverfassung und umgekehrt. Gegen Aenderungen partieller Vorschriften der Verfassung glaubt er in den über Aufruhr sowie in den zum Schutze der gesetzgebenden Versammlungen getroffenen Bestimmungen genügende Abwehrmittel zu finden. Allein schwerlich dürften dieselben ausreichen, um in allen Fällen eine der Verschuldung des Thäters entsprechende Bestrafung herbeizuführen. Wenn z. B. in einer gesetzgebenden Versammlung, deren Zustimmung bisher verfassungsmässig nur zu gewissen Arten von Gesetzen eingeholt zu werden brauchte, ein Antrag eingebracht und durchgesetzt würde, wonach fortan die Regierung keinerlei Gesetz ohne Mitwirkung der Kammern erlassen dürfte, und es würde nun der Versuch gemacht, die Genehmigung desselben vom Fürsten durch einen Aufruhr in der Hauptstadt zu erzwingen, so würde die Strafsatzung des St.-G.-B. § 115, selbst wenn sie anwendbar wäre, doch gewiss nicht der Schwere des Verbrechens entsprechen. Auf die Verhältnisse des Reiches übertragen, würde ferner die Ansicht Johns dazu führen, nur diejenigen gewaltsamen Aenderungen der Reichsverfassung als Hochverrath aufzufassen, welche dem Bundesverhältnisse eine ganz andere Natur geben würden. Bei dieser Einengung des Verbrechensbegriffes fänden aber weder die Einzelstaaten gegen gewaltsame Verringerungen der ihnen verbliebenen

1) a. a. O., S. 13, namentlich N. 4.

Digitized by Google

Befugnisse, noch die Reichsgewalt particularistischen Tendenzen gegenüber hinreichenden Schutz. Auch dürfen wir uns nicht damit beruhigen, dass der gegen einen Bundesfürsten verübte Zwang immer nur von vorübergehender Dauer sei, und dass mit Beendigung desselben jener seine volle Willensfreiheit wiedergewinne und dann das ihm aufgenöthigte Gesetz wieder aufheben könne. Denn nicht immer gestatten es die Verhältnisse, die einmal vollzogene Umwälzung wieder rückgängig zu machen.

Etwas weiter als John geht die Mehrzahl der Commentatoren und Rechtslehrer, aber immerhin wollen auch sie den Begriff des Hochverraths nur auf die *wesentlichen* Bestandtheile der Verfassung angewendet wissen[1]). Demgegenüber bemerkt *Berner*[2]) m. Er. mit vollem Recht: «Dies ist jedenfalls nicht ohne Gefahr, weil es der Verfassung den unbedingten Strafschutz raubt, zumal da den verschiedenen Richtern, je nach der Verschiedenheit ihres politischen Standpunktes, die verschiedensten Bestimmungen der Verfassung wesentlich oder unwesentlich erscheinen werden, wie denn ja jeder Absolutist die Gesetze zum Schutze der Volksfreiheit, jeder Republikaner die Anordnungen über die Regierungsrechte des Monarchen für überflüssig und unwesentlich hält.» Zunächst freilich gilt es sich darüber zu verständigen, was überhaupt als Verfassung eines Staates anzusehen ist. Bezeichnen wir mit diesem Ausdrucke den Inbegriff der Rechtsgrundsätze, welche die Organisation der Staatsgewalt, die Rechte des Volkes und das gegenseitige Verhältniss beider regeln, so ergiebt sich leicht, welche verbrecherische Unternehmungen unter den Begriff des Hoch-

1) *Schwarze*, Commentar, S. 290; *Oppenhoff*, zu § 81, Nr. 8, 4. Ausg. Nr. 6; *Schütze*, Lehrbuch, S. 233.

2) Lehrbuch, S. 346, N. 1, vergl. *Goltdammer*, Materialien, II, S. 12—13.

Digitized by Google

verraths fallen. Die Organisation der Staatsgewalt wird nicht nur verändert durch Uebertragung der Befugniss ihrer Ausübung auf andere als die bisher dazu berufenen Personen oder Körperschaften, z. B. Aenderung einer Monarchie in eine Republik oder auch nur Umwandlung des absoluten Veto des Herrschers in ein suspensives, sowie Umgestaltung der Senate der freien Städte in Deutschland, sondern auch dadurch, dass der Vertreter des Willens des Gemeinwesens in der Freiheit seiner Entschliessung für dieses grundsätzlich beschränkt oder von vorhandenen Fesseln befreit wird, z. B. durch Erweiterung, bez. Einengung des Zustimmungsrechtes der Kammern, sowie endlich durch Herbeiführung einer anderweitigen Zusammensetzung der letzteren, z. B. durch Schaffung oder Beseitigung einer zweiten gesetzgebenden Versammlung oder durch eine wesentliche Veränderung des Wahlgesetzes. Was sodann die Rechte des Volkes und das Verhältniss von Regierung und Unterthanen zu einander betrifft, so stehen regelmässig beide mit einander in unauflöslicher Verbindung; eine Schmälerung der ersteren enthält zugleich eine Vergrösserung des Umfanges der Befugnisse der Regierung und umgekehrt. Als hochverrätherisch müssen demnach bezeichnet werden alle Versuche, den Kreis derjenigen Angelegenheiten, deren Verwaltung dem Staate obliegt, zu vermehren oder zu verringern. Doch ist hier ein Unterschied zu machen. Die Fürsorge des Staates erstreckt sich vielfach auch auf Verhältnisse, welche ebensogut der Verwaltung der engeren öffentlichen Verbände, der Provinzen, Gemeinden u. s. w. überlassen bleiben könnten oder auch gar keiner Beaufsichtigung bedürfen. Versuche, in dieser Beziehung eine Umwälzung hervorzurufen, gehören nun offenbar nicht zum Thatbestande unseres Verbrechens. Dagegen fallen unter dasselbe die Angriffe auf diejenigen Rechte des Staates, welche ihm seinem Wesen nach zukommen; z. B. enthielte das Unternehmen, seine Strafgewalt zu beseitigen

Digitized by Google

und das mittelalterliche Fehderecht wieder einzuführen, unbestreitbar einen Hochverrath. Im einzelnen ist die Grenze allerdings schwankend, und es muss dem Richter überlassen bleiben, mit Berücksichtigung der herrschenden Auffassung der Natur des Staates zu entscheiden, ob das Verbrechen sich gegen ein wesentliches Recht desselben richtet oder gegen ein ihm nur zufällig zustehendes.

3) Endlich kann sich ein hochverrätherisches Unternehmen gegen das Gebiet des Reiches oder eines einzelnen Bundesstaates richten. Das Verbrechen wird hier begangen entweder dadurch, dass der Thäter versucht, das Gebiet des Reiches einem fremden Lande einzuverleiben, oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureissen, sei es um daraus einen neuen selbstständigen Staat zu bilden, sei es um ihn mit einem anderen zu vereinigen, oder dadurch, dass der Thäter das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate einverleiben oder aus einem Theile desselben einen selbstständigen Bundesstaat schaffen will. Auch das Unternehmen, einen Bundesstaat zu sogenanntem Reichslande zu machen, fällt nicht nur unter § 81 Nr. 2, sondern auch unter Nr. 4, namentlich dann, wenn das regierende Haus des Landes ausgestorben ist und somit die Handlung nicht zugleich einen Angriff auf dessen Rechte enthält.

IV. Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung.

Bei den Angriffen auf die Person des Landesherrn braucht die Frage, wie die verbrecherische Handlung beschaffen sein müsse, um als Hochverrath gelten zu können, nicht aufgeworfen zu werden, da diese durch ihre jeweilige Gestaltung als Tödtung, Unfähigmachen zur Regierung u. s. w. ihren eigenthümlichen Charakter empfangen. Anders verhält es sich mit den gegen die Verfassung oder das Gebiet gerichteten Unternehmungen; hier genügt nach dem St.-G.-B. nicht eine blosse Widerrechtlichkeit der Handlung, sondern

Digitized by Google

der Thäter muss seinen Vorsatz «gewaltsam» haben zur Ausführung bringen wollen [1]). Aus dem Begriff des Hochverraths lässt sich dieses Erforderniss nicht ableiten [2]), denn das Selbstbestimmungsrecht des Staates wird durch eine mittelst Täuschung und Betrug herbeigeführte Aenderung der Verfassung ebensosehr beeinträchtigt, wie durch eine gewaltsame; auch in jenem Falle entscheidet nicht die freie Entschliessung der zur Vertretung des Gemeinwesens berufenen Personen, sondern die Willkür des Verbrechers, welcher erstere rechtswidrig seinen Wünschen gemäss zu bestimmen und so seine Eigenmacht in der Form des Gesetzes zur Geltung zu bringen weiss. Oder besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verbrechen des Revolutionärs, der den Monarchen durch Bedrohung seines Leibes und Lebens nöthigt, einem Gesetzesvorschlage zur Veränderung der Verfassung des Landes seine Sanction zu ertheilen, und demjenigen, welcher die Zustimmung desselben durch Vorspiegelung einer seine Sicherheit gefährdenden Aufregung im Volke zu erlangen bemüht ist? Dennoch glaubte man bei der Abfassung des preussischen St.-G.-B. den Hochverrath auf die gewaltsamen Aenderungen der Verfassung beschränken zu müssen, wie es schon das Allg. L.-R. gethan hatte. Auch das R.-St.-G.-B. ist hierin seinem Vorbilde treu geblieben, ja es hat das Merkmal der Gewaltsamkeit auch auf die Verletzungen des Staatsgebietes übertragen. Ausgeschlossen sind demnach alle rechtswidrigen Unternehmungen, bei denen dem Verbrecher nicht nachgewiesen werden kann, dass er seinen Zweck durch Anwendung von Gewalt zu erreichen entschlossen

---

1) Ausdrücklich gefordert wird die Gewaltsamkeit der Ausführung nur bei der Einverleibung, allein beim Losreissen liegt sie schon im Begriff der Handlung nothwendig gegeben.

2) *Henke*, Handbuch des Criminalrechts, III, S. 431; *Heffter*, Lehrbuch, § 204; *Marezoll*, Criminalrecht, S. 241; *Berner*, Lehrbuch, 4. Aufl. S. 566.

Digitized by Google

gewesen sei. Eine besondere Strafbestimmung für sie hat man nicht vorgesehen, auch wird sich ein Bedürfniss, diese Lücke auszufüllen, schwerlich jemals geltend machen, da sich die Benutzung betrügerischer Mittel zur Bewirkung einer Staatsumwälzung nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen denken lässt.

Ueber die Bedeutung des vom St.-G.-B. geforderten Merkmales haben sich übrigens Zweifel erhoben. Während *Oppenhoff* [1] meint, das «gewaltsam» umfasse auch eine moralische Gewalt, dagegen genüge eine blosse Drohung als solche noch nicht, und *Berner* [2] hervorhebt, dass rechtswidrige Aufhebung der Verfassung durch ein Ministerialdekret als Hochverrath gestraft werden könne, weil das Erforderniss der Gewaltsamkeit hier durch den Missbrauch der Amtsgewalt erfüllt werde, verwerfen *Schwarze* [3], *John* [4] und *Schütze* [5] jene Unterscheidung und erklären blosse Drohungen nicht für genügend, wobei *John* insbesondere darauf aufmerksam macht, dass eine moralische Gewalt, welche zwischen physischer Gewalt und Drohung in der Mitte liege, kaum ein criminalistischer Begriff sei. Wenn es aber auch richtig ist, dass das St.-G.-B. unter Gewalt regelmässig nur die physische, und zwar die wirklich angewendete, nicht erst drohende Gewalt versteht [6], so führt doch die gleiche Auslegung in unserem Falle dahin, den Thäter, welcher seine Absicht schon durch Drohungen erreicht, ohne zu Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht nehmen zu müssen,

1) Commentar zu § 81, Nr. 9 (2. Ausg.); in der 4. Ausg. fehlt dieser Satz.

2) Lehrbuch, S. 347.

3) Commentar, S. 290.

4) Bei v. *Holtzendorff* III, S. 19 und 20.

5) Lehrbuch, S. 234.

6) Vergl. § 106, 107, 114, 176 Nr. 1, 177, 234, 235, 252, 253, 255, namentlich aber § 113 und 117.

Digitized by Google

straflos zu lassen, da man nicht behaupten kann, er habe es unternommen, die Verfassung mit Gewalt zu ändern, weil die Anwendung dieser nur bedingt, falls nämlich Drohungen nicht im Stande seien, den gewünschten Erfolg herbeizuführen, bei Nichteintritt der Bedingung also gar nicht mehr von ihm gewollt ist. Es muss daher auch durch Drohungen mit Gewaltthätigkeit ein Hochverrath verübt werden können, vorausgesetzt, dass der Thäter nachweislich die Absicht hatte, dieselben im Nothfalle zu verwirklichen. Wenn man diese meines Erachtens nothwendige Ausdehnung des Begriffes der Gewaltsamkeit meistens nicht berücksichtigt, so erklärt sich dies wohl daraus, dass die Verfassungsumwälzung, wenn sie rechtzeitig verhindert wird, noch nicht so weit gediehen zu sein pflegt, dass der Verbrecher sich darauf berufen kann, er habe seine Drohungen nicht ausführen wollen, vielmehr die Anwendung der Gewalt noch in seine verbrecherische Willensbestimmung mit einschliesst. Hiermit stimmt auch die Auffassung überein, von welcher man bei der Abfassung des preussischen St.-G.-B. ausging, da bei der Revision von 1845 die Erwähnung der bloss physischen Gewalt abgelehnt wurde, weil der Hochverrath auch durch Drohungen, also durch moralische Gewalt begangen werden könne [1]). Eine andere Frage ist, ob die Androhung von Uebeln, die denjenigen, welcher zu einer Handlung gezwungen werden soll, nicht unmittelbar an seinem Körper oder seiner Freiheit treffen, sondern ihn an Ehre, Vermögen u. s. w. schädigen, ebenfalls hierher zu rechnen ist. Den Begriff der Gewaltsamkeit soweit auszudehnen, scheint mir gegenüber dem sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes sehr bedenklich zu sein. Wenn man daher auch anerkennen muss, dass der von *Berner* erwähnte Fall einer Aufhebung der Verfassung durch ein Ministerialdekret, das

1) *Goltdammer*, Materialien, II. S. 11 und 14, vergl. auch S. 100.

Digitized by Google

ohne alle physische Gewalt durchgeführt wird, an sich sehr wohl geeignet wäre, den Thatbestand des Hochverraths darzustellen, so darf derselbe doch nach positivem Recht nicht unter dieses Verbrechen subsumirt werden.

In derselben Weise ist das Erforderniss der Gewaltsamkeit zu erklären bei den Versuchen, das Gebiet des Reiches oder eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem fremden Staate oder einem anderen Bundesstaate einzuverleiben.

---

§ 6. Versuch und Vollendung.

Im römischen Rechte glaubte die Glosse den Satz zu finden, dass der conatus nicht schade, nisi sequatur effectus, dass es aber hiervon Ausnahmen gebe propter enormitatem criminum, und in Uebereinstimmung hiermit lehrten die italienischen Praktiker, dass bei den maleficia atrociora, zu welchen sie insbesondere das crimen maiestatis rechneten, der Versuch strafbar sei, und zwar ebensosehr wie das vollendete Verbrechen [1]). Ihnen schliesst sich *Carpzov* an, wenn er unter den Singularitäten dieses Verbrechens aufzählt: «Punitur quoque in hoc crimine affectus et conatus, licet non sequatur effectus [2])». Dasselbe wiederholen die späteren Rechtslehrer bis in unser Jahrhundert hinein, sodass man für das gemeine Recht die Ansicht, beim Hochverrath sei kein Unterschied zwischen Versuch und Vollendung zu machen, als communis opinio bezeichnen konnte [3]). Gestützt wurde dieselbe von einigen auf die Vorschrift der Goldenen Bulle c. 24, welche durchaus der c. 5, C. h. t. 9, 8 entspricht,

1) Vergl. *Luden*, Ueber den Versuch des Verbrechens, S. 402, 406, 408, 413, 419. *Zachariae*, im Archiv des Criminalrechts, N. F., 1838, S. 534 ff.

2) Practica nova. Qu. 41, Nr. 4.

3) *Zachariae*, a. a. O., S. 222.

Digitized by Google

von anderen auf die eigenthümliche Natur des Verbrechens. Man behauptete nämlich, dass die Abscheulichkeit dieses Verbrechens, die Grösse und Nähe der Gefahr, mit welcher eine solche That den Staat bedrohe, schon bei einer entfernten Versuchshandlung nur durch das höchste zulässige Strafübel aufgewogen würden, welches dann natürlich beim vollendeten Verbrechen nicht mehr gesteigert zu werden vermöchte [1]). Als eine Folgerung der Abschreckungstheorie musste diese Begründung mit jener hinfällig werden; für das heutige Recht wäre sie ausserdem um so weniger anwendbar, als der Hochverrath gar nicht mehr als das schwerste aller Verbrechen gilt. Ebensowenig braucht noch die Ansicht derer widerlegt zu werden, welche den Hochverrath als einen Bruch der Unterthanentreue auffassten und daraus folgerten, derselbe sei vollendet, sobald die treulose Gesinnung sich in äusserlichen Handlungen offenbare [2]). Nach unserer Auffassung ist das Verbrechen erst dann vollständig zur Erscheinung gebracht, wenn wirklich das Selbstbestimmungsrecht des Staates verletzt *ist*, wenn also z. B. die Verfassung geändert ist, der Bundesfürst verjagt oder getödtet ist. Da aber durch Erreichung des Erfolges bei den eigentlich hochverrätherischen Unternehmungen (Aenderung der Verfassung und Losreissung von Staatsgebiet) regelmässig die Bestrafung unmöglich gemacht wird, so hat man sich fast in allen Gesetzgebungen zu einer eigenthümlichen Behandlung des Versuches veranlasst gesehen [3]). Bei dieser Sachlage kann es uns nicht Wunder nehmen, dass das preuss. Allg. L.-R., II, 20, § 92 den Hochverrath bezeichnete als ein Unter-

1) *Feuerbach*, Hochverrath, S. 34.

2) Vergl. z. B. *Klein*, Grundsätze des peinl. Rechts, § 498; *Henke*, Handbuch, III, S. 414; *Zachariae*, a. a. O., S. 240. Im einzelnen weichen jedoch die Vertheidiger dieser Ansicht vielfach von einander ab.

3) Vergl. *Grolman*, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft § 330; *Berner*, Lehrbuch, S. 348. — *Goltdammer*, Materialien, II, S. 16.

Digitized by Google

nehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes *abzielt*, wodurch es andeuten wollte, dass schon der entferntere Versuch mit der vollen Strafe des vollendeten Verbrechens zu belegen sei. Hiervon scheint das preuss. St.-G.-B. nur in Beziehung auf die Vorbereitungshandlungen abzuweichen, wenn es in § 62, und, ihm folgend, das R.-St.-G.-B. § 82 bestimmt: «Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.» Allein von mehreren Seiten[1]) hat man, und zwar mit nicht unerheblichen Gründen, diese scheinbar zu weit gehende Vorschrift auf eine bestimmte Gattung von Versuchshandlungen einzuschränken gesucht. Dafür beruft man sich zunächst auf die Entstehungsgeschichte des preuss. St.-G.-B. § 62, aus welcher hervorgehen soll, dass die Immediat-Commission von 1843 gegenüber den früheren Entwürfen, welche vorgeschrieben hatten: «Auch der Versuch des Verbrechens, so weit er überhaupt strafbar ist, gilt als Vollendung derselben», den Begriff des Unternehmens noch mehr habe einengen wollen und dadurch zur Aufstellung der Formel des § 62 veranlasst sei. Allein aus der ausführlichen Darstellung *Goltdammers*[2]) scheint sich mir zu ergeben, dass man in der Immediat-Commission wie bei allen späteren Verhandlungen nur dahin strebte, den Thatbestand des Unternehmens, durch welches der Hochverrath vollendet wird, so zu begrenzen, dass es einerseits die Versuchshandlungen mitumfasse, andererseits jede Ausdehnung auf Vor-

1) *Schwarze*, Commentar, S. 291; *John*, bei v. Holtzendorff, Handbuch III, S. 23 ff.; *Schütze*, Lehrbuch, S. 235.

2) Materialien, II, S. 16—27. G. selber legt den § 62 im einschränkenden Sinne aus.

Digitized by Google

bereitungshandlungen unmöglich mache. Letztere aber fürchtete man nicht verhindern zu können, wenn man einfach «den Versuch» des Verbrechens unter Verweisung auf die im allgemeinen Theile gegebene Erklärung dieses Begriffes der Vollendung gleich stellte, da die Bedrohung des Versuches eines Unternehmens, welches abzielt, gerichtet ist u. s. w., zu der schrankenlosesten Ausdehnung des Gebiets der strafbaren Handlungen führen musste. Die rechte Mitte nun glaubte man durch engen Anschluss an die französische Legislation zu treffen. Der Code von 1810 aber bedrohte im Art. 86 l'attentat ou le complot contre la vie ou contre la personne de l'Empereur, in Art. 87 l'attentat ou le complot . . . dont le but sera, soit de détruire ou de changer le gouvernement etc. und definirte weiter in Art. 88: «Il y a attentat dès qu'un acte est commis ou commencé pour parvenir à l'exécution de ces crimes, quoiqu' ils n' aient pas été consommés». Das Attentat umfasste also nicht nur solche Handlungen, welche begrifflich als Versuchshandlungen zu bezeichnen wären, sondern auch blosse Vorbereitungshandlungen, mit anderen Worten, der Code steht im wesentlichen auf demselben Standpunkte, den das preuss. Allg. L.-R. eingenommen hatte. Durch das Gesetz vom 28. April 1832 wurde dann der Art. 88 dahin umgeändert: «L'exécution ou la tentative constitueront seules l'attentat«, worin offenbar «la tentative» den gemeinen Begriff des Versuches ausdrücken soll. Demnach schloss man zwar jetzt alle Vorbereitungshandlungen aus dem «attentat» aus, beabsichtigte aber keineswegs, die Grenze der Strafbarkeit noch höher hinaufzurücken. Wenn daher die Vorschrift des preuss. St.-G.-B. § 62 in ausgesprochener Anlehnung an das französische Recht formulirt worden ist, so liegt es doch wohl am nächsten, sie auch im gleichen Sinne aufzufassen, d. h. den Ausdruck: «die Handlung, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll», als eine

Digitized by Google

Umschreibung des Versuchsbegriffes zu betrachten[1]). Dass sie mit derjenigen des § 31 nicht ganz übereinstimmt, erklärt sich zur Genüge aus der Befürchtung, durch Bezugnahme auf letztere nicht die Ausdehnung der Bestimmung auf Vorbereitungshandlungen verhindern zu können. Aus diesem Grunde schloss man sich auch nicht an den Wortlaut desjenigen französischen Gesetzes an, dessen Inhalt man wiedergeben wollte, sondern an das ältere, viel weiter gehende von 1810, welches man durch Einfügung des Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Ausführung mit dem neueren Rechtsgrundsatze in Uebereinstimmung brachte. Der so formulirte § 62 ist mit geringen Aenderungen der Fassung in das R.-St.-G.-B. als § 82 herübergenommen. Freilich kommt der Vorschrift hier eine weit grössere Wichtigkeit zu als im preuss. St.-G.-B.; da nämlich letzteres allgemein den Versuch dem vollendeten Verbrechen an Strafbarkeit gleichstellte, so wurde durch § 62 nur dem Richter die ihm sonst freigelassene Möglichkeit entzogen, die unvollständige Ausführung des verbrecherischen Vorhabens bei der Festsetzung des Strafmasses innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen (§ 32, Abs. 1) zu berücksichtigen und ausserdem die Anwendung der in den übrigen Fällen ausgeschlossenen Todesstrafe für zulässig erklärt, also nur das im allgemeinen aufgestellte, aber nicht consequent verfolgte Princip in seiner vollen Schärfe durchgeführt. Im R.-St.-G.-B. dagegen, welches den Versuch grundsätzlich mit milderen Strafen geahndet wissen will, enthält der § 82 eine Ausnahme von dieser Regel. Andererseits ist auch der Ausdruck des preuss. St.-G.-B. § 61: «Ein Unternehmen, welches abzielt» ver-

1) Dieser Ansicht scheint auch das preuss. Ober-Tribunal zu sein, vergl. *Goltdammers* Archiv, II., S. 256, und III, S. 234; desgleichen der Verfasser des ersten Entwurfes eines St.-G.-B. für den nordd. Bund (§ 69) vergl. ebenda, XXI (1873), S. 157.

Digitized by Google

ändert in «Wer es unternimmt», wodurch schon an sich die Besorgniss vor der Hereinziehung blosser Vorbereitungshandlungen in den Hintergrund gerückt ist. Diese Abweichungen nöthigen uns, der Entstehungsgeschichte der entsprechenden preuss. Vorschrift nicht allzugrosses Gewicht beizumessen, vielmehr durch eine selbstständige Auslegung des § 82 das für das frühere Recht gewonnene Ergebniss in seiner heutigen Anwendbarkeit zu prüfen. Auf Grund einer solchen glaubt *John* annehmen zu müssen, dass *nicht jede* Handlung, welche begrifflich als Versuch des Hochverraths sich darstellt, nach Massgabe des § 82 dem vollendeten Hochverrathe gleich zu achten sei; die Grenzlinie aber sucht er in folgender Weise zu bestimmen: «Eine Handlung, durch welche das Vorhaben, d. h. das begrifflich vollendete Verbrechen des Hochverraths *unmittelbar* zur Ausführung gebracht werden soll, bildet den Gegensatz zu einer solchen Handlung, durch welche das Vorhaben *mittelbar* zur Ausführung gebracht werden soll. Dieses letztere würde aber nur von einer solchen Handlung gesagt werden können, welche selbst zunächst einen anderen als den hochverrätherischen Erfolg herbeiführen sollte, wenn auch dieser zunächst erreichte Erfolg sich als ein Mittel darstellt, von welchem aus der hochverrätherische Erfolg selbst zu erreichen ist [1])». Ist es aber überhaupt möglich, einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Vorbereitungshandlungen und Versuchshandlungen aufzustellen, so kann derselbe nur darin gefunden werden, dass erstere nicht schon auf Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges, sondern zunächst auf Erreichung eines anderen gerichtet sind. Von einem Anfange der Ausführung des Verbrechens lässt sich im Sinne des Gesetzes

1) a. a. O. S. 25 und 26. Mit ihm stimmen überein *Schwarze*, Commentar, S. 291 und *Schütze*, Lehrbuch, S. 235 und in *Goltdammers* Archiv, XXI (1873), S. 157 ff.

Digitized by Google

erst dann sprechen, wenn alle diejenigen Handlungen, welche die Bedingung für die Vollführung der That bilden, vorgenommen worden sind. Andererseits ist als eine Handlung, durch welche das hochverrätherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, nicht nur der letzte Handlungsact anzusehen, nach welchem dem Verbrecher nichts mehr zu thun übrig bleibt. Oder will man bei dem Unternehmen, einen Bundesfürsten zu tödten, den § 82 erst anwenden, wenn der Finger an den Drücker der Pistole gelegt wird, um abzudrücken, wenn das Messer erhoben wird, um zuzustossen? Eine derartige Beschränkung des Begriffes der Unmittelbarkeit beabsichtigt natürlich auch *John* nicht und er hält es z. B. für genügend, wenn der Thäter auf den Landesfürsten mit der geladenen Pistole zielt, um auf denselben zu schiessen[1]). Er vermag aber seine Scheidung innerhalb der Versuchshandlungen nicht festzuhalten. Denn wenn er weiter behauptet, dass auch schon der Gebrauch der Schusswaffe, um sich einen Weg zu bahnen und einen Platz zu erlangen, von dem aus der Verbrecher den Angriff gegen den Bundesfürsten zu unternehmen in der Lage sei, möglicherweise als Versuch des Hochverraths aufgefasst werden könne, so ist zu erwidern, dass diese Handlung doch nimmermehr den Willen des Angeklagten, das bestimmte Verbrechen des Hochverraths zu begehen, *aus sich selbst* erkennen lasse, also nach *Johns* eigener Anschauung keinen Versuch desselben enthalte[2]). Aber vielleicht ist nur das Beispiel ungünstig gewählt; nehmen wir also den von *Schütze*[3]) erwähnten Fall an: Eine Rotte Verschworener verabredet, den Fürsten des deutschen

1) a. a. O., S. 26.

2) Entwurf zu einem St.-G.-B. für den nordd. Bund, S. 217 und in v *Holtzendorffs* Strafrechtszeitung, 1872, S. 97.

3) *Goltdammers* Archiv, XXI, S. 160.

Digitized by Google

Staates X bei Nachtzeit im fürstlichen Schlosse gefangen zu nehmen. In einer Nacht 1) besetzen sie zu diesem Zweck in aller Stille die Ausgänge der auf den Schlossplatz mündenden Strassen, 2) umzingelt eine Abtheilung der Verschworenen das Schloss, dessen Zugänge besetzend, 3) dringt ein auserlesener Haufe durch eine Hinterthür in das Schloss hinein, um den Fürsten in dessen Schlafgemach zu überraschen. Im Innern des Schlosses aber sind die Eingedrungenen von der Palastwache angegriffen und hinausgetrieben worden. Hier will *Schütze* in den Handlungen 1. und 2. Versuch des nach § 81, Nr. 1 strafbaren Hochverrathsunternehmens sehen, dagegen in 3. eine Handlung, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gelangen sollte. Allein entweder ist dabei der Begriff der Unmittelbarkeit der Ausführung zu weit gefasst, da ja die Verschworenen zunächst noch die Palastwache zu beseitigen hatten, ehe sie an die Gefangennahme des Fürsten denken konnten, oder zu eng, da die Besetzung der Zugänge des Schlosses doch wohl den Zweck hatte, dem Fürsten jede Flucht unmöglich zu machen und sich seiner, wenn er auch den in das Schloss eindringenden entkommen sollte, noch beim Verlassen desselben zu bemächtigen, demnach auch schon einen wesentlichen Bestandtheil der Ausführung des Vorhabens bildete. Wenn wir also nicht das Gebiet der unmittelbaren Ausführungshandlungen in einer gewiss der Absicht des Gesetzgebers widerstreitenden Weise einschränken wollen, so lässt sich eine Unterscheidung zwischen Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten, und solchen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, nicht aufrecht erhalten[1]).

1) Zur Unterstützung darf man sich auch wohl auf § 80 berufen, welcher *jeden* Versuch des Mordes an den dort näher bezeichneten Personen mit Todesstrafe bedroht, da kein Grund zu der Annahme vor-

Digitized by Google

Durch den § 82 wird der Versuch des Hochverraths dem vollendeten Verbrechen an Strafbarkeit gleichgestellt. Ob er aber auch in allen übrigen Beziehungen seine von dem letzteren begrifflich verschiedene Natur eingebüsst habe, ist bestritten. Verneint wird die Frage von *Schwarze*[1]), und *Berner*[2]) behauptet, dass der Rücktritt vom Versuch nach § 46 auch das hochverrätherische Unternehmen straflos mache, während die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller sich für das Gegentheil entscheidet[3]). Für letzteres scheint auch der Wortlaut des angezogenen Paragraphen zu sprechen. Da derselbe offenbar die Versuchshandlungen nicht als selbstständige Verbrechen hinstellen und mit Strafe bedrohen will, so kann seine Bestimmung nur dahin verstandeu werden, dass entweder durch sie für jene eine höhere Strafe festgesetzt wird, als regelmässig für das unvollendet gebliebene Verbrechen verhängt ist, oder dass fingirt werden soll, der Hochverrath sei in einem Zeitpunkte, wo begrifflich noch Versuch vorliegt, schon vollendet. Gewiss ist hier nach den vom Gesetz gebrauchten Ausdrücken das letztere anzunehmen, sodass in seinen Augen das Verbrechen schon seinem vollen Umfange nach vorhanden ist, sobald eine Handlung vorliegt, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gelangen sollte. Auf ein schon vollkommen zur Erscheinung gebrachtes Verbrechen ist aber § 46 nicht

---

liegt, man habe hier die Strafbarkeit weiter auszudehnen beabsichtigt als bei dem mit Ueberlegung ausgeführten Unternehmen, einen Bundesfürsten zu tödten. — Mit obiger Auffassung stimmen überein *Oppenhoff*, zu § 82, Nr. 1; *Berner*, Lehrbuch, S. 349; *Rüdorff*, zu § 82, Nr. 1.

1) Commentar, S. 291.

2) Lehrbuch, S. 349, vergl. auch *Zachariae*, in *Goltdammers* Archiv, III, S. 171.

3) *John*, a. a. O., S. 28; *Schütze*, S. 235 (per argum. a contrario) und in *Goltdammers* Archiv, XXI, S. 157, N. 2.; *Oppenhoff*, zu § 82, Nr. 5. — Vergl. auch *Goltdammer*, Materialien, II, S. 27—28.

Digitized by Google

anwendbar. Aus demselben Grunde müsste ferner auch wohl angenommen werden, dass ein Versuch desjenigen Verbrechens, welches begrifflich als Versuch des Hochverraths aufzufassen ist, nach positivem Rechte möglich sei. Derartige Handlungen sind aber nur als Vorbereitungshandlungen eines auch begrifflich vollendeten Hochverraths denkbar und unterliegen demnach ausschliesslich der Strafbestimmung des § 86 [1]).

---

§ 7. Vorbereitungshandlungen.

Während für die Strafbarkeit der Handlungen, durch welche ein verbrecherisches Vorhaben zur Ausführung gebracht werden soll, regelmässig die äusserste Grenze durch den Unterschied zwischen Versuch und Vorbereitung gegeben ist, hat man es beim Hochverrathe für nöthig gehalten, dieselbe noch weiter hinauszurücken und auch die bloss vorbereitenden Acte einer Ahndung zu unterwerfen. Selbstverständlich erstreckt sich aber diese Ausdehnung nicht in's ungemessene auf jede Handlung, die irgendwie mit hochverrätherischen Plänen in Verbindung steht, sondern es muss der Wille des Thäters eine deutlich erkennbare Richtung angenommen haben, welche über die rechtswidrige Natur seines Vorhabens und die Ernstlichkeit seines Vorsatzes Gewissheit gewährt. Allgemein wird nun auch anerkannt, dass die Strafdrohung des § 86 sich nur auf die Vorbereitung eines *bestimmten* hochverrätherischen Unternehmens bezieht; was wir jedoch unter einem solchen zu verstehen haben, ist streitig. Da sich aus der Entstehungsgeschichte des preussischen St.-G.-B. § 66, mit welchem R.-St.-G.-B. § 86 im

---

1) Vergl. *Goltdammer*, Materialien II, S. 27; *Zachariae*, in *Goltdammers* Archiv, III, S. 172.

wesentlichen übereinstimmt, nichts für die Auslegung desselben entnehmen lässt, so sind wir auf die Folgerungen angewiesen, welche sich etwa aus der Natur des Verbrechens ableiten lassen. Zunächst wird nun wohl allgemein zugegeben werden, dass es nicht genüge, wenn der Verbrecher sich entschliesse, «einen Hochverrath» zu begehen, sondern dass er seinen Willen auf die Ausführung eines einzelnen hochverrätherischen Unternehmens richten müsse, z. B. Tödtung des Landesherrn dieses einzelnen Bundesstaates, Losreissung dieser einzelnen Provinz vom Reichsgebiete. Insbesondere muss bei den Angriffen auf die Verfassung feststehen, welche Vorschriften derselben beseitigt werden sollen, wenn sich die Thäter auch noch nicht darüber einig sind, was an ihre Stelle zu setzen sei; denn es liegt kein bestimmtes Unternehmen vor, wenn sie nur im allgemeinen beschliessen, dahin zu wirken, dass es «anders» und «besser» werde, oder wenn sie die Einführung einer republikanischen Verfassung in Deutschland anstreben wollen, ohne ihr Augenmerk schon auf einen bestimmten Staat zu richten, mögen sie auch die Anwendung gewaltsamer Mittel zu diesem Zwecke verabredet und vorbereitet haben. Durch die Beschaffenheit des hochverrätherischen Unternehmens wird weiter auch schon die Art und Weise der Ausführung in gewissem Sinne bedingt. Wer z. B. die Absicht hat, einen Bundesfürsten zu tödten, vermag diese Absicht nur durch einen engbegrenzten Kreis von Handlungen in's Werk zu setzen; wer die Verfassung eines Bundesstaates ändern will, ist damit zugleich auf Gewaltthätigkeiten gegen bestimmte Personen angewiesen. Freilich bleibt hier immer noch ein sehr grosser Spielraum übrig, den man aber nicht einengen darf, wenn man nicht an die Vorbereitungshandlungen, durch welche ja erst die Mittel und die Gelegenheit zur Ausführung gewonnen werden sollen, Anforderungen stellen will, die ihrem Wesen widersprechen. Etwas zu weit geht gerade in dieser Be-

Digitized by Google

ziehung wohl *John*[1]), indem er behauptet, die Vorbereitungshandlungen müssten soweit vorgeschritten sein, dass aus ihnen die individuelle Beschaffenheit des beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmens erkannt werden könne, aber annimmt, dass hierzu Gewissheit über den Gegenstand der Verletzung nicht genüge. Denn wenigstens in den in § 81, Nr. 2—4 bedrohten Thatbeständen ergiebt sich jene schon aus der Richtung des Angriffes gegen ein bestimmtes Object; und der von *John* herangezogene Vergleich, dass durch die Absicht, eine verbrecherische Verletzung fremden Vermögens in Bezug auf diese individuell bestimmte Sache zu begehen, die Individualität des Vermögensverbrechens noch keineswegs bestimmt sei, trifft wohl bei den Unternehmungen gegen einen Bundesfürsten insoferne zu, als feststehen muss, ob derselbe habe getödtet oder in Feindesgewalt geliefert oder in welcher Weise er sonst habe verletzt werden sollen, nicht aber auch bei den Angriffen auf die Verfassung oder das Gebiet eines Staates, weil diese nicht in verschiedenartiger Weise verletzt werden können, daher jene Handlungen keineswegs blosse Verbrechensgattungen, wie die Vermögensverletzung, sondern ganz bestimmte Verbrechensbegriffe, wie Diebstahl, Sachbeschädigung u. s. w., bilden. Wählen wir die Vergleichungspunkte etwas anders, so dürfte die Parallele sogar gegen *John* sprechen. Wenn nämlich ein Verbrecher sich vorgesetzt hat, eine concrete Sache zu stehlen, jedoch die Entscheidung darüber, ob er sie dem Besitzer aus der Tasche nehmen oder in dessen Haus eindringen und sich dort ihrer bemächtigen will, noch von den Umständen abhängig macht, so sind wir gewiss schon befugt zu behaupten, seine Absicht richte sich auf ein bestimmtes Verbrechen, und Vorbereitungshandlungen für dasselbe seien durchaus den in § 86 bedrohten Thatbeständen gleichartig. In den

1) a. a. O., S. 39 ff.

Digitized by Google

meisten Fällen führt übrigens die abweichende Anschauung des genannten Schriftstellers thatsächlich kaum zu einem erheblich verschiedenen Ergebnisse, da die Vorbereitungshandlungen ja regelmässig in der Beschaffung der Werkzeuge und Mittel für die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens bestehen, diese Thätigkeit aber nothwendig voraussetzt, dass der Thäter sich ein Bild von der zukünftigen Gestaltung jener, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, gemacht hat, dem entsprechend er die Mittel auswählt, und da andererseits, wie auch *John* anerkennt, Zeit und Ort der Vollführung des hochverrätherischen Planes noch nicht festgestellt zu sein brauchen. Nehmen wir z. B. an, dass feststeht, die Angeklagten haben eine gewaltsame Einführung der Republik in dem Bundesstaate P. beabsichtigt und sie haben zum Zweck der Ausführung dieses Unternehmens [1]) Waffen angesammelt, so scheinen mir alle für die Bestimmung der individuellen Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung nothwendigen Kennzeichen, soweit jene für die Anwendbarkeit des § 86 erforderlich ist, vorhanden zu sein, vorausgesetzt natürlich, dass die Vollbringung der That als unmittelbar bevorstehend gedacht wurde. Allerdings ist hierzu nicht nothwendig, dass für dieselbe ein nahe bevorstehender Zeitpunkt gewählt und genau bestimmt war, vielmehr kann zwischen der Vorbereitung und ihm noch ein langer Zeitraum liegen, dieser sogar von ungewissen Umständen abhängig gemacht werden; wohl aber darf die Ausführung nicht in eine noch ganz fern liegende Zukunft hinausgeschoben sein. Wer also die Empörung seiner Stammesgenossen in einem Nachbarlande befördert, in der Hoffnung, dass diese nach Erringung ihrer Selbstständigkeit im Stande sein werden,

1) Dass die Handlung, welche den Grund der Anklage bildet, mit Beziehung auf den hochverrätherischen Plan vorgenommen worden ist, muss selbstverständlich nachgewiesen werden können.

Digitized by Google

von dem Staate, dem er angehört, einen bestimmten Gebietstheil loszureissen, begeht keine Handlung, welche als eine nach § 86 strafbare Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens gegen die Integrität seiner Heimath anzusehen wäre, weil sich sein verbrecherischer Wille noch gar nicht bestimmt auf ein solches richtet. Ebensowenig kann es genügen, wenn der Schuldige die Ausführung seiner Pläne nicht unter allen Umständen beabsichtigte, sondern nur, falls ein gewisses Ereigniss, welches ihm die Erreichung seines Zieles erleichtert, eintreten sollte, mag er auch dasselbe mit noch so grosser Zuversicht erwarten. Denn ein nur bedingt gefasster Entschluss zeigt noch nicht die Festigkeit des Willens, welche erst ein Einschreiten der Strafgewalt des Staates erforderlich macht[1]). War dagegen ein hochverrätherisches Unternehmen verabredet, seine Ausführung aber einstweilen noch hinausgeschoben, weil die Thäter dem Ausbruche einer Revolution, die sie für ihre Zwecke benutzen wollen, glauben mit Gewissheit entgegensehen zu können, so enthalten die Vorbereitungen zu einem bewaffneten Kampfe gewiss Handlungen, welche unter die Strafsatzung des § 86 fallen, obwohl die Revolution in ihrer individuellen Beschaffenheit noch nicht bestimmbar ist, insoferne also auch die Art und Weise des Eingreifens der Hochverräther in sie sich noch nicht feststellen lässt. Auch der Dieb, der sich in der Dunkelheit in ein Haus einschleicht, um während der Nacht in demselben zu stehlen, weiss vielleicht noch nicht, wie er sein Vorhaben wird ausführen können, und doch ist seine That der Versuch eines ganz concreten Verbrechens. Giebt man dies nicht zu, so wird regelmässig die Aufforderung zur Begehung eines Hochverraths gar keine Ahndung nach

---

1) Vergl. *John*, a. a. O., S. 37 und 38. Anderer Ansicht ist das preuss. Obertribunal, vergl. *Goltdammers* Archiv, III, S. 230 ff., dem sich *Oppenhoff*, zu § 86, Nr. 1 anschliesst.

Digitized by Google

sich ziehen, weil bei dieser Handlung die individuelle Beschaffenheit des beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmens (im Sinne *Johns*) meistens noch vollständig im Unklaren gelassen werden wird. Was aber von den Vorbereitungshandlungen gilt, muss auch auf die Anstiftung Anwendung finden, ja letztere steht jenen wenigstens insoferne ganz gleich, als der auffordernde durch die Anstiftung oder die Anwerbung von Gehülfen sich die Ausführung seines eigenen verbrecherischen Vorhabens ermöglichen will. Man darf daher die Forderung, dass das hochverrätherische Unternehmen, dessen Vorbereitung bestraft werden soll, ein bestimmtes sein müsse, nur in dem Sinne auffassen, dass feststehen muss

1) gegen welches einzelne Object sich dasselbe habe richten sollen,
2) dass der verbrecherische Angriff durch diejenigen Handlungen, welche den Grund der Anklage bilden habe vorbereitet und
3) dass er unmittelbar habe zur Ausführung gebracht werden sollen.

Besondere Strafvorschriften enthält § 83 für das hochverrätherische Complott, und § 84 für denjenigen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths mit einer auswärtigen Regierung sich einlässt oder die vom Reiche oder einem Bundesstaate ihm anvertraute Macht missbraucht oder Manschaften anwirbt oder in den Waffen übt. Welchen Antheil die einzelnen Complottanten an der Ausführung nehmen, namentlich ob sie als Mitthäter oder nur als Gehülfen wirksam werden sollten, ist gleichgültig; dagegen bleibt derjenige, dessen Thätigkeit sich nur auf Vorbereitungshandlungen erstrecken sollte, an sich straflos und verfällt erst, wenn er der übernommenen Verpflichtung gemäss handelt, dem § 86, bez. 49. Wer sich in keiner Weise betheiligen will, bleibt blosser Anstifter und ist nach § 83 und 48 zu

Digitized by Google

bestrafen. Ueberhaupt aber darf die Verabredung sich nicht auf vorbereitende Schritte beschränkt haben, sondern es muss die Vollführung der That selbst fest beschlossen sein. Der Grund für die Hervorhebung des hochverrätherischen Complottes liegt in seiner hohen Gefährlichkeit, welche manche Gesetzgebungen veranlasst hat, dasselbe sogar in den Thatbestand des Verbrechens aufzunehmen [1]). Die in § 84 aufgezählten Handlungen erscheinen dadurch besonders strafbar, dass sie den Ausbruch eines Krieges mit einer auswärtigen Macht oder eines Bürgerkrieges herbeizuführen drohen. Im ersteren Falle grenzen sie nahe an den Landesverrath, unterscheiden sich aber von ihm insoferne, als hier der Thäter den Beistand der fremden Regierung für seine eigenen hochverrätherischen Pläne gewinnen, sie also gleichsam zu seiner Gehülfin machen will, während er beim Landesverrathe, um seinen Heimathsstaat zu schädigen, die Interessen jener unterstützt, sich von ihr gleichsam als Gehülfe brauchen lässt. Es ist daher erforderlich, dass der Hochverräther jene mit seinen verbrecherischen Absichten bekannt gemacht und sich ihrer Mitwirkung zu versichern gesucht hat, wenngleich es zu einer förmlichen Verabredung nicht gekommen zu sein braucht, denn das Gesetz will die Strafe verhängt wissen, sobald der Thäter seinerseits mit der fremden Regierung «sich eingelassen», d. h. eine Verbindung mit ihr anzuknüpfen unternommen, z. B. sie zur Intervention in die inneren Angelegenheiten des Reiches oder eines Bundesstaates aufgefordert hat. — In § 85 wendet sich das St.-G.-B. endlich auch noch gegen die öffentliche Aufforderung zur Ausführung eines bestimmten hochverrätherischen Unternehmens, sei es vor einer Menschenmenge, sei es mittelst Verbreitung oder öffentlichen Anschlages oder öffentlicher Ausstellung von

1) Code pénal, v. 1810, Art. 86 und 87 (vergl. oben S. 156); Würtemberg, 140 (bei *Berner*, Lehrbuch, 7. Aufl., S. 350, Nr. 1 steht versehentlich 150); Hessen-Darmstadt, 129.

Schriften oder anderen Darstellungen. Hat die Aufforderung Erfolg gehabt, so treffen denjenigen, von dem sie ausgegangen ist, die auf die Handlungen, welche er veranlasst hat, gesetzten Strafen, als Anstifter.

Die Frage, ob auf die in § 83—86 bedrohten Thatbestände der § 46 Anwendung finden könne, hat bekanntlich das preuss. Obertribunal verneinend entschieden, weil das St.-G.-B. jede ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung für selbstständig strafbar erkläre, sich daher insoferne der früheren Gesetzgebung, im § 92, litt. 20, II, Allg. Landrecht, angeschlossen habe; dadurch träten aber die in den §§ 63—66 (des preuss. St.-G.-B. = R.-St.-G.-B. § 83—86) mit Strafe bedrohten Handlungen als selbstständige Verbrechen hervor [1]). Dieser Anschauung tritt *John* [2]), und wie ich glaube, mit vollem Recht entschieden entgegen. Er beruft sich namentlich darauf, dass die angeführten §§ nicht gewisse Handlungen unter allen Umständen geahndet wissen wollen, sondern nur dann, wenn sie zur Vorbereitung eines Hochverraths begangen sind, dass also z. B die Anwerbung eines bewaffneten Haufens an sich nicht zur Anwendung des § 84 genügt, sondern unter § 127 fällt, wenn nicht auch festgestellt werden kann, dass dabei die eben bezeichnete Absicht vorgewaltet hat; ein selbstständiges Delict sei aber nur da vorhanden, wo die mit Strafe bedrohte Handlung einen selbstständigen Inhalt habe, nicht denselben erst durch Beziehung auf ein anderes Verbrechen erhalte. Selbstverständlich genügt übrigens nicht immer ein blosses Abstehen von der weiteren Ausführung des hochverrätherischen Vorhabens, um dem Thäter Straflosigkeit zu sichern. Wer z. B. Manschaften geworben und in den Waffen geübt hat,

1) Vergl. *Goltdammers* Archiv, III, S. 234. — Uebereinstimmend *Oppenhoff*, zu § 84, Nr. 1; § 86, Nr. 3.

2) a. a. O, S. 31 ff. — *Schwarze*, Commentar S. 291—92.

Digitized by Google

wird nicht schon dadurch frei von aller Verantwortlichkeit, dass er jene einfach im Stiche lässt, sondern er muss ihnen auch die gelieferten Waffen wiederabnehmen und dafür sorgen, dass sie auseinandergehen und aufhören ein disciplinirtes Ganze zu bilden. Ueberhaupt muss in allen Fällen, wo die vorbereitende Thätigkeit schon zu einem gewissen Abschlusse gediehen ist, sodass sie selbst ohne die Vornahme neuer Handlungen das Eintreten eines verbrecherischen Erfolges herbeiführen kann, der Thäter alles thun, was in seiner Macht steht, um denselben abzuwenden. Denjenigen aber, welcher öffentlich zur Ausführung eines Hochverraths aufgefordert hat, vermögen selbst derartige Bemühungen nicht mehr straffrei zu machen, da er nicht nur für dasjenige verantwortlich gemacht ist, was zu Folge seiner Aufforderung geschieht, sondern die Aufforderung selbst als vollendetes Verbrechen hingestellt ist.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Digitized by Google

INHALT.

Digitized by Google

7

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google